

Am 15. Dezember 2010 spielte Borussia Dortmund in der Europa-League beim FC Sevilla. Rund um das Spiel kam es zu massiven Polizeiausbreitungen, in deren Verlauf 17 Fans von der spanischen Polizei festgenommen und unter rechtsstaatswidrigen Bedingungen (schnell-)verurteilt wurden. Die Auswirkungen der Verurteilungen belasten die Betroffenen beruflich und privat und sind auch zwei Jahre nach den Vorfällen noch gegenwärtig.

Die Autorin fasst die Geschehnisse in Sevilla zusammen, zeigt die rechtsstaatlichen Missstände in Spanien auf und berichtet von den Möglichkeiten und Versuchen, die Folgen der Verurteilungen in Spanien und Deutschland rückgängig zu machen. Die Darstellungen sollen zukünftig Betroffenen zugleich eine rechtliche Hilfestellung sein.

Alexandra Schröder wurde 1983 in Wuppertal geboren. Nach dem Abitur studierte sie Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Seit Juni 2011 arbeitet sie als Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum.

24



Bochumer Schriften

A. Schröder Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext

Band 24

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

Alexandra Schröder

**Polizeigewalt und Fußball
im europäischen Kontext**

Das Beispiel Spanien

ALEXANDRA SCHRÖDER

Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 24

Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext

Das Beispiel Spanien

Alexandra Schröder



2013

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Schröder, Alexandra: Polizeigewalt und Fußball im europäischen Kontext. Das Beispiel Spanien / von Alexandra Schröder – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2013 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXIV). Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2012

ISBN 978-3-86293-524-6

© 2013 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: Buchfabrik Halle

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-524-6

*Für meine Eltern
und im Andenken an meine geliebte Oma*

Vorwort

Im Wintersemester 2012/2013 wurde die Arbeit von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen.

Mein größter Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor *Dr. Thomas Feltes*, M.A., für die hervorragende Betreuung und Förderung meiner Arbeit. Besonders bedanken möchte ich mich auch dafür, dass er mir die Möglichkeit gegeben hat, über dieses Thema zu promovieren. So konnte ich meine Arbeit als Juristin und meine Leidenschaft für den BVB auf einmalige Weise verbinden. Herrn Professor *Dr. Gereon Wolters* danke ich sehr für die umgehende Erstellung des Zweitgutachtens, das in der Kürze der Zeit keine Selbstverständlichkeit war.

Bedanken möchte ich mich auch bei all denen, die durch Gespräche und Bereitstellung wichtiger Informationen zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben. Beispielhaft genannt werden sollen hier die BVB-Fanvertreter sowie die Fanvertreter und Verantwortlichen anderer Bundesligavereine.

Meinen LehrstuhlkollegInnen Frau *Ass. iur. Jutta Dincă*, M.A. M.Sc. und Herrn Dipl.-Päd. *Thomas A. Fischer* danke ich dafür, dass sie mir den nötigen Freiraum ließen, um die Arbeit in so kurzer Zeit fertig stellen zu können. Auch danke ich beiden, ebenso wie Herrn *Michael Alex*, für den fachlichen Austausch.

Für die Zurverfügungstellung übersetzter spanischer Normen sowie die vielen eigenhändigen Übersetzungen spanischer Rechtsvorschriften und Zeitungsartikel möchte ich Frau *Dr. Teresa Manso Porto* vom Max-Planck-Institut in Freiburg, Herrn *Michael Kohler*, Frau *Barbara Lilienbeck* und Frau *Karin Tillich* danken.

Ein herzlicher Dank gilt auch dem Mitarbeiter der „Universität Autónoma de Barcelona“ für seine wertvollen Ratschläge und die Unterstützung der betroffenen Fans. Nicht zu vergessen auch alle anderen, die sich im Rahmen der „Task Force Sevilla“ engagiert und den Fans geholfen haben.

Nicht minder danke ich Herrn Professor *Dr. Holm Putzke*, LL.M. für die zeitnahe Manuskripterstellung zur Veröffentlichung dieses Buches.

Zuletzt noch ein ganz besonderer Dank an die betroffenen BVB-Fans. Ohne ihr Vertrauen und ihre Mitarbeit wäre diese Arbeit nicht zustande gekommen.

Wuppertal, November 2012

Alexandra Schröder

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einleitung	1
1. Kapitel – Ereignisse im Zusammenhang mit dem Spiel FC Sevilla: BVB	2
1.1 Allgemeine Informationen.....	2
1.2 Geschehnisse rund um das Spiel	3
1.2.1 Vor dem Spiel.....	3
1.2.2 Während des Spiels.....	11
1.2.3 Nach dem Spiel	12
1.2.4 Inhaftierungsabend und -nacht	14
1.2.5 Tag der Verurteilung.....	18
1.3 Physische und psychische Folgen für die betroffenen Fans.....	21
1.4 Inhalt des spanischen Strafurteils.....	22
1.4.1 Faksimile	24
1.4.2 Deutsche Übersetzung	29
1.4.2.1 „Sentencia“ – Urteil	30
1.4.2.2 „Antecedentes de hecho“ – Sachverhalte	30
1.4.2.3 „Hechos probados“ – erwiesene Umstände	34
1.4.2.4 „Fundamentos de derecho“ – Rechtsgrundlagen.....	35
1.4.2.5 „Fallo“ – Urteilsspruch	37
1.4.3 Auffälligkeiten im Strafurteil	39
1.5 Aktivitäten der BVB/FA und der „Task Force Sevilla“	41
1.6 Vorkommnisse bei anderen Spielen auf spanischem Boden	44
1.6.1 FC Schalke 04	44
1.6.2 Hamburger SV.....	48
1.6.3 SV Werder Bremen.....	49
1.6.4 VfB Stuttgart	49
1.6.5 FC Bayern München	50
1.6.6 Bayer 04 Leverkusen	50
1.6.7 Hannover 96	50
1.6.8 Ausländische Vereine – spanische Ligaspiele.....	51
1.7 Exkurs: Vergleichbare Zwischenfälle außerhalb von Fußballspielen.....	52
2. Kapitel – Rechtliche Bewertung	53
2.1 Allgemeine Informationen.....	53
2.2 Spanische Polizei	54
2.3 (Sicherheits-)Organisation bei Spielen in Spanien	58
2.4 Spieltag	60
2.4.1 Organisation	60
2.4.2 Verantwortlichkeit der Polizei	61
2.4.3 Verantwortlichkeit des FC Sevilla	63

2.5	Rolle der Deutschen Botschaft	64
2.6	Festnahmen – Inhaftierungen	65
2.6.1	Rechtslage	65
2.6.2	Tatsächliche Vorkommnisse	67
2.6.3	Zustände in Haft – Missstände bei der Behandlung von Gefangenen	67
2.7.	Gerichtsprozesse	70
2.7.1	Rechtslage	70
2.7.2	Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten	73
3.	Kapitel – Rechtsschutz für die betroffenen Fans	78
3.1	In Spanien	78
3.1.1	Direkt nach der Verurteilung	78
3.1.1.1	Vorgehen gegen die Polizei	78
3.1.1.2	Vorgehen gegen die Schnellverurteilung	79
3.1.2	Ein Jahr nach den Ausschreitungen	80
3.1.2.1	Antrag auf Akteneinsicht	81
3.1.2.2	Beschwerde an den Defensor del Pueblo	82
3.1.2.3	Beschwerde an die Pflichtverteidigerstelle	85
3.1.2.4	Löschung der Vorstrafen aus den Akten	86
3.2	Europarechtliche Aspekte	87
4.	Kapitel – Kriminologische Bewertung	88
4.1	Franco-Regime – Nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands	88
4.2	Wie sehen die Spanier uns und sich selbst?	89
4.3	Sprache und ihre Auswirkungen	90
4.4	Presseberichterstattung	90
4.4.1	Spanische Berichterstattung	92
4.4.1.1	Berichte vom 15. Dezember 2010	93
4.4.1.2	Berichte vom 17. und 18. Dezember 2010	93
4.4.2	Deutsche Berichterstattung	95
4.5	Nichtthematisierung in den Fanszenen/Vereinen	95
5.	Kapitel – Rechtsfolgen für die betroffenen Fans in Deutschland	96
5.1	Eintragungen im BZR – belastete Führungszeugnisse	96
5.1.1	Allgemeine Informationen	96
5.1.2	Voraussetzungen	96
5.1.3	Verfahrensgang beim Bundesamt für Justiz	102
5.1.4	Folgen der Eintragungen	103
5.1.5	Fristen	105
5.1.6	Rechtsschutz gegen die Eintragungen	106
5.1.7	Neue Regelungen im BZRG	112
5.2	Polizeirechtliche Folgen	113
5.2.1	Gefährderansprachen – Gefährderanschreiben	113
5.2.2	Meldeauflagen	117
5.2.2.1	Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Olympique Marseille	117

5.2.2.2	Leistungsbescheid aufgrund nicht vollzogener Meldeauflage	123
5.2.2.3	Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Olympiakos Piräus.....	124
5.2.2.4	Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Arsenal London	124
5.2.2.5	Rechtsschutz	125
5.2.3	Datei Gewalttäter Sport	127
5.3	Rechtshilfeersuchen der spanischen Behörden	128
5.3.1	Vollstreckung von ausländischen Geldstrafen	129
5.3.2	Tatsächliches Vorgehen der spanischen und deutschen Behörden	130
5.3.3	Divergierende Auffassungen bzgl. der Rechtsqualität	131
5.3.4	Aktivitäten der „Task Force Sevilla“	132
5.3.5	Zahlungsaufforderungen.....	133
5.3.6	Zusammenfassung.....	134
5.4	Sonstige Folgen.....	134
6.	Kapitel – Ergebnisse, Ausblick, Empfehlungen und Forderungen	135
6.1	Ergebnisse.....	135
6.2	Ausblick.....	138
6.2.1	Einstellung von Fanbeauftragten in Europa ab der Saison 2012/2013	138
6.2.2	EU-Fahrplan: Stärkung der Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren.....	139
6.3	Empfehlungen und Forderungen	140
6.3.1	Vereine – Verbände – Polizei.....	140
6.3.2	Behörden.....	142
6.3.3	Fans	142
	Literaturverzeichnis	145
	Anlagen	175
Anlage 1	175
Anlage 2	180
Anlage 3	183
Anlage 4	188
Anlage 5	193
Anlage 6	198
	Nachtrag	203

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. F.	alte Fassung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Ausführungsgesetz
AI	Amnesty International
Allg.	Allgemeines
Alt.	Alternative
amt.	amtierender
Art.	Artikel
Ausw.	Auswärtige(n)
Az.	Aktenzeichen
BAFF	Bündnis Aktiver Fußballfans
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BfJ	Bundesamt für Justiz
BfJG	Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtssprechung
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIC	Bank Identifier Code
BKAG	Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten
BMJ	Bundesjustizministerium
BRÄK	Bundesrechtsanwaltskammer
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BRat	Bundesrat
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BReg.	Bundesregierung
BSGE	Entscheidungen des Bundessozialgerichts
bspw.	beispielsweise
BT	Besonderer Teil
BTag	Bundestag
BVB	Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund
BVB/FA	BVB/Fan- und Förderabteilung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzgl.	bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
bzw.	beziehungsweise

XIV

C.G.P.J.	Consejo General del Poder Judicial / Generalrat der rechtssprechenden Gewalt
C.N.P.	Cuerpo Nacional de Policía / Policía Nacional
ca.	circa
CC	Real decreto de 24 de julio de 1889 por el que se publica el Código Civil / Spanisches Zivilgesetzbuch
CC1, CC3	Commando Cannstatt / Ultra 1, 3
CE	La Constitución Española de 1978 / Spanische Verfassung
CL	Champions-League
cm	Zentimeter
COD	Kodezisionsverfahren
CP	Ley Orgánica 10/1995, de 23 de noviembre, del Código Penal / Spanisches Strafgesetzbuch
CSD	Consejo Superior de Deportes / Oberste Rat des Sports
DES 99	Desperados Dortmund 1999
DFB/DFL	Deutscher Fußball-Bund e.V. / Deutsche Fußballliga
Diss. iur.	Juristische Dissertation
DPA	Deutsche Presseagentur
Drucks.	Drucksache
dt.	deutsche(r)
ebd.	ebenda
ECRIS	European Criminal Records Information System / Europäisches Strafregisterinformationssystem
EFE	Ohne Beschreibung / Pendant zur DPA
EG	Europäische Gemeinschaft
EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
ehem.	Ehemals/ehemaliger
EJN	European Judicial Network / Europäisches Justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg.	endgültig
ESTA	Elektronisches Reisegenehmigungssystem
ESVGH	Entscheidungssammlung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg
ETA	Euskadi Ta Askatasuna
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
Europ.	Europäisches
evtl.	eventuell(e/en)
f./ff.	folgende/fortfolgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FC	Fußballclub
FC Sevilla	Fútbol Club Sevilla (offiziell Sevilla Fútbol Club)
FCN	1. FC Nürnberg Verein für Leibesübungen e.V.
FH	Fachhochschule
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
Fn.	Fußnote
FR	Frankfurter Rundschau
FSE	Football Supporters Europe e.V.

G.C.	Guardia Civil
GE	Gelsenkirchen
GebV	Gebührenverzeichnis
GesStR	Gesamtes Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
H96	Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V.
HAZ	Hannoversche Allgemeine Zeitung
HPolR	Handbuch des Polizeirechts
Hrsg.	Herausgeber
HStRV	Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug
HSV	Hamburger Sport-Verein e.V.
i.V.m	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
IDS	Institut für Deutsche Sprache
IHK	Industrie- und Handelskammer
inkl.	inklusive
insg.	insgesamt
IRG	Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
JI	Justiz und Inneres
JM	Justizministerium
JR	Juristische Rundschau
JStrafR	Jugendstrafrecht
JustizG NRW	Justizgesetz Nordrhein-Westfalen
JZ	JuristenZeitung
Kern AG	Kern Aktiengesellschaft
KG	Kammergericht
km	Kilometer
KOM	Kommission
KommJur	Kommunaljurist
KonsG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse
KostO	Kostenordnung
LeCrim	Real Decreto de 14 de septiembre de 1882, por el que se aprueba la Ley de Enjuiciamiento Criminal / Spanische Strafprozessordnung
Ley 6/1984	Ley Orgánica 6/1984, de 24 de mayo, Reguladora del Procedimiento Habeas Corpus / Gesetz über das Habeas-Corpus-Verfahren
Ley 19/2007	Ley 19/2007, de 11 de julio, contra la violencia, el racismo, la xenofobia y la intolerancia en el deporte / Gesetz gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport
LFP	Liga de fútbol profesional / Spanische Fußballliga
LODP	Ley Orgánica 3/1981, de 6 de abril, del Defensor del Pueblo
LOFCS	Ley Orgánica 2/1986, de 13 de marzo, de Fuerzas y Cuerpos de Seguridad / Gesetz über die Streit- und Sicherheitskräfte in Spanien
LOPJ	Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial / Spanisches Gerichtsverfassungsgesetz
LZPD	Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
m. E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MdB	Mitglied des Bundestags

MEZ	Mitteleuropäische Zeit
MPI	Max-Planck-Institut, Freiburg
Müko-StGB	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
n. F.	neue Fassung
N.N.	Nomen Nominandum
NFIP	National Football Information Point
NJR	Network of Judicial Registers
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Neue Kriminalpolitik
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
Nr(n).	Nummer(n)
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	NStZ-Rechtsprechungs-Report Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl.	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
o. g.	oben genannte
OBG	Ordnungsbehördengesetz
örtl.	örtlich
OLGSt	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen und über Ordnungswidrigkeiten
OVG	Oberverwaltungsgericht
PassG	Passgesetz
PAuswG a. F.	Gesetz über Personalausweise (bis 2009)
PAuswG n. F.	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (ab 2010)
Pol. DO	Polizei Dortmund
PolG	Polizeigesetz
RA	Rechtsanwalt
Rb.	Rahmenbeschluss
RDED	Real Decreto 769/1993, de 21 de mayo, por el que se aprueba el Reg- lamento para la Prevención de la Violencia en los Espectáculos De- portivos / Regelwerk zur Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen
Ref.	Referat
RG	Reichsgericht
RiLi.	Richtlinie
Rn.	Randnummer
RUB	Ruhr-Universität Bochum
S04	FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V.
S.	Satz/Seite
s. o.	siehe oben
SD	Supporters Direct
Sid	Sportinformationsdienst
sog.	sogenannte(r)
SOG LSA	Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt
span.	spanische(r/n)

SpanVwVfG	Ley 30/1992, de 26 de noviembre, de Régimen Jurídico de las Administraciones Públicas y del Procedimiento Administrativo Común / Spanisches Verwaltungsverfahrensgesetz
SS	Schutzstaffel der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StR	Revisionen im Strafrecht
StV	Strafverteidiger
SV	Sportverein
TAZ	Die Tageszeitung
Tel.-Nr.	Telefonnummer
u. a.	unter anderem
u. U.	unter Umständen
u.a.	und andere
U-Haft	Untersuchungshaft
UEFA	Union of European Football Associations
UI-Cup	UEFA-Intertoto-Cup
UN/UNO	United Nations / United Nations Organization
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
VA	Verwaltungsakt
VAs	Entscheidungen über Justizverwaltungsakte in Strafsachen
VerwR	Verwaltungsrecht
VfB	Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
Vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
Wiss.	Wissenschaftlicher
WÜK	Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik / Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze
ZPO	Zivilprozessordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
zuständ.	zuständige

Einleitung

„Die Fans sind die Seele des Profifußballs. Ohne sie würde sich dieser kaum von einem Amateursport oder einem Hobby unterscheiden. Während die meisten Spieler und Trainer im Laufe ihrer Karriere den Klub wechseln, gehen Fans mit ihrem Team durch dick und dünn, bleiben ihm treu und bilden so die Grundfesten ihres Klubs. In guten Zeiten kann das allgemeine Interesse an einem Klub steigen, in schlechten Zeiten hingegen sind es die loyalen Fans, die den Scherbenhaufen zusammenkehren.“¹

Im Dezember 2010 mussten Fans von Borussia-Dortmund² so negative Erfahrungen mit der spanischen Polizei machen, dass sie künftig Reisen zu Auswärts-spielen nach Spanien überdenken.

In der andalusischen Hauptstadt Sevilla kam es rund um das Europa-League-Spiel FC Sevilla³ gegen den BVB zu schweren Ausschreitungen zwischen spanischen Polizeibeamten und angereisten Dortmunder Fangruppierungen. Von massiver Polizeigewalt betroffen waren BVB-Fans, Fanvertreter und „Fußballtouristen“⁴. In Folge der Auseinandersetzungen wurden 17 BVB-Fans⁵ festgenommen, unter fragwürdigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten inhaftiert und am nächsten Tag schnellverurteilt. Die Urteile haben für die meisten dieser Fans nicht nur gegenwärtig, sondern auch zukünftig weitreichende negative Konsequenzen, wie z. B. die Gefährdung ihrer beruflichen Existenz.⁶

In Deutschland ist die Rechtslage in Bezug auf Fan- und Polizeigewalt komplex und schwer zu durchschauen. In Spanien ist die Lage ungleich schwieriger. Hinzu kommen Hindernisse bei der Durchsetzung von Rechten und ein kompliziertes Justizsystem, welches selbst innerhalb der spanischen Behörden zu Verwirrungen führt⁷.

Die Handlungsweise der spanischen Polizeibeamten und der Justiz im Fall Sevilla sind nicht nachvollziehbar und bedürfen der zwingenden Klärung. Zusätzlich

¹ Platini (amt. UEFA-Präsident), in: *UEFA*, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 3.

² Im Folgenden BVB genannt.

³ Im Stadion „Ramón-Sánchez-Pizjuán“.

⁴ Die Begrifflichkeit fiel in persönlicher Korrespondenz mit einem Mitarbeiter des Bremer Fanprojekts in 03/11.

⁵ Aus Datenschutzgründen werden 15 Fans im Folgenden lediglich mit Buchstaben bezeichnet (Fan A–O). Die Buchstaben sind nicht identisch mit den Anfangsbuchstaben der Vor- oder Nachnamen. Zwei weitere Betroffene werden unabhängig von diesen aufgeführt. Andere Fans und Fanvertreter werden z. T. auf eigenen Wunsch anonymisiert. Einige Mitarbeiter deutscher und ausländischer Behörden bzw. Institutionen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht namentlich genannt und ohne Zugehörigkeit zu einer bestimmten Dienststelle aufgeführt. Datenschutzrechtlich relevante Unterlagen (Interviews, Stellungnahmen, ausgefüllte Fragebögen etc.) sowie unveröffentlichte Berichte werden nicht in die Arbeit aufgenommen, sondern in einem Anlagenband am Lehrstuhl für „Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft“ der Ruhr-Universität Bochum unter Verschluss gehalten.

⁶ Schröder, in: *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*, S. 168 f.

⁷ *Law Firm Justizspanien*, Das spanische Polizeisystem.

macht die Brisanz der Geschehnisse eine Aufarbeitung der Ereignisse dringend notwendig, da die Vorfälle für deutsche und ausländische Fanszenen von großer Bedeutung sind.

Ziel der Arbeit ist, die Komplexität und das Ineinandergreifen der rechtlichen und tatsächlichen Probleme darzustellen, die sich im Zusammenhang mit Fan- und Polizeigewalt ergeben. Zugleich soll die Öffentlichkeit auf die Problematik aufmerksam gemacht bzw. für die besonderen Umstände in Spanien sensibilisiert werden. Präventive Ansätze sollen künftigen Eskalationen entgegenwirken.

Im ersten Kapitel der Arbeit werden die Vorfälle rund um das Spiel detailliert dargestellt und die Auswirkungen für die Fans in physischer, psychischer und rechtlicher Hinsicht erläutert. Das zweite Kapitel beinhaltet die rechtliche Bewertung der Ereignisse. Das dritte Kapitel beschreibt die Möglichkeiten des Rechtsschutzes für die BVB-Fans in Spanien und auf europäischer Ebene. In Kapitel vier werden mögliche Hintergründe und Erklärungsansätze für die Verhaltensweise der spanischen Polizei herausgearbeitet. Kapitel fünf zeigt die Folgen der Verurteilungen für die BVB-Fans in Deutschland auf. En passant wird in der Arbeit auch darüber berichtet, die Fans beim Versuch zu unterstützen, die Eintragungen in das Bundeszentralregister zu löschen. Nachdem die Einwendungen und Beschwerden nicht erfolgreich waren, wurden im September 2012 Anträge auf gerichtliche Entscheidung beim Kammergericht Berlin gestellt. Die Arbeit berücksichtigt jedoch nur die Geschehnisse bis Mai 2012. Kapitel sechs fasst die Arbeit zusammen und gibt einen Ausblick über tatsächliche und rechtliche Neuerungen. Die Arbeit soll zukünftig betroffenen Fans als Leitfaden dienen und schließt mit Empfehlungen und Forderungen für die Zukunft ab.

1. Kapitel – Ereignisse im Zusammenhang mit dem Spiel FC Sevilla: BVB

1.1 Allgemeine Informationen

Die nachfolgende Schilderung der Ereignisse vom 15. und 16. Dezember 2010 entstand aus mehr als 100 Berichten, die nach Rückkehr der Fans in Deutschland per E-Mail bei den BVB-Fanvertretern eingingen.

Die BVB/Fan- und Förderabteilung⁸ hatte die mitgereisten Fans dazu aufgerufen, Stellungnahmen zu verfassen und an die Fanvertreter zu schicken.⁹ Diese detaillierten Berichte von Fans und Fanvertretern waren die Grundlage für die Aufarbeitung der Geschehnisse und die Möglichkeit, an Behörden und Institutionen heranzutreten. Auszüge der eingegangenen E-Mails können zusammengefasst auf 24 Seiten nachgelesen werden.¹⁰ Abgedruckt sind dort insgesamt 34 Berichte

⁸ Im Folgenden BVB/FA genannt.

⁹ Vgl. *BVB/FA*, Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos. Den Aufruf haben auch der BVB und der „Reviersport“ auf ihren Homepages veröffentlicht; vgl. *BVB*, Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos sowie *N.N.*, BVB: Aufruf an alle Fans, *Reviersport.de*.

¹⁰ Vgl. *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

von 27 männlichen und sieben weiblichen Fans. Das Alter der männlichen Fans, die in diesen Berichten Altersangaben gemacht haben, liegt zwischen 19 und 53 Jahren, das Alter der weiblichen Fans zwischen 22 und 44 Jahren. Einige Zitate werden zur Veranschaulichung in die Arbeit integriert. Der Hergang der Geschehnisse ergibt sich weiterhin aus Beschreibungen der Inhaftierten im Internet auf „Schwatzgelb.de“¹¹, Aussagen der Fanvertreter¹² sowie eigenen Recherchen und Gesprächen mit unmittelbar Betroffenen.

Zur Aufarbeitung der Ereignisse wurde im Februar 2011 am Lehrstuhl für „Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft“ der Ruhr-Universität Bochum die „Task Force Sevilla“ gegründet. In dieser haben sich Mitarbeiter des Lehrstuhls, externe Juristen, BVB-Fanvertreter, Polizeibeamte, spanische Strafrechtler, Studenten und andere Interessierte zusammenschlossen, um die Vorfälle aufzuarbeiten und die betroffenen Fans zu unterstützen. Nach zwei persönlichen Gesprächen mit inhaftierten Fans wurde zur vertieften Informationsgewinnung durch die Autorin der Arbeit ein Fragebogen entwickelt und über die Fanbetreuer an die BVB-Anhänger verteilt. Die Fragen zielten u. a. darauf ab, Kenntnisse über die Handlungsweise der spanischen Polizeibeamten und der Justiz sowie über die Haftbedingungen zu gewinnen. Die Erkenntnisse sollten ebenfalls dazu genutzt werden, gegenüber Behörden Beweismaterial vorbringen zu können. Sechs inhaftierte BVB-Anhänger kamen für ein persönliches Gespräch an den Lehrstuhl nach Bochum; vier dieser Fans machten zusätzliche Angaben im Fragebogen.¹³ Insgesamt haben sieben festgenommene Personen den Fragebogen ausgefüllt.¹⁴

1.2 Geschehnisse rund um das Spiel

1.2.1 Vor dem Spiel

Ausgangslage: Der BVB hatte sich aufgrund des fünften Platzes in der Bundesliga-Saison 2009/2010 für die „Play-offs“ zur Europa-League-Saison 2010/2011 qualifiziert. Nach zwei Siegen über Qarabag V. Agdam¹⁵ erreichte der BVB als eins von 48 Teams die Gruppenphase der Europa-League-Saison 2010/2011. In zwölf Gruppen (A–L) zu je vier Teams wurde seit Mitte September 2010 um den Einzug in die Runde der letzten „32“ gespielt. Diese Runde erreichen die 24

¹¹ Vgl. *Günther*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla II, auf Schwatzgelb.de; *K.*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla I, auf Schwatzgelb.de; *P.*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla IV, auf Schwatzgelb.de; *T.*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla III, auf Schwatzgelb.de.

¹² Vgl. *Blumberg* (BVB/FA), Infos für die Medien, S. 1 f.; *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1–5; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 3–7.

¹³ Aus diesem Grunde existieren von den Fans A, C, D und H Protokolle sowie die ausgefüllten Fragebögen. Letztere gingen zwischen 07/11 und 08/11 per E-Mail und Post ein.

¹⁴ Es handelt sich um die Fans A, C, D, E, F, G und H.

¹⁵ Vgl. *Vorspohl*, BVB – Agdam Qarabaq 4:0, BVB.de; *Rupert*, Agdam Qarabaq – BVB 0:1, BVB.de.

Gruppenersten und -zweiten. Hinzukommen die Drittplazierten der acht Champions-League-Gruppen.¹⁶ Der BVB wurde zusammen mit dem FC Sevilla, Paris Saint-Germain und dem FC Karpaty Lviv in die Gruppe J gelost und hatte vor dem entscheidenden sechsten Gruppenspiel beim FC Sevilla eine ungünstige Ausgangsposition: Paris Saint-Germain führte mit 11 Punkten und 8:3 Toren die Tabelle der Gruppe J an, der FC Sevilla folgte mit neun Punkten und 8:5 Toren auf Platz zwei. Der BVB stand mit acht Punkten und ebenfalls 8:5 Toren auf Platz drei. FC Karpaty Lviv bildete mit null Punkten und 3:14 Toren das Schlusslicht der Gruppentabelle.¹⁷ Der BVB benötigte am 15. Dezember 2010 im letzten Gruppenspiel der Europa-League-Saison 2010/2011 einen Sieg über den FC Sevilla, um die Runde der letzten 32 Mannschaften zu erreichen. Zur Unterstützung reisten ca. 2.000 BVB-Fans nach Sevilla. Sie ist die größte Stadt in Andalusien und hat ca. 700.000 Einwohner.¹⁸ Die Anreise erfolgte z. T. schon am Vortag des Spiels per Flugzeug, u. a. mit einem von der BVB/FA¹⁹ organisierten Fanflieger. Teilweise reisten die Fans innerhalb Spaniens mit Zug oder Mietwagen nach Sevilla. Durch die Fanclubs wurden zusätzlich Busse für die Fahrt auf die Iberische Halbinsel gechartert. Die Busanreise bildete jedoch die Ausnahme.²⁰ Die Übernachtungen erfolgten in Hotels, Hostels und Jugendherbergen.²¹ Zur Information hatte die BVB/FA einen Sevilla-Guide herausgegeben, der alles Wissenswerte für den Aufenthalt enthielt.²² Zwischen Ankunft in Sevilla und Treffpunkt vor dem Spiel herrschte nach Aussage der Mitgereisten eine entspannte und friedliche Atmosphäre. Die Fans genossen das sonnige Winterwetter, besichtigten die Innenstadt und trafen sich in Cafés in freudiger Erwartung auf einen Sieg über den FC Sevilla.²³ Konfrontationen mit Einheimischen gab es nicht. Viele Betis²⁴-Anhänger wünschten den BVB-Fans Glück für das Spiel.²⁵ Gegen 19.00 Uhr²⁶ sammelten sich ungefähr 1.000–1.500 BVB-Anhänger an einem

¹⁶ DFB, UEFA Europa-League / Modus.

¹⁷ DFB, Archiv (Europa-League), Saison 2010/2011, 5. Spieltag.

¹⁸ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 129.

¹⁹ BVB/FA, 1. Flugreise der BVB-Fanabteilung.

²⁰ Vgl. hierzu den Hinweis des BVB, dass der Sevilla-Guide der BVB/FA auch an die „Nicht-Flieger“ gerichtet ist: BVB, BVB-Reiseführer für alle Sevilla-Reisende; Blumberg (BVB/FA), E-Mail vom 28.03.12.

²¹ So z. B. G., Heiko, Fanbericht, S. 25; Fan A, Fragebogen, S. 1; Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 1; Fan F, Fragebogen, S. 1.

²² Vgl. BVB/FA, Sevilla-Guide. Hierzu auch BVB, BVB-Reiseführer für alle Sevilla-Reisende.

²³ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1; Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 1; Fan F, Fragebogen, S. 1; Lörcher (BVB/FA), Fanbericht, S. 26; Pütschneider (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1.

²⁴ Betis Sevilla ist der zweite Fußballverein in Sevilla, der neben dem FC Sevilla in der ersten spanischen Liga spielt. Die offizielle Vereinsbezeichnung lautet Real Betis Balompié. Nähere Informationen zu den beiden Klubs aus Sevilla finden sich auf den jeweiligen Homepages der Vereine; vgl. Real Betis Balompié, „Startseite“ sowie FC Sevilla, „Startseite“.

²⁵ Pütschneider (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1.

²⁶ Vgl. BVB/FA, Fanberichte, S. 8 ff. Gegen 19.00 Uhr war es in Sevilla bereits dunkel.

Einkaufszentrum (Viapol-Center), ca. 1,5 km²⁷ vom Ramón-Sánchez-Pizjuán-Stadion entfernt. Dieser gemeinsame Treffpunkt wurde im Vorfeld von spanischen Verantwortlichen festgelegt²⁸ und war nach Aussage eines Fanvertreters „nicht besonders günstig gewählt“²⁹. Zu diesem Zeitpunkt war schon Polizei³⁰ vor Ort, die dem gemeinsamen Fanmarsch aber erst einmal positiv gegenüberstand. Zur gelösten Stimmung trugen viele gastfreundliche Anwohner bei.³¹

Als sich die Fans und die Verantwortlichen des BVB³² in Richtung Stadion in Bewegung setzten, kam es schon nach kurzer Zeit zu ersten Problemen mit spanischen Polizisten. Aus den Fanberichten geht hervor, dass die BVB-Anhänger von diesen eingekreist wurden, und der Weg eng gedrängt zurückgelegt werden musste. Sobald sich Abstände zwischen den laufenden Fans bildeten, wurde durch Schlagstockeinsatz das rasche Aufschließen zum Vordermann erreicht.³³ Hierbei stürzte nach Aussage eines Fans eine weibliche Person mittleren Alters. Die spanischen Polizisten sollen auf diese Frau eingetreten haben, obwohl sie hilflos am Boden lag. Ein Fan, der die Szene beobachten konnte, versuchte mit Hilfe von anderen BVB-Anhängern die Situation zu entschärfen. Sie mussten sich dann aber selbst vor den Schlagstockhieben in Sicherheit bringen.³⁴ Einige Fans wichen vom Gehweg auf die (abgesperrte³⁵) Straße aus, um sich Freiraum zu verschaffen. Dies wurde ebenfalls mit Stockschlägen und Schubsen quittiert. Hier kam es nach Berichten der BVB-Anhänger zu ersten gezielten Schlägen in Kopfhöhe.³⁶ Gegenstände flogen in Richtung der spanischen Polizisten³⁷, nach Aussage der Fans zur Gegenwehr³⁸. Die vorher noch relativ entspannte Stimmung kippte. Die spanischen Beamten befanden sich zu diesem Zeitpunkt in der Minderheit und

²⁷ Zur Beschreibung der Wegstrecke (Viapol-Center bis zum Stadion) vgl. *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5. Die zurückgelegte Strecke wurde anhand von „Google-Map“ ermittelt. Der Fußweg dauert laut Routenplaner ca. eine Viertelstunde.

²⁸ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 07.08.12.

²⁹ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1. Die Fans gingen davon aus, dass der Treffpunkt von den Fanvertretern festgelegt wurde; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 1.

³⁰ Ein Zwischenfall mit Bauarbeitern vor einem Hostel soll hier außer Betracht bleiben. Es konnte nicht uitgemaakt werden, ob es hier zu Straftaten kam; *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

³¹ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1.

³² Unter ihnen waren Fanbeauftragte, Fan-Projekt-Mitarbeiter, Sicherheitsbeauftragte und Mitglieder der BVB/FA; vgl. *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 4.

³³ *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 1; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 1; vgl. hierzu auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

³⁴ *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 1.

³⁵ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1.

³⁶ So z. B. *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

³⁷ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 4.

³⁸ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1; *G., Thomas*, Fanbericht, S. 9; *W., Sabrina*, Fanbericht, S. 28 f.

zogen sich zurück.³⁹ Die Lage beruhigte sich etwas, wofür aber auch das schlichtende Verhalten einiger Fans und eines Fanvertreters verantwortlich war.⁴⁰

In unmittelbarer Nähe des Stadions wurden die Polizisten dann durch berittene Kollegen verstärkt.⁴¹ Gemeinsam trieben sie die eingekesselten Fans auf marode und nicht umsturzsichere Bauzäune zu, die den Stadionvorplatz in einem Halbkreis⁴² abriegelten.⁴³ Durch diese Zäune führte nur ein schmaler Gästedurchgang, an dem die erste Kontrolle der deutschen Zuschauer stattfinden sollte.⁴⁴ An dieser Engstelle staute es sich, die Polizisten drückten dennoch die nachfolgenden Fans nach vorne.⁴⁵ Durch fallende Personen wurden die ersten Bauzäune umgerissen.⁴⁶ Die Polizisten halfen den Gestürzten nicht beim Aufstehen, sondern schlugen nach Aussage von Augenzeugen auch hier auf die am Boden übereinanderliegenden Fans ein. Einige Polizisten versuchten lediglich, die Bauzäune wieder aufzurichten.⁴⁷ Eine junge Frau, die unter gestürzten Fans begraben war, konnte von Freunden aus der Masse herausgezogen und befreit werden. Diese Situation verursachte bei den Betroffenen starke Angstgefühle. Es wurden Erinnerungen an die Duisburger Loveparade im Juli 2010 wach⁴⁸, in deren Verlauf 21 junge Menschen aufgrund einer Massenpanik zu Tode kamen⁴⁹. Fans, die versuchten, sich am Zaun festzuhalten, bekamen Schlagstockhiebe auf die Hände.⁵⁰ Es konnte zudem immer wieder beobachtet werden, dass die spanischen Beamten auf Köpfe und Oberkörper einschlugen. Dabei trug ein deutscher Polizist (er war privat zum Spiel angereist) eine Gesichtsverletzung davon.⁵¹ Frauen und Kinder waren laut Zeugenaussagen ebenfalls von der Polizeigewalt betroffen.⁵²

Etwa zur gleichen Zeit versuchte eine Gruppe von Sevilla-Ultras die mitgereisten Ultras des BVB anzugreifen.⁵³ Dies nahmen einige Dortmunder Ultras nach eigenen Aussagen zum Anlass, eine zusätzlich (z. T. mit Fahrzeugen) gebildete

³⁹ *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

⁴⁰ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 1.

⁴¹ *Fan A*, Fragebogen, S. 2; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2; *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 2; vgl. auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

⁴² Der Halbkreis umfasste (von den Fans) geschätzte 15–20 Meter; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3. Laut Zeugenaussage waren bei einem spanischen Ligaspiel keine Bauzäune vorhanden; *Fan H*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3.

⁴³ *Fan A*, Fragebogen, S. 2; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2.

⁴⁴ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5.

⁴⁵ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 2.

⁴⁶ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5.

⁴⁷ *Fan A*, Fragebogen, S. 2; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2.

⁴⁸ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2.

⁴⁹ *N.N.*, Massenpanik / Zahl der Loveparade-Opfer steigt auf 21, Welt.de.

⁵⁰ *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

⁵¹ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5.

⁵² *Fan G*, Fragebogen, S. 1. Vgl. hierzu auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5.

⁵³ Dies war den deutschen Ultras im Vorfeld bekannt; *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

Polizeikette zu durchlaufen und die Sevilla-Ultras zu vertreiben.⁵⁴ Hier kam es nach Fanangaben ebenfalls zu Schlagstockeinsätzen gegen die Dortmunder Fans.⁵⁵ Ab diesem Zeitpunkt herrschte vor dem Stadion Chaos⁵⁶, in dem auch Reizgas zum Einsatz kam⁵⁷. Die Lage geriet völlig außer Kontrolle, und es flogen Bengalos aus der Menge in Richtung der Polizisten.⁵⁸ Die Reiterstaffel ritt mit ihren Pferden in die Menge⁵⁹; es wurde nach Zeugenaussagen wahl- und rücksichtslos auf Frauen, Kinder und männliche Fans eingeschlagen⁶⁰. Ein Fan beschrieb dies wie folgt: *„Neben mir stand eine junge Dame, sie hat ohne jeglichen Grund mit dem Schlagstock von einem auf dem Pferd sitzenden Polizisten einen Schlag ins Gesicht bekommen! Unter dem Auge riss die Haut auf, und man konnte zusehen, wie es blau anschwell. [...] Ich wollte von allem ein Video oder Fotos machen, aber in dem Moment, wo ich die Kamera aus der Tasche zog, wurde mir diese auch aus der Hand geschlagen, und ich entschloss mich, es mit dem Fotografieren lieber sein zu lassen.“*⁶¹ Folgender Bericht einer Frau beschreibt zudem die Ängste der Fans: *„[...] Und diese furchtbaren Hilfeschreie, diese haben mir die Luft abgestellt, und ich konnte plötzlich nicht mehr stehen. Ich zitterte am ganzen Körper. Jemand meinte, dass ich vermutlich einen Schock hatte. Mein Mann wollte daraufhin mit mir den Kessel verlassen. Dies wurde uns verboten. Erst als ein Mann, der ein wenig spanisch sprechen konnte, darum gebeten hat, hat ein sehr junger Polizist es uns erlaubt [...]“*⁶²

Familienväter versuchten ihre Kinder in Sicherheit zu bringen. Die Dunkelheit und der schlecht ausgeleuchtete Vorplatz des Stadions trugen zu der unübersichtlichen Situation bei.⁶³ Vielen verletzten Personen soll keine Hilfe durch vor Ort befindliche Sanitäter gewährt worden sein. Die Hilfskräfte machten nach Zeugenaussage einen gestressten Eindruck und hätten angegeben, schon genug zu tun zu haben. Ein Mitarbeiter des Fanprojekts sowie Mitglieder der Ultraszene begleiteten verletzte Fans zu einer nahegelegenen Bank, um sie dem Durcheinander zu entziehen. Dieses nahm die spanische Polizei nach Aussage eines Fanvertreters zum Anlass, Helfer und verletzte Fans⁶⁴ anzugehen und sie *„mit Gewaltandrohung und Befehlston in Richtung Stadion zu bewegen“*. Erst durch das Vorzeigen eines offiziellen Ausweises durch den damaligen Mitarbeiter des Fanprojekts durften die Verletzten auf der Bank sitzen bleiben und sich erholen.

⁵⁴ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1.

⁵⁵ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 1.

⁵⁶ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2.

⁵⁷ *Fan H*, Fragebogen, S. 2.

⁵⁸ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 2.

⁵⁹ *W., Thomas*, Fanbericht, S. 17.

⁶⁰ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5.

⁶¹ *S., Ronny*, Fanbericht, S. 20.

⁶² *Lörcher* (BVB/FA), Fanbericht, S. 27.

⁶³ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 2.

⁶⁴ Unter den verletzten Fans befand sich auch jemand mit einer offensichtlichen Kopfverletzung.

Dieser Mitarbeiter konnte durch das Eingangstor einen Blick in das Stadioninnere werfen. *„Zwei Polizisten liefen [...] einem jungen Mann hinterher, der sich dabei duckte und die Hände schützend über den Kopf hielt, und schlugen mit ihren Schlagstöcken auf ihn ein.“*⁶⁵

Ein weiterer Fan ging aufgrund einer Verletzung langsamer als seine Freunde in Richtung Stadioneingang. Er war einer derjenigen, die über die o. g. Bauzäune gestürzt waren und Schlagstockhiebe abbekommen hatten. Dieser Betroffene konnte sich selbständig wieder aufrichten und durch die erste Kontrollstelle gelangen. Am Eingang zum Stadion kesselten ihn Polizeibeamte ein, nahmen ihm seine Eintrittskarte ab und begleiteten ihn wieder nach draußen auf den Stadionvorplatz. Durch die Ersatzkarte eines Fanbeauftragten war es dem Fan aber dennoch möglich, nachträglich ins Stadion zu kommen.⁶⁶

Die Fans, die die beiden Kontrollstellen (Bauzaun- und Stadioneingang) überwinden konnten, wurden laut Zeugenaussagen von weiteren behelmten Polizisten die Treppenstufen zum Gästeblock⁶⁷ *„hinauf gejagt“*⁶⁸. Auf den Stufen waren frische Blutspuren zu sehen.⁶⁹ Den Fans war es nicht möglich, auf Freunde und Kollegen zu warten. Selbst das Stehenbleiben im Bereich zwischen Treppenaufgang und Gästeblock hatte Knüppelschläge zur Folge.⁷⁰

Hierzu schrieb ein mitgereister Fan im Nachhinein: *„Als wir ins Stadion gekommen sind, wurden wir über die Treppe in den Block hoch geschickt. Da alle nur vor der Polizei weggerannt sind, bin ich es auch. Dabei bin ich dann allerdings auf der Treppe ausgerutscht. Sofort kam ein Polizist zu mir und hat wie wild auf mich eingepöbeln. Ich habe Prellungen an der kompletten linken Seite und an der rechten Schulter. Der Polizist hat mich zwischendurch noch hoch genommen, um mir noch mal richtig einen mitzugeben. Dabei hat er dann meinen Kopf getroffen. Seitdem habe ich natürlich dicke Kopfschmerzen und das Beste, meine Brille hat er mir auch runter geschlagen. Somit habe ich nicht nur den körperlichen-, sondern auch den finanziellen Schaden. Meine Brille im Wert von ca. 350,00 € ist weg. Irgendwann hat mich jemand von der Treppe gezogen. Kann aber nicht sagen, wer es war. Ich werde heute Nachmittag zum Arzt gehen und mir eine Bestätigung geben lassen. Ich habe so eine überforderte und aggressive Polizei noch nie erlebt und hoffe, dass ich es auch nie wieder erleben muss.“*⁷¹

⁶⁵ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 2.

⁶⁶ *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3.

⁶⁷ Dieser besaß laut Zeugenaussagen zwei Eingänge; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3.

⁶⁸ *M., Janinka*, Fanbericht, S. 31; so z. B. auch *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3; *Fan E*, Fragebogen, S. 1.

⁶⁹ *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 2. Das Foto einer Treppenstufe mit Blutspuren ist auf S. 3 zu sehen.

⁷⁰ *Fan A*, Fragebogen, S. 2.

⁷¹ *M., David*, Fanbericht, S. 8.

Die Fans „flüchteten“ nach ihrer Aussage in den Gästeblock.⁷² Von dort konnten sie noch immer die Schreie ihrer Freunde hören, die sich zum Teil noch auf dem Stadionvorplatz befanden.⁷³ Sie sahen, wie Fans im Gang hinter dem Block von Polizisten geschlagen wurden.⁷⁴

Mehrere Fans rissen Sitzschalen aus der Verankerung und warfen diese in Richtung der spanischen Beamten.⁷⁵ Nach Aussage von BVB-Anhängern, um sich hier gegen das Vorgehen der Polizei zur Wehr zu setzen⁷⁶, bzw. „um sich vor den Schlagstöcken der Polizisten zu schützen“⁷⁷. Einige Sitze sollen nur notdürftig befestigt gewesen sein.⁷⁸

Ein BVB-Anhänger schilderte: „Es war eine Spirale, die sich immer weiter hochschaukelte.“⁷⁹ Ein anderer: „Fans, die es in den Block geschafft haben und welche, die bereits drin waren, fühlten sich offenbar (m. E. völlig zu Recht) so bedroht, dass sie anfangen, wieder mit verfügbaren Gegenständen auf die Polizisten zu werfen. Diesmal wurden vor allem Sitzschalen verwendet, ca. 50 wurden in Richtung der Polizisten geworfen. Ich selber nutzte einen Moment, in dem die Polizisten ein paar Meter zurückgedrängt wurden, um mich in den Block zu retten. In diesem Moment dachte ich, ich wäre in einem Bürgerkrieg gelandet!! So etwas habe ich in meinen Jahren als Fan noch nie erlebt.“⁸⁰ Ein dritter: „Ein sich in kompletter Rage befindender Polizist hat mir mit voller Wucht seinen Knüppel auf den Kopf geschlagen. Daraufhin bin ich kurz weggetreten. Resultat: Dicke Beule, blutende Platzwunde. Starke Kopfschmerzen habe ich noch immer. Die Krönung war dann aber, dass die Polizisten mir die medizinische Versorgung verweigert haben. [...] Ich hatte nur Glück, dass dies ein offensichtlich höheres Tier gesehen hatte, herbeieilte und mich dann nach unten zu einem Sanitäter gebracht hat. [...] In all den 28 Jahren, in denen ich beim Fußball dabei bin, habe ich solche Polizisten noch nie erlebt. Ein Schlag auf den Kopf mit einem Knüppel ist für mich ein Akt der Gewalt, bei dem der Täter schwerste Verletzungen mit bleibenden Schäden beim Opfer billigend in Kauf nimmt.“⁸¹

⁷² So z. B. S., *Christoph*, Fanbericht, S. 20.

⁷³ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 2.

⁷⁴ *Fan A*, Fragebogen, S. 3; *Fan E*, Fragebogen, S. 1 f.

⁷⁵ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6; vgl. hierzu auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

⁷⁶ So z. B. *G., Thomas*, Fanbericht, S. 10; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 1. Siehe hierzu das Foto der spanischen Sportzeitung „*Marca*“ in: *N.N.*, *Dos mil Germanos en el Pizjuán / Aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos*, *Marca.com*.

⁷⁷ *W., Thomas*, Fanbericht, S. 17.

⁷⁸ So z. B. *M., Anke*, Fanbericht, S. 24.

⁷⁹ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4.

⁸⁰ *G., Thomas*, Fanbericht, S. 10.

⁸¹ *T., Dirk*, Fanbericht, S. 13. Dieser Fan hat sich einen Tag nach den Ausschreitungen in Deutschland ärztlich untersuchen lassen. Die Diagnose lautete Gehirnerschütterung und Schädelprellung; vgl. *T., Dirk*, E-Mail vom 17.12.10.

Die zahlreichen Verletzten wurden von anderen deutschen Zuschauern gestützt und ihren Möglichkeiten entsprechend versorgt.⁸²

Im Block waren die Fans weiteren Gefahren ausgesetzt. Ohne Rücksicht auf die (mit den Karten erworbenen) Plätze wurden sie in die Blöcke gedrängt, „bis diese übervoll waren“.⁸³ Die schon im Vorfeld „wackeligen“ und „porösen“ Wellenbrecher⁸⁴ zur Abtrennung der Blockbereiche gerieten aus der Verankerung.

Erst durch den Einsatz der BVB-Fanvertreter wurden die deutschen Zuschauer in einen darunterliegenden Block gelassen. Eine weitere Gefahr bestand darin, dass die Trennung zu den Heimblöcken des FC Sevilla aus Bauzäunen⁸⁵ bestand, die notdürftig mit Kabelbindern zusammengehalten wurden.⁸⁶ Zuschauer berichteten, dass der gesamte Gästeblock „marode“ und „baufällig“⁸⁷ war und somit keinem EU-Standard entsprach.

Für einen Fan war es ein prägendes Erlebnis, „als ich frisch in den Unterrang geprügelt und noch immer perplex ob der Erlebnisse neben einer Gruppe gestandener Männer lande, von denen mehrere die Tränen nur so laufen ließen - nicht vor Schmerz, sondern vor Verzweiflung, Wut und Unverständnis [...]“.⁸⁸

Im gesamten Stadionbereich konnten weder Getränke noch Essen erworben werden.⁸⁹ Die entsprechenden Stände waren (im Gegensatz zu Ligaspielen⁹⁰) nicht besetzt.⁹¹ Den ca. 2.000 Fans standen im Stadion außerdem nur drei Dixi-Toiletten zur Verfügung, deren Benutzung z. T. unter Schlagstockeinsatz verhindert wurde.⁹²

⁸² *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 3.

⁸³ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6. Auf einen Sitzplatz kamen 2-3 Zuschauer, beschreibt ein Fan die Lage im Block; *F.*, *Simon*, Bericht Sevilla, S. 2.

⁸⁴ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 1.

⁸⁵ Siehe hierzu die Bilder unter <http://www.fotos-kirsche.de/gallery/pic.php?id=18017>, <http://www.fotos-kirsche.de/gallery/pic.php?id=18058> sowie <http://www.fotos-kirsche.de/gallery/pic.php?id=18112>.

⁸⁶ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6. Siehe hierzu auch die Bilder unter <http://www.schwatzgelb.de/schwatzgelb-de-bildergalerie.html?cat1=fotos10-11&cat2=UEFA&cat3=sevilla-bvb> (15. Bilderreihe von oben). Der schlechte Zustand des Stadions und notdürftig verlegte Kabel an der Außenwand sind auf einem Video (<http://www.youtube.com/watch?v=E21vWRubKa8>) zu erkennen.

⁸⁷ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; *Fan F*, Fragebogen, S. 1; *Fan G*, Fragebogen, S. 1.

⁸⁸ *Princess*, Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III, BVB-Forum.de.

⁸⁹ *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 2; *Fan G*, Fragebogen, S. 1; *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 3. Vgl. hierzu auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

⁹⁰ *Fan H*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4.

⁹¹ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6.

⁹² *Fan D*, Fragebogen, S. 1; ähnlich *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6. Schon auf dem Weg zum Stadion konnten sich einige Fans keine Erleichterung verschaffen. Das Betreten von Bars soll mit Gewalt verhindert worden sein. Die Fans fanden in ihrer Not auch keine Möglichkeit, in der Nähe eines Containers zu urinieren; *R.*, *Berty*, Fanbericht, S. 12.

Ein Fan hierzu: „Die nächste Eskalation gab es dann, als ich vor den Toiletten auf einen Mitfahrer wartete, den ich in dem Dixi vermutete (meine Mitfahrer waren zu dem Zeitpunkt jedoch schon im Block). Jedenfalls kam eine Reihe von ca. 10 Polizisten auf die Toiletten zu und versuchte, die Leute, die davor warteten, vermutlich in den Block zu treiben. Leute, die sich nicht bewegten, sondern z. B. auf das Klo zeigten, weil sie auf eben dieses wollten, wurden erst geschubst und später schnell mit dem Knüppel geschlagen. Es wurde überhaupt nicht klar, was die Intention der Polizisten war, und was man machen konnte, um den Schlägen auszuweichen. Ich selber zog mich rückwärtsgehend zurück, aber hatte plötzlich auch einen Polizisten neben mir stehen, der schon ausgeholt hatte. Ich konnte mich zum Glück schnell bücken und hatte meine Hände schützend über dem Kopf und wohl riesen Glück, dass ich noch auf einen ‚netteren‘ Polizisten traf, er schlug nämlich nicht durch. Andere schlugen auch auf am Boden liegende Personen ein, die sich vor Schmerzen wälzten [...]“⁹³

Ein Vater, der das Spiel mit seinen Kindern (14 und 21 Jahre) besucht hatte, schrieb: „Für meine Söhne war es nach Paris das zweite Auslandsspiel, und sie hoffen, dass so etwas nie wieder passiert, denn beide hatten wirklich Angst um ihr Leben.“⁹⁴

1.2.2 Während des Spiels

Während des Spiels⁹⁵ kam es zu erneuten Zwischenfällen. Im unteren Bereich des Gästeblocks wurde Pyrotechnik gezündet. Die Polizei schlug hier nach Angaben der BVB-Anhänger wahllos auf Personen ein.⁹⁶ Einige Zuschauer liefen daraufhin zurück in den oberen Teil. Wieder entstand eine Paniksituation⁹⁷, da Fans stolperten und dabei z. T. übereinander stürzten. Es kam zu „ACAB“⁹⁸-Rufen⁹⁹ aus den Dortmunder Blöcken und dem Zeigen einer spanischen Ultra-Flagge. Einige Sevilla-Fans wurden von BVB-Anhängern angespuckt.¹⁰⁰ Im weiteren Verlauf sollen die Polizisten die mitgebrachten Fanbanner und Fahnen der deutschen Ultras zerstört haben.¹⁰¹ Das Polizeiaufgebot im Gästebereich ist auf Bildern im Internet deutlich zu sehen. Im Block der einheimischen Anhänger ist während des Abbrennens von Pyrotechnik kein Polizist auszumachen.¹⁰²

⁹³ G., Thomas, Fanbericht, S. 10.

⁹⁴ K., Wolfgang, Fanbericht, S. 18.

⁹⁵ Das Spiel wurde um 21.05 Uhr MEZ angepfiffen.

⁹⁶ Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4.

⁹⁷ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5.

⁹⁸ „All Cops Are Bastards“.

⁹⁹ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; Fan H, E-Mail vom 17.08.11.

¹⁰⁰ Pütschneider (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 4.

¹⁰¹ Fan A, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5; Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5; Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4.

¹⁰² Siehe hierzu die Bilder unter <http://www.fotos-kirsche.de/gallery/pic.php?id=18134> und <http://www.fotos-kirsche.de/gallery/pic.php?id=18132>.

Die übertriebene Polizeipräsenz, die „*Hand am Knüppel*“ und die „*volle Kampfmontur*“ wurden von den Dortmunder Gästen ebenso als Provokation empfunden¹⁰³, wie „*hämische Grinsen*“ einiger Polizisten¹⁰⁴. Nach dem Rückstand des BVB in der 35. Minute wurden BVB-Fans zusätzlich durch einen Schalke-Fan im Nachbarblock verärgert, der seinen blau-weißen Schal hochhielt.¹⁰⁵

1.2.3 Nach dem Spiel

Nach Abpfiff¹⁰⁶ harrten die BVB-Fans aufgrund der üblichen Blocksperrung¹⁰⁷ noch ca. 20 Minuten im Gästebereich aus. Als sie die Treppen Richtung Stadionausgang hinuntergingen, versperrten ihnen ca. 40–50 Polizisten den Weg.¹⁰⁸ Zu diesem Zeitpunkt kamen erneut Erinnerungen an die Loveparade 2010 hoch.

„[...] Die Polizisten trieben oben die restlichen Fans in den Treppenbereich, während unten keiner raus durfte. Auch auf den Versuch hin, den Polizisten klarzumachen, dass es unten zu ist und wir nicht weiterkönnen, passierte nichts Gutes. Ich fühlte mich, wie in Duisburg bei der Loveparade, vorne Polizeikette, von hinten strömen nach und nach panische Menschen [...].“¹⁰⁹

In kleinen Gruppen von 1–5 Personen passierten die Fans dann die „*Polizeischleuse*“¹¹⁰. Hier wurden Personen nach links herausgezogen und an die dort befindliche Stadionwand gestellt.¹¹¹ Nach Aussage des BVB-Fanbeauftragten hatten diese teilweise im vorderen Bereich des Gästeblocks gestanden.¹¹² Insgesamt betroffen waren zu diesem Zeitpunkt 15 deutsche männliche BVB-Fans im Alter von 20–26 Jahren.¹¹³ Während der Festnahme dieser Fans wurden am Sta-

¹⁰³ *Fan F*, Fragebogen, S. 9.

¹⁰⁴ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5.

¹⁰⁵ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 4; *Fan F*, Fragebogen, S. 5.

¹⁰⁶ Das Spiel wurde um ca. 22.50 Uhr MEZ abgepfiffen. Der Endstand von 2:2 reichte dem BVB nicht zum Weiterkommen und beendete die Europa-League-Saison für den Verein.

¹⁰⁷ Bei einer Blocksperrung müssen Gästefans so lange im Stadion ausharren, bis die Anhänger der heimischen Mannschaft außer Reichweite sind. Sie wird auch als „*Form einer polizeilichen Ingewahrsamnahme*“ bezeichnet; *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Fanalltag.

¹⁰⁸ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 2.

¹⁰⁹ *G., Thomas*, Fanbericht, S. 10.

¹¹⁰ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 5.

¹¹¹ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6. Wie von unterschiedlicher Seite bestätigt wurde, waren die Polizisten im Stadion z. T. verumummt; *G., Thomas*, Fanbericht, S. 11; *P., Werner*, Fanbericht, S. 21. Laut Aussage eines weiteren Betroffenen waren aber die Gesichter der Polizeibeamten, welche die BVB-Fans vor der Festnahme ausgewählt haben, zu erkennen; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2.

¹¹² *Volke* im Interview in: *Reinke*, Gewalt / Augenzeugen berichten aus Sevilla, DerWesten.de. Die vor dem Stadion geworfenen Gegenstände sollen aus den hinteren Reihen geworfen worden sein, die Festgenommenen zu dem Zeitpunkt den Fanmarsch vorne angeführt haben; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 09.03.12.

¹¹³ Dies ist dem spanischen Urteil zu entnehmen, das die Fans vor ihrer Haftentlassung erhalten haben.

dion durch spanische Polizeibeamte Platzverweise gegen die Fanvertreter ausgesprochen. Es gab für diese keine Möglichkeit zu intervenieren.¹¹⁴

Ein älterer BVB-Fan serbischer Herkunft¹¹⁵ sowie ein weiterer deutscher Fan¹¹⁶ kamen schon vor dem Spiel in Haft.

Von den insgesamt 17 Betroffenen gehörten zum damaligen Zeitpunkt acht der Ultra-Gruppe „Desperados Dortmund 1999“ und drei den Ultras von „The Unity“ an.¹¹⁷ Sechs waren ohne Gruppenzugehörigkeit.¹¹⁸ Die Festgenommenen kennen sich untereinander und fahren häufig gemeinsam zu Spielen.¹¹⁹

Einer der o. g. 15 Festgenommenen wurde von Polizisten in einen nicht einsehbaren Bereich hinter den Block geführt. Seine Freunde und ein Fanvertreter des BVB hörten mit an, wie dieser dann vor Schmerzen schrie.¹²⁰ Er wurde nach eigenen Angaben auf die Knie gezwungen und niedergeschlagen. Am Boden liegend und mit dem Kopf nach unten gedrückt, sollen ihn die Polizisten in den Unterleib getreten haben. Er bekam zusätzlich Schlagstockhiebe auf Kopf und Rücken und musste im Anschluss ärztlich behandelt werden. „*Ich hatte das Gefühl, als wenn die mit 10–12 Polizisten auf mich drauf sind. Als wenn jeder einmal durfte [...]*.“¹²¹ Denen noch an der Wand stehenden Fans wurden die Hände mit „*dicken und schweren*“¹²² Handschellen oder „*Kabelbindern*“¹²³ bzw. „*Kordeln*“¹²⁴ auf dem Rücken fixiert. In dieser Lage harrten sie ca. eine Stunde an der Stadionwand aus.¹²⁵ Die kalten Nachttemperaturen¹²⁶ setzten ihnen zu, da sie sich nicht bewegen durften. Das Drehen des Kopfes nach links oder rechts wurde mit Schlägen und Tritten quitiert. Diejenigen, die ihre Beine nicht weit genug auseinanderspreizten, bekamen Hiebe zwischen die Schenkel.¹²⁷ Die auf dem Rücken fixierten Handgelenke eines festgenommenen Fans wurden wie ein Motorradgriff beim Gasgeben betätigt. Dies war für den Betroffenen außerordent-

¹¹⁴ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 7.

¹¹⁵ Der Bericht des Schwiegersohnes ist auf den Seiten von Schwatzgelb.de nachzulesen; vgl. hierzu *Günther*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla II, auf Schwatzgelb.de.

¹¹⁶ Das Alter ist nicht bekannt.

¹¹⁷ Nähere Informationen finden sich auf den Homepages der beiden Gruppierungen; vgl. hierzu *DES 99*, Startseite sowie *The Unity*, Startseite.

¹¹⁸ *Fan A*, Gespräch am 26.10.11; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 27.01.12.

¹¹⁹ *Fan G*, E-Mail vom 27.11.11.

¹²⁰ *Fan C*, E-Mail vom 13.09.11; *Fan H*, Fragebogen, S. 2 f.; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11; *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 5. „*Es war ein schlimmes Gefühl.*“, so *Fan E*, Fragebogen, S. 2.

¹²¹ *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6, 9.

¹²² *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3.

¹²³ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2.

¹²⁴ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6.

¹²⁵ Zwischen ca. 40 Minuten (*Fan J*, E-Mail vom 29.12.11) und gefühlten ein bis zwei Stunden; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6 f.; *Fan C*, E-Mail vom 13.09.11; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2; *Fan G*, Fragebogen, S. 2; *Fan H*, Fragebogen, S. 3.

¹²⁶ *Fan G*, Fragebogen, S. 2.

¹²⁷ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2; *Fan F*, Fragebogen, S. 2.

lich schmerzhaft und hatte verstauchte Handgelenke zur Folge.¹²⁸ Einem Fan wurde zu diesem Zeitpunkt seine Mütze, einem anderen Geld abgenommen. Beides haben sie nach ihrer Aussage im Nachhinein nicht zurückerhalten.¹²⁹ Zwei zivile Polizeibeamte aus Deutschland versuchten nach Aussage eines Betroffenen zu vermitteln, wurden aber von ihren spanischen Kollegen weggeschickt.¹³⁰ Nach den Ausführungen der Festgenommenen wurden sie schließlich mit mehreren Polizeifahrzeugen in kleineren Gruppen von bis zu sechs Personen auf die Polizeiwache gebracht. Die Fahrt dorthin legten die spanischen Polizisten mit unangemessener Geschwindigkeit zurück.¹³¹ „Der Weg zum Revier gestaltete sich als ‚Höllentritt‘, da wir nicht gesichert waren und uns auch nicht sichern konnten. Es wurde ohne Rücksicht auf uns das Gaspedal (gefühl) bis zum Anschlag durchgedrückt.“¹³² Die Betroffenen mussten unangeschnallt und mit gefesselten Händen immer wieder versuchen, das Gleichgewicht zu halten.¹³³ Laut Aussage eines Betroffenen soll die Polizeiwache zur „Policía Local“ gehört haben.¹³⁴ Im Stadion gehandelt hat offensichtlich die „Policía Nacional“, wie auf Fotos zu erkennen ist. Bildmaterial von den Ausschreitungen gibt es allerdings kaum, da die Polizei „gezielt Jagd auf Fotografen gemacht hat“, so die Aussage des BVB-Fanbeauftragten.¹³⁵

1.2.4 Inhaftierungsabend und -nacht

Laut Aussage der festgenommenen Fans waren sie auf der Wache weiteren Tritten ausgesetzt.¹³⁶ Es kam zu Äußerungen wie „We will see us soon alone.“¹³⁷, „We talk later alone.“¹³⁸, „You are my special friend.“ oder „You are the Leader of a Nazi-Gang.“¹³⁹ Das Andeuten einer Gasdusche von oben mit entsprechenden Geräuschen oder Fragen wie: „Do you know Himmler/Hitler/Göbbels/Auschwitz?“¹⁴⁰ zeigt die Lage, in der sich die eingeschüchterten Fans befanden. Dem Bericht nach wurde ein BVB-Anhänger zu Boden geworfen, obwohl er mit Handschellen gefesselt war und zudem an einem Bänderriss litt.¹⁴¹ Nach etwa

¹²⁸ Fan H, Fragebogen, S. 3 f.

¹²⁹ Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 2; Fan C, E-Mail vom 10.09.11; Fan I, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6.

¹³⁰ Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3.

¹³¹ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7; Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7.

¹³² Fan H, Fragebogen, S. 3.

¹³³ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7; Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7.

¹³⁴ Fan D, Fragebogen, S. 3; Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8.

¹³⁵ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 18.08.11.

¹³⁶ Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; Fan G, Fragebogen, S. 2.

¹³⁷ Fan F, Fragebogen, S. 3.

¹³⁸ Fan A, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7; Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3.

¹³⁹ Fan F, Fragebogen, S. 3.

¹⁴⁰ Fan A, Fragebogen, S. 5; Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3 f.; Fan D, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; Fan E, Fragebogen, S. 2 f.; Fan G, Fragebogen, S. 2.

¹⁴¹ Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7.

1 ½ Stunden des Wartens auf der Polizeistation wurden erste erkennungsdienstliche Maßnahmen vollzogen (Fingerabdrücke/Fotos) und Akten angelegt. Kurz darauf gab es einen Schichtwechsel, und die Gewalt gegen die Fans nahm merklich ab; von da an gab es laut Zeugenaussage keine Schläge mehr.¹⁴² Mindestens ein Fan befand sich aufgrund seiner Verletzungen zu diesem Zeitpunkt noch in ärztlicher Behandlung.¹⁴³

Die Dolmetscherin auf dem Polizeirevier sprach nur gebrochen Deutsch und wurde von den Betroffenen als unfreundlich, desinteressiert, inkompetent, distanziert und unkooperativ beschrieben.¹⁴⁴ „*Sie hat keine Anstalten gemacht, irgendetwas zu erreichen.*“¹⁴⁵ Einigen machte sie zwar klar, dass sie sich in einer ungünstigen Lage befänden, mit einer Schnellverurteilung und einer höheren vierstelligen Geldstrafe (6.000,00 €) zu rechnen hätten; weitere Informationen gab sie ihnen nicht.¹⁴⁶ Sie fragte lediglich, ob jemand benachrichtigt werden solle.¹⁴⁷ Ein eigenes persönliches Telefongespräch mit Angehörigen wurde verweigert.¹⁴⁸ Einigen Fans gab die Dolmetscherin überhaupt keine Auskunft und beantwortete an sie gerichtete Fragen nicht. „*Sie schien sich wenig für uns zu interessieren [...].*“¹⁴⁹ Lediglich einem Fan teilte die Dolmetscherin mit, dass ihm ein Flaschenwurf zur Last gelegt wird. Der Betroffene verneinte diesen Vorwurf.¹⁵⁰ Der anwesende „ältere“¹⁵¹ Verteidiger sprach ebenfalls kein Deutsch und konnte oder wollte nicht auf Englisch kommunizieren. Sein Verhalten wurde gleichermaßen als distanziert, gleichgültig und desinteressiert beschrieben.¹⁵² Ein Fan berichtete, dass ihn der Verteidiger keines Blickes gewürdigt hat.¹⁵³

Den Inhaftierten blieb jedoch keine andere Möglichkeit, als ihn zum Verteidiger zu bestimmen, und dies durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Ein Inhaftierter berichtete: „*Wir mussten unterschreiben, dass wir ihn als Verteidiger nehmen.*“¹⁵⁴ Die Fanvertreter hatten keine Möglichkeit, mit den Inhaftierten in Kon-

¹⁴² *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2.

¹⁴³ *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9.

¹⁴⁴ *Fan C*, Fragebogen, S. 6; *Fan D*, Fragebogen, S. 5 f.; *Fan E*, Fragebogen, S. 4; *Fan F*, Fragebogen, S. 3 f.; *Fan G*, Fragebogen, S. 3 f.; *Fan H*, Fragebogen, S. 6, 10.

¹⁴⁵ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2.

¹⁴⁶ Vgl. *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan G*, E-Mail vom 25.09.11; *Fan H*, Fragebogen, S. 3; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11.

¹⁴⁷ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2; *Fan F*, Fragebogen, S. 4; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11.

¹⁴⁸ *Fan C*, E-Mail vom 13.09.11.

¹⁴⁹ *Fan E*, Fragebogen, S. 4.

¹⁵⁰ *Fan C*, Fragebogen, S. 7; *Fan C*, E-Mail vom 13.09.11; *Fan C*, E-Mail vom 14.09.11.

¹⁵¹ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10.

¹⁵² *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan C*, Fragebogen, S. 6 f.; *Fan F*, Fragebogen, S. 5 f.; *Fan G*, Fragebogen, S. 4; *Fan H*, Fragebogen, S. 7 f. Zwei Fans haben angegeben, dass ihnen kein Verteidiger zur Verfügung gestellt wurde; *Fan A*, Fragebogen, S. 7; *Fan D*, Fragebogen, S. 7.

¹⁵³ *Fan E*, Fragebogen, S. 5.

¹⁵⁴ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10.

takt zu treten und warteten vergeblich auf Nachrichten.¹⁵⁵ Sie erhofften sich aus diesem Grund Hilfe von einer deutschen Rechtsanwältin vor Ort. Zum Zeitpunkt der telefonischen Kontaktaufnahme hatte diese eine Besprechung, versicherte aber zurückzurufen. „*Auf den Anruf warte ich noch heute*“, so der BVB-Fanbeauftragte im August 2011.¹⁵⁶ Die Hilfe der deutschen Botschaft in Madrid soll ebenfalls unzureichend gewesen sein. Die Botschaft hat dem Fanbeauftragten in einem formellen Anruf lediglich mitgeteilt, dass ein BVB-Fan (Fan J) festgenommen wurde. Nachfragen wurden durch die Botschaftsmitarbeiterin nicht beantwortet. Das zuständige Konsulat in Malaga¹⁵⁷ gewährte ebenfalls keine Unterstützung. „*Ich hätte nie gedacht, dass man sich als Bundesbürger so allein gelassen fühlen könnte.*“¹⁵⁸ und „*Ich habe mich in der EU niemals so hilflos gefühlt.*“¹⁵⁹, beschrieb der BVB-Fanbeauftragte die Lage vor Ort. Die Mutter eines Inhaftierten hat am nächsten Morgen durch die deutsche Botschaft von der Festnahme ihres Sohnes erfahren, allerdings ohne Angabe näherer Einzelheiten. Dies hat sie nach Aussage ihres Sohnes sehr beunruhigt.¹⁶⁰ Eine andere Mutter (selbst Justizbeamtin) hat mit Kollegen und Vorgesetzten von Deutschland aus versucht, etwas für ihren Sohn und die anderen Fans zu erreichen. Die Bemühungen blieben aber aufgrund der Kürze der Zeit und mangelnder Informationen ohne Erfolg.¹⁶¹

Ein ebenfalls festgenommener Familienvater¹⁶² soll nach eingehender Diskussion mit den spanischen Polizeibeamten und der Löschung seiner Speicherkarten wieder freigelassen worden sein.¹⁶³ Vor dem Verbringen in die Zellen wurden auch die Handys/Kameras der anderen Fans nach Bildern und Videos von den Ausschreitungen durchsucht.¹⁶⁴ Aus diesem Grund existiert auch von den Fans kaum Bildmaterial. Die Beweiskraft aller Fanaussagen wird aber dadurch erhöht, dass sich die vielen Fanberichte inhaltlich decken und mit denen der Fanvertreter übereinstimmen.

Den Betroffenen wurden Gegenstände (Uhren, Portemonnaies) abgenommen sowie Bänder aus Hosen, Pullovern und Sweatshirts herausgezogen oder abge-

¹⁵⁵ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail_1 vom 04.08.11.

¹⁵⁶ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 02.08.11.

¹⁵⁷ Das Generalkonsulat in Sevilla wurde 2010 geschlossen; Hefe, Deutsches Generalkonsulat in Sevilla geschlossen, Suite101.de sowie N.N., Schließung des Deutschen Generalkonsulats in Sevilla, Aktuelle.es. Das nächste Konsulat befindet sich in Malaga und ist auch für die Region Sevilla zuständig; Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga, Startseite.

¹⁵⁸ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 14.02.12.

¹⁵⁹ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 02.08.11; a. A. Mitarbeiterin (Länderreferat E 09 des Ausw. Amtes), E-Mail 31.01.11. Das Konsulat hätte mit dem BVB-Rechtsbeistand Kontakt aufgenommen, der sich für die Kooperation bedankt haben soll.

¹⁶⁰ Fan H, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10.

¹⁶¹ Mutter von Fan G, Telefonate in 09/11.

¹⁶² Von diesem Fan ist nichts Näheres bekannt.

¹⁶³ Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 7.

¹⁶⁴ Fan G, Fragebogen, S. 2.

schnitten. Hierbei gingen verschiedene Kleidungsstücke kaputt.¹⁶⁵ Einem Fan wurde das Messer beim Heraustrennen der Bänder so nah am Gesicht vorbeigeführt, dass es zu einer Verletzung hätte kommen können.¹⁶⁶ Einige berichteten, dass sie ihr Geld (bis zu 300,00 €) mit in die Zelle nehmen durften.¹⁶⁷ Für die Nacht in der Zelle wurden den Inhaftierten schmutzige und übel riechende Decken oder Unterlagen zur Verfügung gestellt.¹⁶⁸ Sie mussten sich mit diesen vor der Kälte schützen¹⁶⁹, da die Klimaanlage sehr kalt und der Zellenraum komplett gefliest war¹⁷⁰. Das Gebäude soll noch aus Franco-Zeiten stammen.¹⁷¹ Die verängstigten¹⁷², frierenden und angeekelten BVB-Fans waren auch hier dem Gespött der spanischen Polizisten und des Reinigungspersonals ausgesetzt.¹⁷³ Zu diesem Zeitpunkt wussten die meisten noch immer nicht, was ihnen vorgeworfen wurde, und warum sie sich in Haft befanden. Sie waren verunsichert, voller Sorge, aber auch wütend und ärgerlich und fühlten sich hilflos bzw. alleine gelassen.¹⁷⁴ Laut Aussage eines Betroffenen „*war [es] ein Wechselbad der Gefühle. Ging wirklich von Depression und Verzweiflung bis dahin, dass wir es locker genommen haben und dachten, das wird schon alles gut ausgehen.*“¹⁷⁵ Die außerhalb der Zellen liegenden Toiletten durften nicht oder nur unter Aufsicht benutzt werden.¹⁷⁶ Etwas Genießbares zu trinken gab es nicht. Nur einigen wurde es gestattet, vor dem Zelleneinschluss salziges Leitungswasser zu sich zu neh-

¹⁶⁵ *Fan A*, Fragebogen, S. 5; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan C*, Fragebogen, S. 5; *Fan D*, Fragebogen, S. 5; *Fan E*, Fragebogen, S. 3; *Fan F*, Fragebogen, S. 3; *Fan G*, Fragebogen, S. 2; *Fan H*, Fragebogen, S. 3, 5.

¹⁶⁶ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8.

¹⁶⁷ Das hatte nach Aussage eines Fans offenbar den Hintergrund, dass sie sich damit am nächsten Tag einen Kaffee für 20,00 € kaufen konnten; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9. Auf die Frage eines Inhaftierten, ob er etwas Wasser bekommen könne, erhielt er die Antwort: „Si, 24,00 €“; *Fan H*, Fragebogen, S. 4.

¹⁶⁸ *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan F*, Fragebogen, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 4; *Fan H*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9. Die Matten sollen mit Urin und Erbrochenem verunreinigt gewesen sein und ekelhaft gestunken haben; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9.

¹⁶⁹ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9; *Fan H*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9. Zu diesem Zeitpunkt befand sich ein Betroffener noch in ärztlicher Behandlung (s. o.). Er hat nach seiner Aussage später weder eine Decke noch eine Matte erhalten; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9.

¹⁷⁰ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3. *Fan D* erhielt erst nach mehrmaligem Nachfragen seinen Pullover zurück.

¹⁷¹ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3.

¹⁷² *Fan H* beschrieb, dass er vor Angst kaum ein Auge zugemacht hat; *Fan H*, Fragebogen, S. 4.

¹⁷³ *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan F*, Fragebogen, S. 3; *Fan H*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9.

¹⁷⁴ *Fan A*, Fragebogen, S. 6; *Fan E*, Fragebogen, S. 3; *Fan F*, Fragebogen, S. 4; *Fan G*, Fragebogen, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 6.

¹⁷⁵ *Fan C*, Fragebogen, S. 6.

¹⁷⁶ *Fan A*, Fragebogen, S. 4; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 4; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11.

men.¹⁷⁷ Manche Fans bekamen nach ihren Aussagen in der Nacht der Inhaftierung ein unappetitliches Baguette zu essen, andere erst am nächsten Morgen oder Nachmittag.¹⁷⁸

1.2.5 Tag der Verurteilung

Am Nachmittag des 16. Dezember 2010 wurden die Inhaftierten zum Gerichtsgebäude (Untersuchungsgericht Nr. 4, Sevilla) gefahren. Hier bekamen sie einen deutschen Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Es handelte sich bei ihm um den Zuschauer, der während des Spiels am Vortag seinen Schalke-Schal hochgehalten hatte. Er wurde hier aber als freundlich, interessiert und kooperativ beschrieben¹⁷⁹ und machte zur Auflockerung der Situation einige Scherze. Diese haben nicht alle Inhaftierten als angebracht empfunden. *„[...] Im Moment sieht es schlecht aus, Staatsanwalt und Haftrichter fordern einfach mehr, und ich weiß nicht, ob ich euch heute hier raus bekomme. [...] Dann hat er sich umgedreht, fing an zu lachen und sagte: ‚[...] war doch nur ein Spaß von mir‘.*“¹⁸⁰ Der Dolmetscher legte den Fans nahe, ein Geständnis abzulegen. Die Folge wäre eine Aussetzung der Strafe zur Bewährung sowie eine Strafmilderung und Ausreisemöglichkeit nach Deutschland. Er machte den Inhaftierten deutlich, dass es ohne Geständnis zu einem „richtigen“ Verfahren mit länger andauernder Haft käme, und die Strafe entsprechend höher ausfallen würde.¹⁸¹ Auf Nachfrage eines Betroffenen über die Folgen der Strafe wurde eine ausweichende Antwort gegeben. *„Mir wurde gesagt, dass ich es nur zugeben muss, damit ich raus komme.“*¹⁸² Dieses setzte die Fans nach ihren Angaben unter Druck, das Geständnis zu unterschreiben.¹⁸³ Statt der von der Staatsanwaltschaft geforderten 18-monatigen Freiheitsstrafe sollten 14 von 15¹⁸⁴ Fans eine 12-monatige Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung, bekommen. Auch die zu verhängenden

¹⁷⁷ *Fan A*, Fragebogen, S. 4; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 8; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan E*, E-Mail vom 15.12.11; *Fan H*, Fragebogen, S. 4; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 9; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11.

¹⁷⁸ *Fan A*, Fragebogen, S. 4; *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 10; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan E*, E-Mail vom 15.12.11; *Fan H*, Fragebogen, S. 4; *Fan J*, E-Mail vom 29.12.11.

¹⁷⁹ *Fan A*, Fragebogen, S. 6; *Fan F*, Fragebogen, S. 4; *Fan G*, Fragebogen, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 6, 10.

¹⁸⁰ *Fan F*, Fragebogen S. 5.

¹⁸¹ *Fan A*, Fragebogen, S. 4; *Fan A*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan E*, Fragebogen, S. 5; *Fan F*, Fragebogen, S. 6; *Fan G*, Fragebogen, S. 5; *Fan H*, Fragebogen, S. 4.

¹⁸² *Fan F*, Fragebogen, S. 6; nochmals bestätigt *Fan F*, E-Mail_1 vom 07.08.11.

¹⁸³ *Fan C*, Fragebogen, S. 5, 7 f.; *Fan D*, Fragebogen, S. 8; *Fan E*, Fragebogen, S. 5; *Fan F*, Fragebogen, S. 6; *Fan G*, Fragebogen, S. 5; *Fan H*, Fragebogen, S. 7.

¹⁸⁴ Der schon vor dem Spiel verhaftete ältere Herr serbischer Herkunft, ist separat verurteilt worden. Über den 17. inhaftierten Fan ist nichts Näheres bekannt.

Geldstrafen wurden erneut angesprochen, sollten aber weit geringer ausfallen, als von der Dolmetscherin am Vortag in Aussicht gestellt. Für einen Fan sollten 2 x 12 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf vier Jahre zur Bewährung und eine höhere Geldstrafe verhängt werden.¹⁸⁵ Nach Schilderungen der Inhaftierten wurde durch den Dolmetscher angemerkt, dass die Geldstrafen (wahrscheinlich) nicht in Deutschland ankommen.¹⁸⁶

Auf Nachfrage beruhigte er die Betroffenen zusätzlich dahingehend, dass die Verurteilungen keine Konsequenzen in Deutschland nach sich ziehen würden. In diesem Zusammenhang fiel das Wort „Führungszeugnis“¹⁸⁷. „Auf Nachfrage von uns hat er explizit gesagt, dass es hundertprozentig nicht ins Führungszeugnis eingetragen wird.“, so Fan C.¹⁸⁸ Nach ca. 17 Stunden in Haft klärte dann dieser Dolmetscher einen Teil der Fans über ihren tatsächlichen oder strafrechtlichen Tatvorwurf auf. Die anderen Betroffenen haben erst zu Hause¹⁸⁹ von den Vorwürfen erfahren. Der Letzte erfuhr davon rund ein Jahr nach den Ausschreitungen durch eine (von der Autorin der Arbeit) angeforderte beglaubigte Übersetzung des Urteils.¹⁹⁰ Vor Gericht bestand nach Angabe der Inhaftierten keine Möglichkeit, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.¹⁹¹

Die Betroffenen wussten um Fälle aus der Vergangenheit, in denen Fans anderer Bundesligavereine ebenfalls Probleme mit der spanischen Polizei hatten und wollten „einfach nur noch raus und nach Hause“¹⁹². Sie haben in Folge der psychischen Belastung und Unsicherheit über ihre Lage das Geständnis durch ihre Unterschrift bestätigt. Die Unterschriften wurden auf zusammengehefteten¹⁹³ Blättern (wie auf einer Geburtstagskarte) geleistet, auf denen lediglich ein spanischer Satz geschrieben stand. Der Inhalt dieses Satzes wurde den Fans nicht mit-

¹⁸⁵ Fan F, Fragebogen, S. 6.

¹⁸⁶ Fan A, Fragebogen, S. 4; Fan B, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11; Fan D, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4; Fan G, Fragebogen, S. 6.

¹⁸⁷ Fan C, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 4; Fan D, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4.

¹⁸⁸ Fan C, E-Mail vom 18.07.11.

¹⁸⁹ Sie haben versucht, die spanischen Unterlagen mit Hilfe von „Google-Translate“ zu übersetzen oder sich Hilfe von Spanisch sprechenden Bekannten geholt; Fan D, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4; Fan G, E-Mail vom 16.08.11; Fan G, Fragebogen, S. 4; Fan H, Fragebogen, S. 4.

¹⁹⁰ Fan A, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11; Fan D, Fragebogen, S. 7; Fan E, E-Mail vom 30.11.11; vgl. Fan F, E-Mail_2 vom 07.08.11; Fan F, Fragebogen, S. 4. Eine offizielle Übersetzung des Urteils ist erst in 10/11 durch das Justizsekretariat in Sevilla in Auftrag gegeben worden. Wie sich später herausstellte, wurde diese Übersetzung im Zuge eines Rechtshilfeersuchens von den spanischen Behörden angefordert und an die deutsche Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

¹⁹¹ Fan A, Fragebogen, S. 7; Fan C, Fragebogen, S. 7; Fan D, Fragebogen, S. 8; Fan E, Fragebogen, S. 5; Fan F, Fragebogen, S. 6; Fan G, Fragebogen, S. 4; Fan H, Fragebogen, S. 7.

¹⁹² 2007 saß ein Frankfurt-Fan in Vigo 46 Tage in U-Haft. In dieser Zeit soll er einen Mord, einen Selbstmord und einen versuchten Selbstmord miterlebt haben; Fan A, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 12; Fan H, Fragebogen, S. 2, 4. Zu dem Pressebericht vgl. *Teutsch*, Frankfurt-Fan / 46 Tage im Hochsicherheitstrakt, FR-Online.de.

¹⁹³ Fan C, E-Mail vom 11.08.11.

geteilt¹⁹⁴ und ist bis heute (Stand Mai 2012) nicht bekannt. Über ggf. möglichen Rechtsschutz wurden die Betroffenen nicht aufgeklärt. Sollten sie durch das Leisten der Unterschrift einen Rechtsmittelverzicht erklärt haben¹⁹⁵, geschah dies unwissentlich. Die Inhaftierten wussten weiterhin nicht, dass es sich um eine Verfahrensabsprache handelte. Lediglich ein Betroffener hat das Wort „Deal“ mitbekommen.¹⁹⁶ Die Folgen eines solchen Deals waren den Inhaftierten nicht bekannt. Einen Richter oder einen Vertreter der anklagenden Staatsanwaltschaft haben sie nach ihren Aussagen nicht zu Gesicht bekommen.¹⁹⁷ Bis zum Leisten der Unterschrift hatten die Inhaftierten stundenlang in extrem kleinen Sammelzellen ausgeharrt.¹⁹⁸ Diese enthielten einen Wasserkran und ein Loch im Boden zur Toilettenbenutzung. Als ein Inhaftierter nach Wasser fragte, gab ihm ein anwesender Polizist die Auskunft, er könne ruhig aus dem Wasserhahn trinken. Er würde dies auch machen.¹⁹⁹ Der Wasserkran und das Loch im Boden waren jedoch nach Angaben der Inhaftierten völlig verschmutzt und „*hatten noch nie eine Reinigung gesehen*“²⁰⁰. Bevor die Fans dann am Abend²⁰¹ das Gerichtsgebäude verlassen konnten, bekamen sie spanische Unterlagen zu ihrer Schnellverurteilung ausgehändigt. Es handelte sich dabei um das Strafurteil des Untersuchungsgerichts. Dieses wurde ihnen nicht übersetzt und enthielt weder Stempel noch Unterschriften. „*[...] hätte von jedem geschrieben werden können*“²⁰², so ein Betroffener. Die für die Rückflüge gebuchten Heimatflieger befanden sich zu diesem Zeitpunkt schon auf dem Weg nach Deutschland, so dass die Betroffenen eine weitere Nacht in Sevilla verbrachten. Am Freitag, den 17. Dezember 2010, konnten sie die Heimreise antreten. Die Kosten, die durch die zusätzlichen Übernachtungen und die separaten Rückflüge entstanden sind, wurden durch den BVB vorgestreckt und anschließend durch Fanspenden refinanziert.²⁰³ Die Ultra-Gruppe „The Unity“ hatte nach der Rückkehr in Deutschland zu einer Spendenaktion für die inhaftierten Fans aufgerufen.²⁰⁴

¹⁹⁴ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 12; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan F*, E-Mail vom 11.08.11.

¹⁹⁵ Vgl. *Fan C*, E-Mail vom 11.08.11.

¹⁹⁶ *Fan H*, Fragebogen, S. 4.

¹⁹⁷ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan F*, Fragebogen, S. 3; *Fan H*, Fragebogen, S. 8; *Fan H*, E-Mail vom 17.08.11.

¹⁹⁸ *Fan A*, Fragebogen, S. 4; *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 4; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 3; vgl. auch *Fan F*, E-Mail vom 24.08.11; *Fan H*, Fragebogen, S. 4.

¹⁹⁹ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11.

²⁰⁰ *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 11.

²⁰¹ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 27.01.12. Die 15 nach dem Spiel inhaftierten Fans sind nach 19.00 Uhr aus der Haft entlassen worden; der vor dem Spiel festgenommene deutsche Anhänger bereits gegen 16.00 Uhr – 17.00 Uhr.

²⁰² *Fan G*, Fragebogen, S. 5.

²⁰³ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4.

²⁰⁴ *The Unity*, Vorspiel, Ausgabe 41, Spendenstand Sevilla, S. 5 f. Bis März 2011 waren 5.625,95 € zusammengekommen; *The Unity*, Vorspiel, Ausgabe 44, Sevilla-Spenden, S. 11.

1.3 Physische und psychische Folgen für die betroffenen Fans

Zu den finanziellen Verlusten²⁰⁵ und physischen Verletzungen wie Platzwunden, Beulen, blaue Flecken, Blutergüsse, Verstauchungen oder Brüche kommen die psychischen Folgen für alle Betroffenen. „Diese 20 Stunden hinterlassen nicht nur körperlich Spuren. Vor allem im Kopf spielt sich einiges ab. Das Ganze zu verarbeiten, wird noch lange dauern, denke ich.“²⁰⁶, beschreibt ein Inhaftierter knapp eine Woche nach den Vorfällen seine Gefühlslage. Einen Fanvertreter haben die Geschehnisse derart negativ geprägt, dass er keinen Fuß mehr auf spanischen Boden setzen möchte.²⁰⁷ Anderen nicht inhaftierten Fans ergeht es ähnlich, wie aus Beiträgen in Diskussionsforen²⁰⁸ deutlich wird. Aus Angst vor dem Unverständnis der Familie oder evtl. Reaktionen des Arbeitgebers²⁰⁹ bewahren einige Fans sogar Stillschweigen über ihre Erlebnisse und Inhaftierungen in Sevilla. Es ist ihnen somit nur möglich, sich mit Mitbetroffenen im Freundeskreis auszutauschen. Zwei der inhaftierten Fans halten die erlebten Vorfälle gänzlich ab, erneut zu Fußballspielen nach Spanien zu fliegen. Andere werden das Ende ihrer Bewährungszeit abwarten oder von Fall zu Fall über eine Reise nach Spanien entscheiden.²¹⁰ Ein Betroffener hat eine geschenkte Barcelona-Reise abgesagt, um nicht in Schwierigkeiten zu geraten.²¹¹ Er schrieb zu den Vorfällen: „Nach Spanien werde ich nicht mehr reisen. [...] Was in Sevilla passiert ist, muss ich nicht wieder haben.“²¹²

Noch 1 ½ Jahre nach den Vorfällen sind die Ausschreitungen gegenwärtig: „Ich sehe immer noch die entgeisterten Kirsche-Redakteure vor mir, die mir davon berichteten. In meiner über 30-jährigen Auswärtsfahrten-Geschichte habe ich sowas noch nie zuvor erlebt.“²¹³, so ein Redakteur des Fußballmagazins „Gib mich die Kirsche“.

²⁰⁵ *Fan C*, Gespräch am 12.07.11, Protokoll, S. 3; *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 2; *Fan H*, Fragebogen, S. 3; *Fan I*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 6; *Pütschneider* (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 4; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 5; vgl. hierzu auch *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.

²⁰⁶ *K.*, Ein Tag Gefängnis in Sevilla I, auf Schwatzgelb.de.

²⁰⁷ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail_2 vom 04.08.11.

²⁰⁸ Vgl. *Anniegetyourgun*, Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III, BVB-Forum.de; *EisenerBesen09*, Boykott und Info an die Botschaft, BVB-Forum.de; *Hotstepper*, Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III, BVB-Forum.de; *Laehsche*, Boykott und Info an die Botschaft, BVB-Forum.de; *Mercucio*, Solidarität, BVB-Forum.de; *Nano*, Solidarität, BVB-Forum.de; *Pfälzer*, Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III, BVB-Forum.de. Zu den gesamten Forenbeiträgen vgl. *Schwatzgelb.de/Forum*, Gesamte Diskussionsforenbeiträge_1, BVB-Forum.de; *Schwatzgelb.de/Forum*, Gesamte Diskussionsforenbeiträge_2, BVB-Forum.de.

²⁰⁹ *Fan C*, E-Mail vom 31.08.11; *Fan D*, E-Mail vom 18.07.11.

²¹⁰ *Fan A*, Fragebogen, S. 9; *Fan C*, Fragebogen, S. 9; *Fan D*, Fragebogen, S. 9; *Fan F*, Fragebogen, S. 7.

²¹¹ *Fan D*, Fragebogen, S. 9.

²¹² *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4.

²¹³ *Sitter* (Redaktion des Fußballmagazins „Gib mich die Kirsche“), E-Mail vom 06.04.12.

1.4 Inhalt des spanischen Strafurteils

Spanische²¹⁴ Gerichtsurteile sind grundsätzlich wie folgt aufgebaut: Tatbestand (antecedentes de hecho), Entscheidungsgründe (fundamentos de derecho) und Urteilsspruch (fallo).²¹⁵ Die Übersetzung für „antecedentes de hecho“ variiert zwischen Tatbestand und Sachverhalt²¹⁶, die für „fundamentos de derecho“ zwischen Entscheidungsgründen²¹⁷ und Rechtsgrundlagen²¹⁸. Aufgrund des Inhalts der spanischen Unterlagen scheint der Begriff der Rechtsgrundlage für letzteres die richtige Übersetzung zu sein.²¹⁹

Aus der beglaubigten Übersetzung geht hervor, dass das Strafurteil der 15 BVB-Fans zwei Zusätze enthält. Vor dem Tatbestand ist der Titel „Sentencia“ (Urteil²²⁰) eingefügt und nach dem Tatbestand „hechos probados“ (erwiesene Umstände). Der letzte Punkt ist auf die Verfahrensabsprache zurückzuführen, die das Geständnis zum Gegenstand hatte.

Zum Vergleich: Am Anfang eines deutschen Strafurteils steht das sog. „Rubrum“. Nach der Angabe des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens folgt der Titel „Im Namen des Volkes“ (§ 268 I StPO) und die anschließende Überschrift „Urteil“. Es werden die Adressdaten und persönlichen Angaben zum Beschuldigten, der Tatvorwurf, das entscheidende Gericht und die am Verfahren teilnehmenden Personen wie Richter, Staatsanwälte, Schöffen aufgelistet.²²¹ Anschließend erfolgt der Tenor, auch genannt Urteilsformel. Der Tenor setzt sich bei einer Verurteilung aus dem Schuldspruch (Bezeichnung der Straftat sowie

²¹⁴ In Bezug auf die Wiedergabe der spanischen Rechtslage sowie ggf. geänderte Vorschriften zeichnet sich die Autorin in der Arbeit von etwaigen Fehlern frei. Zur Informationsgewinnung wurden sämtliche Medien ausgeschöpft und Möglichkeiten gesucht, Erklärungen bzw. (rechtliche) Auskünfte zu erhalten. Bestimmte Fragestellungen ließen sich nicht beantworten, da z. T. keine deutschen Übersetzungen zu den spanischen Vorschriften existieren oder veraltet sind. Aus diesem Grund wird in der Arbeit auch auf die Übersetzungen und Aussagen spanischer Juristen sowie Angaben in deutscher (Sekundär-)Literatur Bezug genommen.

²¹⁵ *Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno*, Einführung in die spanische Rechtssprache, Unidad I, Tema 1, C) Preguntas 1., S. 373.

²¹⁶ *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 2; spanische Version ebd.

²¹⁷ *Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno*, Einführung in die spanische Rechtssprache, Unidad I, Tema 1, C) Preguntas 1., S. 373; so auch *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 142. Urteilsgrund wird dort als „fundamento de derecho“ bezeichnet.

²¹⁸ *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 5; spanische Version ebd. So auch *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 253. „Fundamento de derecho“ wird hier mit Rechtsgrundlage, Urteilsgrund übersetzt. Dies ist auf die Schwierigkeit zurückzuführen, die Rechtssprache eines Landes 1:1 in eine andere Sprache zu übertragen. Aufgrund anderer Wortbedeutungen ist es riskant, für bestimmte Begriffe in der Ausgangssprache eine passende Übersetzung in der Zielsprache zu finden; *Hierneis*, Rezension zu *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 3.

²¹⁹ Aus diesem Grund wird im Folgenden „antecedentes de hecho“ mit „Sachverhalt“ und „fundamentos de derecho“ mit „Rechtsgrundlagen“ bezeichnet.

²²⁰ Das gesamte Urteil wird im Folgenden zur Vereinfachung als Strafurteil bezeichnet, der Teilbereich „sentencia“ als Urteil.

²²¹ *Meyer-Goßner/Appl*, Die Urteile in Strafsachen, Rn. 13 ff.; *Ziegler*, Das Strafurteil, Rn. 35 (Beispiel).

gesetzliche Überschrift) und dem Rechtsfolgenausspruch zusammen.²²² Nach dem Tenor erfolgt die Auflistung der Rechtsgrundlagen.²²³ Zuletzt werden die Urteilsgründe aufgeführt (vgl. hierzu § 267 StPO), die sich in Lebenslauf, Sachverhalt bzw. Feststellungen, Beweiswürdigung, rechtliche Würdigung, Strafzumessung, Kosten des Verfahrens und die Unterschrift des Richters gliedern.²²⁴

Beim Vergleich des deutschen und spanischen Strafurteils kann festgestellt werden, dass bestimmte Grundsätze in den Strafurteilen beider Länder wiederzufinden sind, allerdings in anderer Reihenfolge bzw. an anderer Stelle. Die Überschrift „sentencia“ (Urteil) entspricht dem deutschen „Rubrum“. Der Tatbestand oder Sachverhalt (antecedentes de hecho) sowie die erwiesenen Umstände sind im deutschen Recht im Rahmen der Urteilsgründe wiederzufinden. Der Urteilspruch (fallo) entspricht dem deutschen Tenor.

²²² Meyer-Goßner/*Appl*, Die Urteile in Strafsachen, Rn. 19 f., 41 ff.

²²³ Meyer-Goßner/*Appl*, Die Urteile in Strafsachen, Rn. 184 ff.

²²⁴ Meyer-Goßner/*Appl*, Die Urteile in Strafsachen, Rn. 197 f., 265 sowie Rn. 804, 811; vgl. zur Übersicht auch Ziegler, Das Strafurteil, Rn. 118 ff.

1.4.1 Faksimile

JUZGADO DE INSTRUCCION Nº 4 DE SEVILLA

C/PRADO DE SAN SEBASTIAN S/N

PRIMERA PLANTA

Teléfono: [REDACTED] NEGOCIADOS Z-X-O- [REDACTED] NEGOCIAD. Fax: y TF DE
FUNCIONARIOS DE AUXILIO: [REDACTED].

Procedimiento: Dilig.Urgentes de Juicio Rápido [REDACTED]. Negociado: [REDACTED]

N.I.G.: [REDACTED].

Contra: [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] y [REDACTED]
[REDACTED]

SENTENCIA

En SEVILLA a dieciséis de diciembre de dos mil diez.

[REDACTED], MAGISTRADO JUEZ del
JUZGADO DE INSTRUCCION Nº 4 DE SEVILLA,

EN NOMBRE DE SU MAJESTAD EL REY
ha dictado la presente sentencia:

VISTAS las presentes **Diligencias Urgentes** registradas con el número [REDACTED]
seguidas por un presunto delito de ATENTADO, contra [REDACTED] con D.N.I.
NUM. [REDACTED], natural de [REDACTED], el día [REDACTED], hijo de [REDACTED] Y
[REDACTED] con domicilio en [REDACTED] C.P. [REDACTED] (ALEMANIA) ,
[REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED], natural de [REDACTED]
(ALEMANIA) el día [REDACTED] hijo de NO CONSTA , domicilio [REDACTED] ,
[REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED] natural de [REDACTED]
[REDACTED] ALEMANIA el día [REDACTED] hijo de [REDACTED] Y [REDACTED] con domicilio
en [REDACTED], [REDACTED], con D.N.I. num [REDACTED]
, natural de [REDACTED], [REDACTED] nacido el [REDACTED], hijo de [REDACTED] Y [REDACTED]
con domicilio en [REDACTED] NUM. [REDACTED] , [REDACTED]
[REDACTED] con, D.N.I. num. [REDACTED], natural de [REDACTED], el día
hijo de [REDACTED] Y [REDACTED], domicilio en [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED], natural de
[REDACTED] el día [REDACTED], hijo de [REDACTED] Y [REDACTED], con domicilio en
[REDACTED] NUM. [REDACTED], [REDACTED] con d.n.I. num. [REDACTED]
natural de [REDACTED], el día [REDACTED], hijo de [REDACTED] con domicilio en [REDACTED]
[REDACTED] DE [REDACTED], [REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED], natural de
[REDACTED] el día [REDACTED] hijo de [REDACTED] Y [REDACTED] con domicilio en
[REDACTED], [REDACTED], con D.N.I. num
[REDACTED], natural de [REDACTED] (ALEMANIA) el día [REDACTED], hijo de NO
CONSTA con domicilio en [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED], natural de [REDACTED] (ALEMANIA) , el día

[REDACTED], hijo de NO CONSTA con domicilio en [REDACTED] DE [REDACTED]
 [REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED], natural de ALEMANIA el día
 [REDACTED], hijo de NO CONSTA, con domicilio en [REDACTED] NUM. [REDACTED] DE
 [REDACTED], [REDACTED] con D.n.I. num. [REDACTED] natural [REDACTED]
 (ALEMANIA . el día [REDACTED] hijo de NO CONSTA , con domicilio en [REDACTED]
 [REDACTED], [REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED].
 natural de [REDACTED] el día [REDACTED] hijo de NO CONSTA, con domicilio en [REDACTED]
 [REDACTED] NUM. [REDACTED], [REDACTED] con D.N.I. num. [REDACTED].
 natural de [REDACTED] el día [REDACTED], hijo de [REDACTED] Y [REDACTED], con domicilio en
 [REDACTED] NUM. [REDACTED] y [REDACTED], con
 D.N.I. num. [REDACTED], natural de [REDACTED], el día [REDACTED], hijo de [REDACTED] Y
 [REDACTED] con domicilio en [REDACTED] sin antecedentes penales, en
 libertad por esta causa defendido por e los Letrados [REDACTED];
 [REDACTED] Y [REDACTED]; siendo parte
 acusadora el Ministerio Fiscal;

ANTECEDENTES DE HECHO

PRIMERO.- En las presentes Diligencias Urgentes el Ministerio Fiscal ha
 formulado, al amparo del art. 800.2 de la Ley de Enjuiciamiento Criminal, acusación
 contra [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED] y [REDACTED] como autores responsables de
 16 delitos de atentado de los artículos 550 y 551, del Código Penal, y 15 faltas de
 lesiones del artículo 617. 1º del mismo Cuerpo Legal .

Cada acusado es autor de un delito de atentado y de una falta de lesiones del art.
 617.2 excepto el acusado [REDACTED], que es autor de dos delitos de atentado, de una
 falta de lesiones del art. 617.2º y de una falta de lesiones del art. 617,1º del Código Penal,
 conforme a los artículos 27 y 28 del Código Penal , sin concurrir circunstancias
 modificativas de la responsabilidad criminal solicitando se le impusiera a cada acusado
 por el delito de atentado de que es autor una pena de 18 meses de prisión, accesorias de
 inhabilitación especial para el derecho de sufragio pasivo durante el tiempo de la condena.
 A cada acusado por la falta del art. 617,2º de que sea autor, una pena de multa de 30 días
 con cuota diaria de 6 euros y arresto sustitutorio en caso de impago. A [REDACTED],
 por la falta del art. 617,1º una pena de multa de 60 días con cuota diaria de 6 euros y
 arresto sustitutorio en caso de impago. A todos costas por 1/15 partes.

Comiso y destrucción de la bengala intervenida

Como responsable civil, [REDACTED] indemnizará al agente de P.N. con carnet nº
 91.020 con la cantidad de 300 euros por las lesiones causadas.

SEGUNDO.- Conferido traslado al acusado, asistido de Abogado, de la acusación
 formulada en su contra por el Ministerio Fiscal, prestó aquel en el mismo acto expresa
 conformidad con los hechos que la sustentan, con las penas solicitadas y, en su caso, con las

responsabilidades civiles, e interesó, a través de sus Abogados, se dictara sin más trámite sentencia de conformidad. Solicitó igualmente se dejara es suspenso la ejecución de la pena.

TERCERO.- Acto seguido se dictó sentencia *in voce*, documentándose el fallo en el acto por el Sr. Secretario, y una vez conocido el fallo del mismo por los acusados y sus Letrados presente, además del Ministerio Fiscal, manifestaron a este Juzgado su decisión de no recurrirla, por lo que se declaró la firmeza de la resolución.

CUARTO.- En la tramitación de este procedimiento se han observado las formalidades legales procedentes.

HECHOS PROBADOS

SE DECLARA PROBADO POR CONFORMIDAD DE LAS PARTES QUE:

ÚNICO.-: Los acusados forman parte de un grupo de hinchas del club de fútbol Borussia de Dortmund que el día 15 de diciembre jugó un partido contra el club de fútbol Sevilla en el estadio Sánchez Pizjuan de Sevilla. El día referido desde las 18,30 horas y hasta la finalización del partido, sobre las 23,40 horas, los acusados mantuvieron diversos enfrentamientos con las fuerzas policiales encargadas de su custodia y seguridad, tanto dentro como en los alrededores del estadio. De manera concreta:

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 18,30 horas, en las inmediaciones del centro comercial Viapol Center, arrojó un objeto contra el policía con carnet n° ██████████ y luego sobre las 20,30 horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 19,00 horas en el dispositivo de prefiltro en la entrada del estadio ,lanzó una botella contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 19,00 horas en el dispositivo de prefiltro en la entrada del estadio ,lanzó una valla de seguridad contra el agente con carnet n° ██████████, cayendo este al suelo.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 19,00 horas en el dispositivo de prefiltro en la entrada del estadio ,lanzó una lata de bebida contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 19,00 horas en el dispositivo de prefiltro en la entrada del estadio ,intentó saltar el control de seguridad policial, acometiendo contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 19,00 horas en el dispositivo de prefiltro en la entrada del estadio ,lanzó una botella contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 20,30 horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° ██████████.

██████████, mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 20,30

horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 20,30 horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 20,30 horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, sobre las 20,30 horas, ya en el estadio, lanzó un asiento arrancado de la primera grada contra el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, dentro del estadio, durante el partido y tras la consecución de un gol por parte del equipo visitante, lanzó varias patadas contra los agentes sin llegar a impactarles, lanzando luego una botella de agua sobre el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, durante el partido hizo uso de material pirotécnico prohibido, resistiéndose a ser identificado cuando fue requerido por los agentes, a los cuales lanzó patadas y puñetazos, interviniéndosele una bengala tras su detención.

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, dentro del estadio, durante el partido y tras la consecución de un gol por parte del equipo visitante, lanzó varias patadas contra los agentes sin llegar a impactarles, lanzando luego una botella de agua sobre el agente con carnet n° [REDACTED].

[REDACTED], mayor de edad y sin antecedentes penales, dentro del estadio y durante el partido, lanzó varias patadas a los agentes y luego lanzó al agente [REDACTED] un asiento arrancado de la primera grada.

No consta que los agentes de policía intervinientes sufrieran lesiones como consecuencia de los objetos que les impactaron, excepto el agente con carnet n° [REDACTED] que sufrió abrasión, inflamación y dolor a palpación en el muslo izquierdo, lesión que precisó sólo de la primera asistencia y de la que sanó en 5 días sin impedimento ni secuelas.

FUNDAMENTOS DE DERECHO

PRIMERO.- Los hechos declarados probados son constitutivos de 16 delitos de atentado de los artículos 550 y 551, 15 faltas de lesiones del art. 617,2° y una falta de lesiones del art. 617,1°, todos ellos del Código Penal

Cada acusado es autor de un delito de atentado y de una falta de lesiones del art. 617.2 excepto el acusado [REDACTED], que es autor de dos delitos de atentado, de una falta de lesiones del art. 617.2° y de una falta de lesiones del art. 617,1° del Código Penal, conforme a los artículos 27 y 28 del Código Penal.

Dada la conformidad de los acusado y de laS defensas manifestada en el acto de la comparecencia de que se dicte sentencia de conformidad con el escrito de acusación, y atendiendo a que las penas solicitadas no exceden de los límites establecidos por los artículos

En caso de impago de la multa impuesta los condenados quedarán sujetos a una responsabilidad personal subsidiaria de un día de privación de libertad por cada dos cuotas diarias que no fueran satisfechas.

Declaro de abono, es su caso, el tiempo que los acusados han estado privados de libertad por esta causa.

SE SUSPENDE por DOS años la ejecución de la pena privativa de libertad de impuesta a [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] y [REDACTED] en la presente causa, siempre y cuando los penados no vuelvas a delinquir durante ese tiempo, a los que se les hará saber, en el acto de la notificación de esta sentencia, lo dispuesto en los artículos 80 y siguientes del Código Penal.

SUSPENDE por CUATRO años la ejecución de la pena privativa de libertad impuesta a [REDACTED] en la presente causa, siempre y cuando el penado no vuelva a delinquir durante ese tiempo, al que se hará saber, en el acto de la notificación de esta sentencia, lo dispuesto en los artículos 80 y siguientes del Código Penal.

En cuanto a la situación personal de los penados **SE DECRETA SU LIBERTAD**.

Notifíquese la presente a las partes haciéndole saber que la misma es firme.

Así por esta mi sentencia, lo pronuncio, mando y firmo.

E/

PUBLICACIÓN.- Leída que ha sido la anterior sentencia por el/la Magistrado/a Juez que la suscribe, estando celebrando audiencia pública en el mismo día de su fecha, doy fe.

1.4.2 Deutsche Übersetzung

Im Folgenden soll das spanische Strafurteil anhand der beglaubigten Übersetzung erläutert werden. Zum besseren Verständnis werden die Übersetzungen der einzelnen spanischen Artikel sowie zusätzliche Erklärungen in die Wiedergabe des spanischen Strafurteils eingebettet. Im ersten Teil sind die Adressdaten des Untersuchungsgerichts Nr. 4 in Sevilla, die Verfahrensnummer, das Aktenzeichen, die Bezeichnung des Verfahrens als „Diligencias Urgentes de Juicio Rápido“ und die Namen der 15 Inhaftierten aufgelistet.²²⁵ „Diligencias Urgentes“

²²⁵ Kern-AG / Bochum, Übersetzung_1, S. 1; spanische Version, ebd. Der Übersetzer wird aus Datenschutzgründen nicht namentlich genannt.

kann übersetzt werden mit „dringenden Maßnahmen“²²⁶, obwohl damit offenbar ein Vorverfahren im Rahmen der „Juicios Rápidos“ (beschleunigte Verfahren²²⁷) gemeint ist²²⁸.

1.4.2.1 „Sentencia“ – Urteil

Unter der Überschrift „Sentencia“ folgt das Urteil des Untersuchungsrichters. Dieses wurde „*im Namen seiner Majestät, des Königs*“ gefällt. Die 15 Betroffenen werden gemeinsam unter Angabe ihrer Namen, Adressen und Geburtsdaten²²⁹ sowie Personalausweisnummern und den Namen der Eltern aufgeführt. Die Einleitung der Schnellverfahren erfolgte aufgrund „vermeintlicher Beamtennötigungen“. Laut Urteil wurden die Fans durch eine Rechtsanwältin und zwei Rechtsanwälte vertreten. Die Rechtsbeistände werden im Strafurteil namentlich genannt.²³⁰

1.4.2.2 „Antecedentes de hecho“ – Sachverhalte

Unter der Überschrift „Sachverhalte“ wird ausgeführt, dass die Staatsanwaltschaft gemäß Art. 800 II²³¹ Ley de Enjuiciamiento Criminal²³² Anklage gegen die bislang nicht vorbestraften²³³ Fans erhoben hat.²³⁴ Die Staatsanwaltschaft fungiert in Spanien als reine Anklagebehörde und ermittelt grundsätzlich nicht.²³⁵

Die 15 Fans werden erneut namentlich genannt und als vermeintliche Täter von 16 Beamtennötigungen gemäß Art. 550, 551 Código Penal²³⁶ (spanisches StGB) und 15 Körperverletzungen gemäß Art. 617 I CP bezeichnet. 14 Beschuldigte sind gemäß Art. 27, 28 CP Täter einer Beamtennötigung und einer Körperverletzung; ein Beschuldigter beging zwei Beamtennötigungen, eine Körperverletzung

²²⁶ Köbler, Rechtsspanisch, S. 232, 347; auf ersterer Seite „diligencia policial“ = Polizeimaßnahme.

²²⁷ Auch Schnellverfahren wird als Begriff gebraucht.

²²⁸ González Navarro, ZStW 2011, 163, 170, Fn. 29.

²²⁹ Z. T. wurden falsche Geburtsdaten angegeben. Das Geburtsdatum des Fans D enthält eine falsche Monatsangabe (13). Bei Fan F stimmt der Tag der Geburt nicht; Fan F, E-Mail vom 14.09.11. Vermutlich handelt es sich um Tippfehler.

²³⁰ Vgl. Kern-AG / Bochum, Übersetzung_1, S. 1 f.; spanische Version, ebd.

²³¹ Im spanischen Recht existieren keine römischen Ziffern. Im Folgenden werden die Absätze der spanischen Artikel zur Vereinfachung dennoch mit I, II, III, IV usw. bezeichnet.

²³² Im Folgenden LeCrim bezeichnet. Das „Ley de Enjuiciamiento Criminal“ ist die spanische StPO. Eine deutsche Übersetzung der Vorschriften existiert nicht.

²³³ Die Formulierung „allesamt ohne Vorstrafen“ bezieht sich offenbar auf Spanien.

²³⁴ Vgl. Kern-AG / Bochum, Übersetzung_1, S. 2; spanische Version, ebd.

²³⁵ Gómez Colomer, ZStW 2000, 135, 136 f.

²³⁶ Im Folgenden CP bezeichnet.

gemäß Art. 617 II CP und eine gemäß Art. 617 I CP.²³⁷ Umstände für eine Änderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit²³⁸ liegen laut Strafurteil nicht vor.²³⁹

Das spanische Strafgesetzbuch gliedert sich in einen allgemeinen und besonderen Teil und wird dann in Bücher, Titel und Kapitel eingeteilt. Die deutsche Übersetzung der Art. 27, 28 sowie Art. 550, 551 CP und Art. 617 CP lautet im Einzelnen wie folgt: Der Titel der Art. 27, 28 CP im allgemeinen Teil des spanischen Strafgesetzbuches heißt übersetzt *„Für Straftaten und Übertretungen strafrechtlich verantwortlicher Personen“*. Art. 27 CP beinhaltet: *„Für Straftaten und Übertretungen sind [...] Täter und [...] Gehilfen strafrechtlich verantwortlich. Die Übersetzung des Art. 28 CP lautet: „Täter ist, wer die Tat allein, gemeinschaftlich oder mittels eines anderen ausführt, dessen er sich als Werkzeug bedient. Ebenfalls als Täter ist anzusehen, wer a) einen anderen oder andere unmittelbar zur Ausführung anstiftet oder b) an der Ausführung durch eine Handlung mitwirkt, ohne die sie nicht verwirklicht worden wäre“*.²⁴⁰ Die Art. 27 und 28 des CP sind zu vergleichen mit den §§ 25 ff. des deutschen StGB und beinhalten Täterschaft und Teilnahme an einem Delikt. Im spanischen Recht wird hinsichtlich der Delikte zwischen „delitos“ und „faltas“ unterschieden, Art. 1 I CP. Innerhalb der „delitos“ gibt es die Unterscheidung zwischen „delitos graves“ (Verbrechen) und „delitos menos graves“ (Vergehen), Art. 13 I f. CP.²⁴¹ Dies ist zu vergleichen mit der Unterscheidung im deutschen Recht, § 12 StGB. „Faltas“ werden mit Übertretungen übersetzt, zum Teil auch mit Bagatelldelikten.²⁴² „Faltas“ sind allerdings nicht mit Ordnungswidrigkeiten im Deutschen zu vergleichen, da sie mit Freiheitsstrafen geahndet und vor einem Strafgericht abgeurteilt werden.²⁴³ Aus Vereinfachungsgründen sind in der deutschen Übersetzung des CP lediglich „delitos“ als Straftaten bezeichnet, obwohl auch „faltas“ solche sind. „Delitos graves“²⁴⁴ werden als schwere Straftaten gekennzeichnet und „delitos menos graves“ als weniger schwere Straftaten. Entsprechend werden die Strafen eingeteilt. Schwere Straftaten werden mit schweren Strafen gemäß Art. 33 II CP belegt (bspw. Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren). Weniger schwere Straftaten haben weniger schwere Strafen zur Folge. Zu nennen sind hier Freiheitsstrafen von drei Monaten bis zu fünf Jahren (Art. 33 III a CP) oder Geldstrafen von mehr als zwei Monaten (in Tagessätzen),

²³⁷ Der Fan F hat laut Urteil zwei Körperverletzungen (Art. 617 I, II CP) begangen. Die Körperverletzung gemäß Art. 617 I CP ist in den o. g. 15 Körperverletzungen enthalten.

²³⁸ In der deutschen Übersetzung wird der Begriff „Haftbarkeit“ angeführt. Gemeint sind offenbar Merkmale wie eine fehlende Kausalität, objektive Zurechnung oder auch rechtfertigende, entschuldigende Gründe.

²³⁹ Vgl. Kern-AG / Bochum, Übersetzung_1, S. 2; spanische Version, ebd.

²⁴⁰ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 27 f.

²⁴¹ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 13.

²⁴² Ebd; Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 222.

²⁴³ Schumacher, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 7.

²⁴⁴ Aus diesem Grund existiert im spanischen Recht keine direkte Unterscheidung zwischen Vergehen und Verbrechen wie im deutschen Recht, § 12 StGB; vgl. Köbler, Rechtsspanisch, S. XVI.

Art. 33 III i CP. Übertretungen werden mit leichten Strafen sanktioniert, worunter gemäß Art. 33 IV f CP bspw. Geldstrafen von zehn Tagen bis zu zwei Monaten fallen.²⁴⁵ Geldstrafen werden gemäß Art. 50 II CP grundsätzlich in Tagessätzen verhängt, können gemäß Art. 50 IV CP aber auch in Monaten erfolgen. Für einen Monat werden 30 Tage zu Grunde gelegt.²⁴⁶

Im besonderen Teil des CP bedeutet der Titel der Art. 550, 551 CP: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung.²⁴⁷ Die Kapitelüberschrift der selbigen Artikel lautet: *„Anschläge gegen Amtsträger, deren Vertreter und Beamte sowie Widerstand und Ungehorsam“*. Die Übersetzung des Art. 550 CP: *„Einen Anschlag begeht, wer einen Amtsträger, seine Vertreter oder Beamte angreift oder gegen sie Gewalt anwendet, sie erheblich einschüchtert oder ihnen ebenfalls erheblichen aktiven Widerstand leistet, wenn sie die Aufgaben ihrer Ämter erfüllen oder aus diesem Anlass handeln“*. Art. 551 CP beinhaltet in Abs. I: *„Die vom vorhergehenden Artikel erfassten Anschläge werden mit Gefängnis von zwei bis zu vier Jahren und Geldstrafe von drei bis zu sechs Monaten bestraft, wenn sich der Anschlag gegen einen Amtsträger richtet, und mit Gefängnis von einem Jahr bis zu drei Jahren in den übrigen Fällen“*.²⁴⁸

Insgesamt existieren vier verschiedene Übersetzungen für das Delikt gemäß Art. 550, 551 CP. Der spanische Begriff lautet *„Delito de Atentado“* und wird zusammengesetzt aus dem Titel und der Kapitelüberschrift der Art. 550, 551 CP. In der beglaubigten Übersetzung heißt es *„Beamtennötigung“*²⁴⁹, in dem Schreiben einer deutschen Behörde *„Bedrohung der Staatsgewalt“*²⁵⁰. In einer im Dezember 2011 aus Spanien zugestellten Übersetzung findet sich hierfür *„Angriff gegen die Polizei“*²⁵¹. Das Konsulat in Malaga beruft sich auf *„Widerstand gegen die Staatsgewalt und Verstoß gegen die öffentliche Ordnung“*²⁵². Zur Vereinfachung wird innerhalb der Wiedergabe des Strafurteils der Begriff der Beamtennötigung gewählt.

Der Titel des Art. 617 CP lautet übersetzt: *„Übertretungen gegen Personen“*²⁵³. Art. 617 beinhaltet in Abs. I: *„Wer durch irgendein Mittel oder irgendeine Vor-*

²⁴⁵ Vgl. Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 13, 33. Von Eser veröffentlicht wurden bislang die Übersetzungen der Vorschriften bis einschließlich 31.12.01. Eine Neuauflage mit den Änderungen ab 2002 ist beim MPI in Arbeit. Zu den Änderungen in Art. 33 CP vgl. Manso Porto (MPI), E-Mail vom 08.08.12. Die (zum Zeitpunkt der Verurteilung) geltenden Strafraum wurden in der Arbeit entsprechend angepasst. Die nachfolgenden Artikel des CP, die nicht mit Zusätzen versehen sind, wurden seit Ende 2001 nicht verändert.

²⁴⁶ Zu dem genauen Gesetzeswortlaut vgl. Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 50.

²⁴⁷ Der Titel lautet im spanischen Recht: *„Delitos contra el orden público“*.

²⁴⁸ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 550 f.

²⁴⁹ Kern-AG / Bochum, Übersetzung_1, S. 1.

²⁵⁰ Mitarbeiterin (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 31.05.11.

²⁵¹ Juzgado de lo Penal N°1, Rechtshilfeersuchen bzgl. Fan G (Eingang am 05.01.12), S. 1 ff.

²⁵² Mitarbeiterin (Länderreferat E 09 des Ausw. Amtes), E-Mail vom 31.01.11.

²⁵³ Das Kapitel lautet im spanischen Recht: *„Faltas contra las Personas“*.

gehensweise einem anderen eine Verletzung zufügt, die in diesem Gesetzbuch nicht als Straftat bestimmt ist, wird mit Arrest²⁵⁴ von sechs bis zu zwölf Tagen oder Geldstrafe von einem Monat bis zu zwei Monaten bestraft.“ Abs. II beinhaltet: „Wer einen anderen schlägt oder tätlich misshandelt, ohne ihm eine Verletzung zuzufügen, wird mit Arrest von zwei bis sechs Tagen oder Geldstrafe von zehn bis zu 30 Tagen bestraft“.²⁵⁵

Hierzu steht im Sachverhalt des Strafurteils, dass für jeden Beschuldigten aufgrund der Beamtennötigung 18 Monate Strafe beantragt werden. Aus dem Strafurteil geht nicht hervor, ob es sich um eine Strafe mit oder ohne Bewährung handelt. Ein Fan hat allerdings mitbekommen, dass keine Bewährung ausgesprochen werden sollte.²⁵⁶ Als Nebenstrafe ist der Entzug des passiven Wahlrechts²⁵⁷ für die Dauer der Verurteilung aufgeführt. Wegen des Vergehens gemäß Art. 617 II CP²⁵⁸ soll eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 6,00 € und Ersatzhaft im Falle der Nichtzahlung zum Tragen kommen. Die Verfahrenskosten sind zu je 1/15 von den Betroffenen zu entrichten. Es heißt weiter, dass die sichergestellten bengalischen Fackeln eingezogen und zerstört wurden. Fan F²⁵⁹ ist zusätzlich zivilrechtlich verantwortlich und hat an den verletzten Polizeibeamten (Angabe der Nr. des Polizisten) für die zugefügten Verletzungen eine Entschädigungszahlung in Höhe von 300,00 € zu leisten. Eine zivilrechtliche Norm, auf deren Grundlage die Entschädigungszahlung basiert, wird im Strafurteil nicht genannt.

Am Ende des Sachverhalts ist aufgeführt, dass den Beschuldigten im Beisein eines Anwalts die Klage zugestellt²⁶⁰ wurde. Den Angaben im Strafurteil zufolge haben sie sich währenddessen mit den Taten, Strafen und mit der ggf. zivilrechtlichen Haftung ausdrücklich einverstanden erklärt und die Aussetzung der Vollstreckung der Strafe beantragt.

²⁵⁴ Bis 2003 gab es noch den sog. „Wochenendarrest“; *Manso Porto* (MPI), E-Mail vom 16.01.12. Aus diesem Grund hat sich das Strafmaß geändert. Statt Arrest von drei bis sechs Wochenenden gibt es nun Arrest von sechs bis zwölf Tagen.

²⁵⁵ *Hoffmann*, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 617. Zu den Änderungen seit 2002 in Art. 617 CP vgl. *Manso Porto* (MPI), E-Mail vom 08.08.12. Die (zum Zeitpunkt der Verurteilung) geltenden Strafen und Strafrahmen wurden in der Arbeit entsprechend angepasst.

²⁵⁶ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4.

²⁵⁷ Der Entzug des passiven Wahlrechts beinhaltet die Entziehung des Rechts, „für die Dauer der Strafe [...] in öffentliche Ämter gewählt zu werden“. Verbunden wird dies mit einer „besonderen Untauglichkeitserklärung“; *Hoffmann*, in: Eser: Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 39 b, 44.

²⁵⁸ Unklar ist, warum hier Art. 617 II CP aufgeführt ist, obwohl nach Art. 617 I CP Anklage erhoben wurde.

²⁵⁹ Die vollständigen Namen aus den Urteilen sind aus Datenschutzgründen mit den o. g. Buchstaben versehen worden.

²⁶⁰ Es ist nicht bekannt, welche formalen Anforderungen in Spanien an die Zustellung einer Klageschrift zu stellen sind, oder ob eine Klage auch mündlich übermittelt werden kann. U. U. handelt es sich um einen Übersetzungsfehler (Zustellung statt Bekanntgabe).

Im Anschluss daran erfolgte die mündliche Urteilsverkündung, die dokumentiert wurde. Laut Strafurteil sind die Beschuldigten und die anwesenden Anwälte über den Urteilsspruch in Kenntnis gesetzt worden. Sie haben (wie auch die Staatsanwaltschaft) vor Gericht erklärt, das Urteil nicht anfechten zu wollen. Aus diesem Grund wurde das Urteil für rechtskräftig erklärt. Es wird darauf hingewiesen, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen während des Verfahrens beachtet wurden.²⁶¹

1.4.2.3 „Hechos probados“ – erwiesene Umstände

Unter der Überschrift „Erwiesene Umstände“ wird aufgelistet, welche Angaben durch das Gericht als erwiesen angesehen werden. Als Grundlage dient die Zustimmung der Parteien aufgrund der Verfahrensabsprache: Als „einziger Sachverhalt“ wird beschrieben, dass die Beschuldigten Fans des BVB sind, der am 15.12.10 im Sánchez-Pizjuán-Stadion in Sevilla gegen den FC Sevilla gespielt hat. Von 18.30 Uhr bis zum Ende des Spiels gegen 23.40 Uhr kam es laut Strafurteil zu verschiedenen Zusammenstößen mit der Polizei. Es folgt eine Aufzählung der 15 Fans nach folgendem Muster: Vorname, Name, volljährig und ohne Vorstrafen, Vorwurf, Uhrzeit sowie betroffene Polizeibeamte²⁶² mit ausgewiesener Nummer.²⁶³ Die Nummerierungen der Polizeibeamten haben in Spanien den Hintergrund, dass grundsätzlich eine „Kennzeichnungspflicht“ für Polizisten besteht. Die Uniformen der Beamten sind mit Nummern zur Identifizierung²⁶⁴ versehen. Im Strafurteil werden die meisten Polizisten mit ihren Dienstausweisnummern gekennzeichnet.

Es wird als erwiesen angesehen, dass Fan F gegen 18.30 Uhr in der Nähe des Viapol-Centers einen Gegenstand auf einen Polizisten und im Stadion gegen 20.30 Uhr einen herausgerissenen Sitz auf einen weiteren Polizisten geworfen hat. Die Fans C und L haben gegen 19.00 Uhr am Eingang des Stadions jeweils eine Flasche auf verschiedene Polizisten geworfen. Fan J hat gegen 19.00 Uhr am Eingang des Stadions (Einlasskontrolle) einen Sicherheitszaun gegen einen Polizisten geworfen. Der Polizist fiel dadurch zu Boden. Fan B hat gegen 19.00 Uhr am Eingang des Stadions (an der Einlasskontrolle) eine Getränkedose

²⁶¹ Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 2 f.; spanische Version, ebd.

²⁶² Aus Datenschutzgründen werden die Nummern der Polizeibeamten im Folgenden nicht aufgenommen. Rund um das Spiel waren offensichtlich nur männliche Polizeibeamte im Einsatz, lediglich auf der Polizeiwache gab es auch weibliche Beamtinnen; *Fan F*, Fragebogen, S. 3 f. Im Folgenden wird zur Vereinfachung von Polizeibeamten gesprochen.

²⁶³ Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 3 f.; spanische Version, ebd.

²⁶⁴ Unumstritten ist diese „Kennzeichnungspflicht“ nicht, da es in Spanien (in „*einigen wenigen Einzelfällen*“) zu nicht gerechtfertigten Beschuldigungen gegen Polizisten gekommen sein soll; *Robbe* (Wiss. Dienst des BTags), Kennzeichnungspflicht von PolizeibeamtInnen in der EU, S. 4, 10. Andererseits besteht aber nur so die Möglichkeit, auch behelmte Polizisten zu identifizieren. In Deutschland wurden seit 2004 von 869 Personen fragwürdige Polizeieinsätze an Amnesty International herangetragen. In 138 Fällen wurde daraufhin weiter recherchiert; *AI*, Täter unbekannt / Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, S. 12.

gegen einen Polizisten geworfen. Fan G versuchte gegen 19.00 Uhr am Eingang des Stadions (an der Einlasskontrolle) über eine polizeiliche Sicherheitsabspernung zu springen und hat hierbei einen Polizisten angegriffen. Die Fans A, D, K, N, O haben gegen 20.30 Uhr im Stadion jeweils einen aus der ersten Reihe herausgerissenen Sitz gegen Polizisten geworfen. Die Fans H und M haben während des Spiels und nach dem Tor des FC Sevilla nach Polizisten getreten, ohne sie zu treffen und jeweils eine Wasserflasche auf zwei Polizeibeamte geworfen. Auffällig ist hier, dass keine Dienstausweisnummern angegeben werden. Fan I hat während des Spiels verbotene Pyrotechnik gezündet und sich nach Aufforderung der Identifizierung widersetzt. Er hat auf die Polizeibeamten eingetreten und mit Fäusten nach ihnen geschlagen. Hier wird ebenfalls keine Nummer angegeben. Fan E hat während des Spiels mehrfach nach Beamten²⁶⁵ (keine Angabe von Nrn.) getreten. Anschließend hat er wie die Fans A, D, K, N, O einen aus der ersten Reihe herausgerissenen Sitz gegen einen Polizisten geworfen. Es ist nicht bekannt, ob die Polizisten bei o. g. Handlungen verletzt wurden. Lediglich ein Polizist erlitt aufgrund des Wurfs mit einem Gegenstand durch den Fan F „*am linken Oberschenkel eine beim Betasten schmerzhaft Abschürfung und eine Entzündung*“. Den Angaben im Strafurteil zufolge erforderte die Verletzung lediglich erste Hilfe und ist innerhalb von fünf Tagen ohne Komplikationen oder Folgen verheilt.²⁶⁶

Die erwiesenen Umstände sind im Strafurteilstext komplett in Fettdruck hervorgehoben.

1.4.2.4 „Fundamentos de derecho“ – Rechtsgrundlagen

Unter der Überschrift „Rechtsgrundlagen“ wird im Strafurteil erneut aufgeführt, dass die als erwiesen angesehenen Umstände 16 Beamtennötigungen gemäß Art. 550, 551 CP, 15 Körperverletzungen gemäß Art. 617 II CP und eine Körperverletzung gemäß Art. 617 I CP darstellen.²⁶⁷ 14 Beschuldigte sind gemäß Art. 27, 28 CP Täter einer Beamtennötigung und einer Körperverletzung schuldig. Ein Beschuldigter beging zwei Beamtennötigungen, eine Körperverletzung gemäß Art. 617 II CP und eine gemäß Art. 617 I CP. Die Beschuldigten und die Verteidiger erklärten sich damit einverstanden, dass das Urteil gemäß der Klageschrift gesprochen wird. Die beantragten Strafen dürfen die in den Art. 801, 787 LeCrim²⁶⁸ vorgesehenen Obergrenzen nicht überschreiten.²⁶⁹

²⁶⁵ Hier fehlt die Formulierung „ohne ihn zu treffen“. Im Umkehrschluss müsste dies bedeuten, dass er getroffen hat. Die Angaben zu den Ausweisnummern der scheinbar getroffenen Polizeibeamten fehlen allerdings.

²⁶⁶ Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 3 ff.; spanische Version, S. 3 f.

²⁶⁷ Im Gegensatz zu oben erfolgt hier die Aufschlüsselung in insg. 16 Körperverletzungen.

²⁶⁸ Die Übersetzungen der Artikel der spanischen StPO werden hier nicht wiedergegeben. Die Artikel stellen sich als sehr umfangreich dar; eine amtliche Übersetzung des LeCrim existiert (wie beschrieben) nicht. Aus diesem Grund wird auf dt. Literatur Bezug genommen.

²⁶⁹ *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 5; spanische Version, S. 4 f.

Art. 787 LeCrim gehört zu den Vorschriften der abgekürzten Verfahren²⁷⁰. Die Abs. II–IV, VII sind dennoch für die beschleunigten Verfahren (=Schnellverfahren) anwendbar.²⁷¹ Der Gesetzgeber hatte 1992 durch das „*Gesetz zur Einführung dringender Maßnahmen zur strafprozessualen Reform*“²⁷² die Möglichkeit geschaffen, Prozesse durch sog. „Schnellverfahren“ innerhalb kürzester Zeit abzuschließen.²⁷³ Aufgrund von Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebung wurden die beschleunigten Verfahren zu dieser Zeit jedoch kaum angewandt. 2002 erfolgte eine Reform.²⁷⁴ Die gesetzlich neu normierten „*Juicios Rápidos*“ beinhalten nun nicht nur die Möglichkeit der Verurteilung aufgrund eines Schnellverfahrens, sondern auch die einer Verfahrensabsprache (*Conformidad*)²⁷⁵, Art. 795–803 LeCrim.

Die Art. 801 und 787 LeCrim beschreiben die Voraussetzungen der „*Juicios Rápidos*“. Gemäß Art. 787 LeCrim erfolgt eine Kontrolle der Gültigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht. Gemäß Art. 787 III LeCrim wird objektiv überprüft, ob die vorgesehene Strafe angemessen ist. Art. 787 IV LeCrim setzt in subjektiver Hinsicht voraus, dass der Beschuldigte über die Folgen des Deals aufgeklärt wurde (Anhörung) und erst im Anschluss daran auf den Deal eingegangen ist.

Weitere Voraussetzungen für ein Schnellverfahren sind gemäß Art. 795 LeCrim eine maximale Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder Geldstrafe, die Verfahrenseinleitung durch eine Handlung der Polizei, eine vorläufige Festnahme oder Vorführung vor den Eilrichter. Fakultative Voraussetzung ist das „Erwischen auf frischer Tat“²⁷⁶, ein Delikt wie Körperverletzung, Nötigung, Diebstahl, Raub oder eine einfach zu ermittelnde Tat. Damit zu der Schnellverurteilung eine Verfahrensabsprache hinzukommen kann, müssen die Ermittlungen abgeschlossen sein, die Staatsanwaltschaft muss Anklage erhoben²⁷⁷ und das Zwischenverfahren begonnen haben. Für einen Deal muss die Freiheitsstrafe höchstens drei Jahre

²⁷⁰ Das abgekürzte (*abreviado*) Verfahren ist in Art. 757–794 LeCrim geregelt.

²⁷¹ *González Navarro*, ZStW 2011, 163 f.

²⁷² Auf Spanisch heißt das Gesetz: „*Ley 10/1992, de 30 de abril, de medidas urgentes de reforma procesal*“.

²⁷³ *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 33.

²⁷⁴ *Kühne*, StPO, Rn. 1364.1. Auf Spanisch heißt das Reformgesetz: „*Ley 38/2002, de 24 de octubre e reforma parcial de la Ley de Enjuiciamiento Criminal, sobre procedimiento para el enjuiciamiento rápido e inmediato de determinados delitos y faltas, y de modificación del procedimiento abreviado*“.

²⁷⁵ *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 169.

²⁷⁶ Hier gelten die gleichen Maßstäbe wie im deutschen Recht; vgl. *Kühne*, StPO, Rn. 1364.1.

²⁷⁷ Wenn in den Augen der Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des Art. 795 LeCrim erfüllt sind, ist eine sofortige Anklage möglich. Im Rahmen der abgekürzten Verfahren kann diese erst erfolgen, wenn zuvor mindestens fünf Tage ermittelt wurde; *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 33.

betragen.²⁷⁸ Eine Verfahrensabsprache soll nicht zwingend einen Rechtsmittelverzicht voraussetzen, dieser ist separat zu erklären²⁷⁹ (Art. 801 II LeCrim).

Laut Strafurteil stellen die Taten einen Straftatbestand dar, und es liegen keine Umstände für eine Strafbefreiung oder Strafmilderung gemäß Art. 793 III LeCrim vor. Es muss aus diesem Grund ein Urteil gesprochen werden, das der akzeptierten Strafe entspricht. Die Strafe ist um 1/3 herabzusetzen.²⁸⁰ Von den Verteidigern wurde die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe beantragt. Die Akten wurden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, die die Aussetzung befürwortete. Gemäß Art. 80 und 81 CP²⁸¹ sowie Art. 801 II LeCrim ist der Aussetzung stattzugeben. Den Beschuldigten werden die Verfahrenskosten auferlegt, Art. 240 II LeCrim. Hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung kann eine Entscheidung gemäß dem Einverständnis getroffen werden. Es wird wiederum daraufhin gewiesen, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.²⁸²

1.4.2.5 „Fallo“ – Urteilsspruch

Unter der Überschrift des „Urteilsspruchs“ steht mit Fettdruck hervorgehoben: *„Ich muss verurteilen und verurteile [...]“*. Aufgelistet sind erneut die 15 Namen der Beschuldigten. 14 Beschuldigte werden als strafrechtlich verantwortliche Täter einer Beamtennötigung gemäß Art. 550, 551 CP zu einer Haftstrafe von 12 Monaten verurteilt. Hinzukommt die Aberkennung des passiven Wahlrechts für die Dauer der Verurteilung. Die 14 Beschuldigten werden zudem als strafrecht-

²⁷⁸ *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 164 f., 169 f., 171 f.; so auch *Kühne*, StPO, Rn. 1364.1.

²⁷⁹ Vgl. hierzu *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 174. Die Formulierung lautet dort: *„Wenn Staatsanwaltschaft und Parteien [...] erklären“*, auf Rechtsmittel zu verzichten, wird das Urteil für rechtskräftig erklärt.

²⁸⁰ Das Urteil wird mündlich gesprochen, aber schriftlich dokumentiert, Art. 789 II LeCrim. Aufgrund der Reduzierung der Strafe um 1/3 wird *„von einer ‚belohnten‘ oder ‚privilegierten‘ Conformidad“* gesprochen; *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 173.

²⁸¹ Art. 80 I CP heißt übersetzt: *„Die Richter oder Gerichte können die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren durch eine begründete Entscheidung aussetzen. Bei dieser Entscheidung sind im Wesentlichen die kriminelle Gefährlichkeit des Täters sowie das Vorhandensein weiterer Strafverfahren gegen ihn zu berücksichtigen“*. In Abs. II wird die Aussetzungsfrist benannt: *„Sie beträgt zwischen zwei und fünf Jahren bei Freiheitsstrafen unter zwei Jahren und zwischen drei Monaten und einem Jahr bei leichten Strafen; sie ist durch die Richter oder Gerichte nach Anhörung der Parteien und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Täters, der Besonderheiten der Tat und der Dauer der Strafe festzusetzen“* [...]; Art. 81 CP beschreibt die notwendigen Bedingungen für die Strafaussetzung: *„1. Dass der Verurteilte zum ersten Mal straffällig geworden ist. Insoweit werden die vorangegangenen Verurteilungen wegen fahrlässiger Straftaten und Vorstrafen, die gemäß der Regelung des Art. 136 dieses Gesetzbuchs gelöscht worden sind oder sein sollten, nicht berücksichtigt. 2. Dass die verhängte oder die verhängten Strafen oder die Summe der in einem Urteil verhängten Strafen nicht mehr als zwei Jahre Freiheitsentzug beträgt. [...]“*; *Hoffmann*, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 80 f. Zu den Änderungen seit 2002 in Art. 80, 81 CP vgl. *Manso Porto* (MPI), E-Mail vom 08.08.12. Die (zum Zeitpunkt der Verurteilung) geltende Gesetzesfassung wurde in der Arbeit entsprechend angepasst.

²⁸² Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 5; spanische Version, S. 4 f.

lich verantwortliche Täter aufgrund eines tätlichen Angriffs gemäß Art. 617 II CP zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 6,00 € verurteilt. Ein Beschuldigter wird als strafrechtlich verantwortlicher Täter von zwei Beamtenötigungen gemäß Art. 550, 551 CP zu einer Haftstrafe von jeweils 12 Monaten verurteilt. Er wird zusätzlich als strafrechtlich verantwortlicher Täter aufgrund eines tätlichen Angriffs gemäß Art. 617 II CP zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen sowie als Täter einer Körperverletzung nach Art. 617 I CP zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.²⁸³ Alle Beschuldigten werden zur Zahlung von je 1/15 der Verfahrenskosten verurteilt. Angeordnet wird auch die Einziehung und Zerstörung des sichergestellten bengalischen Feuerwerks. Mit Fettdruck hervorgehoben wird in diesem Abschnitt des Strafurteils auch die zivilrechtliche Entschädigungsleistung des Fans F in Höhe von 300,00 € an den verletzten Polizisten. Für den Fall der Nichtzahlung wird Ersatzhaft angeordnet; an die Stelle eines jeden nicht gezahlten Tagessatzes tritt ein Tag Haft. Angerechnet wird die Zeit, die die Beschuldigten wegen des Verfahrens inhaftiert waren. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen die 14 Beschuldigten wird für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Voraussetzung ist, dass die Beschuldigten in dieser Zeit nicht erneut straffällig²⁸⁴ werden. *„Sie [wurden] während der Zustellung dieses Urteils auf die Vorschriften der Artikel 80 ff. des Strafgesetzbuches hingewiesen [...]“*.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe für Fan F wird für vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Voraussetzung ist auch hier, dass sich der Beschuldigte in dieser Zeit nicht erneut straffällig verhält. Die Freilassung der Verurteilten wird angeordnet.²⁸⁵ Die Wortwahl hinsichtlich der Zustellung deutet daraufhin, dass die Strafurteile schon zugestellt wurden, was dem darauffolgenden Abschnitt widerspricht. Irreführenderweise wird im Folgenden *„darum gebeten, dieses Urteil den Parteien zuzustellen, wobei sie darauf hinzuweisen sind, dass es rechtskräftig ist“*.²⁸⁶ Für den spanischen Satz *„Notifíquese la presente a las partes haciéndole saber que la misma es firme.“* existiert noch eine weitere Übersetzung: *„Es ist zu beachten, dass den Parteien zur Kenntnis gebracht worden ist, dass dieses rechtskräftig ist.“*²⁸⁷ Die Übersetzungen sind hinsichtlich der Bekanntgabe der Rechtskräftigkeit von großer Bedeutung. Erstere Übersetzung lässt offen, ob die Information über die Rechtskräftigkeit tatsächlich erfolgte.

²⁸³ Die Aberkennung des passiven Wahlrechts wird hier nicht erwähnt. Die Höhe des Tagessatzes wird ebenfalls nicht genannt. Es liegt nahe, dass der gleiche Tagessatz zu Grunde gelegt wurde wie bei den anderen 14 Betroffenen (6,00 €). Für Fan F würde dies eine Geldstrafe von insg. 360,00 € bedeuten.

²⁸⁴ Es ist bekannt, dass einige Fans im Nachhinein erneut strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass sich die Straffälligkeit auf erneute Taten in Spanien bezieht.

²⁸⁵ Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 5 f.; spanische Version, ebd.

²⁸⁶ *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 6; spanische Version, ebd.

²⁸⁷ *Kohler*, E-Mail vom 11.08.11.

Letztere könnte dafür sprechen, dass schon während des Verfahrens eine entsprechende Information herausgegeben wurde.²⁸⁸

Das Strafurteil schließt mit den Worten „*So lautet mein Urteil, das ich spreche, verkünde und unterzeichne. Veröffentlichung: Das vorstehende Urteil wurde vom unterzeichnenden Richter / der [...] RichterIn verlesen, wobei die Verhandlung am selben Tag stattfand, was ich beglaubige.*“²⁸⁹

Zusammenfassend: 14 Fans wurden aufgrund von Beamtennötigungen gemäß Art. 550, 551 CP zu 12 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung, verurteilt. Fan F erhielt 2 x 12 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf vier Jahre zur Bewährung. Die Geldstrafen aufgrund der Körperverletzungen gemäß Art. 617 CP belaufen sich für 14 Fans auf 120,00 €, für Fan F auf 360,00 €.

1.4.3 Auffälligkeiten im Strafurteil

In formaler Hinsicht fällt auf, dass das Strafurteil weder Stempel noch Unterschriften der Richter enthält. Dies entspricht damit nicht den formalen Anforderungen, die an deutsche Urteile zu stellen sind (§ 275 II StPO²⁹⁰) und beinhaltet einen absoluten Revisionsgrund im Sinne des § 338 VII StPO²⁹¹. Aufgrund des Wortlauts im spanischen Strafurteil „*vom unterzeichnenden Richter / der [...] RichterIn verlesen*“, hätte auch in Spanien zumindest die Unterschrift des Richters den Abschluss bilden müssen. Von den drei genannten RechtsanwältInnen haben die 15 BVB-Fans lediglich einen gesehen.

Unverständlich ist, dass von der Zustellung der Klage während des Verfahrens die Rede ist, dann von der Zustellung des Urteils gesprochen wird und kurze Zeit später „*darum gebeten wird*“, den Parteien das Urteil zuzustellen.²⁹² Die Fans haben bei ihrer Haftentlassung als einziges Schriftstück das oben beschriebene Strafurteil erhalten.²⁹³ Eine Zustellung der (An-)Klage während des Verfahrens erfolgte nicht. Allerdings ist nicht bekannt, ob statt einer Zustellung u. U. eine einfache mündliche Bekanntgabe erfolgen kann.

Kritisch zu sehen ist auch, wie von vornherein die Heilung des verletzten Polizisten innerhalb von fünf Tagen feststehen konnte. Die Fans haben die Unterlagen direkt am Verurteilungstag (einen Tag nach den Ausschreitungen) erhalten.

²⁸⁸ Auf weitere Unstimmigkeiten zwischen der Übersetzung der *Kern-AG / Bochum* und dem spanischen Übersetzungsbüro aus Granada wird hier nicht näher eingegangen.

²⁸⁹ *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 7; spanische Version, S. 6. So überträgt es auch das Übersetzungsbüro in Granada ins Deutsche; vgl. *Juzgado de lo Penal N°1*, Rechtshilfeersuchen bzgl. Fan G (Eingang am 05.01.12), S. 1 ff.

²⁹⁰ Im deutschen Zivilrecht geregelt in § 315 I ZPO.

²⁹¹ Z. B. BGH, Urt. v. 09.11.94, Az. 3 StR 436/94, BGHR StPO § 275 II 1 Unterschrift 5, StV 1995, 454. So auch BGH, Beschl. v. 01.04.10, Az. 3 StR 30/10, BGHR StPO § 275 Abs 2 S 1 Unterschrift 7, StV 2010, 618.

²⁹² Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_1, S. 6.

²⁹³ Bestätigt wurde dies noch einmal durch Fan C; vgl. *Fan C*, E-Mail vom 11.03.12.

Es ist möglich, dass sich die Formulierung auf eine gesetzliche Grundlage bezieht, die jedoch im Strafurteil nicht aufgeführt wurde.

Rechtlich zweifelhaft ist, weshalb der ältere separat verurteilte²⁹⁴ BVB-Fan ausführlichere Unterlagen erhalten hat. Sie beinhalten ein detailliertes Protokoll des Verfahrens, in dem der Beschuldigte auf seine Rechte hingewiesen worden sein soll sowie die Anklage der Staatsanwaltschaft²⁹⁵ und das Strafurteil.²⁹⁶ Offensichtlich ist, dass die Schnellverurteilung des älteren BVB-Fans inhaltlich anders abgelaufen ist, als die der 15 jungen BVB-Anhänger. Diese Verurteilung erfolgte laut Verfahrensnummer aber unmittelbar nach der Verurteilung der 15 Mitbetroffenen.

Beim Vergleich der beiden Strafurteile fällt auf, dass der Rechtsanwalt sowohl den älteren BVB-Fan wie auch die 15 jungen BVB-Anhänger vertreten, und in beiden Verfahren der gleiche Richter das Urteil gesprochen hat.

Inhaltlich zweifelhaft sind die Zeitangaben im Strafurteil der 15 BVB-Fans. Die ersten Gegenstände sollen gegen 19.00 Uhr am Stadion in Richtung der spanischen Polizeibeamten geworfen worden sein. Um diese Zeit hatten sich die Fans erst am Viapol-Center versammelt und sind etwa gegen 19.10 Uhr in Richtung Stadion aufgebrochen. Der Fußweg dauerte ca. eine Viertelstunde, so dass die BVB-Anhänger frühestens gegen 19.30 Uhr am Stadion gewesen sein können. Hinsichtlich der zugrunde gelegten Straftatbestände ist die verhängte Freiheitsstrafe rechtlich zweifelhaft. Die Art. 550, 551 CP sehen Freiheitsstrafen von zwei bis vier Jahren vor, wenn es sich um den Angriff auf einen Amtsträger handelt. In übrigen Fällen sieht das Gesetz Freiheitsstrafe von einem bis drei Jahr(en) vor. Unklar ist, ob spanische Polizeibeamte²⁹⁷ als Amtsträger gelten. Art. 24 I CP lautet: *„Im Sinne des Strafrechts gilt als Amtsträger, wer allein oder als Mitglied einer Körperschaft, eines Gerichts oder eines Kollegialorgans Weisungsbefugnis hat oder eigene Gerichtsbarkeit ausübt. In jedem Fall sind die Mitglieder des Abgeordnetenhauses, des Senats, der gesetzgebenden Versammlungen der Autonomen Gemeinschaften und des Europäischen Parlaments als Amtsträger anzusehen. Als Amtsträger gelten auch die Beamten der Staatsanwaltschaft.“*²⁹⁸

Die Staatsanwaltschaft forderte ursprünglich 18 Monate, verurteilt wurden die Fans aufgrund der Reduzierung der Strafe zu zwölf Monaten. Es sieht daher so

²⁹⁴ Die Strafe lautete 12 Monate Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf vier Jahre zur Bewährung (aufgrund Art. 550, 551 CP) sowie insg. 960,00 € (wegen Art. 617 CP).

²⁹⁵ Die Staatsanwaltschaft hat die Weiterleitung der Akten an das „Juzgado de lo Penal“ (Strafgericht) beantragt, das Urteil gefällt hat jedoch der Untersuchungsrichter.

²⁹⁶ Vgl. *Kern-AG / Bochum*, Übersetzung_2, S. 1 ff.

²⁹⁷ Hier ist anzumerken, dass in spanischen Gesetzen Polizisten als Beamte (*funcionario*) bezeichnet werden; vgl. hierzu bspw. die verschiedenen Abschnitte der Präambel des „*Ley Orgánica 2/1986, de 13 de marzo, de Fuerzas y Cuerpos de Seguridad*“, dem Gesetz für die Streit- und Sicherheitskräfte“, im Folgenden LOFCS.

²⁹⁸ *Hoffmann*, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 24.

aus, dass hier keine Amtsträgereigenschaft zu Grunde gelegt wurde. Staatsanwaltschaft und Gericht haben sich offenbar auf die „übrigen Fälle“ im Sinne des Art. 551 CP gestützt.

Unverständlich ist auch, warum ursprünglich in der Anklage als Grundlage der Art. 617 I CP herangezogen wurde, die Fans allerdings gemäß Art. 617 II CP verurteilt worden sind. Entweder handelt es sich bei der Angabe des Art. 617 I CP in der Anklage um einen Tippfehler, oder das Gericht hat die Strafnorm im Nachhinein entsprechend abgeändert. Art. 617 I CP setzt im Gegensatz zu Art. 617 II CP eine Verletzung des Opfers voraus. Lediglich ein Verurteilter (Fan F) soll einen Polizisten verletzt haben. Aus diesem Grund scheint es konsequent, den Art. 617 II CP heranzuziehen. Dies spiegelt sich auch in der Höhe der Geldstrafe wieder, da die Fans zu 20 Tagessätzen verurteilt wurden. Art. 617 II CP sieht eine Geldstrafe von „zehn bis 30 Tagen“ vor.

Die Staatsanwaltschaft und das Gericht sind offenbar von der Erfüllung der fakultativen Voraussetzungen in Art. 795 LeCrim ausgegangen. Zwischen den vermeintlichen Handlungen der BVB-Fans und der Festnahme vergingen jedoch ca. 2 ½–4 Stunden, so dass nicht mehr von einem „Ergreifen auf frischer Tat“ gesprochen werden kann. „Angriff auf die Staatsautorität“ gehört auch nicht zu den in Art. 795 LeCrim aufgezählten Delikten. Es liegt im Auge des Betrachters, „Angriff auf die Staatsautorität“ als einfach zu ermittelnde Straftat einzustufen. An dem Vorliegen der Voraussetzungen für ein „Juicio Rápido“ bestehen somit Zweifel.

1.5 Aktivitäten der BVB/FA und der „Task Force Sevilla“

Die Mitglieder der BVB/FA sind unmittelbar nach den Vorfällen im Dezember 2010 mit der Bitte an die deutschen regionalen Medien herantreten, die Vorfälle zu publizieren bzw. auf diese aufmerksam zu machen. Im Januar 2011 wurden Schreiben in deutscher, englischer und spanischer Sprache verfasst und zusammen mit den Berichten der Fans und Fanvertreter sowie der Bitte um Unterstützung an ca. 30 unterschiedliche Institutionen verschickt.²⁹⁹ Angeschrieben wurden u. a. der DFB, die UEFA und FIFA, die Bundesregierung, das Außenministerium, Menschenrechtsorganisationen wie z. B. Amnesty International, Polizeieinrichtungen in Deutschland und Spanien, verschiedene Botschaften, die spanischen Fußballverbände sowie Fußballorganisationen wie „Supporters Direct“, „Football Supporters Europe“ und „Unsere Kurve“. Die Fußballorganisation „Supporters Direct“ (SD) setzt sich u. a. dafür ein, dass der wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wert der Sportvereine anerkannt wird, und die Vereine durch eine verantwortungsvolle Führung finanziell tragfähig bleiben.³⁰⁰ Das Fannetzwerk „Football Supporters Europe“ (FSE) arbeitet in Kooperation mit insgesamt 40 Ländern an aktuellen Fanthemen wie Diskriminierung im Fußball,

²⁹⁹ Vgl. *Blumberg* (BVB/FA), Infos für die Medien, S. 1 f.

³⁰⁰ *SD*, Mission and History.

Polizeiarbeit u. a.³⁰¹ „Unsere Kurve“ wurde 2005 in Bielefeld gegründet und beschäftigt sich seitdem als deutschlandweite Interessengemeinschaft der Fans mit Themen rund um die Fankultur und den Erhalt der Freiräume der Fans. „Unsere Kurve“ sucht hierfür den „*konstruktiven Dialog*“ mit den Vereinen sowie Verbänden in Deutschland und Europa.³⁰²

Im Rahmen der „Task Force Sevilla“ wurde mit einem Mitarbeiter der spanischen Fußballliga (Liga de Fútbol Profesional³⁰³) und spanischen Juristen Kontakt aufgenommen.

Z. T. gab es keine oder unzureichende bzw. unverständliche Rückantworten. Es wurde aber auch Hilfe zugesichert. Zu nennen sind hier Politiker³⁰⁴, der damalige Sicherheitsbeauftragte des DFB³⁰⁵, der Mitarbeiter der spanischen Fußballliga sowie Mitglieder der o. g. Fußballorganisationen. Der LFP-Mitarbeiter versprach der Autorin der Arbeit bei den Kollegen des spanischen Fußballverbandes nachzuhaken, da auf das Schreiben der BVB/FA keine Reaktion erfolgte.³⁰⁶ Bislang (Stand Mai 2012) ist keine Stellungnahme zurückgekommen. Die Verantwortlichen der Fußballorganisationen gaben u. a. Hilfestellung zur weiteren Vorgehensweise bzw. Formulierungsvorschläge für ein zweites Beschwerdeschreiben an die UEFA. Sie versprachen, ihre eigenen Kontakte zur UEFA zu nutzen, um die Vorfälle zu publizieren³⁰⁷.

Unverständlich ist die knappe „Stellungnahme“ der FIFA³⁰⁸. Der Mitarbeiter schrieb lediglich in einem Dreizeiler zurück, nicht zuständig zu sein und verwies an die UEFA.³⁰⁹ Die Zuständigen der UEFA haben den FC Sevilla um eine Stellungnahme gebeten³¹⁰. Bis heute (Stand Mai 2012) ist auch hier keine Mitteilung bei der BVB/FA eingegangen. Ein Vertreter des „National Football Information Point“ Spaniens³¹¹, schrieb zurück, dass alle Informationen an die deutschen Kollegen der „Zentralen Informationsstelle Sporteinsätze“ (ZIS) gesendet wurden. Sie würden davon ausgehen, dass die ZIS die Dortmunder Polizei in Kenntnis gesetzt hat. Man solle sich darum bei Fragen an die Polizei Dortmund wen-

³⁰¹ Wurbs (FSE), Geschichte und Zielsetzung.

³⁰² *Unsere Kurve*, Über uns.

³⁰³ Im Folgenden LFP genannt.

³⁰⁴ Vgl. *Sagel* (Die Linke), Keine Gewaltorgien gegen deutsche Fußballfans. Auch die Vorsitzende des Sportausschusses des BTags hat nach ihrer Aussage verschiedene Stellen angeschrieben, u. a. das Ausw. Amt, Europäische Parlament (Abteilung Sportpolitik), Bundesinnenministerium und die spanische Botschaft; *MdB*, E-Mail vom 12.05.11.

³⁰⁵ Vgl. *Spahn* (ehem. DFB-Sicherheitsbeauftragter), Schreiben vom 24.01.11.

³⁰⁶ *Mitarbeiter* (LFP), E-Mail vom 08.06.11.

³⁰⁷ *Wurbs* (FSE), E-Mail vom 18.01.11; *Hagemann* (SD), E-Mail vom 10.02.11.

³⁰⁸ Der Slogan der FIFA lautet: „For the Game. For the World“.

³⁰⁹ *Mitarbeiter* (FIFA), Telefax vom 27.01.11.

³¹⁰ *Mitarbeiter* (UEFA), E-Mail vom 07.02.11.

³¹¹ Der NFIP Spaniens heißt „*National Sport Office -Oficina Nacional de Deportes-Secretaría General de la Comisaría General de Seguridad Ciudadana*“. Zu allen Informationsstellen Europas (inkl. Kontaktdaten) vgl. ABl. EU C 233/02 v. 09.08.11.

den.³¹² Der zuständige Mitarbeiter des Leitungsstabs hat jedoch die Beantwortung konkreter Fragen abgelehnt. Der Leiter der BVB/FA und ein Mitglied der „Task Force Sevilla“ hatten unabhängig voneinander um Hilfe und allgemeine Informationen gebeten. Der Erstgenannte erhielt im März 2011 per E-Mail die Information, dass nur mit einem bestimmten Verantwortlichen des BVB kommuniziert wird und von weiteren Anfragen an die Polizei Dortmund abzusehen sei. Das „Task Force“-Mitglied wurde im Juni 2011 auf das Internet verwiesen.³¹³ Amnesty International hat das Schreiben der BVB/FA von der spanischen Zweigstelle³¹⁴ an die Hauptzentrale nach England geschickt. Aus London kam die Information, dass aufgrund der eng begrenzten finanziellen Mittel global agiert werden müsse, und auf Einzelfälle leider nicht eingegangen werden könne. Der Fall Sevilla würde nicht in den Rahmen der Arbeit von Amnesty passen.³¹⁵ Unverständlich ist, dass Amnesty International hinsichtlich der Polizeigewalt in Deutschland mehr Transparenz sowie unabhängige Untersuchungsinstanzen fordert³¹⁶, aber die Polizeigewalt auf spanischem Boden im Fall der BVB-Fans unberücksichtigt lässt. Die Organisation hat sich in der Vergangenheit entgegen der jetzigen Aussage durchaus um Einzelfälle bemüht. Zu nennen ist hier bspw. der Fall eines Türken, dessen Strafnachrichten rechtswidrig zwischen Deutschland und der Türkei ausgetauscht wurden.³¹⁷ Kritisch zu sehen ist auch die Zeitspanne zwischen den einzelnen Schreiben von Amnesty International. Das erste datierte vom 16. Februar 2011. Die Stellungnahme aus London (ohne Datumsangabe) ging erst am 04. August 2011 bei der BVB/FA ein.³¹⁸

Das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung hat an das Bundesministerium des Innern verwiesen.³¹⁹ Das Schreiben der BVB/FA an Außenminister Guido Westerwelle wurde von diesem an das Auswärtige Amt weitergeleitet. In Folge schrieb das Länderreferat E 09 (zuständig für Südeuropa), dass das Konsulat in Malaga detaillierte Informationen über die Festgenommenen hätte, diesem aber keine näheren Begleitumstände zu den Polizeiausschreitungen bekannt seien. Sevilla läge ca. 200 km von Malaga entfernt. Es soll nach Aussage des Konsulats „*keinen Grund [gegeben haben], an den Angaben der spanischen Behör-*

³¹² *Mitarbeiter* (NFIP Spanien), E-Mail vom 04.03.11.

³¹³ *Dt. Polizeibeamter 1* (Pol. DO), E-Mail vom 11.03.11; *dt. Polizeibeamter 1* (Pol. DO), E-Mail vom 07.06.11.

³¹⁴ *N.N.* (AI/Spainien), Schreiben vom 16.02.11. Das Schreiben enthielt keinen persönlichen Ansprechpartner oder Unterzeichner.

³¹⁵ *Mitarbeiter* (AI/London), Eingang des Schreibens am 04.08.11.

³¹⁶ *AI*, Transparenz schützt Menschenrechte. Über die mutmaßliche Polizeigewalt in Deutschland existiert ein 118 Seiten umfassender Bericht von Amnesty International; *AI*, Täter unbekannt / Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland.

³¹⁷ *AI*, Asylgutachten / Strafnachrichtenaustausch.

³¹⁸ Eine Auflistung der angeschriebenen Institutionen und eine Zusammenfassung findet sich auch in: *BVB/FA*, Wie läuft die Sevilla Aufklärung weiter? Update sowie *BVB/FA*, Polizeigewalt in Sevilla – Chronologie.

³¹⁹ *Mitarbeiterin* (Presse- und Informationsamt der BReg.), Schreiben vom 19.01.11.

den zu zweifeln“ oder Nachforschungen anzustellen.³²⁰ Die Begründung der Entfernung zwischen Sevilla und Malaga ist schon deshalb unerklärlich, da das Konsulat in Malaga seit der Schließung des Konsulats in Sevilla für die Region mitzuständig ist.

Die Anfrage an die Deutsch-Spanische Juristenvereinigung im Juli 2011 durch die Autorin der Arbeit blieb ebenfalls ohne Antwort (Stand Mai 2012). Kontakte zu weiteren Anwälten oder spanischen Professoren brachten keinen Erfolg. Einige spanische Juristen zogen sich im Laufe der Zeit aus der Aufarbeitung der Geschehnisse zurück, obwohl sie im Vorfeld ihre Hilfe zugesichert hatten.

Für die Fans hat die BVB/FA auf ihrer Homepage immer wieder zu o. g. Zwischenständen und bisherigen Ergebnissen berichtet.³²¹

1.6 Vorkommnisse bei anderen Spielen auf spanischem Boden

Im Rahmen der „Task Force Sevilla“ wurden alle Bundesligisten angeschrieben, die zeitnah in der Vergangenheit Spiele in Spanien bestritten hatten. Es sollte in Erfahrung gebracht werden, inwieweit auch Fans anderer Vereine bei Spielen in Spanien von Polizeigewalt betroffen waren. Weitere Recherchen erfolgten durch persönliche Gespräche und Informationssuche im Internet. Die Rückmeldungen der Bundesligisten zeigen, dass Polizeigewalt bei Fußballspielen in Spanien offensichtlich seit Jahren an der Tagesordnung ist, dieses jedoch bislang in keiner Fanszene hinreichend thematisiert wurde. Im Folgenden werden die zusammengetragenen Informationen der Fanbeauftragten, Fanprojekte und anderer Funktionsträger der Vereine sowie die Rechercheergebnisse dargestellt.

1.6.1 FC Schalke 04

2006 kam es beim UEFA-Cup-Spiel³²² des FC Schalke 04 bei Espanyol Barcelona zu Konfrontationen zwischen den Schalke-Anhängern und der spanischen Polizei. Polizisten sind „mit Polizeifahrzeugen in die Menge der Fans gefahren und [haben] die Fans mit den Wagen vor sich her auf die Bürgersteige geschubst“. Nach Aussage des Fanbeauftragten konnte man das Gefühl haben, dass die spanische Polizei „natur-aggressiv“ ist und nur „schwer mit großen Fangruppen umgehen kann“³²³ bzw. „diese als Provokation empfindet“.³²⁴ Ein Jahr später reisten zum Champions-League-Spiel des FC Schalke 04 in Valencia ca. 4.000

³²⁰ Mitarbeiterin (Länderreferat E 09 des Ausw. Amtes), E-Mail vom 31.01.11.

³²¹ Vgl. hierzu *BVB/FA*, Polizeigewalt in Sevilla; *BVB/FA*, Polizeigewalt in Sevilla – Chronologie; *BVB/FA*, Sevilla ist nicht vergessen; *BVB/FA*, Wie läuft die Sevilla-Aufklärung weiter? Update; *BVB/FA*, Willkürlicher Polizeieinsatz in Sevilla.

³²² Ab der Saison 2009/2010 wurde aus dem „UEFA-Cup“ die sog. „UEFA Europa-League“; vgl. *DFB*, UEFA Europa-League / Modus.

³²³ Vgl. hierzu auch *FSE-Mitarbeiter* im Interview in: *Rosenberg/Selmer*, Widerspruch wird nicht geduldet, *Ballesterer.at*. Es wird ebenfalls eine Überforderung der spanischen Polizei angesprochen; von Bedeutung ist, dass z. B. bei spanischen Ligaspielen kaum Gästefans anreisen.

³²⁴ *Arnold* (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 1.

S04-Anhänger an. Nach dem Spiel kam es nach Aussage eines Fanvertreters zu einer „*Kneipenschlägerei*“. Im Nachhinein konnte aber nicht mehr ausgemacht werden, wie diese Auseinandersetzung entstand. 17 Anhänger des FC Schalke 04 wurden festgenommen und nach Aussage der Vereinsverantwortlichen in dunkle³²⁵ Zellen gesperrt. Die Betroffenen sollen während der dreitägigen Inhaftierung „*abgelaufene Tetrapacks mit Ananassaft zu trinken und nur Kekse zu essen*“ bekommen haben. „*Toiletten gab es in den Zellen nicht, entsprechend [...] war die Geruchskulisse*“. Während der Inhaftierung waren einige Fans zeitweise mit „*übelsten*“ Gestalten in einer Gemeinschaftszelle eingeschlossen.³²⁶ 2008 gab es beim Champions-League-Spiel des FC Barcelona gegen den FC Schalke keine besonderen Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Polizei. Jedoch wirkte diese „*stets bedrohlich und ließ keine Zimperlichkeit im Einsatz mit Knüppeln vermuten*“. Im gleichen Jahr machten die Schalke-Fans im Champions-League-Qualifikations-Spiel bei Atletico Madrid „*erneut schlechte Erfahrungen*“ mit der spanischen Polizei.³²⁷ Sie konnten im Gegenzug aber auch Positives berichten. Schlägereien innerhalb der Schalker-Fanreihen gipfelten nach Aussage eines Fanvertreters „*in eine regelrechte ‚Straßenschlacht‘ [...]*“. Hier hat die Polizei angemessen reagiert und stand als kooperativer Ansprechpartner zur Verfügung. Die nicht in die Schlägerei involvierten Fans wurden mit einem Gefühl von Sicherheit zum Stadion eskortiert.³²⁸ Im Stadion kam es dann allerdings zu un schönen Szenen, da die Blöcke teilweise nicht verlassen werden durften (die gleiche Erfahrung haben die BVB-Fans beim Spiel in Sevilla gemacht). Selbst Frauen wurde der Toilettengang verwehrt. Nach dem Spiel kam es zu „*leichtfertigen Knüppel Einsatz*“ durch die spanischen Polizeibeamten. „*Die Situation war grenzwertig.*“³²⁹ 2008 verlief auch das Champions-League-Spiel beim FC Porto für die Schalke-Fans nicht ohne Probleme. Nach Zeugenaussage knüppelten die portugiesischen Polizisten die Fans in Richtung U-Bahn. Aufgrund des Gedränges und Vorwärtsdrückens durch die Polizeibeamten soll es den meisten Fans nicht möglich gewesen sein, eine Fahrkarte zu ziehen. An der Stadionhaltestelle baute sich eine Polizeikette auf, um die Fahrkarten zu kontrollieren. Die Fans, die kein Ticket vorzeigen konnten, wurden rücksichtslos niedergeknüppelt. „*Der harte Fankern schaffte es, ‚sich da durch zu tun‘, der Rest aber wurde brutal angegangen. Mit drei Mann wurde auf am Boden liegende Fans mit Schlagstöcken eingeschlagen.*“³³⁰ Ende 2010 kam es nach dem Champions-League-Spiel der Schalker in Lissabon zu erneuten Polizeiausschreitungen, in deren Folge massive Fan-Beschwerden beim FC Schalke 04 eingingen. „*Die Vorgehensweise der portugiesischen Polizei war geprägt von ‚schubsen, stoßen, zusammenpfer-*

³²⁵ Das Licht wurde bewusst ausgemacht.

³²⁶ *Oberschulte-Beckmann* (S04-Stadionsprecher), Telefonat vom 28.03.11, Protokoll, S. 1; *Arnold* (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 1.

³²⁷ *Oberschulte-Beckmann* (S04-Stadionsprecher), Telefonat vom 28.03.11, Protokoll, S. 1.

³²⁸ *Arnold* (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 1.

³²⁹ *Oberschulte-Beckmann* (S04-Stadionsprecher), Telefonat vom 28.03.11, Protokoll, S. 1.

³³⁰ *Arnold* (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 1.

chen, anbrüllen“ sowie einem „willkürlichen und brutalen Einsatz von Gummiknüppeln, wenn jemand dem Pulk ausweichen wollte“. Das Treiben in die Blöcke ohne Rücksicht auf die ausgewiesenen Plätze der Eintrittskarten³³¹, trennte gemeinsam angereiste Besuchergruppen. Aufgrund der vorgenannten Erfahrungen beantragte der Verein für das Champions-League-Spiel in Valencia (Februar 2011) einen Sicherheitsbeauftragten bei der UEFA.³³² Dieser sollte die Sicherheitsbelange vor, während und nach dem Spiel beobachten. Nach dem anschließend herausgegebenen Bericht der UEFA war die Organisation der Sicherheitskräfte „gut“³³³. Nach Zeugenaussage soll es jedoch auch hier zu einem „massiven Polizeiaufgebot“³³⁴ gekommen sein, das schon „fast unheimlich“ [war]. „[...] Wirklich jeder eingesetzte Polizist trug schwere Kampfkleidung sowie einen aufgesetzten Helm mit Schutzplastik vor dem Gesicht [...].“ „Die jungen Polizisten in ihrer Kampfmontur vermittelten schon den Eindruck, dass sie jederzeit brutal und ohne Ansehen der Person hätten vorgehen können [...].“ „Meine Beobachtung war, dass auch die freundliche und lustig gemeinte Ansprache der Fans an die meist sehr jungen Polizisten mit Aggressivität beantwortet wurde.“³³⁵, beschrieb ein deutscher Rechtsanwalt die Situation vor Ort. Die Fans wurden von den Polizisten aus den Gängen geschubst oder gescheucht. Ein älterer Polizist war nach Aussage des Rechtsanwalts aber „sehr freundlich“ und „ging auf die Zuschauer in einer angemessenen Art zwischen Autorität und Humor ein“³³⁶. Im Anschluss an das Spiel wurden drei Schalke-Fans inhaftiert, unter ihnen ein 20-jähriger. Dieser soll nach Angaben der Vereinsverantwortlichen nach dem Tor der Schalke zum Abklatschen mit dem „Vordermann“ auf eine Art Reihenabsperrung (25 cm hoch) gestiegen sein. Er bemerkte nicht, dass spanische Polizisten neben ihm standen und machte eine abwehrende Handbewegung nach hinten. Das wurde zum Anlass genommen, ihn mit fünf Beamten „brutal herauszuziehen“. Der junge Mann soll ebenfalls „in ein Loch geworfen“ und einen Tag später vor einen Richter geführt worden sein.³³⁷

Alle inhaftierten Schalke-Fans sollten ein vorgefertigtes spanisches Geständnis unterzeichnen, um wieder freizukommen. Der 20-jährige Fan weigerte sich, zu unterschreiben. Die Verhandlung wurde daraufhin vertagt. Der Betroffene durfte dennoch ausreisen.

Nach dem Spiel gab es für die Vereinsverantwortlichen keine Möglichkeit, sich die Stadionvideos der Polizei anzusehen. Der deutsche Polizeivertreter vor Ort

³³¹ Fürderer (S04-Sicherheitsbeauftragter), E-Mail ohne Datum. Die Berichte der S04-Fans sind hier nahezu identisch mit denen der BVB-Anhänger.

³³² Hagel, Schalke beantragt Sicherheitsbeauftragten, DerWesten.de.

³³³ Angekreuzt werden konnte bei „Organisation of Security“: „Excellent“, „Good“, „Satisfactory“ or „Poor“.

³³⁴ Oberschulte-Beckmann (S04-Stadionsprecher), Telefonat vom 28.03.11, Protokoll, S. 1.

³³⁵ Wings im Interview in: N.N., „Schnellverfahren sind eines Rechtsstaates nicht würdig“, Schalkefan.de.

³³⁶ Ebd.

³³⁷ Oberschulte-Beckmann (S04-Stadionsprecher), Telefonat vom 28.03.11, Protokoll, S. 1.

war nicht mehr erreichbar. Auf der Suche nach einem Ansprechpartner wurde der Fanbeauftragte von Schalke 04 über die deutsche Botschaft in Madrid an einzelne Konsulate weiterverwiesen, bis sich ein zuständiger Mitarbeiter fand.³³⁸

In der spanischen Presse wurde über die Zwischenfälle berichtet und Bezug auf die Inhaftierungen und Strafen genommen. Hier widersprechen sich aber die Zeitungsartikel. Bei „Superdeporte“ (Sportzeitung aus Valencia) wurde berichtet, dass bei vorangegangenen Begegnungen keine Zwischenfälle zu verzeichnen waren, die Begegnung aber dennoch als Hochrisikospiele eingestuft wurde. „As“³³⁹ nahm Bezug darauf, dass es 2007 beim Spiel Valencia gegen Schalke 04 zu Auseinandersetzungen und 15 Verhaftungen gekommen war. Auf den Internetseiten von „As“ wurde auch das Statement des damaligen S04-Fanbeauftragten veröffentlicht und in dem Artikel beschrieben, dass dieses die Arbeit der spanischen Polizei wenig unterstützen würde. Der Fanbeauftragte hätte Kritik an den Treffen im Vorfeld des Spiels bzw. der spanischen Polizei geübt und ausgesagt, dass Schalke 04 „schlechte Erfahrungen mit der spanischen Polizei gemacht“ habe.³⁴⁰

Aktuell wird in den spanischen Medien über einen Vorfall am Rande des Europa-League-Spiels des FC Schalke 04 bei Athletic Bilbao im April 2012 berichtet. Ein 28-jähriger Bilbao-Fan starb an einem Schädelbruch, der durch die Einwirkung eines Gummigeschosses verursacht wurde. Zurzeit (Stand Mai 2012) ist noch nicht bekannt, wer genau dieses Projektil abgefeuert hat. Aller Wahrscheinlichkeit nach soll dies aber durch einen baskischen Polizeibeamten geschehen sein.³⁴¹ Der S04-Fanbeauftragte hat in diesem Zusammenhang berichtet, dass die „vermummten und mit roten Helmen versehenen“ Polizisten beim Spiel „wie auf kalt Eisen eingepriegelt haben“. Er konnte beobachten, mit „welch' roher Gewalt die Polizei vorgegangen ist“. Personen, die sich nachweislich ruhig verhielten, bekamen Faustschläge ins Gesicht. Diese hatten u. a. Platzwunden zur Folge.³⁴²

³³⁸ Arnold (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 1 f.

³³⁹ „As“ ist das Pendant zum deutschen „Kicker“.

³⁴⁰ Vgl. hierzu N.N., Se espera a unos 2.700 alemanes en Mestalla, Superdeporte.es; Valle, A Raúl le acompañarán 2.700 alemanes en Mestalla, As.com oder auch N.N., Un seguidor del Schalke es condenado a un año de cárcel por atentado a la autoridad, ElMundo.es (dort Berichte über Strafen der Fans sowie Aburteilung im Schnellverfahren); übersetzt durch Kohler 2, S. 1 f.

³⁴¹ Rodríguez, Un muerto sin explicación, ElPaís.com; zur sinngemäßen Übersetzung vgl. N.N., E-Mail vom 11.04.12.

³⁴² Arnold (S04-Fanbeauftragter), Telefonat vom 22.05.12. Es wurde berichtet, dass die Sicherheitsbesprechung im Vorfeld des Spiels nicht hilfreich war. Diese Aussage deckt sich mit den Beschreibungen der BVB-Fanvertreter im Zusammenhang mit dem Sevilla-Spiel. Zu den Vorfällen bei Schalke: Bilbao siehe folgendes Video: <http://www.youtube.com/watch?feature=endscreen&NR=1&v=4VLyjDUXISU>.

Außerdem soll es durch den Abschuss von bis zu 720 km/h schnellen Gummigeschossen der Polizei schon häufiger zu schweren Verletzungen wie z. B. dem Verlust des Augenlichts, Hirnquetschungen und Lungenrissen gekommen sein.³⁴³

1.6.2 Hamburger SV

Die Fans des Hamburger SV³⁴⁴ haben ebenfalls keine guten Erinnerungen an Begegnungen in Spanien.³⁴⁵ Beim Champions-League-Spiel des HSV in La Coruna (2000) ging *„die Polizei forsch zu Werke, und der Toilettengang war nur in Begleitung von zwei Polizisten erlaubt“*.³⁴⁶ 2005 gab es im damaligen UI-Cup gegen Valencia *„unschöne Vorfälle [...], in die auch die spanische Polizei verwickelt war“*³⁴⁷. Als der HSV 2006 in der Champions-League-Qualifikation bei Osasuna Pamplona antrat, kam es aufgrund einer Verwechslung für einen Fan zu einer folgenschweren Situation. Besagter Fan hatte sich nachweislich korrekt verhalten. Er wurde aber nach eigener Aussage während des Spiels aufgrund einer Verwechslung brutal von der Polizei mit Schlagstöcken traktiert. Seinen Rucksack mit Wertsachen entleerten die Beamten auf den dreckigen Treppenstufen des Stadions. Dieser Fan hatte zuvor seine Bereitschaft signalisiert, mit den Beamten zu kooperieren bzw. den Inhalt seines Rucksacks zu zeigen. Nach dem Spiel fing ihn die Polizei ab und brachte ihn in den Toilettenbereich des Stadions. Dort hörte er einen anderen Fan vor Schmerzen schreien. Er selbst bekam nach seiner Aussage Ohrfeigen, und *„der Polizist griff ins Toilettenbecken und rieb mir mit dem Handschuh danach durchs Gesicht.“* Dann wurde er auf die Polizeiwache verbracht und durch lachende Polizisten in eine schmutzige Kellerzelle gesperrt.³⁴⁸ Erst *„weit am nächsten Tag“* bekam er etwas zu essen und durchlief während seiner Inhaftierung die gleiche Prozedur wie die BVB-Fans und die S04-Anhänger. Durch eine Dolmetscherin hörte er erstmals von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen³⁴⁹. Im Nachhinein konnten diese von der deutschen Polizei entkräftet werden, was aber nach Aussage des Fans 2 ½ Jahre dauerte. *„Vor Gericht [...] wurde der Prozess vertagt [...]. Die Staatsanwaltschaft forderte damals sechs Monate Gefängnis. Der Prozess wurde fünfmal angesetzt und immer wieder verschoben, weil wahlweise die Polizei nicht erschienen ist oder sich in ihren Aussagen widersprach. Ich glaube, Anfang 2009 wurde ich*

³⁴³ *Gisbert*, Balas de goma: un historial de impunidad, DiagonalPeriodico.net; übersetzt durch *Tillich_1*. Die europäische Kommission hatte empfohlen, diese Art von Gummigeschossen bis Ende 2012 abzuschaffen. Baskische Polizisten dürfen ab 2013 keine derartigen Geschosse mehr verwenden. Dies hatte die Regierung des Baskenlands kurz nach dem Tod des Bilbao-Fans bekannt gegeben; *Garbati*, El Gobierno vasco prohibirá el uso de pelotas de goma, ElPeriodicodeAragon.com; übersetzt durch *Tillich_1*.

³⁴⁴ Im Folgenden HSV genannt.

³⁴⁵ Vgl. *Ranau* (HSV-Fanprojekt), E-Mail vom 28.03.11.

³⁴⁶ *HSV-Fan*, E-Mail vom 28.03.11.

³⁴⁷ *Ranau* (HSV-Fanprojekt), E-Mail vom 28.03.11.

³⁴⁸ Dies deckt sich ebenfalls mit den Berichten der in Sevilla inhaftierten BVB-Fans.

³⁴⁹ Zünden einer Rauchbombe, Leisten von Widerstand, Verletzung eines Polizisten, Beleidigung.

*letztendlich der Vorwürfe freigesprochen. [...] Immerhin hat mir die deutsche Polizei und auch der DFB geglaubt, während die spanischen Behörden etwas länger brauchten, anhand der Stadionaufzeichnungen die Wahrheit zu registrieren.*³⁵⁰

1.6.3 SV Werder Bremen

2005/2006 wurden bei einer Champions-League-Partie des SV Werder Bremen in Barcelona die Besuchergruppen beim Einlass ins Stadion getrennt. Dieses hatte zur Folge, dass die Fans mit zusammenhängenden Plätzen weit auseinander zu sitzen kamen. Hieraus resultierten Probleme innerhalb der Bremer Fangemeinde, da sämtliche Fangruppierungen bunt durcheinander gewürfelt wurden. *„Unterstützungsrituale von Fans und Ultras gestalten sich anders, als von sogenannten ‚Fußballtouristen‘“*, so ein Mitarbeiter des Bremer Fanprojekts. Nach Ende des Spiels sind die Fans nach *„Zwangsaufenthalt im Stadion“* stadtauswärts in eine Gegend geleitet worden, in denen es zu dem Zeitpunkt keine öffentlichen Verkehrsmittel/Taxen mehr gab. Die Fans waren dadurch gezwungen, zu Fuß eine Stunde zurück in die Innenstadt zu laufen. Ein Fankommentar: *„So kann man mit ausländischen Fans doch nicht umgehen.“* 2009 fielen die Polizeibeamten beim Europa-League-Spiel der Bremer in Bilbao durch ihre Vermummung beim Kontrollieren der Eintrittskarten sowie durch ihre *„martialische Vorgehensweise“* auf. Anmerkung eines Bremer-Fans: *„Suchen die hier etwa ETA-Anhänger?“* Positiv in Erinnerung geblieben ist, dass die gegnerischen Fans die Bremer-Anhänger im Stadion gefeiert haben.³⁵¹ Ganz anders waren die Erfahrungen der BVB-Fans nach dem Sevilla-Spiel im Dezember 2010. Nach Abpfiff bewaffneten sich Sevilla-Fans mit Holzplatten und Rohren und suchten in der Stadt scheinbar gezielt³⁵² die Auseinandersetzung mit BVB-Anhängern³⁵³. Nach Aussage des BVB-Fanbeauftragten schritt die Polizei nicht ein.³⁵⁴

1.6.4 VfB Stuttgart

Der VfB Stuttgart musste in der Vergangenheit jeweils zwei Spiele in Barcelona und Sevilla bestreiten (Europa-League/UEFA-Cup und Champions-League). Die Fanvertreter hatten im Vorfeld darum gebeten, die Anweisungen der Polizei zu befolgen. Rund um die Spiele gab es laut Aussage des Fanbeauftragten keine Ausschreitungen. Es wurde allerdings deutlich, dass *„die meisten Beamten weder über Deutsch– noch Englisch-Kenntnisse verfügten“*, *„einen recht resoluten Eindruck“* machten, *„und [...] zu verstehen gab[en], dass nicht ‚diskutiert‘ wird.“*³⁵⁵

³⁵⁰ HSV-Fan, E-Mail vom 30.05.11.

³⁵¹ Rutkowski (Fan-Projekt Bremen), E-Mail vom 31.03.11.

³⁵² Pütschneider (ehem. Fan-Projekt Dortmund), Bericht Sevilla, S. 5.

³⁵³ Für den nächsten Tag ähnlich Volke (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6.

³⁵⁴ Vgl. hierzu Volke im Interview in: Reinke, Gewalt / Augenzeugen berichten aus Sevilla, DerWesten.de.

³⁵⁵ Klenk (VfB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 23.05.11.

1.6.5 FC Bayern München

2008 hat es beim Spiel des FC Bayern München in Getafe verletzte Fans nach Ausschreitungen mit der Polizei gegeben. Die spanischen Beamten sollen den Fans verboten haben, den Gästeblock zu verlassen, was eine Schlägerei zwischen den Bayern-Fans und der Polizei zur Folge hatte. Die hieraus hervorgegangenen Verletzungen der Fans reichten von „leichten Blessuren“ bis zu einem „komplizierten Armbruch“.³⁵⁶

1.6.6 Bayer 04 Leverkusen

Einzig Bayer Leverkusen hatte keine Probleme in Spanien. Laut Aussage eines Mitarbeiters des Fanprojekts Leverkusen war die Polizeiarbeit beim letzten Spiel in Villareal „optimal“. Mit dabei waren ca. 200 Ultras. „Der zurückhaltende Einsatz im Hintergrund und gesprächsbereite Beamte taten dazu bei, dass es zu einem entspannten Ablauf vor und während des Spiels kam“, beschreibt der Mitarbeiter des Fanprojekts die Lage vor Ort. Die Spiele in Madrid, Barcelona oder La Coruna sind ebenfalls „ohne größere Probleme und Ausschreitungen“ abgelaufen. In Leverkusen ist die Fanszene überschaubarer als in anderen Vereinen. Dies könnte ein Grund dafür sein, dass die Fans noch keine schlechten Erfahrungen in Spanien gemacht haben, so der Fanprojekt-Mitarbeiter.³⁵⁷

1.6.7 Hannover 96

Hannover 96 trat im August 2011 in der Europa-League beim FC Sevilla an. Im Vorfeld des Spiels soll die „Staatliche Kommission gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport“³⁵⁸ die Begegnung als Risikospiel eingestuft haben. Nicht bekannt ist, ob auch das vorangegangene Spiel des BVB in Sevilla als solches eingeordnet wurde. Auf den Seiten der Regierung wurden diesbezüglich keine Angaben gemacht.³⁵⁹ Möglich erscheint es, dass sich die Staatliche Kommission erst aufgrund der Vorfälle bei den oben aufgeführten Spielen dazu entschlossen hat, eine Begegnung mit deutscher Beteiligung als Risikospiel einzustufen. Die Staatliche Kommission kann eigens entscheiden, ein Spiel als solches einzuordnen oder auf Vorschlag der Sportverbände oder Profiligen handeln, Art. 10 II Ley 19/2007³⁶⁰. Die Mitteilung, das Spiel Sevilla gegen Hannover als Risikospiel einzustufen, wurde zwar nicht auf den Seiten der Re-

³⁵⁶ Sid, Ausschreitungen in Getafe / Zwei Bayern-Fans bei Randalen verletzt, 11Freunde.de.

³⁵⁷ Thomé (Fanprojekt Leverkusen), E-Mail vom 24.05.11.

³⁵⁸ Auf Spanisch heißt die Kommission „Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte“.

³⁵⁹ Vgl. CSD, Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (02.12.10).

³⁶⁰ Das „Ley 19/2007, de 11 de julio, contra la violencia, el racismo, la xenofobia y la intolerancia en el deporte“ (kurz Ley 19/2007) heißt übersetzt „Gesetz gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport“; Art 10 II übersetzt durch Tillich_2.

gierung³⁶¹, aber bspw. auf der Homepage von „El Desmarque“³⁶² bekannt gegeben. Der Hinweis lautete, dass sich ca. 3.000 Deutsche einfinden könnten, und darum Vorsichtsmaßnahmen zu treffen seien. Im Forum von Hannover 96 wurde im Vorfeld des Spiels nicht nur über die o. g. Einstufung diskutiert, sondern auch Bezug genommen auf das Spiel der Dortmunder in Sevilla. BVB-Fans hatten von ihren Erfahrungen in Sevilla berichtet und auf Stellungnahmen und Berichte im Internet aufmerksam gemacht.³⁶³

Notfallnummern von den Fan- und Sicherheitsbeauftragten wurden in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ veröffentlicht.³⁶⁴ Vor dem Spiel stand der Fanbeauftragte des BVB mit den Verantwortlichen von Hannover in Verbindung und hat ebenfalls auf die Ausschreitungen beim Spiel des BVB in Sevilla hingewiesen.³⁶⁵ Die E-Mails zweier Mitglieder des Lehrstuhls für Kriminologie der RUB an die Verantwortlichen von Hannover 96 blieben bis heute (Stand Mai 2012) unbeantwortet.

Im Nachhinein wurde berichtet, dass es rund um das Spiel lediglich zu kleineren Zwischenfällen kam. Ein Hannover-Fan im Forum: *„Es gab zum Glück, laut meines Wissens, keine Vorfälle wie letztes Jahr mit den Dortmundern. Jedoch wurden wir Hannoveraner beim Marsch zum Stadion mit Gläsern und Flaschen beworfen, als wir an einer Sevilla-Kneipe vorbeigingen. Es hat dann auch keine fünf Sekunden gedauert, bis die Polizisten auf die wütenden Hannoveraner brutal einknüppelten. Ich hatte die Ehre, genau einen Meter hinter einem Polizisten zu stehen, sodass er mich nicht sehen konnte. Der Herr hat mit seinem Knüppel sicher zehn umstehenden Leuten grundlos blaue Flecken auf den Schienbeinen verpasst. Ich hab mein bestes Schulspanisch rausgeholt und ihm zugerufen: ‚Oi, tranquilo por favor!‘. Wahrscheinlich eher verwirrt von der Bedeutung meiner Worte (ich weiß bis jetzt nicht, ob das grammatikalisch richtig war), hat er seinen Knüppel wieder eingesteckt, und ist zurück zu seiner Einsatzgruppe gegangen.“*³⁶⁶ Nach dem Spiel verlief die Abreise problemlos. Festnahmen soll es nicht gegeben haben.³⁶⁷

1.6.8 Ausländische Vereine – spanische Ligaspiele

Die Fans ausländischer Klubs haben in der Vergangenheit ebenfalls Probleme in Spanien bekommen, worüber die englische Presse ausführlich berichtete. Zu nennen sind hier Begegnungen wie FC Sevilla gegen Tottenham Hotspur

³⁶¹ Offenbar sind die Seiten der Regierung insoweit unvollständig.

³⁶² N.N., El Sevilla-Hannover 96, partido de alto riesgo, ElDesmarque.es; übersetzt durch Kohler_3.

³⁶³ Schwatzgelber, Vorsicht in Sevilla, Forum.Hannover96.de.

³⁶⁴ Grußendorf, Sevilla in „roter“ Hand / 2.000 Fans unterstützen H96 in Sevilla, HAZ.de.

³⁶⁵ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 09.08.11.

³⁶⁶ Maxy1896, Re: Vorsicht in Sevilla, Forum.Hannover96.de.

³⁶⁷ Fan H, E-Mail vom 30.08.11.

(2007)³⁶⁸, FC Sevilla gegen die Glasgow Rangers (2009)³⁶⁹, Atletico Madrid gegen FC Aberdeen (2007)³⁷⁰, Atletico Madrid gegen Olympique Marseille (2008)³⁷¹ oder Atletico Madrid gegen die Bolton Wanderers (2008)³⁷². Betroffen waren auch Spiele wie Osasuna Pamplona gegen Glasgow Rangers (2007)³⁷³ oder Spanien gegen England in Madrid (2004)³⁷⁴. Aufgrund der Ausschreitungen bei letzterem Spiel ist eine erneute Begegnung beider Nationalmannschaften von Madrid nach Sevilla verlegt worden (2009).³⁷⁵ Von verschiedener Seite wird berichtet, dass es auch bei spanischen Ligaspielen immer wieder zu Ausschreitungen mit der spanischen Polizei kommt.³⁷⁶ „Leider gibt es viele Vorkommnisse dieser Art in Spanien“³⁷⁷, so die Aussage eines spanischen Verwaltungsrechtlers. Ein Strafrechtskollege beschreibt, dass sich ein Politiker vor einiger Zeit der Thematik angenommen hatte, aber dann wieder aufgab. Urteile gegen spanische Polizeibeamte nach Fußballspielen sind ihm nicht bekannt, obwohl verletzte spanische Fans schon versucht haben sollen, ihre Rechte einzufordern.³⁷⁸

1.7 Exkurs: Vergleichbare Zwischenfälle außerhalb von Fußballspielen

Schon 2006 sollen Polizeibeamte Teilnehmer eines traditionellen Straßenfestes mit Knüppeln auf Kopf und Körper geschlagen haben, um das Fest aufzulösen. Ein Besucher verlor in Folge der Schlagstockeinwirkung das Bewusstsein; er wurde in einem späteren Verfahren wegen des „tätlichen Angriffs auf einen Polizeibeamten“ verurteilt.³⁷⁹

³⁶⁸ *Brown/Bond*, Now riot police fight Tottenham fans, TheTelegraph.co.uk. „TheTelegraph“ hat Bilder veröffentlicht, auf denen der Schlagstockeinsatz gegen Fans zu sehen ist. Vgl. auch *N.N.*, Tottenham accuse Spanish police, News.BBC.co.uk.

³⁶⁹ *Drury*, Cops were lashing out at anyone, TheSun.co.uk.

³⁷⁰ *N.N.*, Aberdeen protest to UEFA over Madrid mayhem, DailyMail.co.uk. Nach dem Spiel wurde von Aberdeen Beschwerde bei der UEFA eingelegt.

³⁷¹ *N.N.*, Olympique Marseille erhebt schwere Vorwürfe, RP-Online.de. „RP-Online“ veröffentlichte ein Bild mit dem blutüberströmten Kopf eines Fans.

³⁷² *N.N.*, Bolton complain over Spain police, News.BBC.co.uk; *N.N.*, Bolton fury at „overzealous“ Spanish police, Guardian.co.uk. „BBC“ hat Stellungnahmen zum Spiel veröffentlicht. Fotos mit flüchtenden und sich duckenden Fans wurden ebenfalls abgedruckt.

³⁷³ *N.N.*, UEFA set to probe Gers Euro tie, News.BBC.co.uk; *N.N.*, Rangers fans furious with police, Metro.co.uk. Auf den Internetseiten von „BBC“ und „Metro“ sind ebenfalls Bilder zu sehen, auf denen die Polizisten ihre Schlagstöcke gegen sich duckende Fans einsetzen. Nach Aussage eines UEFA-Sprechers sollten aufgrund der Vorfälle Untersuchungen eingeleitet werden.

³⁷⁴ *Hart*, Fans demand action over „police brutality“ in Spain, TheTelegraph.co.uk. Die UEFA wurde von den Vorfällen in Kenntnis gesetzt, wusste demnach schon 2004 von der Härte der span. Polizei.

³⁷⁵ *N.N.*, England friendly against is switched from Madrid to Sevilla, TheOlivePress.es.

³⁷⁶ *Span. Strafrechtler*, E-Mail vom 30.03.11.

³⁷⁷ *Span. Verwaltungsrechtler*, E-Mail vom 16.11.11; übersetzt durch *Kohler_5*.

³⁷⁸ *Span. Strafrechtler*, E-Mail vom 30.03.11.

³⁷⁹ *AI*, Jahresbericht Spanien 2007.

Beim Besuch des Papstes in Madrid kam es 2011 zu Ausschreitungen zwischen der spanischen Polizei und Teilnehmern des Weltjugendtags. Im Nachhinein sollen Verfahren gegen die Beamten eingeleitet worden sein.³⁸⁰

Mit welcher Härte die spanische Polizei gegen demonstrierende Studenten vorgeht, zeigen Videos im Internet.³⁸¹ Hintergrund der Proteste waren Sparmaßnahmen des Landes im Bildungsbereich. Bei weiteren Demonstrationen kam es ebenfalls zu Zwischenfällen. Teilnehmer sollen mit Stöcken geschlagen und Gummigeschosse auf sie abgefeuert worden sein. Die Dokumentation der Vorfälle konnte durch „*medizinische Beweise und Videomaterial untermauert*“ werden.³⁸²

2. Kapitel – Rechtliche Bewertung

2.1 Allgemeine Informationen

Seit 1986 ist Spanien Mitglied der EG, jetzt EU.³⁸³ In Spanien gilt wie in Deutschland eine bestimmte Normenhierarchie. An oberster Stelle steht die Verfassung Spaniens (Constitución Española³⁸⁴) von 1978, die durch das spanische Volk in einem Referendum ratifiziert wurde. Seitdem ist diese kaum verändert worden.³⁸⁵ In der Präambel verpflichtet sich das Land zur Gewährleistung eines demokratischen Zusammenlebens, zur Festigung eines Rechtsstaates, zur Hilfe bei der Ausübung von Menschenrechten und zur Unterstützung bei der Stärkung friedlicher Beziehungen „*zwischen allen Völkern der Erde*“. Art. 1–9 CE bilden den Vortitel der Verfassung. In Art. 1 I CE heißt es, dass sich Spanien als „*demokratischer und sozialer Rechtsstaat*“ statuiert, und „*Freiheit, Gerechtigkeit [und] Gleichheit*“ die bedeutendsten Werte der spanischen Rechtsordnung sind.³⁸⁶ Gemäß Art. 1 III CE statuiert sich Spanien als parlamentarische Monarchie. In Art. 9 III CE sind die Rechtssicherheit und das Willkürverbot verankert. Der erste Titel (Art. 10–55 CE) der Verfassung beinhaltet die Grundrechte- und -pflichten der Bürger, die gemäß Art. 13 I CE auch für Ausländer gelten. Insoweit haben alle BVB-Fans die gleichen Rechte aus der Verfassung wie spanische Staatsbürger. Wichtig ist in diesem Zusammenhang Art. 10 I, II CE, der die Wahrung der Menschenrechte sowie die Anerkennung internationaler Verträge und Abkommen festsetzt. Die Art. 15 ff. CE zählen die Grundrechte auf, die dem deutschen Grundgesetz entsprechen. Zu nennen ist bspw. das „*Recht [...] auf*

³⁸⁰ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 29.08.11. Ein aussagekräftiges Foto ist auf den Seiten des „Sterns“ abrufbar: <http://www.stern.de/panorama/weltjugendtag-in-madrid-krawalle-ueberschatten-papstbesuch-1717905.html>.

³⁸¹ Vgl. z. B. folgendes Video: <http://www.spiegel.de/video/video-1179802.html>.

³⁸² *AI*, Jahresbericht Spanien 2012, Stichwort: Folter und andere Misshandlungen.

³⁸³ *EU*, Spanien.

³⁸⁴ Im Folgenden CE genannt.

³⁸⁵ *Adomeit/Frühbeck Olmedo*, Einführung in das spanische Recht, S. 9.

³⁸⁶ *Tribunal Constitucional*, Die Spanische Verfassung, Präambel; die deutsche Übersetzung der spanischen Verfassung ist auf den Seiten des Spanischen Verfassungsgerichts eingestellt.

körperliche und moralische Unversehrtheit“. Die spanische Verfassung geht hier weiter als das deutsche GG, da auch das Verbot der Folter sowie „*unmenschliche und entwürdigende Strafen oder Behandlungen*“ ausdrücklich normiert sind. Die Verfassung bindet das gesamte Staatsgebiet Spaniens, die Bürger und die öffentliche Gewalt, Art. 9 I CE. Territorial gliedert sich Spanien in 17 autonome Regionen, die sog. „Comunidades Autónomas“.³⁸⁷ Die autonomen Regionen ähneln den deutschen Bundesländern und sind unterteilt in 50 Provinzen³⁸⁸. Sie haben jedoch keine Staatsqualität, sondern sind lediglich Gebietskörperschaften. Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt beim spanischen Staat.³⁸⁹ Die Stadt Sevilla liegt in der gleichnamigen Provinz Sevilla und ist die Hauptstadt der autonomen Gemeinschaft Andalusien.³⁹⁰ Die Verwaltung Spaniens teilt sich gebietsweise auf in die Verwaltung des Staates, der Autonomen Regionen, der Provinzen und sonstiger Stellen. Innerhalb der Verwaltung existiert eine Dreiteilung zwischen der Polizei, den öffentlichen Einrichtungen und sozialen Leistungen. Für die Verwaltung hat sich der allgemeine Begriff „Administraciones Públicas“ durchgesetzt.³⁹¹

2.2 Spanische Polizei

Die Verfassung verankert die Grundsätze der öffentlichen Verwaltung und der ihr angehörenden Sicherheitskräfte (Cuerpos de Seguridad) in Art. 103 f. CE.

Art. 103 CE legt die Grundprinzipien der Verwaltung fest, die Gesetz und Recht unterliegt. Art. 104 I CE beinhaltet die Aufgabe der Sicherheitskräfte, die Ausübung der Rechte und Freiheiten zu schützen und die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten. Art. 104 II CE regelt die nähere Ausgestaltung der Arbeit der Sicherheitskräfte in einem Organgesetz. Auch in der spanischen Normenhierarchie kommen nach der Verfassung Gesetze, Verordnungen und andere darunterliegende Vorschriften. Zu den Gesetzen gehören u. a. die o. g. Organgesetze (Ley Organica³⁹²). Diese beziehen sich gemäß Art. 81 I CE auf die Grundrechtsentwicklung und die öffentlichen Freiheiten und gestalten die Artikel und Grund-

³⁸⁷ Eine gute Übersicht über die spanische Verwaltung findet sich in deutscher Sprache auf den Seiten der Provinzregierung von Alicante; vgl. hierzu *Diputacion de Alicante*, Die öffentliche Verwaltung in Spanien, S. 4 ff.

³⁸⁸ *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Provinz, S. 138.

³⁸⁹ *Daum/Blanco Ledesma/Martin Bueno*, Einführung in die spanische Rechtssprache, Unidad IV, Tema 1, C) Preguntas 1., S. 409.

³⁹⁰ *Baedeker Redaktion 2009*, Andalusien, S. 27 f.

³⁹¹ *Daum/Blanco Ledesma/Martin Bueno*, Einführung in die spanische Rechtssprache, Unidad IV, Tema 1, C) Preguntas 3., S. 409.

³⁹² Für Organgesetze gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gesetzgebung, Art. 81 II CE. Die „erste Klasse“ der spanischen Grundrechte (Art. 15–29 CE) kann nur durch ein Organgesetz, die „zweite Klasse“ der spanischen Grundrechte (Art. 30 I CE sowie Art. 32–38) durch einfache Gesetze eingeschränkt werden; *Härtel*, Handbuch Europäische Rechtssetzung, § 9 Rn. 39. Dies ist mit der Grundrechtsdogmatik des deutschen Rechtssystems vergleichbar, nach dem Grundrechte nur durch oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden dürfen. Eine gute Übersicht über die Grundrechtsdogmatik findet sich auch bei *Ibler*, JZ 1999, 287 ff.

rechte der Verfassung weiter aus.³⁹³ Ein Organgesetz ist bspw. das „*Ley Orgánica 2/1986, de 13 de marzo, de Fuerzas y Cuerpos de Seguridad*“, kurz LOFCS (s. o.). Dieses Gesetz legt fest, dass die Sicherheitskräfte kooperieren und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sorgen sollen, Art. 1, 3 LOFCS. Gemäß Art. 1 III i.V.m. Art. 2 LOFCS wird die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch die Sicherheitskräfte der öffentlichen Verwaltungen ausgeübt.³⁹⁴ Art. 10 LOFCS beinhaltet die Zuständigkeit des Innenministeriums über die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Sicherheit. Die Sicherheitskräfte haben die Verpflichtung die Verfassung zu achten³⁹⁵, nach dieser mit Würde und Integrität zu handeln (Art. 5 I a, c LOFCS) und keine beleidigende, willkürliche oder diskriminierende Praxis anzuwenden (Art. 5 II a LOFCS). Auch das Verbot körperlicher oder seelischer Gewalt seitens der Sicherheitskräfte ist in Art. 5 II a LOFCS verankert. In Art. 5 II b LOFCS ist festgesetzt, dass die Polizei die Bürger mit Respekt behandeln muss. Es besteht ein Recht auf Information über den Anlass einer Grundrechtsbeeinträchtigung. Art. 5 II c LOFCS setzt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz fest. Das spanische Verfassungsgericht hatte in den 90er Jahren begründet, dass alle Maßnahmen mit Grundrechtsbezug dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen müssen.³⁹⁶ Die Sicherheitskräfte werden nach o. g. Grundsätzen aus- und weitergebildet (Art. 6 II LOFCS). Ab Art. 11 LOFCS werden die einzelnen Pflichten der Sicherheitskräfte aufgelistet, u. a. die Verhinderung der Begehung von Straftaten, Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit, Untersuchung von Verbrechen etc. Aufgelistet sind auch die speziellen Zuständigkeiten der einzelnen Polizeieinheiten.³⁹⁷ Befugnisnormen für Standardmaßnahmen oder Generalklauseln wie bspw. § 8 PolG NRW sind im spanischen Recht nicht auszumachen. Aus diesem Grund wird gelegentlich entweder ohne ausdrückliche Ermächtigung gehandelt oder aber auf Art. 11 LOFCS zurückgegriffen.³⁹⁸ Die Sicherheitskräfte der Polizei gliedern sich gemäß Art. 2 i.V.m. Art. 9 LOFCS in vier große Einheiten. Es gibt die überstaatliche „Policía Nacional“ (Cuerpo Nacional de Policía, kurz C.N.P.) und die ebenfalls für das gesamte Gebiet Spaniens zuständige Guardia Civil (kurz G.C.). Es folgen die Polizeieinheiten einiger autonomer Regionen³⁹⁹ und die Gemeindepolizei (Policía Municipal)⁴⁰⁰, z. T. „Policía Lo-

³⁹³ Härtel, Handbuch Europäische Rechtssetzung, § 9 Rn. 36, 39.

³⁹⁴ Art 1, 3 LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

³⁹⁵ Voraussetzung ist ein Schwur der Sicherheitskräfte, Art. 6 III LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

³⁹⁶ *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 113.

³⁹⁷ Art. 5 f., 10 f. LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

³⁹⁸ *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 135.

³⁹⁹ Die autonomen Regionen Baskenland, Katalonien und Navarra haben eigene Polizeieinheiten. Die autonome Region Andalusien mit ihrer Hauptstadt Sevilla hat keine separate Polizei; vgl. *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 44. Diese Dissertation beinhaltet das gesamte Recht der spanischen Polizei bis 2004.

⁴⁰⁰ *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Polizei, S. 136. So auch *Semerak/Kratz*, Die Polizeien in Westeuropa, Spanien, S. 180.

cal⁴⁰¹ genannt. 1999 gab es 49.400 PolizeibeamtInnen der „Policía Nacional“ (davon lediglich 1.766 Frauen)⁴⁰²; 1996 waren 63.000 Beamte in der Guardia Civil beschäftigt⁴⁰³, auf die Polizei der autonomen Regionen entfielen 15.000 Mitarbeiter und auf die der „Policía Municipal“ 40.000 (ohne Jahresangabe)⁴⁰⁴. Die Polizeikörper der „Policía Nacional“ umfassten 2003 insgesamt 48.000 Mitglieder; die „Guardia Civil“ bestand aus 70.000 Polizisten.⁴⁰⁵ Im Jahr 2009 gab es insgesamt 231.801 PolizeibeamtInnen in Spanien. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor (Stand Mai 2012). Bei einer Bevölkerungsanzahl von 45.828.172 kommt ein Polizeibeamter auf ca. 198 Einwohner. Zum Vergleich: In Deutschland sind es ca. 334 (82.002.356 Einwohner im Jahr 2009 im Verhältnis zu 245.725 Polizeibeamten).⁴⁰⁶

Beim Spiel des FC Sevilla gegen den BVB hat die „Policía Nacional“ gehandelt, u. U. in Kooperation mit der „Policía Municipal“.⁴⁰⁷ Die „Policía Nacional“⁴⁰⁸ untersteht der Regierung, konkret der Direktion für staatliche Sicherheit (Dirección General de Seguridad⁴⁰⁹) im Innenministerium. Die Spitze der „Policía Nacional“ bildet eine Generaldirektion (Dirección General de la Policía Nacional).⁴¹⁰ Innerhalb der Generaldirektion existieren eine Direktion (Dirección Adjunta Operativa) und drei Unterdirektionen.⁴¹¹ Innerhalb der „Dirección Adjunta Operativa“ gibt es fünf Kommissariate (Comisarias Generales). Eins der fünf Kommissariate ist das „Comisaría General de Seguridad Ciudadana“.⁴¹² Hier ist die Schutzpolizei angegliedert, die für die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit (seguridad ciudadana) verantwortlich ist.⁴¹³ Dem Generalkommissariat der Schutzpolizei untersteht das „Secretaria General“ zur Unterstützung des Generalkommissariats. Das „Secretaria General“ beinhaltet u. a. das „Oficina Nacional de Deportes“ (Nationale Amt für Sport).⁴¹⁴

⁴⁰¹ Art. 148 I Nr. 22 CE sowie Art. 51 ff. LOFCS.

⁴⁰² So Raimer, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, S. 1812.

⁴⁰³ Haensch/Haberkamp de Antón, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Polizei, S. 136.

⁴⁰⁴ So Raimer, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei, S. 1812.

⁴⁰⁵ Bernecker/Pietschmann, Geschichte Spaniens, S. 446.

⁴⁰⁶ Vgl. EuroStat, Bevölkerung; EuroStat, Polizeibeamte.

⁴⁰⁷ Die Polizeiwache soll die der „Policía Municipal“ gewesen sein.

⁴⁰⁸ Geregelt in Art. 9 a LOFCS; übersetzt durch Dokmetjian. Bis auf das „LOFCS“ soll nicht auf die Rechtsgrundlagen der spanischen Polizei eingegangen werden; vgl. hierzu ausführlich Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 9 ff. (1. Kapitel).

⁴⁰⁹ Haensch/Haberkamp de Antón, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Polizei, S. 136.

⁴¹⁰ Semerak/Kratz, Die Polizeien in Westeuropa, Spanien, S. 181.

⁴¹¹ C.N.P., Organización Central.

⁴¹² C.N.P., Dirección Adjunta Operativa. Auf der Homepage der C.N.P. finden sich Organigramme, in denen die einzelnen Bereiche der Polizei angesehen und die Behördenzweige nachverfolgt werden können. Hierzu muss jeweils der Button „Estructura“ angeklickt werden.

⁴¹³ Haensch/Haberkamp de Antón, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Polizei, S. 136; Semerak/Kratz, Die Polizeien in Westeuropa, Spanien, S. 181.

⁴¹⁴ C.N.P., Comisaría General de Seguridad Ciudadana. Vgl. hierzu auch Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 31 f.

Allgemein ist die „Policía Nacional“ für sämtliche polizeiliche Angelegenheiten zuständig, die die öffentliche Sicherheit betreffen⁴¹⁵ und handelt in Städten mit einer Einwohnerzahl von über 20.000 sowie in Provinzhauptstädten⁴¹⁶. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit dürfte sich aufgrund der Gemeinsamkeiten zwischen dem deutschen und spanischen Recht ebenfalls auf die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung, den Schutz der Individual- und Kollektivrechtsgüter sowie die Funktionsfähigkeit des Staates beziehen.⁴¹⁷

Der Vollständigkeit halber wird hier auch kurz auf die „Guardia Civil“ eingegangen. Die „Guardia Civil“ untersteht ebenfalls der Regierung (sowohl dem Innen- als auch dem Verteidigungsministerium) und ist entsprechend militärisch organisiert, Art. 9 b LOFCS. Sie ist zuständig für ländliche Gegenden und Städte mit einer Einwohnerzahl bis 20.000.⁴¹⁸ Ihr obliegt zudem der Schutz der Grenzen und Flughäfen sowie der Transport von Gefangenen, Art. 11, 12 I b LOFCS.⁴¹⁹

Die „Policía Municipal“ ist gemäß Art. 51 ff. LOFCS als Gemeinde- und Stadtpolizei für die öffentliche Sicherheit in Städten und Gemeinden ab einer Einwohnerzahl von 5.000 Personen zuständig. Sie führen in erster Linie Verwaltungsaufgaben aus und regeln den Verkehr.⁴²⁰ Alle Polizeibeamten haben noch eine weitere Funktion. Sie unterstehen dem Befehlsgefüge des Innenministeriums⁴²¹, handeln aber auch gemäß Art. 126 CE als sog. „Justizpolizei“ für die Gerichte und Staatsanwaltschaften⁴²². Die Zuständigkeiten sollen so kompliziert sein, dass sich selbst das Innenministerium und die Polizeibehörden über ihre Befugnisse im Unklaren sind. Kompetenzkonflikte innerhalb der Behörden sollen die Arbeit zusätzlich erschweren.⁴²³ Die Zuständigkeitsprobleme können darauf zurückzuführen sein, dass die Aufgaben im gesamten Staatsgebiet vollzogen werden müssen und aus diesem Grund die Zahl der Polizeikräfte zunimmt. Andererseits kann bei Notwendigkeit auch eine (örtlich nicht zuständige) Polizeieinheit vor Ort handeln.⁴²⁴

⁴¹⁵ Geregelt in Art. 11 I LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁴¹⁶ *Semerak/Kratz*, Die Polizeien in Westeuropa, Spanien, S. 180. Zu den Zuständigkeiten je nach Einwohnerzahl vgl. auch *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 35 Fn. 91.

⁴¹⁷ Vgl. insoweit auch *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 96.

⁴¹⁸ *Semerak/Kratz*, Die Polizeien in Westeuropa, Spanien, S. 180.

⁴¹⁹ Art. 11 f. LOFCS listet die einzelnen Zuständigkeiten der C.N.P. und der Guardia Civil auf; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁴²⁰ *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Polizei, S. 136; vgl. auch Art. 53 I c, d LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁴²¹ *Cancio Meliá*, ZIS 2012, 246 f.

⁴²² *Kühne*, StPO, Rn. 1374.

⁴²³ *Law Firm Justizspanien*, Das spanische Polizeisystem. So auch *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 35 f.

⁴²⁴ *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 36.

Auffällig ist, dass die „Policía Municipal“ im Monatsdurchschnitt offenbar mehr verdient (ca. 2.400,00 € brutto) als die „Guardia Civil“ (ca. 1.820,00 € brutto) und die „Policía Nacional“ (ca. 1.764,00 € brutto).⁴²⁵

2.3 (Sicherheits-)Organisation bei Spielen in Spanien

Im Vorfeld eines jeden Fußballspiels tritt die „*Staatliche Kommission gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport*“ zusammen und entscheidet über die Einstufung eines Spiels als Risikospiel. Eine solche Einstufung erfolgte beim Spiel des FC Sevilla gegen den BVB nicht. Jede Woche gibt es zudem ein Komitee-Treffen auf staatlicher Ebene mit Mitgliedern des spanischen Verbands, der spanischen Fußballliga und anderen Verantwortlichen. Die Komitee-Mitglieder tauschen sich über zu erwartende Störungen aus und treffen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen.⁴²⁶ In unmittelbarer Nähe zum Spiel gibt es ein „*Orgameeting*“ von den Verantwortlichen beider Klubs. Bei diesem geht es u. a. um „*Sicherheitsfragen bzgl. der Heim- und Gästefans*“⁴²⁷. Am Spieltag selbst ist das Nationale Amt für Sport (Oficina Nacional de Deporte) dafür zuständig, bei nationalen und internationalen Begegnungen die Sicherheit zu gewährleisten und Einsätze bei Ausschreitungen zu koordinieren.⁴²⁸ Das Nationale Amt für Sport untersteht wie beschrieben der polizeilichen Generaldirektion für öffentliche Sicherheit (Comisaría General de Seguridad Ciudadana) innerhalb der „Policía Nacional“.

Die Organisation der Polizeikräfte und die Entscheidung über einen Einsatz obliegt nicht dem gastgebenden Verein. Dieser muss dennoch kooperieren.⁴²⁹

Zahlreiche Gesetze in Spanien / auf europäischer Ebene gestalten die Aufgaben und Zuständigkeiten der verantwortlichen Stellen näher aus, um die Sicherheit rund um Fußballspiele und andere Sportveranstaltungen zu gewährleisten. Auf europarechtlicher Ebene ist das „*Europäische Übereinkommen über Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen*“ zu nennen. In diesem Übereinkommen verpflichten sich die „Parteien“⁴³⁰ zur gegenseitigen Kooperation und Unterstützung im Kampf gegen Gewalt. Die beteiligten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene sind gemeinsam dafür zuständig, sich im Vorfeld über etwaige Risikospiele auszutauschen und vor und am Spieltag zu kooperieren, Art. 1 ff. Die Entschlüsse des Rates der Europäischen Union über ein aktualisiertes „*Hand-*

⁴²⁵ N.N., El Ayuntamiento compara los sueldos de la Policía Local con los de la Nacional y la Guardia Civil, Empresuchas.com. Die offizielle Statistik auf den Seiten der Regierung von Cadiz ist nicht mehr verfügbar.

⁴²⁶ Mitarbeiter (LFP), Telefonat vom 29.04.11.

⁴²⁷ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mails vom 08.03.12 und 07.08.12.

⁴²⁸ C.N.P., Oficina Nacional de Deportes – Funciones. Zu den Rechtsgrundlagen vgl. C.N.P., Oficina Nacional de Deportes – Normativa.

⁴²⁹ So Mitarbeiter (LFP), E-Mail vom 29.03.11.

⁴³⁰ Mit Parteien sind offenbar die mitwirkenden Stellen gemeint.

buch mit Empfehlungen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalttätigkeiten und Störungen im Zusammenhang mit Fußballspielen von internationaler Dimension“ beinhalten als zusätzliches Ziel die verstärkte Zusammenarbeit der Polizeibehörden innerhalb der Mitgliedsstaaten. In der „*Mitteilung der europäischen Kommission über die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports*“ werden der Ausbau neuer Sicherheitsvorkehrungen bei Großveranstaltungen und Schulungsprojekte für Polizeibeamte gefordert.⁴³¹

Auf spanischer Ebene sind folgende Gesetze und königliche Dekrete zu nennen: Es gibt (wie beschrieben) das „*Gesetz gegen Gewalt, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz im Sport*“ (Ley 19/2007). Die Präambel beinhaltet, dass die staatlichen Institutionen (Liga, Verband) die Aufgabe haben, Gewalt entgegenzuwirken. Für die Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen sind seit Mitte der 90er Jahre 200 Millionen Euro ausgegeben worden. In den Artikeln des Gesetzes sind die Koordination und Kooperation der beteiligten Stellen (Art. 14, 17) sowie Maßnahmen zum Erhalt der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgelistet. Zu diesen zählt u. a. der Einsatz von Kameras (Art. 12 I b).⁴³² Hinsichtlich der Vorfälle in Sevilla sind die Art. 21 ff. von Bedeutung, die die Sanktionen bei Verstößen durch die beteiligten Stellen aufzählen. Es werden mögliche Pflichtverletzungen der Organisatoren und entsprechende Sanktionen beschrieben. Als schwere Straftat wird bspw. die Zuwiderhandlung gegen Sicherheitsmaßnahmen angesehen.

Weiterhin existieren zwei königliche Dekrete (Verordnungen⁴³³); zum einen das „*Real Decreto 748/2008, de 9 mayo - la Comisión Nacional Contra la Violencia en los Espectáculos Deportivos*“, übersetzt sind das Vorschriften über die Nationale Kommission gegen Gewalt bei Sportveranstaltungen. Das zweite „*Real Decreto 769/1993, de 21 mayo - Reglamento de Prevención de la Violencia en Espectáculos Deportivos*“, kurz RDED, ist ein spezielles Regelwerk zur Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen.⁴³⁴ In diesem wird ebenfalls gefordert, dass die Polizei mit anderen Stellen kooperieren und die Sicherheitsvorkehrungen koordinieren soll. Das „*Orden de 22 diciembre 1998 – Unidades de Control Organizativo para Prevención de Violencia en Espectáculos Públicos Deportivos*“ fasst Regelungen für die organisatorische Kontrolle im Rahmen der Gewaltprävention bei Sportveranstaltungen zusammen. Zuletzt gibt es das „*Orden de 31 julio 1997 – Registro Central de Sanciones en materia de seguridad*“

⁴³¹ Zur Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vgl. ABl. EU C 24/106 v. 28.01.12.

⁴³² Auf die nähere Ausgestaltung des Kameraeinsatzes sowie die Rechtsgrundlagen soll hier nicht näher eingegangen werden; vgl. hierzu *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 158–164.

⁴³³ Zur Stellung innerhalb der Normenhierarchie vgl. *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 104.

⁴³⁴ Zu näheren Erklärungen vgl. *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 197–199.

pública en espectáculos deportivos“ als zentrales Register für Sanktionen, die bei Sportveranstaltungen aufgrund der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgesprochen werden.⁴³⁵ Grundsätzlich sind alle Gesetze für nationale und internationale Begegnungen anwendbar und zielen darauf ab, durch Kooperation der beteiligten Stellen die Gewalt durch Zuschauer einzudämmen und Verstöße gegen die Rechtsordnung zu sanktionieren. Den umgekehrten Fall (Gewalt durch spanische Polizisten) regeln die Gesetze nicht. Es bestände aber dennoch die Möglichkeit, die Vorschriften auf Fehlverhalten der Polizeibeamten auszuweiten. Der Hintergrund ist, dass die Normen so allgemein gehalten sind, dass nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, auf wen die Normen anwendbar sind. Dies wird allein durch die gesetzgeberische Intuition (Gewalt durch Zuschauer bzw. nicht offizielle Personen) zum Ausdruck gebracht. Rechte herleiten lassen sich aus den Vorschriften nicht, aber sie können Rechtsanwälten als Argumentationsgrundlage dienen.

Stadionordnungen wie in Deutschland⁴³⁶ gibt es nicht. In Spanien sind lediglich „Benimmregeln“ auf den Eintrittskarten abgedruckt, die in übersetzter Form den Verantwortlichen der Gastmannschaft zur Verfügung gestellt werden sollen.⁴³⁷

2.4 Spieltag

2.4.1 Organisation

Laut BVB-Fanbeauftragtem war das Treffen der Verantwortlichen beider Klubs im Vorfeld des Spiels FC Sevilla gegen den BVB nicht hilfreich. Von Seiten des FC Sevilla und der spanischen Polizei wurden die deutschen Vereinsverantwortlichen weder auf Besonderheiten oder zu beachtende Dinge aufmerksam gemacht, noch über Sicherheitsvorkehrungen im Gästeblock informiert. Zu diesem Zeitpunkt gab es beim FC Sevilla keinen Fanbeauftragten und offenbar auch keinen anderen Fanvertreter. Eine Übersetzung der Verhaltensregeln auf den Eintrittskarten haben die BVB-Fanbeauftragten im Vorfeld des Spiels nicht erhalten.⁴³⁸ Während des Spiels wurden aufgehängte Fanbanner von der Polizei zerstört. Unter Umständen liefen diese den Sicherheitsanforderungen im Stadion zuwider und führten so ggf. zu Missverständnissen mit der Polizei.⁴³⁹ Fanbanner, Spruchplakate und Fahnen sind jedoch Teil des Ausdrucks der Zugehörigkeit zum Verein. *„Der Verein sind für mich Werte, Symbole, Leute, eine Gruppe, eine Szene [...]. Traditionen, Gedanken, Sachen, Ideen, die man weitergibt [...]. Unser Beitrag ist, dass wir ins Stadion gehen, dass wir singen, dass wir unseren Verein unterstützen [...].“*⁴⁴⁰, so ein Ultra.

⁴³⁵ Mitarbeiter (LFP), E-Mail vom 28.03.11.

⁴³⁶ In Deutschland listen Stadionordnungen die Verhaltensregeln im Stadion auf.

⁴³⁷ Mitarbeiter (LFP), Telefonat vom 29.04.11.

⁴³⁸ Volke (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 08.03.12.

⁴³⁹ Vgl. UEFA, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 15.

⁴⁴⁰ Basti (Mitglied einer Ultragruppe) im Interview mit Gabler, in: Ultras im Abseits? Porträt einer wewegenen Fankultur, S. 90, 96.

2.4.2 Verantwortlichkeit der Polizei

Zweifelhaft ist, ob die Vorgehensweisen der spanischen Polizeibeamten mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Einklang zu bringen sind.⁴⁴¹ Dieser wird auch in Spanien aus dem Rechtsstaatsprinzip⁴⁴² hergeleitet und besagt, dass das Handeln der staatlichen Organe legitim, geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinn) sein muss. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip war in Spanien bis in die 90er Jahre nicht näher ausgestaltet, wurde aber danach durch das Verfassungsgericht inhaltlich beschrieben. Mittlerweile wird der Grundsatz in Spanien in drei Stufen gegliedert. Die erste Stufe beinhaltet die Geeignetheit der Maßnahme, die zweite die Erfordernis „der geringsten Beeinträchtigung“ und die dritte Stufe die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn.⁴⁴³ Im spanischen Recht existiert ein sog. „Notwendigkeitsprinzip“. Hiernach dürfen sich Polizisten auf einen Rechtfertigungsgrund berufen, wenn sie zu einer Zwangshandlung „herausgefordert“ wurden. Das Notwendigkeitsprinzip soll losgelöst vom deutschen Erforderlichkeitsgrundsatz sein, kommt diesem aber sehr nahe. Die Polizei muss aus verschiedenen möglichen Handlungen diejenige auswählen, die am wenigsten in die Rechte des Betroffenen eingreift und trotzdem das Ziel erreicht. Gelockert wird der Grundsatz durch das Argument, dass Polizeibeamte in bestimmten Situationen schnell entscheiden müssen, und es aus diesem Grund nicht verlangt werden kann, dass erst nach der idealsten Maßnahme gesucht wird. Es reicht aus, dass die Polizeibeamten eine akzeptable Maßnahme ergreifen.⁴⁴⁴ Im Deutschen werden Legitimität und Geeignetheit oft zusammengekommen. Das deutsche und spanische Recht ist hier ähnlich ausgestaltet. Legitim ist eine Maßnahme, wenn mit dieser Ziele verfolgt werden, die auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Ist dies nicht der Fall, ist die Maßnahme rechtswidrig. Die Maßnahme ist geeignet, wenn sie allgemein förderlich für den beabsichtigten Zweck ist.⁴⁴⁵ Ziel ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Staates zu schützen und (weitere) Störungen zu unterbinden. Hierzu sind die spanischen Polizeibeamten gemäß Art. 1 I, III LOFCS verpflichtet.⁴⁴⁶

Die Polizeibeamten sind in Sevilla präventiv eingeschritten, um Gefahren zu verhindern. Aus ihrer Sicht ging eine (weitere) Gefahr von Flaschen- und Sitz-

⁴⁴¹ Dies muss unabhängig davon gesehen werden, ob tatsächlich Gegenstände von den (später) Inhaftierten geworfen wurden, oder es sonstige Situationen gab, die die Beamten herausgefordert haben. Ursprünglich nicht gewaltbereite Fans können gewalttätig werden, „wenn sie sich von der Polizei [...] ungerecht [...] behandelt fühlen“; UEFA, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 16.

⁴⁴² Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist in Art. 1 II CE verankert.

⁴⁴³ Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 114 f.; hierzu auch Fn. 390 ff. (Auflistung der entsprechenden Urteile des spanischen Verfassungsgerichts).

⁴⁴⁴ Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 116 ff.

⁴⁴⁵ Detterbeck, Allg. VerwR, § 6 Rn. 232 ff.

⁴⁴⁶ Art. 1 LOFCS; übersetzt durch Dokmetjian.

schalenwerfern aus.⁴⁴⁷ Von legitimen und geeigneten Maßnahmen kann insoweit ausgegangen werden.

Rechtlich zweifelhaft ist allerdings, ob die Maßnahmen der spanischen Polizeibeamten auch erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) waren. Der Erforderlichkeitsgrundsatz besagt, dass die Polizei aus verschiedenen möglichen Vorgehensweisen eine solche auswählen muss, die den Betroffenen am geringsten belastet, aber ebenso geeignet ist, den Erfolg herbeizuführen. Die Maßnahmen sind angemessen, wenn sie nach einer Abwägung der Gesamtumstände zu dem beabsichtigten Zweck nicht außer Verhältnis stehen.⁴⁴⁸ Hier ist zu berücksichtigen, dass die spanischen Polizeibeamten verpflichtet sind, die Verfassung zu achten und gemäß dieser und anderer Gesetze zu handeln. Es ist nicht erlaubt, beleidigende, erniedrigende oder unwürdige Praktiken anzuwenden. Den Bürgern ist mit Respekt entgegenzutreten, Art. 5 II b LOFCS. Der Einsatz von Waffen ist nur zulässig, wenn eine ernste Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht (Art. 5 II d LOFCS)⁴⁴⁹. Nach vielen unterschiedlichen Zeugenaussagen⁴⁵⁰ ist es vor dem Spiel zu Schlägen auf Kopf- und Schulterbereich gegen zumeist friedliche BVB-Fans gekommen. Schlagstockeinsatz zählt im deutschen Polizeirecht zur Ausübung des unmittelbaren Zwangs. Unmittelbarer Zwang bedeutet, dass durch körperliche Gewalt, Waffen oder sonstige Hilfsmittel auf Personen eingewirkt wird, um einen entgegengesetzten Willen des Betroffenen zu überwinden. Hierbei ist es Voraussetzung, dass das Ziel auch verfolgt wird. Da es sich beim unmittelbaren Zwang um das stärkste Zwangsmittel handelt, muss dieser die Ausnahme staatlichen Handelns bleiben.⁴⁵¹ Im spanischen Recht existiert ebenfalls der Begriff des unmittelbaren Zwangs (*compulsión directa*). Hinzu kommt das Gebot, ein Zwangsmittel zu wählen, das den Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt, Art. 95 II SpanVwVfG.⁴⁵² Daher muss auch in Spanien bei einem notwendigen Schlagstockeinsatz so verfahren werden, dass der Betroffene keine schweren Verletzungen davonträgt. Es muss auf Beine bzw. Unterkörper geschlagen und dabei differenziert vorgegangen werden, um Unbeteiligte nicht zu gefährden. Es wären mildere Mittel ersichtlich gewesen, um weitere Störungen zu unterbinden. Schlagstockeinsätze auf Kopf- und Schulterbereich sowie Schläge von oben durch Mitglieder der Reiterstaffel waren weder erforderlich noch angemessen, um Gefahren wie das Werfen von Dosen oder Flaschen abzuwenden.

⁴⁴⁷ Wie dies in strafrechtlicher Hinsicht zu bewerten ist (Notwehrrecht der Zuschauer sowie der Polizeibeamten, ggf. eingeschränktes Notwehrrecht), soll hier außer Betracht bleiben.

⁴⁴⁸ *Detterbeck*, Allg. VerwR, § 6 Rn. 236 ff.

⁴⁴⁹ Art. 5 LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁴⁵⁰ Vgl. hierzu *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff. sowie die o. g. Schilderungen.

⁴⁵¹ *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 55 Rn. 1, 3.

⁴⁵² *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 211 f.

2.4.3 Verantwortlichkeit des FC Sevilla

Der FC Sevilla hat gegen Art. 15 III des UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements (Ausgabe 2010)⁴⁵³ verstoßen, indem der Verein keine Verpflegung für die Fans angeboten hat. Art. 20 des Reglements besagt, dass saubere und hygienische Toiletten in ausreichender Anzahl vorhanden sein müssen. Das UEFA-Reglement geht von einem 80:20-Verhältnis (Männer zu Frauen) aus und schreibt vor, dass pro 250 Männer mindestens eine Sitztoilette und pro 125 Männer ein Urinal zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Frauen gilt die Regelung, dass mindestens eine Sitztoilette pro 125 Frauen verfügbar sein muss. Nach Sevilla waren ca. 2.000 BVB-Fans gereist. Geht man vom obigen Verhältnis 80:20 aus, wären ca. 1.600 Männer und 400 weibliche BVB-Fans vor Ort gewesen. Allein für die Frauen hätten in der Konsequenz mindestens drei Sitztoiletten vorhanden sein müssen. Es gab aber im gesamten Gästebereich lediglich drei Toiletten für alle Fans; eine Trennung nach Männern und Frauen erfolgte nicht.⁴⁵⁴ Durch die nicht ausreichend vorhandenen sanitären Anlagen hat der FC Sevilla auch gegen Art. 20 des UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglements verstoßen.

Der FC Sevilla könnte auch eine Vertragsverletzung begangen haben. Grundsätzlich kommt zwischen dem Gastverein und den Fans ein Vertrag zu Stande. Die Karten wurden vom FC Sevilla an Borussia Dortmund geschickt. Der BVB hat diese dann weiter an seine Fans verteilt und nur eine Vermittlerfunktion eingenommen. Bei einem Vertragsabschluss verpflichten sich die Parteien, ihre Leistungen vertragsgemäß zu erbringen. Dazu gehört die Bezahlung der Tickets (mit den ausgewiesenen Plätzen) durch die Fans. Im Gegenzug ist der Vertragspartner verpflichtet, den Anhängern den Eintritt ins Stadion zu ermöglichen und ihnen die bezahlten Plätze zur Verfügung zu stellen. Die Besucher wurden ohne Rücksicht auf ihre Platzreservierungen in die Blöcke gedrängt. Fans, die z. B. Sitzplätze gebucht hatten, mussten stehen. Eine (Mit-)Verantwortlichkeit des FC Sevilla ist hier nicht auszumachen, da der Verein über den Polizeieinsatz nicht zu entscheiden hatte.

Dem FC Sevilla ist aber Verantwortung hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten anzulasten. Das UEFA-Sicherheitsreglement⁴⁵⁵ (Ausgabe 2006) beschreibt die notwendigen Voraussetzungen für die Sicherheit von Stadien und soll den Ausrichtern der Veranstaltungen deutlich machen, welche Aspekte in infrastruktureller, baulicher und organisatorischer Art beachtet werden müssen.⁴⁵⁶ Art. 11 des Sicherheits-Reglements besagt bspw., dass das Stadion von den zuständigen Behörden in sicherheitsrelevanten Bereichen abgenommen werden muss, und im Anschluss daran ein Sicherheitszertifikat auszustellen ist. Dieses darf nicht älter

⁴⁵³ Das Reglement geht auf Art. 50 I der UEFA-Statuten zurück.

⁴⁵⁴ *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), Stellungnahme Sevilla, S. 6.

⁴⁵⁵ Auch das Sicherheitsreglement geht auf Art. 50 I der UEFA-Statuten zurück.

⁴⁵⁶ In Deutschland können die nationalen und internationalen Vorgaben bspw. zusammengefasst im sog. „Stadionhandbuch“ nachgelesen werden; vgl. hierzu *DFB/DFL*, Stadionhandbuch.

als ein Jahr sein.⁴⁵⁷ Zu den Sicherheitsaspekten eines Stadions zählen auch die Zustände in den Blockbereichen. Die Blöcke müssen so gestaltet sein, dass die Fans keinen Verletzungsgefahren ausgesetzt sind und sich sicher in diesen bewegen können. Im Ramón-Sánchez Pizjuán-Stadion waren die Wellenbrecher wackelig, die Sitzschalen unzureichend befestigt, und die Begrenzungen zum Nachbarblock bestanden nur aus Bauzäunen. Nach Aussage der Fans machte der Gästeblock insgesamt einen maroden Eindruck.

Gemäß Art. 6 II der UEFA-Rechtspflegeordnung (Ausgabe 2008)⁴⁵⁸ sind die ausrichtenden Verbände oder Vereine rund um die Spiele für die Sicherheit und Ordnung im Stadionbereich verantwortlich und für alle Zwischenfälle haftbar. Ausnahmen bestehen, wenn die Ausrichter nachweisen können, dass die im Vorfeld getroffenen Vorkehrungen in jeglicher Form den Anforderungen entsprechen.

Nach Art. 52 der UEFA-Statuten (Ausgabe 2010) können Zuwiderhandlungen gegen diese Regeln disziplinarisch geahndet werden, bspw. durch eine Geldstrafe gemäß Art. 53 c. Gemäß Art. 55 der UEFA-Statuten werden die Strafen durch die Rechtspflegerorgane der UEFA festgesetzt, die sich unter anderem aus der Kontroll- und Disziplinarkammer zusammensetzen (Art. 32 f.). Nach dem Spiel wurde durch die UEFA gegen den FC Sevilla eine Strafe von 5.500,00 € verhängt, allerdings nur aufgrund der mangelnden Sicherheitsvorkehrungen bei den Einlasskontrollen. Aus diesem Grunde hätten erst die bengalischen Feuer im Stadion entzündet werden können.⁴⁵⁹

2.5 Rolle der Deutschen Botschaft

Auf den Internetseiten der Deutschen Botschaft⁴⁶⁰ in Madrid finden sich Hinweise zur Notfallbesetzung außerhalb der Dienstzeiten. Grundsätzlich ist die Deutsche Botschaft demnach montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 17.15 Uhr und freitags bis 14.00 Uhr telefonisch erreichbar.⁴⁶¹ Fußballspiele finden jedoch zumeist in den Abendstunden statt, in denen die Botschaft geschlossen ist. Bei Verhaftungen oder sonstigen Problemen kann der Bereitschaftsdienst unter einer

⁴⁵⁷ In Deutschland ist bspw. in den „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Fußballspielen“, konkret in § 9 Nr. 3 f., aufgenommen, dass Wellenbrecher jedes Jahr auf „Stand- und Bruchfestigkeit“ überprüft werden müssen, und der Blockbereich so auszugestalten ist, „dass keine Steine, Platten oder sonstige Gegenstände aufgenommen, herausgebrochen oder anderweitig entfernt werden können“. Es ist nicht bekannt, ob es in Spanien ein ähnliches Reglement gibt.

⁴⁵⁸ Die Rechtspflegeordnung geht auf Art. 56 der UEFA-Statuten zurück.

⁴⁵⁹ CSD, Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (22.12.10).

⁴⁶⁰ Zu näheren Informationen vgl. *Vertretungen der BRD in Spanien*, Startseite sowie *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsche Botschaft Madrid*, Startseite.

⁴⁶¹ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsche Botschaft Madrid*, Hinweise für Notfälle außerhalb der Dienstzeit, S. 1.

Notfallnummer⁴⁶² angerufen werden. Die Deutsche Botschaft ist dafür zuständig, auf Wunsch Anwälte zu vermitteln oder zumindest eine Übersicht über deutschsprachige Strafverteidiger auszuteilen und Angehörige über eine Inhaftierung zu benachrichtigen.⁴⁶³ Innerhalb Spaniens existieren vier Konsulate, die für die jeweiligen Regionen zuständig sind. Für Sevilla liegt die Zuständigkeit beim Konsulat in Malaga⁴⁶⁴, nachdem das Generalkonsulat Sevilla im April 2010 geschlossen wurde⁴⁶⁵. Zu den Aufgaben der Konsulate gehört es, deutschen Staatsbürgern Hilfe und Beistand zu leisten und sie vor Gerichten oder Behörden zu vertreten oder für eine angemessene Vertretung zu sorgen, Art. 5 e WÜK i.V.m. § 5 I 1 KonsG sowie Art. 5 i WÜK i.V.m. § 5 III 2 KonsG. Auf den Seiten der Deutschen Botschaft können die einzelnen Konsulatsstellen aufgerufen werden, auf deren Seiten dann Listen mit deutschsprachigen Rechtsanwälten⁴⁶⁶ und verteidigten Übersetzern⁴⁶⁷ zu finden sind. Auch Verzeichnisse mit deutschen Ärzten⁴⁶⁸ sind dort eingestellt.

Die Hilfe der Deutschen Botschaft und des Konsulats war nach Angaben des BVB-Fanbeauftragten unzureichend. Ähnliches berichtete 2011 der Fanbeauftragte des FC Schalke 04 vom Spiel in Valencia.

2.6 Festnahmen – Inhaftierungen

2.6.1 Rechtslage

Zur Identifizierung⁴⁶⁹ dürfen inländische und ausländische Personen angehalten und zum Vorzeigen ihrer Papiere aufgefordert werden.

Schon das Anhalten stellt zumindest eine Freiheitsbeschränkung dar, für die es eine Befugnisnorm geben müsste. Das spanische Verfassungsgericht geht hier noch weiter und beschreibt das Anhalten als eine Festnahme (*detención*) gemäß Art. 17 CE.⁴⁷⁰ Der Art. 17 CE setzt das Recht der Bürger auf Freiheit fest. Fest-

⁴⁶² Die Tel.-Nr. lautet: + 34 / 91 557 90 00.

⁴⁶³ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsche Botschaft Madrid*, Hinweise für Notfälle außerhalb der Dienstzeit, S. 1, 4.

⁴⁶⁴ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Startseite.

⁴⁶⁵ *Hefe*, Deutsches Generalkonsulat in Sevilla geschlossen, Suite101.de.

⁴⁶⁶ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Rechtsanwaltsliste Andalusien.

⁴⁶⁷ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Übersetzer- und Dolmetscherliste Andalusien.

⁴⁶⁸ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Liste deutschsprachiger Ärzte. Zu den Kontaktdaten der Krankenhäuser vgl. *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Hinweise zur Selbsthilfe, S. 2.

⁴⁶⁹ Zu näheren Informationen bzgl. der Identitätsfeststellung und den Voraussetzungen vgl. *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 93 ff.

⁴⁷⁰ *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 140. Zu der Abnahme von Fingerabdrücken vgl. ebd., S. 264 f. Die vorläufige Festnahme (*detención*) wird ausführlich bei *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 61 ff., beschrieben.

nahmen gelten als „*vorläufige strafprozessuale Maßnahmen*“. Hier kollidiert das Recht des Bürgers auf Freiheit mit dem Strafverfolgungsinteresse des Staates.⁴⁷¹ Der Freiheitsenzug ist aus diesem Grund nur unter engen Voraussetzungen möglich. Widersetzt sich eine Person ihrer Festnahme, ist es zulässig, sie auf den Boden zu legen. Allerdings muss auch dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geschehen.

Die Mindestvoraussetzung, die an eine vorläufige Festnahme gestellt wird, ist die Freilassung oder Vorführung vor die Justizbehörde nach höchstens 72 Stunden, Art. 17 II CE.⁴⁷² In der Verfassung ist verankert, dass jeder Festgenommene umgehend über seine Rechte und den Anlass der Festnahme in Kenntnis gesetzt werden muss. Die Rechte und der Grund der Inhaftierung müssen dem Inhaftierten verständlich erklärt werden. Die Belehrung über das Schweigerecht und die Möglichkeit der Anwaltskonsultation werden zudem in Art. 520 II a-c LeCrim aufgegriffen.⁴⁷³ Art. 17 III CE beinhaltet die Unterstützung durch einen Anwalt während des laufenden Verfahrens, Art. 17 IV das sog. „Habeas-Corpus-Verfahren“. „Habeas Corpus“ kommt aus dem Lateinischen und heißt übersetzt „Körper haben“. Übertragen bedeutet dies, dass jeder Mensch Herr über seinen eigenen Körper ist.⁴⁷⁴ Nach diesem Verfahren muss jede „illegal“⁴⁷⁵ festgenommene Person umgehend vor einen Richter gestellt und angehört werden, damit dieser über die Legalität der Festnahme entscheiden kann, Art. 1 des „*Ley Orgánica 6/1984, de 24 de mayo, Reguladora del Procedimiento Habeas Corpus*“, kurz Ley 6/1984. Das Organgesetz gestaltet das „Habeas-Corpus-Verfahren“ näher aus. Eingeleitet werden kann das Verfahren durch den Inhaftierten selbst, aber z. B. auch durch nahestehende Personen, die Staatsanwaltschaft oder die Ombudsstelle, Art. 3 Ley 6/1984.⁴⁷⁶ Der Art. 5 III LOFCS beinhaltet weitere Anforderungen, die an eine Festnahme gestellt werden. Die Sicherheitskräfte müssen sich identifizieren (Art. 5 III a LOFCS), die Festgenommenen mit dem nötigen Respekt behandeln und ihre körperliche Unversehrtheit sicherstellen (Art. 5 III b LOFCS). Die im Gesetz vorgesehenen Fristen sind zwingend einzuhalten (Art. 5 III c LOFCS), womit offenbar auch das maximale

⁴⁷¹ *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 55.

⁴⁷² In der LeCrim sind lediglich 24 Stunden vorgesehen. Zum Streit der Anwendbarkeit von CE und LeCrim vgl. *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 68. Die Art. 163–168 und Art. 530 CP beinhalten die Straftatbestände beim Zuwiderhandeln gegen gesetzliche Grundsätze. Zu Art. 163–168, 530 CP vgl. *Hoffmann*, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch; zu Art. 520 LeCrim vgl. *Hinrichs*, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 256 sowie *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 78 ff., 86 ff.

⁴⁷³ *Kühne*, StPO, Rn. 1391.

⁴⁷⁴ *Adomeit/Frühbeck Olmedo*, Einführung in das spanische Recht, S. 16 f.

⁴⁷⁵ Der Gesetzestext lautet: „[...] *detenida ilegalmente* [...]“. „Detenida“ bedeutet Gefangener, „ilegal [...]“ illegal, rechtswidrig, unerlaubt; *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 230, 259.

⁴⁷⁶ Zu näheren Informationen bzgl. des „Habeas-Corpus-Verfahrens“ vgl. *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 122 ff. sowie *Gascón Nasarre*, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Die Verhaftung.

Festhalten von 72 Stunden gemeint ist. Eine „*unberechtigte Verhaftung*“ stellt einen Straftatbestand nach Art. 163 ff. CP dar.⁴⁷⁷

Vor Polizeibeamten abgegebene Erklärungen müssen nach der Rechtsprechung des spanischen Verfassungsgerichts im späteren Strafverfahren wiederholt werden, damit diesen ein Beweiswert zukommt.⁴⁷⁸

2.6.2 Tatsächliche Vorkommnisse

Die beschriebenen Handlungsweisen der spanischen Polizei sind nicht mit den Vorgaben der Verfassung und des „LOFCS“ in Einklang zu bringen. Für eine ordnungsgemäße Durchführung einer Festnahme ist es nicht erforderlich, Geld und Gegenstände wie Mützen/Kappen abzunehmen oder die Betroffenen derart zu verletzen, dass es zu Verstauchungen der Handgelenke kommt bzw. im Nachhinein eine ärztliche Behandlung notwendig macht. Das Abnehmen von Geld und Gegenständen kann den Tatbestand des Diebstahls erfüllen oder zivilrechtliche Haftungsansprüche zur Folge haben.

Nach der Festnahme wurden die Fans nicht über ihre Rechte und den Anlass der Festnahme informiert. Dies geschah für einige erst wesentlich später auf dem Polizeirevier oder im Gerichtsgebäude durch die Dolmetscher. Die anderen Betroffenen hatten auch nach ihrer Rückkehr in Deutschland noch keine Kenntnis über den Grund ihrer Inhaftierung. Dies ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren.

2.6.3 Zustände in Haft – Missstände bei der Behandlung von Gefangenen

In deutschen Juristenkreisen werden die Bedingungen in den Haftanstalten⁴⁷⁹ Spaniens kritisiert. Es mangelt an ärztlicher Versorgung⁴⁸⁰, das Essen ist ungenießbar und die Gefängnisse sind überbelegt.⁴⁸¹ An anderer Stelle wird berichtet, dass Gefängnisse in Spanien „*unangenehm unkomfortabel*“⁴⁸² sind. Das Einsitzen im Sommer sei aufgrund der Temperaturen genauso eine Qual wie das Ein-

⁴⁷⁷ *Adomeit/Frühbeck Olmedo*, Einführung in das spanische Recht, S. 17.

⁴⁷⁸ *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 88. Zu den inzwischen veralteten besonderen Vorschriften bei der Verhaftung von Ausländern vgl. ebd., S. 109 ff.

⁴⁷⁹ 2009 saßen in Spanien 76.790 Personen in Haft. Bei einer Bevölkerungsanzahl von 45.828.172 bedeutet dies, dass jeder 602ste zum 01.01. inhaftiert war. Im Vergleich zu Deutschland: Dort war es 2009 jeder 1138ste; vgl. hierzu *EuroStat*, Bevölkerung; *EuroStat*, Zahl der Gefangenen. Spanien hatte 2008 sogar die höchste Gefangenenrate in Westeuropa; *Dünkel*, NK 2010, 4. Die Zahlen sind dennoch kaum zu vergleichen, da die verschiedenen Einflussfaktoren in den jeweiligen Ländern nicht statistisch erfasst werden können. Hierzu zählt bspw. die Arbeitsweise der Justiz, das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, die Straflänge etc.; *EuroStat*, Kriminalität und Strafverfolgung, S. 2. Bei der Kriminalitätsrate wäre es ähnlich. Hier spielt u. a. das Erfassen von Straftaten eine Rolle; *EuroStat*, Schlüsseldaten über Europa, S. 88 f.

⁴⁸⁰ Dies hatte 2007 auch Amnesty International kritisiert; vgl. *AI*, Polizei in Spanien, S. 1.

⁴⁸¹ *Spormann*, „Knast“ im Ausland; *Spormann*, In Spanien im Gefängnis.

⁴⁸² *Marco*, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 126.

sitzen im Winter. Bemängelt wird auch die willkürliche Handlungsweise gegenüber ausländischen Anwälten. Grundlos würden Besuche abgewiesen oder Telefone abgeschaltet. Diese seien aber das einzige Kommunikationsmittel, da Mandanten und Anwälte durch eine Glasscheibe getrennt sind.⁴⁸³

Die Standards im Bereich der europäischen Strafverfolgungsbehörden sind sehr unterschiedlich. Dazu gehören nach Ansicht eines deutschen Strafverteidigers nicht nur die Haftbedingungen in den Gefängnissen, sondern auch die Arbeit in den Polizeistationen und Gerichten.⁴⁸⁴

Nachfolgende Beispiele verdeutlichen die rechtsstaatswidrigen Handlungsweisen spanischer Polizeibeamter:

Amnesty International hat schon Ende der 90er Jahre die Missstände bei der Behandlung von Gefangenen (z. B. Terrorverdächtigen) in Spanien aufgezeigt. Unter Terrorverdacht festgenommenen spanischen Beschuldigten soll es mehrere Tage verweigert worden sein, bspw. mit Angehörigen Kontakt aufzunehmen.⁴⁸⁵ Gemäß Art. 527 LeCrim ist dies im Rahmen der „Isolationshaft“ (incomunicado) erlaubt⁴⁸⁶, wird aber wegen der möglichen Begünstigung von Folter und Misshandlung kritisiert⁴⁸⁷. Für beigeordnete Anwälte habe nur die Möglichkeit bestanden, „während der Vernehmung des Gefangenen anwesend“ zu sein. Gespräche zwischen Anwalt und Mandant seien nicht möglich gewesen. Aus diesem Grunde würden Anwälte eher als Prozessbeobachter gelten. Bei Vernehmungen sollen „Augen verbunden“ oder „Kapuzen übergezogen“ worden sein. Somit hätten die Beschuldigten die Beamten nicht identifizieren können. Erstickungsanfälle der Betroffenen wären die Folge gewesen. Nach Berichten von Amnesty International soll es zu „Schlägen auf die Genitalien, sexuellen Misshandlungen“ und Verletzungen durch Elektroschocker gekommen sein. Nicht alle Praktiken waren nachweisbar. Aufgrund von Folturvorfürfen vor Gericht gestellte Polizisten wurden „selten verurteilt“. Wenn Verurteilungen erfolgten, waren die Strafen entweder „sehr gering“ angesetzt, oder sie sollen durch die nächste Instanz herabgesetzt worden sein. Ein Beamter wurde nach Aussage Amnesty Internationals nach einer Folterung befördert. Dieser Polizist soll „einen Gefangenen in eine verlassene Gegend gebracht, ausgezogen, über den Boden geschleift und mit einem Gegenstand geschlagen“ haben. Das Gericht war der Ansicht, dass die Handlungen nicht unter Folter zu subsumieren sind. Es sei kein chirurgischer Eingriff zur Beseitigung der Verletzungen von Nöten gewesen.⁴⁸⁸ Nach Art. 147 CP ist eine Körperverletzung erst dann gegeben, wenn objektiv eine medizinische oder chirurgische Behandlung erforderlich ist. Die Heilung nach Erste-Hilfe-Maßnahmen oder die einfache ärztliche Überwachung

⁴⁸³ Spormann, In Spanien im Gefängnis.

⁴⁸⁴ Vgl. Spormann, E-Mail vom 25.11.11.

⁴⁸⁵ AI, AI-Journal 1999 / Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?.

⁴⁸⁶ Vgl. Oehmichen, ZIS 2011, 931, 935.

⁴⁸⁷ Ebd; so auch Scheinin, Promotion and Protection [...] / Mission to Spain, S. 16 Rn. 32.

⁴⁸⁸ AI, AI-Journal 1999 / Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?.

bzw. Beobachtung des Verlaufs der Verletzung reicht nicht für eine medizinische Behandlung aus.⁴⁸⁹ Der Tabestand einer Körperverletzung ist somit nicht erfüllt.

Schon im April 2006 wurde von Spanien das Zusatzprotokoll der Antifolterkonvention der UNO unterzeichnet.⁴⁹⁰ Dennoch kommt es offenbar noch immer zu unmenschlichen Praktiken oder Misshandlungen von Inhaftierten durch Polizeibeamte.

Im Zusammenhang mit den Terroranschlägen in Madrid 2004 wurden der UNO noch Ende 2008 Foltervorwürfe bekannt. Unter Terrorverdacht inhaftierte Personen sollen in Isolationshaft genommen und ohne anwaltlichen Beistand immer wieder vernommen worden sein. Durch „Schlafentzug“, physische Gewalt und Drohungen aufgrund ihrer Herkunft seien ihnen Informationen entlockt worden. Nach Schilderungen der Inhaftierten seien einige von ihnen während ihrer Vernehmungen körperlicher Gewalt ausgesetzt gewesen, andere von ihnen auf dem Weg in die Haftanstalten oder zum Prozess. Die Gefangenen sollen über ihre Verletzungen nicht gesprochen haben. Sie seien unsicher gewesen, ob es sich bei ihrem Gegenüber um einen Arzt oder einen Polizisten in Zivil gehandelt habe. Auch seien (unbeteiligte) Personen festgenommen worden, um sie durch Folter zu Aussagen zu bewegen. Diese Inhaftierten sollen im Nachhinein wieder freigelassen worden und im Rahmen des Prozesses nicht wieder in Erscheinung getreten sein. Angesprochene Vorwürfe sollen von den Richtern sowohl im Ermittlungsverfahren als auch in der Hauptverhandlung ignoriert worden sein. Es habe viele Beschwerden gegeben, aber lediglich die Beschwerde eines Spaniers sei weiter verfolgt worden. Im Rahmen eines Terrorprozesses ist es wie in anderen Verfahren zwingende Voraussetzung, rechtsstaatliche Mindeststandards einzuhalten und Foltervorwürfen gründlich und unvoreingenommen nachzugehen. Dies sei im Terrorprozess von Madrid nach Aussagen der Inhaftierten nicht geschehen. Lediglich das eigentliche Gerichtsverfahren soll in vollem Umfang rechtsstaatlichen Standards entsprochen haben.⁴⁹¹ Die spanischen Justizbehörden argumentierten damit, dass „*Behauptungen über Misshandlungen von unter Terrorismusverdacht stehenden Gefangenen Teil einer Strategie seien, um den Staat zu diskreditieren.*“⁴⁹²

Foltervorwürfe von nicht unter Terrorverdacht stehenden Inhaftierten wurden ebenfalls nicht aufgeklärt bzw. nur „*schleppend*“ untersucht. Bspw. sahen die Justizbehörden noch drei Jahre nach einer mutmaßlichen Misshandlung keine

⁴⁸⁹ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 147.

⁴⁹⁰ Vgl. *UN/Treaty Collection*, [...] Optional Protocol to the Convention against Torture [...].

⁴⁹¹ Scheinin, Promotion and Protection [...] / Mission to Spain, S. 12 Rn. 22 f., S. 15 Rn. 29, S. 17 Rn. 36, 38.

⁴⁹² AI, Jahresbericht Spanien 2009, Stichwort: Folter und andere Misshandlungen; ähnlich AI, Jahresbericht Spanien 2004. So auch Scheinin, Promotion and Protection [...] / Mission to Spain, S. 17 Rn. 37.

Veranlassung dazu, Ermittlungen einzuleiten.⁴⁹³ Unabhängige Kommissionen, die als Beschwerdeinstanz dienen könnten, gibt es nicht.⁴⁹⁴

Bei der Kontrolle und Inhaftierung von ausländischen Bürgern soll es zu Diskriminierung und Misshandlung gekommen sein.⁴⁹⁵ Noch 2010 gingen bei Amnesty International „immer wieder Beschwerden über Folter und andere Misshandlungen durch Sicherheitskräfte ein“. Offenbar wurden diese Fälle weder dokumentiert noch öffentlich gemacht.⁴⁹⁶

In einem weiteren Fall haben Polizisten eine Person mit Gewalt festgenommen. Eine unbeteiligte Zeugin soll gegen das Verhalten der Beamten protestiert haben. Sie wurde daraufhin ebenfalls festgenommen. In Haft soll sie „in eine Zelle geworfen und mit Schlägen gegen Kopf und Körper traktiert worden sein [...]“. Ihre Hände waren auf dem Rücken mit Handschellen fixiert. Der Polizeiarzt bescheinigte lediglich „kleinere Blessuren“, ein späteres unabhängiges medizinisches Gutachten „multiple Prellungen“ im Gesicht und am gesamten Körper.⁴⁹⁷

Offenbar findet Folter in Spanien noch immer Anwendung, um an Aussagen zu gelangen. Gegen ausführende Polizeibeamte wird nicht oder nur unzureichend ermittelt.⁴⁹⁸

2.7. Gerichtsprozesse

2.7.1 Rechtslage

Gemäß Art. 117 V CE gilt in Spanien die Einheitlichkeit des Gerichtssystems. Das bedeutet, dass eine einheitliche Rechtsprechung existiert, zusammengesetzt aus einer Körperschaft mit Einzel- und Kollegialrichtern. Zusammen bilden sie die ordentliche Gerichtsbarkeit (*jurisdicción ordinaria*⁴⁹⁹). Die ordentliche Gerichtsbarkeit setzt sich aus vier Gerichtszweigen zusammen, die strafrechtliche und zivilrechtliche Gerichtsbarkeit, die verwaltungsrechtliche sowie Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.⁵⁰⁰ Die ordentliche Gerichtsbarkeit wird auch als gewöhnliche Gerichtsbarkeit bezeichnet, da sie aus den Einrichtungen besteht, die für die

⁴⁹³ *AI*, Jahresbericht Spanien 2009, Stichwort: Folter und andere Misshandlungen.

⁴⁹⁴ *AI*, Jahresbericht Spanien 2010, Stichwort: Folter und andere Misshandlungen.

⁴⁹⁵ Vgl. hierzu *AI*, Jahresbericht Spanien 2003; *AI*, Spanien / Diskriminierung durch Behörden und Polizei; *Dahms*, Spanien / Jagd auf Einwanderer, FR-Online.de.

⁴⁹⁶ *AI*, Jahresbericht Spanien 2011, Stichwort: Folter und andere Misshandlungen.

⁴⁹⁷ *AI*, Jahresbericht Spanien 2007.

⁴⁹⁸ *Scheinin*, Promotion and Protection [...] / Mission to Spain, S. 17 Rn. 37. Zu dem Presseartikel, der auf den UNO-Bericht Bezug nimmt vgl. *Streck*, Spanien: Abschaffung der universellen Gerichtsbarkeit durch die Hintertür, Heise.de.

⁴⁹⁹ Der spanische Begriff „ordinaria“ heißt übersetzt „gewöhnlich“; *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 293.

⁵⁰⁰ Die Militärgerichtsbarkeit ist von der ordentlichen Gerichtsbarkeit abzugrenzen; *European Justice*, Ordentliche Gerichtsbarkeit – Spanien. Anders steht es auf einer weiteren Seite des Europäischen Justizportals (fünf Zweige inkl. Militär); *European Justice*, Fachgerichtsbarkeit – Spanien.

Bürger in erster Linie von Bedeutung sind. Grundsätzlich gibt es nur zwei Instanzen.⁵⁰¹

Die BVB-Fans sind strafrechtlich verurteilt worden und unterliegen z. T. zivilrechtlichen Haftungsansprüchen. Zur Einordnung ihrer Verfahren in das spanische Gerichtssystem wird die Straf- und Zivilgerichtsbarkeit dargestellt:

Auf der untersten Stufe existieren sog. Friedensgerichte (Juzgados de Paz). Diese sind in den Regionen ohne Amtsgericht zu finden, z. B. in ländlichen Gegenden. Sie sind sowohl für strafrechtliche als auch zivilrechtliche Angelegenheiten (Freiheitsstrafe bis 30 Tage⁵⁰² bzw. bis 90,00 €) zuständig. Auf der Bezirksebene gibt es die Amtsgerichte (Juzgados de Primera Instancia) für zivilrechtliche Angelegenheiten und die Untersuchungsgerichte (Juzgados de Instrucción) für strafrechtliche Fälle.⁵⁰³ Meistens sind die Amts- und Untersuchungsgerichte zusammengelegt und werden dann mit „Juzgado de Primera Instancia e Instrucción“ bezeichnet.⁵⁰⁴ Das Amtsgericht ist erstinstanzlich zuständig für Zivilsachen und Berufungsinstanz für Entscheidungen der Friedensgerichte. Die strafrechtlichen Untersuchungsgerichte fungieren als Untersuchungsgerichte für Straftaten (delitos), sind erstinstanzlich zuständig für Vergehen (faltas) und Berufungsinstanzen für Entscheidungen der Friedensgerichte in strafrechtlicher Hinsicht. Auf der Provinzebene fungieren die Strafgerichte (Juzgados de lo Penal) als erste Instanz bei Straftaten (delitos). Die Landgerichte (Audiencia Provincial) sind erstinstanzlich bei „*besonders schweren Straftaten*“ und zweitinstanzlich für Entscheidungen der Amtsgerichte (zivilrechtlich) und der Strafgerichte zuständig.⁵⁰⁵

Dies scheint auf den ersten Blick zu verwirren, hat aber den Hintergrund, dass in Spanien grundsätzlich nicht die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen durchführt, sondern die Aufgabe von einem Ermittlungsrichter übernommen wird.⁵⁰⁶ Um die Unabhängigkeit⁵⁰⁷ zu wahren, ermittelt der Untersuchungs- bzw. Ermittlungsrichter (Juez de Instrucción) grundsätzlich für ein anderes⁵⁰⁸ Gericht (Juzgado de

⁵⁰¹ Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem.

⁵⁰² Kühne, StPO, Rn. 1366.1.

⁵⁰³ Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem.

⁵⁰⁴ Law Firm Justizspanien, Spanische Gerichte und Spanische Richter.

⁵⁰⁵ Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem; Gascón Nasarre, Die ordentliche spanische Gerichtsbarkeit (Übersicht); hierzu auch EJN, Gerichtsorganisation – Spanien; EJN, Gerichtsorganisation – Spanien (Übersicht); Köbler, Rechtsspanisch, S. XV. Die Regelungen über die Gerichtsbarkeit finden sich im spanischen GVG („*Ley Orgánica 6/1985, de 1 de julio, del Poder Judicial*“, kurz LOPJ). Eine deutsche Übersetzung des LOPJ gibt es nicht. Zu den einzelnen Normen vgl. Tillich, E-Mail vom 28.03.12.

⁵⁰⁶ Das Modell des ermittelnden Untersuchungsrichters geht auf das französische Rechtssystem zurück. Heute existiert eine Mischung aus Akkusations- und Inquisitionsprozess; vgl. Cancio Meliá, ZIS 2012, 246. Zum Rechtssystem Spaniens vgl. auch Kühne, StPO, Rn. 1356 ff. sowie Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Start.

⁵⁰⁷ Vgl. hierzu auch Gómez Colomer, ZStW 2000, 135, 141.

⁵⁰⁸ Die grundsätzliche Aufteilung der Ermittlungen und der Urteilssprechung auf zwei Richter wurde 1988 durch das Verfassungsgericht in Spanien entschieden; vgl. Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 228.

lo Penal), welches dann erstinstanzlich ein Urteil fällt. In zweiter Instanz vor dem Audiencia Provincial folgt dann die Entscheidung aufgrund der Einlegung eines Rechtsmittels.

Bei geringfügigen Verfehlungen (*faltas*) fällt der Untersuchungsrichter gleichzeitig das Urteil, Art. 8 I 3 LOFCS⁵⁰⁹. Bei Schnellverurteilungen mit Verfahrensabsprachen wird dieses ebenso gehandhabt. Hier fallen Untersuchung durch den Ermittlungsrichter und das Urteil durch den Eilrichter zusammen.⁵¹⁰ Offenbar hat aus diesem Grund auch im Fall der BVB-Fans der Untersuchungsrichter des „Juzgado de Instrucción N°4 de Sevilla“ ermittelt und zugleich das Urteil gefällt.

In den autonomen Regionen existieren sog. „Tribunales Superiores“ (Oberlandesgerichte). Sie bearbeiten spezifische Streitgegenstände, Art. 70–79 LOPJ. Auf nationaler Ebene fungiert in strafrechtlicher Hinsicht das sog. „Audiencia Nacional“ in Madrid als zentrales Gericht für die Fälle, die sich über mehrere Provinzen (Drogenhandel etc.) erstrecken, Art. 62–69 LOPJ. Auch hier gibt es zentrale Untersuchungs- und Strafgerichte (Juzgado Centrales de Instrucción bzw. Juzgados Centrales de lo Penal). Auf nationaler Ebene gibt es den Tribunal Supremo, Art. 53–61 LOPJ, Art. 123 I CE. Dieser ist mit dem deutschen BGH zu vergleichen.⁵¹¹

Im Unterschied zu deutschen Gerichtsverhandlungen werden bei Verfahren in Spanien grundsätzlich zwei Personen tätig: Zum einen der Rechtsanwalt (*Abogado*) und zum anderen der Prozessbevollmächtigte (*Procurador*). Für die Mandanten ist die Konstellation kostenintensiver, da auch der *Procurador* bezahlt werden muss. Die genauen Kosten für den Rechtsanwalt sind nicht gesetzlich normiert. Die Parteien können diese, ausgehend von einem Mindestsatz⁵¹², frei vereinbaren. Als Orientierung dienen Honorar-Ratgeber der Rechtsanwaltskammern („*Baremo Orientador de Honorarios Profesionales*“).⁵¹³ Der *Procurador* ist „*ausgebildeter Jurist*“ und übernimmt formale bzw. prozessrechtliche Aufgaben vor Gericht.⁵¹⁴ Er unterschreibt und leitet Schriftsätze und Klagen der Rechtsanwälte an das Gericht weiter und nimmt Rückantworten sowie Ladungen und Mitteilungen des Gerichts entgegen.⁵¹⁵ Der Rechtsanwalt übernimmt die Beratung des Mandanten, fasst Klagen ab, kann sich aber grundsätzlich „*nicht direkt an*

⁵⁰⁹ Art. 8 LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁵¹⁰ *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 170; hier sind der Untersuchungs- und Eilrichter eine Person.

⁵¹¹ *Gascón Nasarre*, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem; *Gascón Nasarre*, Die ordentliche spanische Gerichtsbarkeit (Übersicht). Zur gerichtlichen Zuständigkeit vgl. auch *Kühne*, StPO, Rn. 1366.1 ff. sowie *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Gerichtswesen, S. 75 ff.

⁵¹² *Gascón Nasarre*, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Honorare und Kostentragung.

⁵¹³ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Rechtsanwaltsliste Andalusien, S. 1.

⁵¹⁴ *Kohnert*, *Procurador*; *Mannsdorfer/Navas Navarro*, Spanisches Haftungs- und Versicherungsrecht, S. 110.

⁵¹⁵ *Luickhardt*, *Procurador*.

das Gericht wenden“.⁵¹⁶ Bei ordentlichen Strafverfahren muss der Beschuldigte von einem Anwalt und einem Procurador vertreten werden, es sei denn, es handelt sich um „faltas“ (Vergehen). Weitere Ausnahmen bilden z. B. zivilrechtliche Streitigkeiten unter 900,00 €, Schlichtungsverhandlungen (Actos de Conciliación), die reine Strafanzeige (hier auch kein Anwaltszwang) sowie das normale Verwaltungsverfahren.⁵¹⁷ Im Gegensatz zum deutschen Recht kann ein Rechtsanwalt in Spanien bei jedem Gericht im Staatsgebiet tätig werden, der Procurador dagegen nur vor bestimmten Gerichten.⁵¹⁸ Dies ist für zukünftige Verfahren in Spanien von Bedeutung.

Art. 24 I CE beinhaltet den gerichtlichen Rechtsschutz eines jeden Bürgers. Das bedeutet, dass jeder das Recht hat, vor einen ordentlichen Richter gestellt und durch einen Rechtsanwalt verteidigt zu werden. Die inhaftierte Person ist über den Tatvorwurf zu informieren. Ein Gerichtsprozess muss weiterhin die Garantien eines Rechtsstaates wahren. Dazu gehört der „Nemo-Tenetur-Grundsatz“, die Unschuldsvermutung, das Recht auf ein faires Verfahren, rechtliches Gehör etc. Die Unschuldsvermutung ist im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz ausdrücklich in der Verfassung Spaniens normiert, Art. 24 II CE. Die richterliche Unabhängigkeit (Art. 117 I CE) soll eine unbeeinflusste Entscheidung gewährleisten.

2.7.2 Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten

Der spanische Bürokratieapparat ist undurchsichtig und komplex.⁵¹⁹ In den Prozessordnungen gibt es kaum zu durchschauende Formalitäten sowie einzuhalten- de Fristen und Zuständigkeiten.⁵²⁰ Das spanische Justizsystem wird als „langsam“ und „quälend bürokratisch“⁵²¹, die Arbeitsweise innerhalb der Behörden als „umständlich“ und „kompliziert“⁵²² bezeichnet. Viele Spanier kritisieren die eigene Justiz⁵²³ und stehen ihr misstrauisch gegenüber⁵²⁴. Sie soll willkürlich mit den Rechten der einheimischen Bürger und Ausländer umgehen.⁵²⁵

Oftmals wird die Arbeit bei spanischen Gerichten mit Verspätung erledigt. Versierte Anwälte raten meistens von einer Klageerhebung ab, wenn es lediglich um

⁵¹⁶ Kohnert, Procurador.

⁵¹⁷ *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Palma de Mallorca*, Deutschsprachige Rechtsanwälte [...], S. 1 f.

⁵¹⁸ Luickhardt, Procurador.

⁵¹⁹ Marco, *Leben & Arbeiten in Spanien*, S. 105.

⁵²⁰ Adomeit/Frühbeck Olmedo, *Einführung in das spanische Recht*, S. 8.

⁵²¹ Ebd.

⁵²² Marco, *Leben & Arbeiten in Spanien*, S. 105.

⁵²³ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 28.07.11.

⁵²⁴ Martínez Soria, *Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien*, S. 384. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang, dass nur 1/3 der spanischen Bevölkerung der Politik des Parlaments Beachtung schenkt. Dies soll damit zusammenhängen, dass auch in Spanien die Politik kein hohes Ansehen genießt und ihr sowie ihren „Repräsentanten“ und „Institutionen“ Misstrauen entgegengebracht wird; Vallespin, in: *Spanien heute*, S. 273, 293.

⁵²⁵ *Law Firm Justizspanien*, *Spanische Gerichte und Spanische Richter*.

einfache Geldforderungen geht.⁵²⁶ Das spanische Gerichtswesen habe noch vieles aufzuholen.⁵²⁷ Spanischen Beamten solle „*man immer in Demutshaltung begegnen*“, um eigene Interessen durchsetzen zu können.⁵²⁸

Spanische Gerichte sind stark überlastet. Das hat zur Folge, dass Anträge abgewiesen werden, um eine Entlastung der Gerichte herbeizuführen.⁵²⁹ Dies lässt den Schluss zu, dass Verfahrensabsprachen mit abschließender Schnellverurteilung aus diesem Grund stetig zugenommen haben und sich seit Jahren auf konstant hohem Niveau bewegen. 2004 wurden bspw. 40,1 % der Schnellverfahren durch eine Verfahrensabsprache beendet. 2008 waren es 47,2 %; ein Jahr später 48 %. 2010 fielen sie im Gegensatz zum Vorjahr auf 46 %.⁵³⁰ Die tatsächliche Anzahl von Verfahrensabsprachen hat sich zwischen 2003 und 2004⁵³¹ mehr als verdoppelt. 2003 waren es noch 23.056 „*Conformidades*“, 2004 dagegen 46.850.⁵³²

Aufgrund der Schnellverurteilung der BVB-Fans kam es nicht zu einem lang andauernden Gerichtsverfahren. Der Prozess wurde innerhalb eines Tages entschieden. Verfahrensabsprachen zwischen den Parteien (Staatsanwaltschaft und Beschuldigte) sind gemäß Art. 801 II LeCrim zulässig, wenn die Strafe um ein Drittel gegenüber der geforderten Strafe herabgesetzt wird.⁵³³ Spanische Staatsanwälte sollen jedoch hohe, nicht verhältnismäßige, Strafen beantragen. So seien die Chancen größer, dass sich der Beschuldigte aufgrund der psychischen Drucksituation auf den Deal einlässt.⁵³⁴

In der spanischen Literatur standen die Schnellverfahren schon nach der Einführung Anfang der 90er Jahre in der Kritik. Als Gründe wurden bspw. die „*drastische Verkürzung des Rechtsschutzes*“ und eine „*nicht notwendige Überbeschleu-*

⁵²⁶ *Adomeit/Frühbeck Olmedo*, Einführung in das spanische Recht, S. 19.

⁵²⁷ *MrDuke*, Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III, BVB-Forum.de.

⁵²⁸ *Marco*, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 105.

⁵²⁹ *Law Firm Justizspanien*, Spanische Gerichte und Spanische Richter. Die Überlastung der Gerichte stand schon in den 90er Jahren in der Kritik; vgl. *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Gerichtswesen, S. 76. Sie soll der Hauptgrund dafür sein, dass das Justizwesen in Spanien so schlecht funktioniert; vgl. *Gómez Colomer*, ZStW 2000, 135, 142.

⁵³⁰ *C.G.P.J.*, Informe sobre los juicios rápidos el el año 2004, S. 6; *C.G.P.J.*, Memoria de actividades del año 2008, S. 23; *C.G.P.J.*, Memoria de actividades del año 2009, S. 27; *C.G.P.J.*, Panorámica de la justicia durante 2010, S. 129.

⁵³¹ Aktuellere absolute Zahlen liegen nicht vor.

⁵³² *C.G.P.J.*, Informe sobre los juicios rápidos el el año 2004, S. 20.

⁵³³ In Deutschland standen Verfahrensabsprachen aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken lange Zeit in der Kritik und sind nun unter engen Voraussetzungen gesetzlich normiert, § 257 c StPO. Vgl. hierzu BGH, Urt. v. 28.08.1997, Az. 4 StR 240/97, BGHSt 43, 195 ff. = StV 1997, 583 ff.; BGH, Beschl. v. 03.03.05, Az. GSSSt 1/04, BGHSt 50, 40 ff. = NJW 2005, 1440 ff. sowie die Zusammenstellungen bei *Roxin/Schünemann*, Strafverfahrensrecht, § 17 Rn. 7 ff., § 44 Rn. 59 ff. und *König/Harrendorf*, in: Dölling u.a., GesStR, Teil 2 (StPO), § 257 c Rn. 1 ff.

⁵³⁴ *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 175 f.

nigung“ angeführt, die in der Praxis aufgrund der Überlastung der Gerichte keinen Nutzen brachte.⁵³⁵

Heute wird die neue Form der Schnellverurteilung mit der Möglichkeit einer Verfahrensabsprache („Juicio Rápido“) kritisiert. „Schnellverfahren sind in meinen Augen eines Rechtsstaates nicht würdig.“⁵³⁶, so ein deutscher Rechtsanwalt. Zugunsten einer schnellen Verfahrensabhandlung treten rechtsstaatliche Mindeststandards zurück, obwohl sie in Art. 24 CE garantiert werden. Der „Nemo-Tenetur-Grundsatz“ besagt z. B., dass niemand verpflichtet ist, sich selbst anzuklagen. Nicht nur dieses Prinzip wird durch den Deal (Geständnis gegen Strafmilderung) unterlaufen. Die in der Verfassung ausdrücklich normierte Unschuldsvermutung und das Recht auf ein faires Verfahren können nicht eingehalten werden.⁵³⁷ Es besteht innerhalb eines Tages nicht die Möglichkeit, Zeugen zu hören und Beweise aufzunehmen. Letztere werden grundsätzlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vorgebracht.⁵³⁸ Bei einer Verfahrensabsprache entfällt dies offenbar. Die Geschehnisse werden „als erwiesen“ vorausgesetzt. Eine Überprüfung der Sachlage und eine detaillierte Aufarbeitung der Begebenheiten kann so nicht erreicht werden.

Hinzukommt, dass in Spanien grundsätzlich die Ermittlungs- bzw. Untersuchungsrichter (Art. 14 II LeCrim, Art. 87 I a LOPJ)⁵³⁹ ermitteln und im Rahmen der „Juicios Rápidos“ der gleiche Richter auch das Urteil fällt. Diese Regelungen stoßen ebenfalls auf Kritik, da so das unparteiische und unabhängige Handeln eines Richters nicht mehr gewährleistet ist.⁵⁴⁰ In Deutschland sind für die Ermittlungen die Staatsanwaltschaften (§ 160 I StPO) zuständig bzw. Polizisten als deren Ermittlungspersonen⁵⁴¹, § 152 I GVG.⁵⁴² Die spanische Staatsanwaltschaft fungiert grundsätzlich nur als Anklagebehörde. Lediglich in engen Grenzen ist es ihr möglich, Prozesshandlungen im Ermittlungsverfahren vorzunehmen und sich dafür der Gerichtspolizei zu bedienen. Diese müssen dann von den jeweiligen Richtern bewilligt werden. Treffen junge und unkundige Untersuchungsrichter und Staatsanwälte auf erfahrene Polizeibeamte, werden in der Regel die Vor-

⁵³⁵ Schumacher, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 34.

⁵³⁶ Wings im Interview in: N.N., „Schnellverfahren sind eines Rechtsstaates nicht würdig“, Schalkefan.de.

⁵³⁷ González Navarro, ZStW 2011, 163, 177 f.

⁵³⁸ Vgl. Gómez Colomer, ZStW 2000, 135, 144.

⁵³⁹ Gómez Colomer, ZStW 2000, 135, 140.

⁵⁴⁰ González Navarro, ZStW 2011, 163, 170.

⁵⁴¹ Früher hießen Polizisten „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“; Meyer-Goßner, StPO mit GVG, Teil 2 (GVG), § 152 Rn. 1. Die Staatsanwaltschaft wird als „Kopf ohne Hände“ bezeichnet, da den Mitarbeitern die nötigen Ressourcen fehlen, um ermitteln zu können. Sie bedient sich hierfür der Polizei als „verlängertem Arm“; vgl. BVerwG, Urt. v. 03.12.74, Az. I C 11.73, BVerwGE 47, 255, 263, NJW 1975, 893 f. (m.w.N.).

⁵⁴² Zur Verfahrenseröffnung in Spanien vgl. bspw. Cancio Meliá, ZIS 2012, 246 f.; Gómez Colomer, ZStW 2000, 135 ff.

schläge der Polizeibeamten angenommen.⁵⁴³ Für die Gerichte seien die Aussagen von Polizeibeamten glaubwürdiger als die der spanischen Bürger.⁵⁴⁴ Dies läuft ebenfalls der Unabhängigkeit des Gerichtswesens zuwider. Es „lässt sich nicht von der Hand weisen, dass verschiedene Untersuchungsrichter, die besonders an der Medienfront interessiert sind, eine geradezu polizeiliche Mentalität entwickeln.“⁵⁴⁵

Kritiker des jetzigen Systems sehen in einer Übertragung der gesamten Ermittlungsfunktion auf die Staatsanwaltschaften eine Möglichkeit, die unzureichende Arbeitsweise der Justiz zu minimieren. Außerdem würde so ein Interessenskonflikt vermieden, da in diesem Fall nicht mehr „*ein und dieselbe Person zunächst die ‚Notwendigkeit‘ von Ermittlungen und später deren ‚Gesetzmäßigkeit‘*“ überprüft.⁵⁴⁶ Die Reformbewegungen einiger Regierungen setzten sich jedoch bisher nicht durch, da „*das politisch hochbrisante Thema der Stellung der Staatsanwaltschaft in Bezug auf die Exekutive einen Konsenz zwischen den beiden großen gesamtspanischen Parteien (Konservative und Sozialdemokraten) bislang unmöglich gemacht hat.*“⁵⁴⁷

Unverständlich ist auch, dass der Präsident des Generalrats der rechtssprechenden Gewalt (u. a. zuständig für die Überprüfung der Gerichte) zugleich der Präsident des „Tribunal Supremo“ (entspricht dem deutschen BGH) ist.⁵⁴⁸

Die EU-Abgeordnete Marta Andreasen kritisierte in der Vergangenheit ebenfalls die Vorgehensweisen der spanischen Justiz: „*Spanien hat die meiste und höchste politisch motivierte Rechtsprechung in Europa*“. Der Hintergrund war, dass Spanien tausende britische Hausbesitzer enteignet, aber keine Entschädigungszahlungen geleistet hatte. In diesem Zusammenhang wurde der spanische Ministerpräsident sogar auf eine Stufe mit dem Diktator in Simbabwe gestellt.⁵⁴⁹ Die Rede war von Spanien als „*Bananenrepublik*“ [...] und „*Land, in dem es keine Respektierung des Rechtes auf Eigentum gebe, in dem keine Gerichte existierten, vor die man Schadensfälle bringen könnte [...]*“.⁵⁵⁰

Die o. g. Ansichten spiegeln sich auch in einer Umfrage der spanischen Anwaltskammer von 2005 wieder. Bei dieser wurden ca. 3.900 spanische Rechtsanwälte zu ihrer Arbeit und 1.000 Personen aus der Bevölkerung zum Berufs-

⁵⁴³ Gómez Colomer, ZStW 2000, 135 ff., 139 f. Zur Stellung der Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft und Gerichtspolizei während des Gerichtsverfahrens vgl. ausführlich Schumacher, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 8 ff.

⁵⁴⁴ Span. Strafrechtlerin, Aussage in 03/11.

⁵⁴⁵ Cancio Meliá, ZIS 2012, 246, Fn. 2.

⁵⁴⁶ Gómez Colomer, ZStW 2000, 135, 142.

⁵⁴⁷ Cancio Meliá, ZIS 2012, 246.

⁵⁴⁸ Haensch/Haberkamp de Antón, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Consejo General del Poder Judicial, S. 47 f.; C.G.P.J., El CGPJ informa: El Presidente del Tribunal Supremo y del Consejo General del Poder Judicial [...]; C.G.P.J., „Startseite“; Art. 122 II CE.

⁵⁴⁹ N.N., Die englische EU Abgeordnete Marta Andreasen sprach vor dem Europäischen Parlament, Andaluz.tv.

⁵⁵⁰ Janzen, Das Europäische Parlament nahm den Auken-Report an [...], Arena-Info.com.

stand der Anwälte in Spanien befragt. Von den 1.000 interviewten Personen schätzen 38 % die Rechtsstaatlichkeit in Spanien schlechter ein als in anderen „entwickelten“ Ländern. Mehr als die Hälfte der Befragten war der Meinung, dass der Rechtsschutz in Spanien „unzureichend“ sei. Die Umfrage ergab auch, dass die spanische Anwaltschaft in der Bevölkerung kaum Ansehen genießt. Im „*Vertrauensranking*“ von insgesamt 28 angegebenen Berufsgruppen kamen die spanischen Rechtsanwälte auf den 20. Platz. Als vertrauenswürdiger eingestuft wurden u. a. Medienvertreter oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltungen, Sozialversicherungen etc.⁵⁵¹

Das Ergebnis der Befragungen deckt sich mit der Sichtweise der Rechtsanwälte, die diese von ihrer eigenen Berufsgruppe haben. Die befragten Anwälte gingen davon aus, dass mehr als die Hälfte der spanischen Bevölkerung ein „*eher negatives*“ Bild von ihrem Berufsstand hat.⁵⁵²

Die Arbeitsweise des Procurados ist ebenfalls kritisch zu sehen. Rechtsanwälte sind darauf angewiesen, dass der Procurador zu Gunsten des Mandanten handelt, da sie sich nicht direkt an das Gericht wenden können. Weigert sich bspw. der Procurador entsprechende Anträge vorzubringen, wird der Rechtsanwalt zur „*Persona non grata*“. Er kann ohne die Mitarbeit des Procuradors keine rechtlichen Forderungen durchsetzen. Auf diese Weise ist auch das Gericht vor Beanstandungen geschützt.⁵⁵³ Rechtsanwälte sind gehalten, bei einer nicht objektiven Richterschaft Befangenheitsanträge zu stellen. Sie sollen im Nachhinein aber nicht erfahren, wie über den Antrag entschieden wurde.⁵⁵⁴ Aus dem Jahr 2000 ist ein Fall bekannt, in dem ein Richter nach einer Rechtsbeugung begnadigt wurde.⁵⁵⁵

Es scheint, dass die spanische Justiz keine Juristen duldet, die sich gegen das Regime oder das spanische Justizwesen auflehnen. Ein spanischer Richter hatte Ermittlungen aufgenommen, um die Verbrechen der Franco-Diktatur aufzudecken.⁵⁵⁶ Er musste sich dann selbst vor Gericht verantworten. Ihm drohten bis zu 20 Jahre Berufsverbot⁵⁵⁷; verurteilt wurde er zu 11 Jahren. Dieses sah die spani-

⁵⁵¹ Kilian, Das Barómetro de Opinión: Rechtstatsachenforschung zur span. Anwaltschaft, S. 1, 4.

⁵⁵² Kilian, Das Barómetro de Opinión: Rechtstatsachenforschung zur span. Anwaltschaft, S. 2.

⁵⁵³ Law Firm Justizspanien, Spanische Gerichte und Spanische Richter.

⁵⁵⁴ Law Firm Justizspanien, Das spanische Rechtssystem.

⁵⁵⁵ Adomeit/Frühbeck Olmedo, Einführung in das spanische Recht, S. 18.

⁵⁵⁶ Vgl. AI, Jahresbericht Spanien 2011, Stichwort: Verschwindenlassen.

⁵⁵⁷ Cáceres, Prozess gegen spanischen Richter, Süddeutsche.de. In diesem Zusammenhang wird berichtet, „dass Spanien 36 Jahre nach Ende der Diktatur noch immer weit davon entfernt ist, ein Rechtsstaat zu sein“; Wandler, Das Tribunal Supremo liefert eine koordinierte Hetzjagd / Aufklärung unerwünscht, TAZ.de.

sche Bevölkerung als „Lynchjustiz“⁵⁵⁸ an. „Ein mutiger Jurist wird von der herrschenden Klasse eines Landes mundtot gemacht.“⁵⁵⁹

Unter Umständen haben sich aus den o. g. Gründen auch die spanischen Juristen aus der Aufarbeitung der Sevilla-Vorfälle zurückgezogen, obwohl sie ursprünglich ihre Unterstützung signalisiert hatten.

In einem Bericht von Amnesty International aus dem Jahr 2007 wurden verschiedene Vorwürfe gegen die spanischen Strafverfolgungsbehörden aufgelistet. Diese reichten von mangelnder unabhängiger Untersuchung entsprechender Anzeigen, unzureichenden Ermittlungen, vorzeitigen Einstellungen bis hin zur „Einschüchterung von Personen, die sich beschweren woll[t]en“. Kritisiert wurde auch das „Fehlen angemessener Sanktionen“ gegen menschenrechtswidrige Handlungsweisen der Strafverfolgungsbehörden. Amnesty International hat Empfehlungen an die spanische Regierung, das Innenministerium, die Staatsanwaltschaft und Justizbehörden ausgesprochen, um den Missständen entgegenzuwirken.⁵⁶⁰

3. Kapitel – Rechtsschutz für die betroffenen Fans

3.1 In Spanien

3.1.1 Direkt nach der Verurteilung

3.1.1.1 Vorgehen gegen die Polizei

Hinsichtlich der Arbeitsweise der Polizeibeamten beinhaltet Art. 5 VI LOFCS die unmittelbare und persönliche Verantwortlichkeit der spanischen Sicherheitskräfte beim Handeln gegen rechtsstaatliche Grundsätze. Die Verantwortung der öffentlichen Verwaltung bleibt nach Art. 5 VI LOFCS unberührt.⁵⁶¹ Die Formulierung erinnert an den deutschen Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG, wonach die persönliche Haftung eines Amtsträgers bei einem hoheitlichen Handeln grundsätzlich auf den Staat übergeleitet wird. Eine Unterteilung der einzelnen Staatshaftungsansprüche wie in Deutschland existiert in Spanien nicht. Dort tritt innerhalb der Verwaltung eine „außervertragliche Vermögenshaftung“ ein. Ein Verschulden des Polizeibeamten ist nicht erforderlich, um die Haftung der Verwaltung auszulösen, Art. 106 II CE.⁵⁶² Insoweit scheint die Haftung in Spanien sogar weiter zu gehen als in Deutschland.

⁵⁵⁸ Wandler, Spanischer Starermittler Garzón verurteilt / Tribunal erledigt Richter, TAZ.de.

⁵⁵⁹ Wandler, Das Tribunal Supremo liefert eine koordinierte Hetzjagd / Aufklärung unerwünscht, TAZ.de. „Rechtsbeugung“ ist nach Art. 446 CP strafbar; Adomeit/Frühbeck Olmedo, Einführung in das spanische Recht, S. 18. Zum genauen Gesetzeswortlaut vgl. Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 446.

⁵⁶⁰ AI, Polizei in Spanien, S. 1 ff.

⁵⁶¹ Art. 5 LOFCS; übersetzt durch Dokmetjian.

⁵⁶² Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 312 ff.

Die persönliche Haftung des Polizeibeamten wird ausgelöst, wenn dieser durch eine „*vorsätzliche oder schuldhaft*“ Straftat einen Schaden verursacht. Zivilrechtliche Ansprüche können im Rahmen eines Strafprozesses gegen den Beamten geltend gemacht werden oder im Wege eines Verwaltungsverfahrens gegen die Behörde.⁵⁶³

Nach Art. 8 I LOFCS ist die gewöhnliche Gerichtsbarkeit für Delikte zuständig, die von den Sicherheitskräften begangen wurden. Mit gewöhnlich ist die ordentliche Gerichtsbarkeit gemeint.⁵⁶⁴ Zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen die Sicherheitskräfte kommt ein Disziplinarverfahren hinzu.⁵⁶⁵ Für die Verletzungen der Polizisten soll es eine eigene Disziplinarordnung geben (Art. 6 IX LOFCS). Die Disziplinarordnung der Nationalpolizei „*Real Decreto*⁵⁶⁶ 884/1989, de 14 de julio, por el que se aprueba el Reglamento de Régimen Disciplinario del Cuerpo Nacional de Policía“ ist allerdings am 10. Juni 2010 außer Kraft getreten. In dieser Disziplinarordnung war auch geregelt, welche Delikte als schwere und welche als leichte angesehen wurden. Es ist nicht bekannt, ob es für die „Policía Nacional“ eine neue Disziplinarordnung gibt.

In der Praxis kommt es nach Fehlverhalten von Polizisten nur zu „*minimalen Ermittlungen*“⁵⁶⁷, Verurteilungen gibt es kaum⁵⁶⁸.

3.1.1.2 Vorgehen gegen die Schnellverurteilung

Hinsichtlich der Schnellverurteilung durch das Untersuchungsgericht in Sevilla wäre aufgrund der rechtsstaatlichen Bedenken ein Antrag auf Rechtsbeugung in Betracht gekommen. Hinsichtlich eines „Justizirrtums“⁵⁶⁹ oder eines „nicht regelkonformen Arbeitsablaufs“ innerhalb der Justizverwaltung greift bspw. Art. 121 CE. Ein „Justizirrtum“ liegt vor, wenn die Richter bzw. das Gericht nicht rechtmäßig gehandelt haben. Der „nicht regelkonforme Arbeitsablauf“ innerhalb der Verwaltung betrifft das Fehlverhalten von sonstigen Mitarbeitern der Justiz.⁵⁷⁰

Gegen Richter sind sog. „Sonderverfahren“ möglich.⁵⁷¹ Hier findet jedoch eine vorherige Prüfung statt, ob die Vorwürfe glaubhaft sind.⁵⁷²

⁵⁶³ Hinrichs, Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, S. 314 f.

⁵⁶⁴ Vgl. Kapitel 2.7.1: Rechtslage.

⁵⁶⁵ Art. 8 LOFCS; übersetzt durch *Dokmetjian*.

⁵⁶⁶ „*Real Decretos*“ sind Königliche Dekrete und auf der Hierarchiestufe der Normen mit Verordnungen gleichzusetzen. Sie werden vom Ministerpräsident oder dem Ministerrat beschlossen und durch den König erlassen; vgl. *Köbler*, Rechtsspanisch, S. 218, 316; *Diez Sastre/Weyand*, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, S. 181, 209; Art. 62 f CE.

⁵⁶⁷ *AI*, Polizei in Spanien, S. 1.

⁵⁶⁸ Vgl. Kapitel 2.6.3: Zustände in Haft – Missstände bei der Behandlung von Gefangenen und Kapitel 2.7.2: Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten.

⁵⁶⁹ Die Begrifflichkeit wird in der deutschen Übersetzung der spanischen Verfassung verwendet.

⁵⁷⁰ *Mannsdorfer/Navas Navarro*, Spanisches Haftungs- und Versicherungsrecht, S. 83 f.

⁵⁷¹ *Kühne*, StPO, Rn. 1365.

⁵⁷² *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 14.

Nach Art. 954 III LeCrim ist nach einem rechtskräftigen Urteil eine „Revisión“ möglich, wenn ein Geständnis in unzulässiger Weise erlangt wurde.⁵⁷³ Die spanische „Revisión“ ist mit dem deutschen Wiederaufnahmeverfahren⁵⁷⁴ vergleichbar. Der Rechtsbehelf der Revision nach deutschem Verständnis heißt in Spanien „Casación“.

Im abgekürzten Verfahren gab es früher (Stand 1996) statt der „Revisión“ die Möglichkeit, nach rechtskräftigen Entscheidungen eine Nichtigkeitsklage einzulegen.⁵⁷⁵

Im Rahmen der heutigen „Juicios Rápidos“ besteht nach gegenwärtiger Gesetzeslage gemäß Art. 787 VII LeCrim grundsätzlich die Möglichkeit, das Urteil durch die Einlegung einer Berufung anzufechten.⁵⁷⁶ Berufungen sind aber nur bei nicht rechtskräftigen Entscheidungen möglich.⁵⁷⁷ Die Rechtslage nach einer rechtskräftigen Entscheidung ist im Rahmen der „Juicios Rápidos“ unklar.⁵⁷⁸

Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse über den Ausgang früherer Prozesse gegen spanische Polizeibeamte und Richter sowie der uneindeutigen Rechtslage, haben die Mitglieder der „Task Force Sevilla“ von diesen Möglichkeiten Abstand genommen.

3.1.2 Ein Jahr nach den Ausschreitungen

Über einen Kooperationspartner der Universität Barcelona wurde eine Einschätzung der noch bestehenden rechtlichen Möglichkeiten erfragt. Die Verurteilung der BVB-Fans lag zu diesem Zeitpunkt rund ein Jahr zurück. Es erfolgten Gespräche mit einem Richter, einem Strafrechtler an einer spanischen Universität und einem Mitarbeiter der Justizverwaltung. Letztere waren der Meinung, dass das Verfahren nicht rechtsstaatlich gewesen ist. Es war zu schnell, um alle formalen (gesetzlichen) Voraussetzungen einhalten zu können. So sei auch die Arbeit des Pflichtverteidigers nicht ausreichend gewesen. Möglich ist, dass die Gerichte die Schuldanerkenntnisse dazu genutzt haben, sich Arbeit zu ersparen. Für den Richter zählte alleine die Unterschrift der Fans, da sie mit dieser ihre Schuld eingestanden und dokumentiert haben.⁵⁷⁹ Das Versprechen des Dolmetschers hinsichtlich der Folgen in Deutschland sei zwar moralisch verwerflich, hätte aber

⁵⁷³ Art. 954 III LeCrim; übersetzt durch *Tillich_3*.

⁵⁷⁴ In Deutschland kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens die Rechtskraft durchbrechen, §§ 359 ff. StPO.

⁵⁷⁵ *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 37, hierzu auch Fn. 134.

⁵⁷⁶ *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 165 f.

⁵⁷⁷ *Schumacher*, Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im span. Ermittlungsverfahren, S. 36 ff.

⁵⁷⁸ Vgl. hierzu *González Navarro*, ZStW 2011, 163, 174. *González Navarro* führt aus, dass die Rechtskräftigkeit des Urteils einer Berufung nicht entgegenstehen *dürfte*. Diese Formulierung lässt offen, ob die Rechtskräftigkeit nicht doch der tatsächlichen Einlegung einer Berufung entgegensteht.

⁵⁷⁹ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 12.09.11.

auf die Verurteilung keinen Einfluss gehabt.⁵⁸⁰ Aus diesem Grund sei es schwer, das (rechtskräftige) Urteil in Spanien aufzuheben.⁵⁸¹ Eine ggf. mögliche Rechtsmitteleinlegung⁵⁸² beim „Tribunal Supremo“ sei kompliziert und restriktiv. Aus diesem Grund wäre es zwingende Voraussetzung, versierte und erfahrene Anwälte zu kontaktieren.⁵⁸³ Dieses stellte sich aber, wie beschrieben, als sehr schwierig heraus. Auf Anfragen bei spanischen Juristen erfolgten zumeist keine oder nur unzureichende Rückantworten.

Für die Fans kommen rund ein Jahr nach den Vorfällen noch folgende Möglichkeiten in Betracht: Es können Anträge auf Akteneinsicht (auch von deutschen Anwälten) gestellt werden. Weiterhin möglich ist eine Beschwerde bei der Ombudsstelle Spaniens. Eine weitere Beschwerde kann bei der Pflichtverteidigerstelle Sevillas (Colegio de Abogados de Sevilla)⁵⁸⁴ oder beim Generalrat der rechtssprechenden Gewalt (Consejo General del Poder Judicial) eingereicht werden. Das Urteil des Untersuchungsgerichts Nr. 4 in Sevilla wird dadurch allerdings nicht aufgehoben.⁵⁸⁵ Zuletzt gibt es noch die Möglichkeit, die Vorstrafen aus den Akten löschen zu lassen⁵⁸⁶, Art. 136 CP⁵⁸⁷.

3.1.2.1 Antrag auf Akteneinsicht

Ende 2011 wurde ein (Sammel-)Antrag auf Akteneinsicht an das Untersuchungsgericht Nr. 4 in Sevilla gestellt, um weitere Informationen zu erhalten, die über das Strafurteil der Fans hinausgehen. Von Bedeutung sind bspw. die Seiten, auf denen die Fans ihre Unterschriften geleistet haben. Dem Antrag an das Gericht wurden die Vollmachten der Fans beigelegt. Ein entsprechender Vordruck wurde von einem spanischen Strafrechtler zur Verfügung gestellt und für die Fans zur Information ins Deutsche übersetzt. Der Antrag enthielt die Namen und Geburtsdaten der vertretenen Fans sowie das Aktenzeichen des Urteils. Dieses ist zwingend erforderlich, damit eine Zuordnung erfolgen kann.⁵⁸⁸ Zusätzlich kann es sinnvoll sein, Kopien der Personalausweise mitzuschicken.⁵⁸⁹

Der Antrag wurde mit Einschreiben/Rückschein versendet. Somit konnte der Eingang in Spanien dokumentiert werden. Der Rückschein ging Mitte Januar 2012 wieder in Deutschland ein. Eine Antwort auf den Antrag erfolgte bislang (Stand Mai 2012) nicht.

⁵⁸⁰ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 31.08.11.

⁵⁸¹ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 12.09.11.

⁵⁸² Zur unklaren Rechtslage vgl. Kapitel 3.1.1.2: Vorgehen gegen die Schnellverurteilung.

⁵⁸³ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 30.09.11.

⁵⁸⁴ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 21.09.11.

⁵⁸⁵ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 12.09.11.

⁵⁸⁶ *Gobierno de España/Ministerio de Justicia*, Solicitud de Cancelación de Antecedentes Penales; übersetzt durch *Kohler_4*.

⁵⁸⁷ Zum genauen Gesetzeswortlaut vgl. *Hoffmann*, in: Eser, Das Spanische Strafgesetzbuch, Art. 136.

⁵⁸⁸ *Mitarbeiter* (Universität Autónoma de Barcelona), E-Mail vom 29.09.11.

⁵⁸⁹ *Tillich*, Telefonat vom 21.11.11.

3.1.2.2 Beschwerde an den Defensor del Pueblo

Ende 2011 wurde eine Beschwerde an die Ombudsstelle in Spanien geschickt. Synonyme für den „Defensor del Pueblo“⁵⁹⁰ sind Bürgerbeauftragter bzw. Ombudsmann.⁵⁹¹ In den Übersetzungen der spanischen Verfassung (Art. 43 CE) wird der Ombudsmann als Volksverteidiger bzw. Volksanwalt bezeichnet, der seine Tätigkeit aufgrund eines Organgesetzes⁵⁹² ausübt. Er gilt als „hoher Beauftragter der Cortes Generales“, dem spanischen Parlament⁵⁹³, und wird von diesem zur Verteidigung der Rechte des Titels I CE ernannt. Die Rechte des Titels I CE sind die Grund- und Menschenrechte sowie Freiheiten eines jeden Bürgers, die gemäß Art 13 I CE auch für Nichtspanier gelten. Der „Defensor del Pueblo“ kontrolliert, ob die Handlungen der spanischen Verwaltung mit der spanischen Verfassung in Einklang zu bringen sind⁵⁹⁴ und informiert das spanische Parlament über die Ergebnisse seiner Arbeit, Art. 54 CE. Der „Defensor del Pueblo“ hat zwar die Aufgabe, die Rechte der Bürger zu verteidigen sowie das gesetzmäßige Handeln der Verwaltung zu überprüfen, kann aber eine gesetzeswidrige Tätigkeit der Verwaltung nicht aufheben. Es können lediglich Empfehlungen ausgesprochen werden.⁵⁹⁵ Die Ombudsstelle muss die Unabhängigkeit der Justiz akzeptieren.⁵⁹⁶ Ein Organ des Gerichts ist der „Defensor del Pueblo“ nicht, er kann aber dennoch in engen Grenzen vor Gericht auftreten und z. B. Verfassungsbeschwerden einreichen, Art. 162 I 1 a CE.⁵⁹⁷ Er wird für eine Amtszeit von fünf Jahren von den Mitgliedern des spanischen Parlaments gewählt. Grundsätzlich handelt der „Defensor del Pueblo“ alleine, kann aber Aufgaben auf zwei

⁵⁹⁰ Zur Vereinfachung wird die männliche Bezeichnung (Defensor, Ombudsmann) gebraucht, die die weibliche „Defensora“ mit einschließt. Das Verfahren vor der spanischen Ombudsstelle ist kostenlos; *Haensch/Haberkamp de Antón*, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: Defensor del Pueblo, S. 52.

⁵⁹¹ Vgl. die Bezeichnungen auf den Seiten der europäischen Bürgerbeauftragten in: *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Nationale Bürgerbeauftragte. Dort sind alle nationalen Ombudsstellen Europas verzeichnet.

⁵⁹² „*Ley Orgánica 3/1981 del Defensor del Pueblo*“, kurz LODP.

⁵⁹³ Vgl. Art. 66 ff. CE. Nähere Informationen zum spanischen Parlament (auf Englisch verfügbar) finden sich auf der Homepage der Regierung; vgl. *Presidencia Española/Cortes Generales*, „Startseite“.

⁵⁹⁴ *Defensor del Pueblo*, „Startseite“. Für das LODP existiert keine amtliche Übersetzung. Zu der entsprechenden Vorschrift (Art. 9 I LODP) vgl. daher *Martínez Soria*, Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, S. 97.

⁵⁹⁵ *Defensor del Pueblo*, About us / Competencies; *Defensor del Pueblo*, Your rights / The role of the Defensor. Zu den entsprechenden Vorschriften (Art. 28 I, 29 I LODP sowie Art. 30 LODP) vgl. *Martínez Soria*, Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, S. 97; *Díez Sastre/Wayand*, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, S. 181, 345.

⁵⁹⁶ *Defensor del Pueblo*, About us / Competencies.

⁵⁹⁷ Widersprüchlich sei, dass der „Defensor del Pueblo“ keine Klagen beim Verwaltungsgericht einreichen darf, wohl aber eine Verfassungsbeschwerde. Für diese muss erst der nationale Rechtsweg erschöpft sein; vgl. hierzu *Martínez Soria*, Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, S. 97 f.

Stellvertreter übertragen.⁵⁹⁸ Neben den nationalen Bürgerbeauftragten gibt es einige regionale Ombudsstellen in Spanien, so auch für die Region Andalusien.⁵⁹⁹ Die nationale Ombudsstelle und die Bürgerbeauftragten der autonomen Gemeinschaften arbeiten zusammen, wie das „*Ley 36/1985 de 6 de noviembre. por la qtle se regulan las relaciones entre la Institución del Defensor del Pueblo y las figuras similares en las distintas Comunidades Autónomas*“ ausführt.⁶⁰⁰ Die Beschwerde seitens der BVB-Fans wurde an die nationale Ombudsstelle Spaniens geschickt, da der Sachverhalt die Vorgehensweise der gesamtstaatlichen „Policía Nacional“ betrifft. Das Anschreiben wurde im Vorfeld ins Spanische übersetzt und enthielt Informationen zu den Vorfällen und Folgen für die Fans. Mitgeschickt wurden die (ins Spanische übersetzten) Fanberichte sowie eine Auflistung der Geschehnisse in Haft. Konkret wurde die Beschwerde zu Händen der nationalen „Defensora del Pueblo“ (María Luisa Cava de Llano y Carrió) gesendet.⁶⁰¹ Auch diese Beschwerde wurde mit Einschreiben/Rückschein nach Spanien geschickt, um den Eingang bei der Ombudsstelle überprüfen zu können.

Jede natürliche oder juristische Person kann sich mit einer Beschwerde an die spanische Ombudsstelle wenden, wenn sie ein berechtigtes Interesse an der Überprüfung des Verwaltungshandelns vorbringen kann.⁶⁰² Hierbei macht es keinen Unterschied, ob es sich um spanische Bürger handelt oder ausländische Personen, die durch das Verwaltungshandeln beeinträchtigt wurden.⁶⁰³ Spezielle Antragsformulare können auch online auf den Seiten des „Defensor del Pueblo“ ausgefüllt werden.⁶⁰⁴ Voraussetzung ist, dass die Beschwerde innerhalb eines Jahres nach Bekanntwerden der Umstände, die zu dieser berechtigen, eingereicht wird.⁶⁰⁵ Nach Eingang der Beschwerde nimmt die Ombudsstelle Kontakt zu der betreffenden Verwaltungsstelle auf, um nähere Informationen zu erhalten. Während des Verfahrens wird der Beschwerdeführer über den Stand des Verfahrens informiert und nach Abschluss über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt. Wenn der „Defensor del Pueblo“ die Beschwerde nicht bearbeiten kann, werden die Grün-

⁵⁹⁸ *Defensor del Pueblo*, About us / What is he. Zu der entsprechenden Vorschrift (Art. 8 I LODP) vgl. *Martínez Soria*, Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, S. 97; *Díez Sastre/Weyand*, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, S. 181, 344.

⁵⁹⁹ Zu den regionalen Ombudsstellen der EU-Länder vgl. *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Regionale Bürgerbeauftragte.

⁶⁰⁰ *Díez Sastre/Weyand*, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, S. 181, 343.

⁶⁰¹ *Defensor del Pueblo*, About us / Who is he. Die Adresse lautet: Eduardo Dato 31 y Zurbano 42, E-28010 Madrid, España. Nähere Informationen zu den Begriffen Menschenrechte sowie Freiheitsrechte der Bürger finden sich auf den Seiten der Ombudsstelle; vgl. *Defensor del Pueblo*, Your rights / Human rights; *Defensor del Pueblo*, Your rights / Civil liberties.

⁶⁰² *Defensor del Pueblo*, Your complaint / My doubts. Zu der entsprechenden Vorschrift (Art. 10 LODP) vgl. *Díez Sastre/Weyand*, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, S. 181, 344.

⁶⁰³ *Defensor del Pueblo*, Your rights / The role of the Defensor.

⁶⁰⁴ *Defensor del Pueblo*, Tu Queja / Presenta tu queja.

⁶⁰⁵ *Defensor del Pueblo*, Your complaint / My doubts. Bestimmt man die Verurteilung am 16.12.10 als maßgebliches Ereignis, wäre eine Beschwerde Ende 12/11 in der Konsequenz zu spät erfolgt. Dies stellte jedoch im Verfahren der BVB-Fans keinen Hinderungsgrund dar.

de dafür mitgeteilt und Handlungsalternativen für den Bürger gegeben.⁶⁰⁶ In ganz Spanien wurden im Jahr 2009 22.287 Beschwerden von insgesamt 79.386 Personen eingereicht. Auf die Anzahl der Beschwerden kommen 269 Beschwerden von Amtswegen, 18.392 Individualbeschwerden und 3.626 Kollektivbeschwerden.⁶⁰⁷ 2010 stieg die Zahl auf 34.674 Anträge von insgesamt 78.431⁶⁰⁸ Personen an. Die Anzahl der Individualbeschwerden ist leicht gesunken (16.759), die Kollektivbeschwerden um das fünffache gestiegen (17.449). Hinzu kommen 466 Verfahren von Amtswegen. In Andalusien betrug die Anzahl der Beschwerden ca. 6.200.⁶⁰⁹ Dies entsprach ca. 18 % der Gesamtbeschwerden. Andalusien mit ihrer Hauptstadt Sevilla hatte in diesem Zeitraum ca. 7,2 Millionen Einwohner.⁶¹⁰ 2009 wohnten ca. 45.828.000 Menschen in Spanien. Die andalusische Bevölkerung hatte somit einen Anteil von ca. 16 % an der Gesamtbevölkerung. Aufgrund der regionalen Bevölkerungsverteilung kann in Andalusien somit keine erhöhte Anzahl von Beschwerden ausgemacht werden.

Im Fall der 15 betroffenen Fans reagierte die Ombudsstelle innerhalb von zwei Wochen mit einer Eingangsbestätigung und dem Hinweis, dass der Vorgang unter einer bestimmten Verfahrensnummer registriert ist. Es hieß weiterhin, dass der vorgetragene Sachverhalt abgeklärt wird, und neue Erkenntnisse übermittelt werden. Hingewiesen wird darauf, dass eine Beschwerde an den Defensor keine aufschiebende Wirkung hat und keine Fristen gehemmt werden.⁶¹¹ Ca. acht Wochen nach Eingang der ersten Rückantwort wurde in einem zweiten Schreiben mitgeteilt, dass der Sachverhalt geprüft und als zulässige Beschwerde anerkannt wurde. In der Folge sei die Ombudsstelle an die zuständigen Verwaltungsbehörden herangetreten und warte nun auf eine Stellungnahme. Gehe diese bei der Ombudsstelle ein, erfolge auch insoweit eine Information an den, die Fans vertretenden, Lehrstuhlinhaber (Stand Mai 2012).⁶¹²

⁶⁰⁶ *Defensor del Pueblo*, Your rights / The role of the Defensor.

⁶⁰⁷ *Defensor del Pueblo*, Summary of the report to Parliament Year 2009, S. 14, 23.

⁶⁰⁸ *Defensor del Pueblo*, Your complaint / Statistics.

⁶⁰⁹ *Defensor del Pueblo*, Summary of the report to Parliament Year 2010, S. 6, 15 f.

⁶¹⁰ *Baedeker Redaktion 2009*, Andalusien, S. 27.

⁶¹¹ *Cava de Llano y Carrió* (Span. Ombudsfrau), Schreiben vom 03.01.12; übersetzt durch *Mona_1*.

⁶¹² *Cava de Llano y Carrió* (Span. Ombudsfrau), Schreiben vom 28.02.12; übersetzt durch *Mona_2*. Auf europäischer Ebene existiert ebenfalls ein Bürgerbeauftragter, der sich mit Beschwerden gegen Einrichtungen oder Organe der EU befasst. Beschwerden über nationale Behörden werden nicht bearbeitet; *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun. Seit 1996 existiert allerdings ein „europäisches Verbindungsnetzwerk der Bürgerbeauftragten“. Diese Stelle setzt sich zusammen aus Vertretern der regionalen und nationalen Ombudsstellen. Sollten Beschwerden an eine unzuständige Stelle gerichtet werden, kann das Netzwerk umgehend Abhilfe schaffen und die Beschwerde entsprechend weiterleiten. Vgl. *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten.

3.1.2.3 Beschwerde an die Pflichtverteidigerstelle

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einlegung einer Beschwerde bei der Pflichtverteidigerstelle Sevillas gewesen. Der Rechtsanwalt hat in seiner Funktion als Verteidiger die Aufgabe, den Beschuldigten bestmöglich zu vertreten und für die Interessen seines Mandanten einzustehen.⁶¹³ Dazu gehört es auch, den Beschuldigten über seine Rechte aufzuklären, ihm beratend im Prozess zur Seite zu stehen, entlastende Umstände vorzutragen oder auch für ein geringeres Strafmaß zu plädieren. Die Fans des BVB haben die ihnen zustehenden Rechte nach eigenen Aussagen nicht erhalten. Der Verteidiger hat sich, wie oben bereits geschildert, nicht um die Fans bemüht und sie nicht über ihre Rechte aufgeklärt. Die Betroffenen haben berichtet, dass der Verteidiger nicht mit ihnen gesprochen hätte. Sie mussten aber nach ihrer Aussage unterschreiben, dass sie ihn zum Anwalt nehmen. Grundsätzlich besteht auch in Spanien die Möglichkeit der freien Anwaltswahl. Es hätte demnach die Möglichkeit bestehen müssen, den Fans die Suche nach einem anderen Anwalt zu ermöglichen. Nach Art. 545 I 1 LOPJ müssen Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigte vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Eid ablegen, gemäß der Verfassung und anderen Gesetzen zu handeln. Gemäß Art. 546 II LOPJ haften Rechtsanwälte zivilrechtlich, strafrechtlich und disziplinarrechtlich. Sie haben die Pflicht, ihren Beruf bestmöglich und im Sinne der Verfassung auszuüben. Werden diese Pflichten verletzt, kann dies für alle Prozessbeteiligten negative Folgen haben. Abgeleitet wird die Haftung des Anwalts in disziplinarrechtlicher Hinsicht aus Art. 24 CE⁶¹⁴, der den effektiven Rechtsschutz der Bevölkerung garantiert.⁶¹⁵ Zivilrechtlich haftet der Rechtsanwalt nach Art. 1.902 CC, der mit dem deutschen § 823 BGB zu vergleichen ist. Der Unterschied ist allerdings, dass der Art. 1.902 CC weiter gefasst ist und nicht die Verletzung bestimmter Rechtsgüter wie § 823 I BGB vorsieht. Nach Art. 1.902 CC reicht eine schuldhafte⁶¹⁶ oder fahrlässige kausale und zurechenbare Verursachung eines Schadens durch den Rechtsanwalt. Fällt die Verletzung des Rechtsanwalts unter einen Straftatbestand des CP kann dies ebenfalls eine zivilrechtliche Haftung zur Folge haben.⁶¹⁷ Die nähere Ausgestaltung ist in den Art. 109–122 CP geregelt.

⁶¹³ In Deutschland ist der Rechtsanwalt gemäß § 1 BRAO ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

⁶¹⁴ Zur Entstehung und Stellung des Art. 24 CE als verankertes Grundrecht in der Verfassung vgl. ausführlich *Martínez Soria*, Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, S. 45 ff.

⁶¹⁵ *Müller*, Spanisches Anwaltshaftungsrecht, S. 29; vgl. hierzu auch den 5. Absatz der Präambel des „*Código Deontológico de la Abogacía Española*“, dem Regelwerk für Rechtsanwälte. Hinzu kommt das „*Código Disciplinario del Abogado Ley 1123 de 2007*“.

⁶¹⁶ Im spanischen Recht wird von schuldhaft gesprochen. Schuldhaftigkeit umfasst aber auch die Vorsätzlichkeit; vgl. hierzu *Müller*, Spanisches Anwaltshaftungsrecht, S. 215.

⁶¹⁷ *Müller*, Spanisches Anwaltshaftungsrecht, S. 213, 218 f. Vgl. hierzu auch *Sohst*, Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch, Art. 1.902 CC.

Aufgrund der beschriebenen Schwierigkeiten, die sich in Spanien bei der Durchsetzung von Rechten ergeben, wurde vorerst auf eine Beschwerde bei der Pflichtverteidigerstelle verzichtet, sondern vorrangig die Ombudsstelle eingeschaltet.

Auch von einer Beschwerde beim „Consejo General del Poder Judicial“ wurde vorerst abgesehen.

3.1.2.4 Löschung der Vorstrafen aus den Akten

In Spanien gibt es zudem die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Einträge bzw. Vorstrafen in den Akten löschen zu lassen, Art. 136 CP. Der Antrag auf Löschung setzt den Ablauf der Strafe voraus, Art. 136 III CP⁶¹⁸, womit offenbar der Ablauf der Bewährungszeit gemeint ist. 14 Fans sind am 16. Dezember 2010 zu 12 Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung, verurteilt worden. Fan F hat 24 Monate, ausgesetzt auf vier Jahre erhalten. Für die 14 Betroffenen würde der Strafablauf ab dem 17. Dezember 2012 eintreten. Für Fan F würde sich eine Verlängerung bis zum 16. Dezember 2014 ergeben. Zudem müssen die zivilrechtlichen Ansprüche erfüllt sein, die sich aus der Strafe ergeben (Art. 136 II 1 CP), und es darf innerhalb einer bestimmten Frist keine neue Straftat hinzugekommen sein (Art. 136 II 2 CP). Die Fristen belaufen sich auf sechs Monate bei geringfügigen Strafen (*penas leves*), auf zwei Jahre bei weniger schweren Straftaten (unter 12 Monaten), auf drei Jahre für die übrigen weniger schweren Taten (*penas menos graves*) und auf fünf Jahre für schwere Straftaten (*penas graves*).⁶¹⁹ Geringfügige Strafen sind gemäß Art. 33 IV f CP bspw. Geldstrafen von zehn Tagen bis zu zwei Monaten. Weniger schwere Straftaten sind gemäß Art. 33 III a, i CP Freiheitsstrafen zwischen drei Monaten und fünf Jahren sowie Geldstrafen von mehr als zwei Monaten (in Tagesätzen).⁶²⁰ 14 Fans sind aufgrund ihrer „Angriffe auf die Staatsautorität“ zu 12 Monaten Haft, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung verurteilt worden. Das entspricht den „*penas menos graves*“, für die eine Frist von drei Jahren angesetzt wird. Das bedeutet konkret, dass die Fans innerhalb von drei Jahren nach Ablauf der Strafe keine neue Straftat begehen dürfen. Aufgrund der Körperverletzungsdelikte haben 14 BVB-Anhänger eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen erhalten, was den „*penas leves*“ entspricht. Hier würde eine Frist von sechs Monaten angesetzt. Das bedeutet, dass die Fans innerhalb von sechs Monaten keine neue Straftat begehen dürfen. Für Fan F verlängern sich die Fristen entsprechend. Die Straftatbestände wurden zusammen abgeurteilt. Wahrscheinlich ist, dass hier die höheren drei Jahre zu Grunde gelegt werden, in denen keine neuen Straftaten begangen werden dürfen. Aufgrund der bestehenden Unklarheiten

⁶¹⁸ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 136.

⁶¹⁹ Ebd.

⁶²⁰ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 33. Zu den Änderungen in Art. 33 CP vgl. Manso Porto (MPI), E-Mail vom 08.08.12. Die (zum Zeitpunkt der Verurteilung) geltenden Strafrahmen wurden in der Arbeit entsprechend angepasst.

über o. g. Voraussetzungen wurde noch kein Antrag auf Löschung gestellt. Dieser sollte auch erst nach Eingang der vollständigen Prozessakten in Deutschland erfolgen, da ansonsten wichtige Unterlagen für Folgeverfahren in Deutschland vernichtet würden. Bislang ist auf den Antrag auf Akteneinsicht keine Reaktion erfolgt, s. o. (Stand Mai 2012). Nach Löschung der Vorstrafen aus den spanischen Akten würden auch einige Konsequenzen in Deutschland hinfällig.

3.2 Europarechtliche Aspekte

Auf europarechtlicher Ebene ist an eine Individualbeschwerde gemäß Art. 34 EMRK zu denken. Die Beschwerde kann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht werden. Voraussetzung ist, dass eine natürliche oder juristische Person behauptet, durch einen Vertragspartner in Rechten verletzt zu sein, die sich bspw. aus der EMRK ergeben. Die EMRK ist ein völkerrechtlicher Vertrag⁶²¹, der aufgrund der EU-Zugehörigkeit Spaniens auch dortige Wirkung entfaltet, Art. 10 II CE. Sie wurde in Spanien im Oktober 1979 wirksam.⁶²² Ziel der Beschwerde ist es, den Betroffenen Rechtsschutz zu gewähren. Für die Beschwerde reicht es aus, den konkreten Sachverhalt zu beschreiben.⁶²³ Als verletzte Normen kommen Art. 3, 5 II, 6 I, III EMRK in Betracht. Grundsätzlich muss allerdings gemäß Art. 35 I EMRK der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft werden. Das bedeutet, dass alle nationalen Rechtsschutzmöglichkeiten inklusive Verfassungsbeschwerde ausgeschöpft sein müssen, bevor auf EGMR-Ebene angesetzt werden kann.⁶²⁴ Hinsichtlich der Einlegung einer Individualbeschwerde läuft in Deutschland eine Frist von sechs Monaten ab dem letztinstanzlich (rechtskräftigen) innerstaatlichen Urteil.⁶²⁵ In Spanien sind es dagegen lediglich 20 Tage.⁶²⁶ Konkret hätte ein Verfahren gegen die spanischen Polizisten, Richter etc. angestrengt oder Rechtsmittel gegen die Verurteilungen der Fans eingelegt werden müssen. Ersteres wäre nach o. g. Schilderungen kaum möglich gewesen. Aufgrund der sofortigen Rechtskräftigkeit der Urteile ist aber auch letztere Voraussetzung als problematisch anzusehen. Aus diesem Grund hätte zumindest in der Theorie der Rechtsweg nicht erschöpft werden können. Eine Ausnahme bestünde lediglich, wenn auch in Spanien eine Art Wiederaufnahme des Verfahrens erreicht werden könnte. Die Rechtsschutzmöglichkeiten nach einem rechtskräftigen Urteil im Rahmen der „Juicio Rápido“ sind unklar.

In engbemessenen Ausnahmefällen kann sich ein Beschwerdeführer direkt an den EGMR wenden. Voraussetzung ist aber, dass das Verfahren im Mitgliedsstaat aussichtslos erscheint oder aber erfolglose Rechtssprechungen bzw. Klagen

⁶²¹ *Oppermann/Classen/Nettesheim*, Europarecht, § 3 Rn. 25.

⁶²² *Kühne*, StPO, Rn. 1356.

⁶²³ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 34 Rn. 2, 14.

⁶²⁴ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 35 Rn. 27. Die Grundsätze können auf die Verfassungsbeschwerde in Spanien übertragen werden, da dort die gleichen Regeln gelten; zu den Voraussetzungen in Spanien vgl. *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, Rn. 208.

⁶²⁵ *Meyer-Ladewig*, EMRK, Art. 35 Rn. 27.

⁶²⁶ *Zuck*, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, Rn. 208.

in diesem vorliegen.⁶²⁷ Es stellt sich die Frage, ob die fehlenden Verurteilungen gegen spanische Polizisten sowie o. g. Schilderungen hinsichtlich der spanischen Justiz einen solchen Umstand bilden würden. Aufgrund des Fristablaufs kann dies dahinstehen. Gerichtsverfahren können je nach Sach- und Rechtslage mehrere Jahre dauern. Sie bringen den betroffenen BVB-Fans in absehbarer Zeit keine Hilfe. Es käme auch nur zu einem Feststellungsurteil, wie es sich auch aus der Formulierung („stellt der Gerichtshof fest [...]“) in Art. 41 EMRK herauslesen lässt.⁶²⁸ Die Umsetzung dieses Urteils würde wiederum den spanischen Behörden obliegen.⁶²⁹

4. Kapitel – Kriminologische Bewertung

4.1 Franco-Regime – Nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands

Es stellt sich die Frage, ob sich Gründe für die Handlungsweisen und nationalsozialistischen Äußerungen der spanischen Polizeibeamten finden lassen.

Von 1939 bis zum 17. November 1975 herrschte in Spanien die Franco-Diktatur. Während dieser Zeit wurde Spanien von anderen Nationen politisch und wirtschaftlich isoliert.⁶³⁰ Das Franco-Regime war durch Unversöhnlichkeit, „*Repression und wirtschaftliches Elend*“ sowie Berufsverbote, Gefängnis- und Todesstrafen geprägt.⁶³¹ Während des spanischen Bürgerkriegs (Juli 1936 – Ende März 1939)⁶³² haben die Diktatoren Hitler und Franco kooperiert und sich im zweiten Weltkrieg (01. September 1939 – 02. September 1945)⁶³³ gegenseitig unterstützt.⁶³⁴ Noch zu Zeiten des Franco-Regimes, aber nach Ende des zweiten Weltkrieges sollen Mitglieder der „SS“ in Spanien aufgenommen worden sein. Eine Auschwitz-Überlebende hat von 1965–2000 in Spanien gelebt und das Land als „*Nazi-Müllhalde*“ beschrieben; „*verhältnismäßig viele*“ Nationalsozialisten seien nach Spanien ausgewandert.⁶³⁵ Ein BVB-Fan schildert, dass es in spanischen Touristenzentren noch während der 80er und 90er Jahre Hakenkreuz-Fahnen und andere nationalsozialistische Artikel zu kaufen gab.⁶³⁶ Nach dem Franco-Regime wurde Spanien 1978 unter der Regierung seines Königs Juan Carlos zur parlamentarischen Monarchie.⁶³⁷ In der Verfassung wurden rechtsstaatliche Mindeststandards verankert und Gesetze im Sinne der Rechtsstaatlichkeit entworfen. Erstmals war es möglich, Rechte aus der Verfassung einzuklagen. Die Grund-

⁶²⁷ Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 35 Rn. 10.

⁶²⁸ Daiber (Europarechtlerin), Gespräch am 03.08.11; hierzu auch Ehlers, in: Erichsen/Ehlers, Allg. VerwR, § 5 Rn. 70.

⁶²⁹ Vgl. Oppermann/Classen/Nettesheim, Europarecht, § 3 Rn. 31.

⁶³⁰ Dunlop, Der National Geographic Traveler Spanien, S. 37.

⁶³¹ Herold-Schmidt, in: Handbuch Spanisch, S. 477.

⁶³² Bernecker/Pietschmann, Geschichte Spaniens, S. 355 f.

⁶³³ Büchergilde Gutenberg, Lexikon der Büchergilde in 20 Bänden, Vox – z.Z., S. 6447, 6458.

⁶³⁴ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 101.

⁶³⁵ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 99 f.

⁶³⁶ Bones, Sind „erzwungene“ Schuldeingeständnisse..., BVB-Forum.de.

⁶³⁷ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 122 f.

sätze und Werte einer demokratischen Rechtsordnung und die Möglichkeit der richterlichen Kontrolle über das staatliche Handeln erinnern an das deutsche Grundgesetz.⁶³⁸ Die Rechte der Spanier gelten (wie beschrieben) gemäß Art. 13 CE auch für ausländische Personen. Gemäß des „LOFCS“ sind die spanischen Polizeibeamten verpflichtet, Bürgern mit Respekt entgegenzutreten und sie entsprechend zu behandeln. Es scheint dennoch, dass deutschen Bürgern in Spanien immer noch gewisse Vorurteile entgegengebracht werden, und die spanischen Polizisten die deutschen Fans aus diesem Grund mit nationalsozialistischen Sprüchen konfrontiert haben. In Deutschland stellen sich Wissenschaftler nach wie vor die Frage, warum die nationalsozialistische Vergangenheit Deutschlands auch 60 Jahre nach dem Ende des Regimes noch derart aktuell ist. Eine „Vergangenheitsbewältigung“ sei hier nie erfolgt.⁶³⁹ Hinsichtlich der Entwicklung Spaniens ist festzuhalten, dass das Land durch die steigenden Touristenzahlen wirtschaftlich gewonnen hat⁶⁴⁰, es aber immer noch Hindernisse wie Korruption⁶⁴¹ und Nachlässe der Franco-Diktatur zu überwinden gilt. In Spanien finden sich immer noch Denkmäler und Ehrenzeichen im Andenken an das Franco-Regime, die den Touristen als Ausflugsziele dienen. Über die Vergangenheit und Entstehungsgeschichte mancher Bauwerke wird nicht aufgeklärt.⁶⁴²

4.2 Wie sehen die Spanier uns und sich selbst?

Viele Spanier sehen Deutsche als sog. „*Quadratschädel*“ an. In ihren Augen ist die deutsche Bevölkerung stur, prinzipientreu, nicht flexibel, „*gefühlskalt*“ und „*humorlos*“.⁶⁴³ Von sich selbst sind Spanier begeistert. Sie „*haben die Ruhe weg, können aber [auch] plötzlich explodieren*“. Die Spanier sind ein stolzes Volk und schnell zu beleidigen.⁶⁴⁴ Der Ehrgedanke hat in Spanien im Gegensatz zu anderen EU-Ländern die größte Bedeutung⁶⁴⁵, es wird an den eigenen Wurzeln festgehalten⁶⁴⁶. Gesten wie das Zeigen eines Vogels oder der „*Stinkefinger*“ haben in Spanien die gleiche Bedeutung wie in Deutschland⁶⁴⁷, rufen aber aufgrund des spanischen Nationalstolzes u. U. härtere Konsequenzen als in Deutschland hervor. So sollten gewisse Gesprächsthemen vermieden werden, die den Stolz der Spanier berühren könnten. Spanier sind offene Menschen, treten aber Fremdem mit gewissem Misstrauen entgegen.⁶⁴⁸ Speziell die spanischen Beamten werden

⁶³⁸ Barrios, in: Spanien heute, S. 53 f.

⁶³⁹ Sotelo, in: Kultur des Erinnerns – Vergangenheitsbewältigung in Spanien und Deutschland, S. 35.

⁶⁴⁰ Zu den steigenden Gästezahlen an der Costa del Sol vgl. Breuer, Iberische Halbinsel, S. 152.

⁶⁴¹ Dunlop, Der National Geographic Traveler Spanien, S. 39.

⁶⁴² Ingendaay, in: Spanien heute, S. 367, 371.

⁶⁴³ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 101.

⁶⁴⁴ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 142 f.

⁶⁴⁵ Koch, Ehren- und Persönlichkeitsschutz im spanischen Privatrecht, S. 5.

⁶⁴⁶ Dunlop, Der National Geographic Traveler Spanien, S. 10.

⁶⁴⁷ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 144.

⁶⁴⁸ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 143 f.

als überheblich und langsam bezeichnet, die aufgrund ihrer Stellung als „höhere Personen“ gelten und auch so behandelt werden möchten.⁶⁴⁹ Dies zeigt, dass unterschiedliche Sichtweisen und gegenseitige Vorurteile bestehen, die nur schwer zu entkräften sind. Ursprünglich war vorgesehen, mit einer „Task Force“-Delegation nach Sevilla zu fliegen. Es sollte das persönliche Gespräch mit den spanischen Polizeibeamten oder dem FC Sevilla gesucht werden. Aufgrund der o. g. Schilderungen schien eine Reise aber wenig Aussicht auf Erfolg zu haben. Darum wurde hiervon Abstand genommen.

4.3 Sprache und ihre Auswirkungen

Möglicherweise hat ein weiterer Umstand zu den aggressiven Reaktionen der spanischen Polizeibeamten beigetragen. Hand- und Kopfbewegungen oder der Einsatz anderer Körperteile üben eine bestimmte Wirkung auf das Gegenüber aus und rufen entsprechende Reaktionen hervor. Hinzukommt, dass auch die Wahrnehmung der Stimme einen entscheidenden Einfluss auf die Kommunikation hat. Während eines Gesprächs registrieren die Gesprächspartner nicht nur den Inhalt, sondern verknüpfen diesen mit speziellen „Sprachlauten“, der Stimmlautstärke und -höhe sowie der „Klangfarbe“. Verdeutlicht wird dies durch die Erkenntnis, dass 38 % der Gesprächsinformationen über die (non verbale) Betonung vermittelt werden und nur ca. 7 % über die Sprache.⁶⁵⁰ Werden diese Erkenntnisse auf das deutsch-spanische-Verhältnis übertragen, muss Folgendes beachtet werden: Für Spanier klingt die deutsche Sprache „trocken und hart“⁶⁵¹, und es hat für viele den Anschein, Deutsche würden nur diskutieren und streiten⁶⁵². Somit ist nicht auszuschließen, dass einfache Fragen der Fans oder freundlich gemeinte Worte bei den spanischen Polizisten anders angekommen sind und zu entsprechenden Reaktionen führten.

4.4 Presseberichterstattung

Unbestritten gibt es Hooligans und gewaltbereite Ultras, und Übergriffe durch Teilgruppierungen scheinen in letzter Zeit zuzunehmen⁶⁵³. Die Aufbereitung, auch in den deutschen Medien, lässt zumindest das Gefühl aufkommen, dass kaum mehr ein gewaltfreies Fußballspiel in Deutschland besucht werden kann.⁶⁵⁴ „Da werden organisierte Dresdner Neonazis, die beim DFB-Pokalspiel in Dortmund randalieren, mit Aktivisten gleichgesetzt, die sich für die Legalisierung

⁶⁴⁹ Marco, *Leben & Arbeiten in Spanien*, S. 105.

⁶⁵⁰ *Kalverkämpfer*, in: *Handbuch Spanisch*, S. 397 f.

⁶⁵¹ Schneider, IDS-Tagung „Deutsch von außen“.

⁶⁵² Domínguez Fernández, Aussage in 06/11. Gabriel Domínguez Fernández ist Deutsch-Spanier und zweisprachig aufgewachsen. Er lebt in Deutschland, hat aber viele Familienangehörige und Freunde in Spanien.

⁶⁵³ Vgl. LZPD, ZIS-Jahresbericht 2010/11, S. 3, 7.

⁶⁵⁴ Vgl. bspw. N.N., *Ultras machen Ultra-Ärger / Fußballspiele enden in Gewalt*, N24.de; Frasch, *Gewalt im Fußballstadion / Ultra*, FAZ.net; Görke/Spannagel, *Ultras / Gewalt als Event*, Tagesspiegel.de.

von Pryotechnik einsetzen. Am Ende sind das dann alles wahlweise ‚Chaoten‘, ‚Randalierer‘ oder ‚durchgeknallte Ultras‘.⁶⁵⁵ Hinzukommt, dass die Medien oft ein „kommerzielles Verwertungsinteresse“ haben und „Pressemitteilungen [...] der Polizei ungefragt übernommen [werden]“⁶⁵⁶, beschreiben deutsche Ultras die Beziehung zwischen Presse und Fans.

„Die [deutschen] Medien berichten ohne das nötige Hintergrundwissen und schüren so (wenn auch ungewollt) Ängste“⁶⁵⁷, so die Aussage eines deutschen Polizeibeamten.

Die meisten Ultraanhänger und andere Fangruppierungen sind jedoch gegen Gewalt eingestellt. Laut ZIS-Statistik 2010/2011 machen die gewaltbereiten bzw. -geneigten und gewaltsuchenden Fans der Kategorie B und C schätzungsweise unter 2 % aus.⁶⁵⁸ Kritisiert wird, dass Spieltagsberichte auf Probleme reduziert werden und positive Situationen rund um Fußballspiele in Deutschland nicht in die Berichterstattung einfließen.⁶⁵⁹ So gehen auch Spenden- und Sammelaktionen der Ultras für Hospizeinrichtungen⁶⁶⁰, leukämie- und tumorkranke Kinder⁶⁶¹ oder die Hilfe beim Aufbau eines südafrikanischen Fußballvereins⁶⁶² unter. In den Vordergrund gerückt werden dagegen Schlagzeilen wie „Debatte um Fußballgewalt – Ultras raus!“⁶⁶³ oder „Ultras machen Ultra-Ärger – Fußballspiele

⁶⁵⁵ Glindmeier, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, S. 193.

⁶⁵⁶ „Commando Cannstatt“ – CCI – im Interview mit Thein, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, S. 99, 102. Ähnlich Glindmeier, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, S. 193 f.

⁶⁵⁷ Dt. Polizeibeamter 3, E-Mail vom 07.12.11.

⁶⁵⁸ Vgl. LZPD, ZIS-Jahresbericht 2010/2011, S. 5, 7. In der Bundesligasaison haben 17,4 Millionen Fans Spiele der ersten und zweiten Liga besucht (ca. 512.000 Zuschauer / Spieltag). Die Polizeibehörden schätzen, dass 9.685 Personen der Kategorie B und C zuzuordnen sind. Vgl. hierzu auch BTag-Drucks. 17/8051, S. 2. Es handelt sich um die Antwort der BReg. auf die Frage 3 der „Kleinen Anfrage“ der Fraktion Die Linke. Eine Studie der FH Dortmund beschäftigt sich mit dem Wesen der Ultras und hat in einem ersten Zwischenbericht festhalten können: „Ultras als Problemfans oder gar Gewalttäter zu generalisieren, ist falsch und zeugt von einer äußerst undifferenzierten Sichtweise.“; vgl. Reuber, Pressemitteilung zu „Randalebrüder - sind Ultras wirklich so?“. Die pauschalen Verdächtigungen gegen die gesamte Ultraszene, kritisiert auch Johannes Stender (BAFF-Sprecher) in: N.N., Gewalt im Fußball / Ultra-Fans wehren sich, FR-Online.de.

⁶⁵⁹ Vgl. das Interview mit Thomas Feltes in: Gutowski, Kriminologe Thomas Feltes über Gewalt im Fußball / „Stadionverbote sind Blödsinn“, 11Freunde.de. Ähnlich schildert es Matthias Stein (Leiter Fanprojekt Jena) in: Völker, Fanprojektleiter über Gewalt / „Man muss den Ultras vertrauen“, TAZ.de.

⁶⁶⁰ FCN, Fan-Info Offenbach, die Zweite; „Commando Cannstatt“ – CC3 – im Interview mit Thein, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, S. 99, 110.

⁶⁶¹ DES 99, Becher sammeln gegen Augsburg, in: BVB-Forum.de. Die Homepage der DES 99 mit der Danksagung des Elterntreffs e.V. ist zurzeit – Stand 05/12 – nicht verfügbar. Zusammengekommen sind 3.374,60 €; DES 99, Fazit Becher sammeln gegen Augsburg, in: BVB-Forum.de.

⁶⁶² Vgl. hierzu das Interview mit Rolf-Arnd Marewski (Leiter des Dortmunder Fan-Projekts) in: Bunse, Borussia Comondale / BVB-Ultras helfen Verein in Südafrika, Reviersport.de.

⁶⁶³ Rüttenauer, Debatte um Fußballfangewalt / Ultras raus!, TAZ.de.

enden in Gewalt“⁶⁶⁴. Die Ultras der DES 99-Gruppe „müssen um ihren Ruf kämpfen“, heißt es in einer anderen Überschrift. Konkret sollen einige Gruppenmitglieder mit rechtsradikalen Aktivitäten in Verbindung gebracht worden sein.⁶⁶⁵ Entsprechendes Bildmaterial von gewalttätigen Auseinandersetzungen vermittelt ein zusätzlich falsches Bild aus deutschen Fußballstadien. „Das Problem an der ganzen Sache ist [...], dass eine Fanproblematik mittlerweile auf einer so hohen Ebene angekommen ist, dass es schwer wird, wieder auf eine Sachebene zurückzufinden.“⁶⁶⁶

Durch die Verbreitung vieler deutscher Tageszeitungen im iberischen Raum bleiben auch der spanischen Bevölkerung negative Schlagzeilen aus Deutschland nicht verborgen. Zudem leben viele Deutsche in Spanien, welche die Berichte aus der heimischen Presse weitertragen. Sie rufen ein entsprechendes Bild der deutschen Fans hervor und führen u. U. zu bestimmten Verhaltensweisen der spanischen Polizei.

4.4.1 Spanische Berichterstattung

Das Länderreferat E 09 des Auswärtigen Amtes hat die Information herausgegeben, dass die Vorfälle in den spanischen Medien nicht thematisiert worden seien.⁶⁶⁷ In der spanischen Presse sind allerdings Berichte zu finden. Die führenden⁶⁶⁸ überregionalen Tageszeitungen wie „El Mundo“ und „El País“⁶⁶⁹ haben auf ihren Internetseiten Beiträge eingestellt. „El Mundo“ ist eine konservative und zentralistisch geprägte Zeitung, „El País“ ist linksliberal ausgerichtet.⁶⁷⁰ Auf „As“ und „Marca“⁶⁷¹, den großen überregionalen Sportzeitschriften, sind ebenfalls Artikel zu finden. Auch andere (regionale) Zeitungen haben – z. T. schon vor Spielbeginn – Einträge verfasst.⁶⁷² Die Berichte stammen teils vom 15. Dezember 2010, teils vom 17. und 18. Dezember 2010.

⁶⁶⁴ N.N., Ultras machen Ultra Ärger / Fußballspiele enden in Gewalt, N24.de.

⁶⁶⁵ Reinke, Dortmunder Desperados müssen um ihren Ruf kämpfen, DerWesten.de.

⁶⁶⁶ „Commando Cannstatt“ – CCI – im Interview mit Thein, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, S. 99, 107.

⁶⁶⁷ Mitarbeiterin (Länderreferat E 09 des Ausw. Amtes), E-Mail vom 31.01.11.

⁶⁶⁸ Marco, Leben & Arbeiten in Spanien, S. 110.

⁶⁶⁹ Zu älteren Verkaufszahlen vgl. *Botschaft der Republik Spanien / Presse und Informationsabteilung*, Medien / Informationen über die spanische Medienlandschaft / Stichwort: Presse. ElPaís hat 2008 ebenfalls Zahlen veröffentlicht (ca. 460.000 Auflagen/Tag); vgl. hierzu N.N., El País crece el 4% en marzo y encadena 11 meses de subidas, ElPaís.com. Zu den aktuellsten Zahlen von 2011 vgl. *Auswärtiges Amt*, Spanien / Stichwort: Wichtigste Medien: El País ca. 474.000 Auflagen, El Mundo ca. 362.000, Marca ca. 382.000 und As ca. 299.000/Tag.

⁶⁷⁰ Bundeszentrale für politische Bildung, Projekt „Eurotopics“, El Mundo; Bundeszentrale für politische Bildung, Projekt „Eurotopics“, El País.

⁶⁷¹ „Marca“ ist wie „As“ ein Pendant zum deutschen „Kicker“.

⁶⁷² Zu nennen sind hier: „El Desmarque“ (reine Sportzeitung für die Region Sevilla), „Sevilla Actualidad“ (Tageszeitung aus Sevilla für Region Andalusien), „El Día“ (Tageszeitung mit dem Schwerpunkt Kanaren), „El Economista“ (Wirtschafts- und Finanzzeitung) und „ABC de Sevilla“ (Lokalausgabe der überregionalen Zeitung „ABC“); Kohler, Schreiben in 01/12.

4.4.1.1 Berichte vom 15. Dezember 2010

Unter der Überschrift Europa-League/Sevilla – Dortmund sowie *„Deutsche Fußballfans verursachen Zwischenfälle“* steht auf der Homepage von „As“: *„Die Policía Nacional musste eingreifen, um zu verhindern, dass es zu Auseinandersetzungen zwischen radikalen Fans des deutschen Vereins und den Anhängern der einheimischen Mannschaft kam.“* Einige der insgesamt 2.000 BVB-Fans sollen im Vorfeld des Spiels mehrere Zwischenfälle verursacht haben. Die Situation sei aber aufgrund des Eingreifens der spanischen Polizeibeamten nicht eskaliert. Die Information stamme aus Quellen, die der spanischen Nachrichtenagentur EFE⁶⁷³ vorlagen. Thematisiert wird, dass die BVB-Fans auf der Tribüne mehrere Dutzend Sitze aus den Verankerungen rissen und mit diesen um sich geworfen haben. Erst zum Schluss des Artikels wird auf die sportliche Situation und das am Abend stattfindende⁶⁷⁴ Spiel zwischen dem FC Sevilla und dem BVB eingegangen.⁶⁷⁵ Eingestellt ist ein Foto, das verummte BVB-Fans zeigt. Die Berichte auf den Seiten von „Marca“ und der Kanaren-Zeitung „El Dia“ sind mit dem Artikel von „As“ identisch. Allenfalls die Überschriften weichen zum Teil ab.⁶⁷⁶ Ein Foto bei „Marca“ zeigt, wie ein Fan (mit dem Rücken zum Fotografen) einen Sitz über dem Kopf transportierend die Stadiontreppe hinaufgeht. Der Beitrag auf „El Desmarque“ weicht inhaltlich geringfügig von den oberen ab. Unter der Überschrift *„Erste Zwischenfälle mit den radikalen Deutschen von Borussia“* steht: *„Kaum beginnt sich das Stadion [...] mit Fans zu füllen, [...] haben sich die ersten Zwischenfälle in der Arena [...] und seiner Umgebung ereignet, verursacht durch die radikalsten Fans von Borussia Dortmund.“*⁶⁷⁷ Lediglich „Sevilla Actualidad“ beschreibt zuerst das Spiel und verwendet eine Überschrift, die das Spielgeschehen betrifft (*„Sevilla erreicht gerade noch die nächste Phase (2:2)“*). Erst danach erfolgt der gleiche Bericht, der auch bei „As“, „El Dia“ und „Marca“ zu finden ist.⁶⁷⁸

4.4.1.2 Berichte vom 17. und 18. Dezember 2010

Auf den Seiten von „El Mundo“ steht am 17. Dezember 2010 in Fettdruck und großer Schrift: *„Die Polizei verhaftet in Sevilla 17 Anhänger von Borussia Dortmund wegen Randalen und Angriffen gegen die Staatsgewalt.“* Der eigentliche

⁶⁷³ Zu näheren Informationen vgl. EFE, Presentation; Haensch/Haberkamp de Antón, Kleines Spanien-Lexikon, Stichwort: EFE, S. 55. „EFE“ ist das Pendant zur deutschen DPA.

⁶⁷⁴ Wann der Bericht auf die Homepage von „As“ eingestellt wurde, ist nicht ersichtlich. Aufgrund der Wortwahl „stattfindendes Spiel“ ist davon auszugehen, dass dieser Artikel schon vor Anpfiff, ziemlich direkt nach den ersten Zwischenfällen, ins Internet gestellt wurde.

⁶⁷⁵ N.N., Aficionados alemanes protagonizan incidentes, As.com; übersetzt durch Kohler_1, S. 1.

⁶⁷⁶ N.N., Dos mil Germanos en el Pizjuán / Aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos, Marca.com; N.N., Los aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos, ElDia.es; übersetzt durch Kohler_1, S. 1 f.

⁶⁷⁷ N.N., Primeros incidentes con los radicales alemanes del Borussia, ElDesmarque.es; übersetzt durch Kohler_1, S. 2.

⁶⁷⁸ N.N., El Sevilla pasa a la siguiente fase por los pelos (2-2), SevillaActualidad.com; übersetzt durch Kohler_1, S. 1 f.

Artikel beinhaltet offenbar Auszüge aus dem Polizeibericht. Die Polizei hatte nach eigenen Angaben Kenntnis von der Ankunft ca. 800 gewaltbereiter BVB-Ultras. Diese sollen am Viapol-Center „mit Anzeichen starker Alkoholisierung und einer aggressiven Haltung gegenüber Passanten“ angetroffen worden sein. Berichtet wird von obzönen Gesten gegenüber Polizisten und dem Werfen von Orangen auf die spanische Beamten. Ultras sollen auf dem Weg zum Stadion Container verschoben, Flaschen oder Dosen auf Autos, Schaufenster und Polizisten geworfen und dabei einige Beamte verletzt haben. Nach Angaben der Polizei erhöhten sich die gewaltsamen Aktivitäten der BVB-Fans im Stadion. Es wurden verschiedene Gegenstände auf die Polizisten geworfen, so dass sich diese mit Helmen und anderen Abwehrmaterialien sichern mussten. Aufgrund des o. g. Sachverhalts wurden 17 BVB-Fans verhaftet, die sich durch das Herausreißen von Sitzen einer Festnahme widersetzen wollten.⁶⁷⁹ Alle Festgenommenen wurden dem Bericht nach am Donnerstagnachmittag zum Gericht gefahren. Ein Fan soll dem Polizeibericht zufolge im Krankenhaus versucht haben, dem diensthabenden Arzt einen Fausthieb zu versetzen. Dies musste der ihn bewachende Polizist durch sein Einschreiten verhindern, der daraufhin ebenfalls angegriffen wurde.⁶⁸⁰ Genauso lauten die Berichte von „ABC de Sevilla“ und „El Economista“.⁶⁸¹ Bestimmte Passagen wurden zur Verdeutlichung fett gedruckt, u. a. die Ankunft der ca. 800 Ultras mit ihrer Vorgeschichte („El Mundo“), die erhöhte Gewalttätigkeit im Stadion sowie der Angriff des Verletzten gegen den behandelnden Arzt („ABC de Sevilla“).

Einzig der Bericht von „El País“ ist am 18. Dezember 2010 eingestellt worden und hat die Angriffe auf die Staatsautorität nicht mit in die Überschrift aufgenommen. Hier heißt es: „*Verhaftung von 17 Anhängern von Dortmund wegen Randale*“. Berichtet wird von zerbrochenen Fensterscheiben [...] und der erhöhten Gewaltbereitschaft der Fans im Stadion.⁶⁸²

Die Geschehnisse wurden in allen Berichten auf die Handlungen der BVB-Fans reduziert. Nicht bekannt ist, ob die Artikel in der dargestellten Form auch in den spanischen Druckmedien erschienen sind.

⁶⁷⁹ 15 der insg. 17 Inhaftierten sind nach dem Spiel verhaftet worden. Es ist nicht bekannt, ob auch nach dem Spiel Sitzschalen geworfen wurden. Möglich wäre, dass die Polizeibeamten versucht haben, schon vor dem Spiel einige Fans festzunehmen, und ihnen dieses nicht gelang. Ggf. hatte die Festnahme nach dem Spiel aber auch taktische Gründe. Hier ist dann zu hinterfragen, wie die Polizeibeamten die festgenommenen Fans nach Abpfiff identifizieren konnten.

⁶⁸⁰ N.N., Detenidos 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad, ElMundo.es; übersetzt durch Kohler_I, S. 2 f.

⁶⁸¹ N.N., Detienen a 17 aficionados del Dortmund por incidentes en Nervión, ABCdeSevilla.es; N.N., La Policía detiene en Sevilla a 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad, ElEconomista.es; übersetzt durch Kohler_I, S. 2 ff.

⁶⁸² N.N., Detenidos 17 hinchas del Dortmund por incidentes, ElPaís.com.

Es liegt nahe, dass die Presseberichterstattung auf die Sichtweise zurückzuführen ist, die Spanier gegenüber deutschen Fans haben. Ein differenziertes Bild dieser Fangruppierungen und ihrer Kultur kann so in Spanien nicht erzeugt werden.

4.4.2 Deutsche Berichterstattung

Im Nachhinein hat auch die deutsche Presse ausführlich über die Vorfälle in Spanien berichtet. Die Berichterstattung war neutraler gehalten als die der spanischen Medien. Es wurde sowohl auf die Handlungen der BVB-Fans Bezug genommen, als auch auf die Aktionen der spanischen Polizei. Berichtet haben bspw. die „Ruhrnachrichten“, „Der Westen“ und die „Hertener Allgemeine Zeitung“.⁶⁸³ Auf „Schwatzgelb.de“, dem BVB-Fanzine, wurden ebenfalls Berichte veröffentlicht⁶⁸⁴, auf „Spox.com“ das Foto eines am Kopf blutenden Fans⁶⁸⁵.

4.5 Nichtthematisierung in den Fanszenen/Vereinen

Die Problematik bei Spielen im iberischen Raum wurde in den Vereinen und Fanszenen bislang kaum öffentlich thematisiert. Den Vereinen fällt es offensichtlich schwer, sich aufgrund der „fußballpolitischen Großwetterlage“ öffentlich klar zu positionieren.⁶⁸⁶ Alle Vereine spielen in den gleichen Wettbewerben und könnten bei einer klaren Position für eine bestimmte Personengruppe zwischen die Fronten geraten. Die Fans dagegen haben Sorge, nicht glaubwürdig zu erscheinen. Das betrifft gerade die BVB-Anhänger, die in der Vergangenheit schon einmal mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind. Ein betroffener Fan schrieb hierzu: *„Es ist halt immer ein schmaler Grad, auf dem man sich bewegt. Ebenso ist es schwierig, etwas so in Worte zu fassen, dass es einem a) geglaubt/abgenommen wird und b) nicht so rüberkommt, als ob die Polizei an allem Schuld ist. Wir sind alles keine Unschuldslämmer, so viel ist klar.“*⁶⁸⁷ *„Es ist nicht leicht gegen die Vorwürfe der Polizei anzukommen, da man selber bis auf die Erlebnisberichte nichts in der Hand gegen sie hat.“*, beschreibt es ein anderer Fan. Dieser glaubt, dass mehr Handlungsmöglichkeiten für die Beteiligten bestünden, wenn Vorfälle dieser Art öffentlich thematisiert würden.⁶⁸⁸ Nach Ansicht eines deutschen Polizeibeamten

⁶⁸³ Vgl. bspw. *Bunse*, BVB-Fans in Sevilla / Justiz auf Spanisch, *Reviertport.de*; *Großkemper*, BVB-Fans berichten von brutaler Gewalt durch spanische Polizei, *Ruhr-Nachrichten.de*; *Müller*, Gewalt in Sevilla / BVB denkt über Beschwerde nach, *Hertener-Allgemeine.de*; *N.N.*, BVB-Fans in Sevilla von Polizei verprügelt, *DerWesten.de*; *Reinke*, Gewalt / Augenzeugen berichten aus Sevilla, *DerWesten.de*; *Schabelon*, Fanabteilung / BVB will nach Sevilla-Krawallen wachrütteln, *DerWesten.de* sowie *Bandermann*, Kurzer Prozess kommt Juristen weiter spanisch vor / Ein Jahr nach den Festnahmen von Sevilla, *RuhrNachrichten.de* (nicht online verfügbar).

⁶⁸⁴ Vgl. *Kha*, Rückblick Saison 2010/11, auf *Schwatzgelb.de*; *Redaktion Schwatzgelb.de*, *Jakob*, Internationale Härte.

⁶⁸⁵ Siehe hierzu *N.N.*, Der ungehörte Skandal, *Spox.com*.

⁶⁸⁶ *Fanvertreter*, E-Mail vom 04.08.11.

⁶⁸⁷ *Fan H*, Fragebogen, S. 9.

⁶⁸⁸ *Fan F*, Fragebogen, S. 8.

herrscht jedoch Hilflosigkeit im Umgang mit Fans. Eine Ursache sei, dass sich die Klubs ihrer Verantwortung entziehen würden.⁶⁸⁹

Den Fans fehlt häufig das Geld, sich einen versierten Anwalt zu leisten, der mit der Thematik vertraut ist und sie unterstützen könnte.⁶⁹⁰

5. Kapitel – Rechtsfolgen für die betroffenen Fans in Deutschland

5.1 Eintragungen im BZR – belastete Führungszeugnisse

Mitte des Jahres 2011 erfolgten für die BVB-Fans aufgrund ihrer Verurteilungen in Spanien Eintragungen in das Bundeszentralregister.

5.1.1 Allgemeine Informationen

Seit dem 01. Januar 2007 ist das Bundesamt für Justiz⁶⁹¹ für Eintragungen von Verurteilungen zuständig. Das Bundesamt für Justiz gilt gemäß §§ 1 I, 2 I BfJG als „zentrale Dienstleistungsbehörde“ für den nationalen und internationalen Rechtsverkehr. Bis 2006 hatte diese Aufgabe die Generalbundesanwaltschaft am Bundesgerichtshof inne.⁶⁹² Zu den konkreten Aufgabengebieten des Bundesamtes für Justiz gehören u. a. die Verwaltung des Bundeszentralregisters und die o. g. Eintragungen, der internationale Rechtshilfeverkehr und der Austausch ausländischer Strafnachrichten.⁶⁹³ Das Bundeszentralregister ist unterteilt in das Zentral- und Erziehungsregister, wobei nur Ersteres für die verurteilten Fans von Bedeutung ist. Im Zentralregister stehen sowohl in- wie ausländische strafrechtliche Verurteilungen, als auch verwaltungsgerichtliche und behördliche Entscheidungen. An jedem Arbeitstag werden dem Bundesamt für Justiz über 7.000 Fälle zur Eintragung mitgeteilt. Zurzeit⁶⁹⁴ existieren im Bundeszentralregister ca. 16,4 Millionen Eintragungen für rund 5,5 Millionen Bundesbürger.⁶⁹⁵

5.1.2 Voraussetzungen

Ausländische Verurteilungen können nach Mitteilung durch den verurteilenden Staat gemäß §§ 54 ff. Bundeszentralregistergesetz⁶⁹⁶ eingetragen werden. Die §§ 30–53 BZRG sind für Auslandsverurteilungen entsprechend anwendbar.⁶⁹⁷ Voraussetzung ist, dass die Mitteilung durch den verurteilenden Staat, hier Spa-

⁶⁸⁹ *Dt. Polizeibeamter 3*, E-Mail vom 07.12.11.

⁶⁹⁰ Vgl. *Fan C*, E-Mail vom 28.06.11.

⁶⁹¹ Das Bundesamt für Justiz (kurz: BfJ) ist eine „Bundesoberbehörde“ und dem Bundesministerium der Justiz unterstellt; § 1 I des Gesetzes über die Errichtung des Bundesamtes für Justiz, kurz: BfJG.

⁶⁹² *Generalbundesanwalt*, Aufgaben und Organisation. Aufgrund der Verlagerung der Zuständigkeit auf das BfJ ist in den älteren Fundstellennachweisen der Generalbundesanwalt durch das BfJ zu ersetzen.

⁶⁹³ *BfJ*, Infobroschüre, S. 5.

⁶⁹⁴ Letzter Stand 12/11.

⁶⁹⁵ *BfJ*, Infobroschüre, S. 7.

⁶⁹⁶ Im Folgenden BZRG genannt.

⁶⁹⁷ *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 56 Rn. 6.

nien, auch in Deutschland ankommt. Bislang wurden Strafnachrichten⁶⁹⁸ entweder nicht oder nur unzureichend übermittelt.⁶⁹⁹ Der Dolmetscher hatte den Fans u. U. aus diesem Grund erklärt, dass die Verurteilungen keine Konsequenzen in Deutschland nach sich ziehen und die Geldstrafen (wahrscheinlich) nicht an die deutschen Behörden übermittelt würden. Die Verurteilungen der BVB-Fans im Dezember 2010 fielen jedoch gerade in eine Umbruchphase bzw. die Neuorganisation des Strafnachrichtenaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten. Die Neuregelungen sind auf die Verurteilungen der BVB-Fans noch nicht anwendbar. Es liegt aber dennoch nahe, dass sie zumindest Einfluss auf die Übermittlung des Strafurteils nach Deutschland gehabt haben.

Die erste Voraussetzung für eine Eintragung im Bundeszentralregister ist, dass der Verurteilte die deutsche Staatsbürgerschaft hat oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes geboren wurde oder wohnt, § 54 I Nr. 1 BZRG. Diese Voraussetzung ist bei allen Sevilla-Inhaftierten erfüllt.⁷⁰⁰

Nach Nr. 2 hätte „wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts auch nach dem im Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe [...] verhängt werden können.“ Das bedeutet, dass Straftaten nicht eingetragen werden, wenn die Handlungen nach deutschem Recht nicht strafbar sind, oder es im Deutschen keine vergleichbaren Normen gibt. Ein „sinngemäß umgestellter Sachverhalt“ reicht ebenso aus. Das heißt, es hätte zu einer Verurteilung kommen müssen, wenn der Täter in Deutschland gehandelt hätte.⁷⁰¹ Im Bundeszentralregister muss die Tat so bezeichnet werden, dass sie mit einer Norm des deutschen StGB vergleichbar ist bzw. annähernd übereinstimmt.⁷⁰² Die Fans sind gemäß Art. 550, 551 CP wegen Beamtennötigungen sowie gemäß Art. 617 CP wegen Körperverletzungen („tätliche Angriffe“⁷⁰³) verurteilt worden. Es sollen Flaschen und Dosen sowie Sitze auf Polizisten geworfen worden sein.⁷⁰⁴ Die Körperverletzungsdelikte sind im Deutschen in den §§ 223 ff. StGB geregelt. Art. 617 CP beinhaltet in Abs. I die Formulierung „Wer durch irgendein Mittel oder irgendeine Vorgehensweise einem anderen eine Verletzung zufügt [...]“, in Abs. II: „Wer einen anderen schlägt oder tätlich misshandelt, ohne ihm eine Ver-

⁶⁹⁸ Die Inhalte der Strafnachrichten betreffen die persönlichen Daten der Betroffenen, die Angaben zur Verurteilung, die Straftat sowie Art und Höhe der verhängten Strafe bzw. Nebenstrafen. Hierzu gehören sowohl Freiheits- als auch Geldstrafen; vgl. VG Gießen, Urt. v. 20.08.97, Az. 10 E 11561/92, NVwZ-Beil. 1998, 15 f.

⁶⁹⁹ BRat-Drucks. 856/10, S. 11.

⁷⁰⁰ Ausgenommen hiervon sind der 16. verurteilte Fan sowie der ältere Herr, serbischer Herkunft, wohnhaft in Schweden. Es ist nicht bekannt, ob in Schweden ein vergleichbares System wie das BZR existiert.

⁷⁰¹ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 30 f.

⁷⁰² Götz/Tolzmann, BZRG, § 56 Rn. 5.

⁷⁰³ Im Deutschen Recht ist der Wortlaut in § 113 I 2. Alt. StGB zu finden.

⁷⁰⁴ Vgl. hierzu das Strafurteil der Fans, Kapitel 1.4.2: Deutsche Übersetzung.

letzung zuzufügen [...]“.⁷⁰⁵ Art. 617 II CP entspricht am ehesten § 223 I StGB, Art. 617 I CP hingegen § 224 StGB. § 224 StGB beinhaltet eine Qualifikation⁷⁰⁶ zur einfachen Körperverletzung und zählt u. a. Hilfsmittel auf, mit der die Körperverletzung begangen wurde. Die Strafraumen weichen jedoch erheblich von einander ab. Der Strafraumen einer einfachen Körperverletzung gemäß § 223 StGB reicht von Geldstrafe bis zu Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren. Die gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 I StGB wird nicht mit Geldstrafe, sondern mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren belegt. Art. 617 I CP beinhaltet dagegen Arrest von sechs bis zu zwölf Tagen oder Geldstrafe von einem bis zu zwei Monaten, Art. 617 II CP Arrest von zwei bis sechs Tagen oder Geldstrafe von zehn bis zu 30 Tagen.⁷⁰⁷ Zu berücksichtigen ist, dass im vollstreckenden Staat eine Anpassung der Höhe der Geldstrafe des verurteilenden Staates an die eigenen Strafraumen grundsätzlich nicht vorgesehen ist.⁷⁰⁸ Das Werfen von Gegenständen auf Polizisten ist auch in Deutschland zu bestrafen, so dass es irrelevant ist, unter welchen deutschen Tatbestand die Körperverletzung fällt. Die Handlungen sind insoweit eintragungsfähig.

Eine Norm, die Beamtennötigung gemäß Art. 550, 551 CP unter Strafe stellt, existiert im deutschen StGB nicht. Die Kapitelüberschrift der Art. 550, 551 CP wird übersetzt mit: „Anschläge gegen Amtsträger [...] sowie Widerstand und Ungehorsam“. Art. 550 CP beinhaltet: „Einen Anschlag begeht, wer einen Amtsträger [...] angreift oder gegen sie Gewalt anwendet, [...] oder ihnen ebenfalls erheblichen aktiven Widerstand leistet, wenn sie die Aufgaben ihrer Ämter erfüllen oder aus diesem Anlass handeln.“⁷⁰⁹ Wird die Kapitelüberschrift der Art. 550, 551 CP und die Übersetzung des Art. 550 CP zugrunde gelegt, könnte die Beamtennötigung am ehesten dem deutschen § 113 StGB, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, entsprechen. Geschaffen wurde § 113 StGB, um dem aufgewählten Betroffenen einer Vollstreckungsmaßnahme eine geringere Bestrafung zu ermöglichen.⁷¹⁰ Rechtsgut des § 113 StGB ist dennoch das „Gewaltmonopol des Staates“ bzw. autoritäre Handeln des Staatsapparates bei Vollstreckungsakten.⁷¹¹ Vollstreckungsbeamte sind in erster Linie Polizisten.⁷¹² Ihnen gegenüber muss „bei der Vornahme einer Vollstreckungshandlung“ erheblicher Widerstand geleistet, oder sie müssen tätlich angegriffen worden sein. Eine Vollstreckungshandlung ist gegeben, wenn mit dieser der Wille des Staates zu einer

⁷⁰⁵ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 617.

⁷⁰⁶ Wessels/Hettinger, Strafrecht BT 1, § 5 I 2 Rn. 248.

⁷⁰⁷ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 617.

⁷⁰⁸ Gleß/Trautmann, in: Schomburg u.a., IRG, III C 2 a Rn. 16.

⁷⁰⁹ Hoffmann, in: Eser, Das spanische Strafgesetzbuch, Art. 550.

⁷¹⁰ Vgl. BTag-Drucks. VI/502, S. 3 f. Zum Zweck des § 113 StGB vgl. auch Bosch, in: Miebach, MüKo-StGB, § 113 Rn. 1 m.w.N. Auf die Streitfrage, ob es sich bei § 113 I StGB um eine Privilegierung oder „lex specialis“ zu § 240 StGB handelt, soll hier nicht eingegangen werden; vgl. hierzu ebd. sowie Fischer, StGB, § 113 Rn. 2.

⁷¹¹ Fischer, StGB, § 113 Rn. 2; hierzu auch Bosch, in: Miebach, MüKo-StGB, § 113 Rn. 1 m.w.N.

⁷¹² Fischer, StGB, § 113 Rn. 3.

hoheitlichen Tätigkeit umgesetzt wird. Darunter fallen z. B. auch Verfügungen der Polizei, um eine Person zum Anhalten zu bewegen (Verkehrskontrolle etc.). Nicht umfasst sind reine Streifen- oder Überwachungsdienste sowie präventive Beobachtungshandlungen.⁷¹³ Unter Widerstandleisten wird jedes Tun verstanden, das versucht, den Beginn oder das Ende der Vollstreckungshandlung zu verhindern. Der tätliche Angriff setzt eine feindliche Willensrichtung voraus, die auf den Körper des Vollstreckungsbeamten wirkt.⁷¹⁴ Die BVB-Fans sollen ohne Anlass bzw. um sich zur Wehr zu setzen Flaschen, Dosen und Sitze auf die Polizeibeamten geworfen haben. Es ist somit im Vorfeld nicht zu einer *Vollstreckungshandlung* der spanischen Polizeibeamten gekommen, so dass § 113 StGB ausscheiden müsste.⁷¹⁵ Einzig Fan I soll sich einer Identifizierung nach dem Zünden von Pyrotechnik widersetzt und die Beamten durch Schläge und Tritte angegriffen haben. Sieht man den Versuch der Identifizierung als Vollstreckungshandlung an, so könnte hier § 113 StGB einschlägig sein. Bei den anderen Fans kommen Tatbestände wie (versuchte) Körperverletzung gemäß §§ 223 f. StGB (separat behandelt, s. o.), Nötigung gemäß § 240 I StGB oder Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB in Betracht. Der Tatbestand der Nötigung setzt sich aus einem Nötigungsmittel und einem Nötigungserfolg zusammen. Der Erfolg beinhaltet eine Handlung oder ein Unterlassen, welcher kausal auf den Einsatz eines Nötigungsmittels (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) zurückzuführen ist. Eine Drohung mit einem empfindlichen Übel stellt das Zufügen von Nachteilen in Aussicht, die über bloße Unannehmlichkeiten hinausgehen.⁷¹⁶ Das Werfen von Gegenständen durch die BVB-Anhänger stellt zumindest eine Drohung dar, da Wurfgeschosse erhebliche Verletzungen zur Folge haben können. Mit diesen sollten die Polizisten veranlasst werden, von (weiteren) Schlagstockschlägen abzusehen. Zu berücksichtigen ist ein etwaiges Notwehrrecht der Betroffenen bzw. ggf. eingeschränktes Notwehrrecht aufgrund vorausgegangener Provokation der spanischen Polizeibeamten. Hinzu käme § 240 II StGB. Die Urteile sind jedoch rechtskräftig, weswegen auf die Notwehrproblematik nicht näher eingegangen werden soll. Eine entsprechende Handlung der Fans könnte den Tatbestand der Nötigung erfassen und wäre dann eintragungsfähig.

⁷¹³ BGH, Urt. v. 30.04.1974, Az. 4 StR 67/74, BGHSt 25, 313 f. (Verkehrskontrolle); BGH, Urt. v. 06.05.1982, Az. 4 StR 127/82, NJW 1982, 2081 (Ermittlungstätigkeit); KG Berlin, Urt. v. 09.06.1988, Az. (4) 1 Ss 75/88 (44/88), StV 88, 437 (präventive Beobachtungshandlungen); *Fischer*, StGB, § 113 Rn. 7 ff. m.w.N.

⁷¹⁴ Vgl. bspw. schon RG, Urt. v. 18.06.1925, Az. III 213/25, RGSt 59, 264 f. m.w.N.

⁷¹⁵ § 113 StGB könnte allenfalls Anwendung finden, wenn man die Polizisten am Eingang des Stadions als Vollstreckungsbeamte ansieht, die die Aufgabe hatten, für die Sicherheit rund um das Spiel zu sorgen und die Karten zu kontrollieren. Aufgrund des Ausscheidens von § 113 StGB bei reinen präventiven Beobachtungshandlungen soll dieser Aspekt aber dahin stehen. Die Polizisten haben grundsätzlich nicht die Aufgabe, Eintrittskarten zu kontrollieren.

⁷¹⁶ BGH, Urt. v. 31.03.1982, Az. 2-StR 2/82, NSTz 1982, 287 m.w.N. So auch *Eser/Eiserle*, in: Schönke/Schröder, StGB, § 240 Rn. 10 m.w.N.

Landfriedensbruch gemäß § 125 StGB schützt als Rechtsgut die öffentliche Sicherheit⁷¹⁷ und kommt als Delikt im Rahmen von Fußballspielen immer wieder vor. Jeder, der sich als Täter oder Teilnehmer aus einer Menschenmenge heraus an Gewalttätigkeiten (Nr. 1) oder Bedrohungen (Nr. 2) beteiligt, kann unter § 125 StGB fallen.⁷¹⁸ Das Werfen von Gegenständen aus einer Menschenmenge von ca. 2.000 Fans kann insoweit auch den Tatbestand des § 125 StGB erfüllen.⁷¹⁹

Die Handlungen wären unter die Straftatbestände der §§ 113, 125 oder § 240 StGB gefallen, wenn der Tatort auf deutschem Boden gelegen hätte. Insoweit ist unbeachtlich, unter welchen konkreten Tatbestand das Bundesamt für Justiz die Handlungen der Fans subsumiert hat. Die Voraussetzung des § 54 I Nr. 2 BZRG ist erfüllt.

Zuletzt muss die Entscheidung nach § 54 I Nr. 3 BZRG rechtskräftig sein. Hierbei ist allein maßgeblich, ob die Rechtskräftigkeit im verurteilenden Staat besteht. Es kommt nicht auf die Maßstäbe in Deutschland an.⁷²⁰ Wie sich aus den spanischen Unterlagen ergibt, sind die Verurteilungen unmittelbar rechtskräftig geworden. Insofern ist die dritte Voraussetzung ebenfalls erfüllt.

Eine sog. „ungeschriebene Voraussetzung“⁷²¹ ist die Rechtmäßigkeit der Verurteilung im verurteilenden Staat. Das Bundesamt für Justiz muss hinsichtlich einer Eintragung beachten, ob das Verfahren dem sog. „fair-trial“-Grundsatz genügt. Im verurteilenden Staat müssen elementare völkerrechtliche Mindeststandards eingehalten worden sein, die an ein rechtsstaatliches Verfahren gestellt werden. Dazu gehören das Recht des Beschuldigten auf rechtliches Gehör oder die angemessene Hilfe der Verteidigung.⁷²² Eine nicht ordnungsgemäße Verteidigung soll aber dem Verfahren aufgrund des freien Berufsstands der Anwälte nicht angelastet werden. Rechtliches Gehör haben die Beschuldigten dann erhalten, wenn sie über das Strafverfahren belehrt wurden und so die Möglichkeit hatten, Einwände vorzubringen. Das kann persönlich geschehen oder durch die beigeordneten Anwälte.⁷²³ Verfahrensabsprachen zwischen den Parteien (Staatsanwaltschaft und Beschuldigtem) sind zulässig, obwohl sie aufgrund der Umgehung von rechtsstaatlichen Grundsätzen in der Kritik stehen. Ein weiterer völkerrechtlicher Mindeststandard im Sinne des Art. 25 GG ist die Dolmetscherbeord-

⁷¹⁷ Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 06.03.90, Az. 5 Ss 11/90 - 7/90 I, OLGSt StGB § 125 Nr. 3 = NJW 1990, 2699 f.

⁷¹⁸ *Joecks*, StGB, § 125 Rn. 2.

⁷¹⁹ Bzgl. genauerer Informationen soll hier auf *Schäfer*, in: Miebach, StGB, § 125 Rn. 1 ff. sowie *Fischer*, StGB, § 125 Rn. 1 ff. verwiesen werden.

⁷²⁰ BGH, Beschl. v. 31.03.65, Az. 4 Ars 2/65, BGHSt 20, 198, 200 f.

⁷²¹ Diese ist nicht explizit im Gesetz aufgeführt. Die Rechtsprechung kann eigene Voraussetzungen aufstellen, die für die Erfüllung eines Tatbestands notwendig sind; vgl. hierzu *Tag*, in: Dölling u.a., GesStR, Teil 1 (StGB), § 13 Rn. 13.

⁷²² Vgl. z. B. OLG Hamm, Beschl. v. 06.08.1987, 1 VAs 43/87, OLGSt BZRG § 54 Nr 1, NStZ 1988, 136 f.

⁷²³ *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 54 Rn. 40, 42.

nung.⁷²⁴ Wenn der Beschuldigte aufgrund falscher Informationen durch die Dolmetscher einem Irrtum über die Verfahrensfolgen unterliegt, ist dies kein Grund, an der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens zu zweifeln.⁷²⁵ Laut Bundesverfassungsgericht müssen Verfahrensfehler im verurteilenden Staat durch ein Rechtsmittelverfahren angegriffen werden.⁷²⁶ Die Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz sind grundsätzlich auch nicht befugt, das „*sachlich richtige und prozessordnungsgemäße*“ Zustandekommen im verurteilenden Staat zu überprüfen. Selbst wenn das Verfahren nicht den üblichen Standards in Deutschland entspricht und von den Grundsätzen des deutschen Rechtssystems abweicht, soll eine Eintragung in das Bundeszentralregister zulässig sein. Dies bringe die gegenseitige Anerkennung der Arbeit des jeweils anderen Staates zum Ausdruck.⁷²⁷ Für die deutsche Behörde wäre eine Überprüfung des ausländischen Verfahrens sicher deshalb schwierig, weil ausländische Verurteilungen im Wege des „Strafnachrichtenaustauschs“ bisher nur durch kurze Informationen bekannt werden. Akten oder komplette Urteile werden nicht nach Deutschland übersandt.⁷²⁸ Nur Eckdaten wie Angaben zur verurteilten Person, Datum der Verurteilung sowie verurteilendes Gericht, die Tatbezeichnung, die Strafe und Rechtsgrundlage der Verurteilung werden übermittelt. Eine Darstellung des Sachverhalts unterbleibt.⁷²⁹ Das bedeutet grundsätzlich, dass die betroffenen Fans die Verurteilung im verurteilenden Staat angreifen und sich um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bemühen müssen. Der Grundsatz des deutschen „*ordre public*“ ist nicht verletzt, wenn die Möglichkeit des Rechtsschutzes im verurteilenden Staat besteht.⁷³⁰ Ausnahmsweise kann aber auch das Bundesamt für Justiz entscheiden, wenn die Verletzungen rechtsstaatlicher Grundsätze im verurteilenden Staat so offensichtlich waren, dass sie ohne Nachprüfbarkeit erkennbar sind.⁷³¹ Es ist nicht einfach, selbst eine solch offensichtliche Fehlerhaftigkeit zu begründen. Auch eine fehlerhafte Dolmetschertätigkeit soll (wie beschrieben) grundsätzlich nicht angreifbar sein bzw. sich nicht auf das ordnungsgemäße Verfahren auswirken. Entsprechende Härtefallanträge sind offenbar in der Vergangenheit ablehnend beurteilt worden.⁷³²

⁷²⁴ Ende der 80er Jahre erfolgte für einen deutschen Staatsbürger aufgrund seiner Verurteilung in Italien eine Eintragung in das BZR. Gegen diese hat er sich mit der Begründung zur Wehr gesetzt, dass die Übersetzung vor Gericht in Italien nicht ausreichend war; vgl. BVerfG, Beschl. v. 21.05.1987, Az. 2 BvR 1170/83, NStE Nr 4 zu § 54 BZRG = NJW 1988, 1462 ff.

⁷²⁵ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 41.

⁷²⁶ BVerfG ebd., NJW 1988, 1462, 1464.

⁷²⁷ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 35.

⁷²⁸ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 8.

⁷²⁹ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 27.

⁷³⁰ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 15.04.1997, Az. 1 VAs 107/96, OLGSt BZRG § 54 Nr. 2 = JR 1998, 345 ff. (hierzu 346 f.)

⁷³¹ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 06.08.1987, Az. 1 VAs 43/87, OLGSt BZRG § 54 Nr. 1, NStZ 1988, 136 f.

⁷³² Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 24.01.2000, Az. 4 VAs 47/99, NStZ-RR 2000, 274 f.; Malek, in: Widmaier, Strafverteidigung, Teil D, § 26 Rn. 78. So auch *Noli* (Arbeitsgemeinschaft Fananwälte), E-Mail vom 16.08.11.

5.1.3 Verfahrensgang beim Bundesamt für Justiz

Grundsätzlich wird beim Bundesamt für Justiz eine sog. doppelte Negativprüfung vorgenommen. Ergibt sich aus der Benachrichtigung des verurteilenden Staates nicht, dass die Voraussetzungen nach § 54 BZRG nicht vorliegen, erfolgt eine Eintragung.⁷³³ Die Eintragung von ausländischen Verurteilungen geschieht dann in zwei Stufen. Nach Überprüfung und Feststellung der Eintragungsfähigkeit gemäß §§ 54, 55 I BZRG soll eine Anhörung der Betroffenen stattfinden.

Einige Fans⁷³⁴ wurden durch das Bundesamt für Justiz im Mai 2011 über ihre Eintragung informiert.⁷³⁵ Ein solches Informationsschreiben über die Eintragung soll eine Anhörung gemäß § 55 II 1 BZRG ersetzen können.⁷³⁶ Die Informationsschreiben enthielten die Hinweise auf die §§ 54 ff. BZRG, das Aktenzeichen, die Rechtskräftigkeit des Urteils wegen „Bedrohung der Staatsgewalt“, das Datum der Tat/Verurteilung sowie die Tatbezeichnung und Strafe. In der Anlage des Schreibens befanden sich die Rechtsgrundlagen der §§ 54 ff. BZRG mit Ausnahme des § 55 II BZRG. Rechtlich zweifelhaft ist, warum die Vorschrift des § 55 II BZRG aus dem abgedruckten Normenkatalog entfernt wurde.⁷³⁷ Die Fans wurden zwar auf den Rechtsbehelf der schriftlichen Einwendungen hingewiesen, aber es fehlten zumindest die nachfolgenden Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß § 55 II 3 f. BZRG. Aufgrund der Eintragung in das Bundeszentralregister fühlen sich die Betroffenen ungerecht behandelt und getäuscht. Sie sind wütend, traurig und haben Zukunftsangst.⁷³⁸ Der Dolmetscher hatte den Fans zugesichert, dass die Verurteilung keine Konsequenzen haben würde.

Andere Fans sind nicht über ihre Eintragung im BZR informiert worden.⁷³⁹ Diese mussten sich die Frage stellen, ob auch für sie eine Eintragung vorliegt. Aus diesem Grunde beantragten fünf⁷⁴⁰ von ihnen nach Rücksprache mit der Autorin der Arbeit im Zeitraum von August bis Dezember 2011 „Test“führungszeugnisse für den privaten Gebrauch. Vier von ihnen stellten fest, dass auch ihre Zeugnisse mit der Sevilla-Verurteilung belastet sind.⁷⁴¹ Gemäß § 42 BZRG hätte auch die Möglichkeit bestanden, eine Auskunft über etwaige Eintragungen im Bundeszentral-

⁷³³ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 27.

⁷³⁴ Bekannt ist dies von den Fans A, B, H, I, und J; *Fan A*, E-Mail vom 31.07.11; *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 12; *Fan H*, E-Mail vom 09.08.11; *Fan J*, E-Mail vom 22.09.11.

⁷³⁵ *Mitarbeiterin* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 31.05.11.

⁷³⁶ *Mitarbeiter* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 07.11.11.

⁷³⁷ *Mitarbeiterin* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 31.05.11.

⁷³⁸ *Fan A*, Fragebogen, S. 8 f.; *Fan C*, Fragebogen, S. 9; *Fan D*, Fragebogen, S. 9; *Fan E*, Fragebogen, S. 6; *Fan F*, Fragebogen, S. 7; *Fan G*, Fragebogen, S. 6; *Fan H*, Fragebogen, S. 8.

⁷³⁹ Keine Information erhielten die Fans C, D, E, F, G und K; *Fan C*, E-Mails vom 07.08.11 und 30.08.11; *Fan D*, E-Mail vom 09.12.11; *Fan E*, E-Mail vom 15.11.11; *Fan F*, E-Mails vom 28.07.11 und 17.08.11; *Fan G*, Fragebogen, S. 6; *Fan K*, E-Mail vom 14.09.11.

⁷⁴⁰ Es handelt sich um die Fans C, D, E, F und G.

⁷⁴¹ *Fan C*, E-Mail vom 30.08.11; *Fan D*, E-Mail vom 26.11.11; *Fan E*, E-Mail vom 07.12.11; *Mutter von Fan G*, Telefonate in 09/11.

register zu verlangen. Hierzu hätten die Fans jedoch nach Bonn zur Einsichtnahme fahren oder sich den Auszug an ein Amtsgericht schicken lassen müssen. Nach Einsichtnahme wäre das Papier vernichtet worden, was im Sinne einer späteren Beweisführung ungünstig erschien.

5.1.4 Folgen der Eintragungen

Eine Folge der Bundeszentralregistereintragungen ist die Aufnahme in das Führungszeugnis. Das Führungszeugnis ist eine mit dem Bundesadler versehene Urkunde auf speziellem grün eingefärbtem Papier und kann von jeder Person (Mindestalter 14 Jahre) beantragt werden.⁷⁴² Insgesamt werden drei Arten von Führungszeugnissen unterschieden: Das Führungszeugnis für private Zwecke, das behördliche Führungszeugnis und das erweiterte Führungszeugnis (§§ 30 I, V, 30 a BZRG). Das behördliche Führungszeugnis wird für staatliche Arbeitgeber benötigt und das erweiterte Führungszeugnis für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Das private Führungszeugnis wird dem Antragsteller per Post nach Hause geschickt.⁷⁴³ Das behördliche Führungszeugnis wird direkt an die Behörde weitergeleitet, es besteht aber die Möglichkeit im Vorfeld auf Antrag den Auszug einzusehen, § 30 V 2 BZRG. Die Führungszeugnisse sind grundsätzlich persönlich beim Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro der Gemeinde bzw. des Bezirks, in dem der Antragsteller gemeldet ist, zu beantragen. Das bedeutet, dass keine Vertretungsperson (auch nicht mit Vollmacht) ein solches beantragen kann.⁷⁴⁴ Ausnahmen bestehen lediglich bei Minderjährigen, für die die gesetzlichen Vertreter⁷⁴⁵ handeln können.⁷⁴⁶ Die Kosten für ein privates Führungszeugnis belaufen sich zurzeit auf 13,00 €, § 9 Nr. 3 JVKostO i.V.m. § 2 I JVKostO i.V.m. Nr. 803 GebV.

Inhaltlich sind Führungszeugnisse Auszüge aus dem Bundeszentralregister, in dem Straftaten mit einer gewissen Schwere ausgewiesen sind, §§ 30 ff. BZRG. In § 32 II Nr. 5 BZRG werden die Verurteilungen genannt, die grundsätzlich nicht im Führungszeugnis auftauchen. Dieses sind bspw. Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als neunzig Tagessätzen (Buchst. a)) sowie Freiheitsstrafe oder Strafhaft von nicht mehr als drei Monaten (Buchst. b)). Voraussetzung ist, dass keine weiteren Strafen im Register stehen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Verurteilungen von mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen von mehr als drei Monaten im Führungszeugnis ausgewiesen

⁷⁴² *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Frage Nr. 1.

⁷⁴³ *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Frage Nr. 3.

⁷⁴⁴ Zu Ausnahmeregelungen (Antrag per Post, Botengang) sowie den speziellen Voraussetzungen vgl. *Stadt Dortmund*, Führungszeugnis.

⁷⁴⁵ Die gesetzlichen Vertreter sind zumeist die Eltern gemäß §§ 1626, 1629 BGB.

⁷⁴⁶ Zu weiteren Informationen vgl. *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Fragen Nr. 3, 5.

werden⁷⁴⁷, so auch die 12-monatige und 24-monatige Freiheitsstrafe der Fans. Die verhängten Geldstrafen aufgrund der Körperverletzungsdelikte wurden bei den (nur mit Sevilla belasteten) Fans nicht aufgenommen. Sie lagen unter 90 Tagessätzen, § 32 II Nr. 5 a BZRG.⁷⁴⁸

Auffällig ist, dass Fan F keinen Eintrag ins Führungszeugnis erhielt⁷⁴⁹, obwohl er in Spanien die höchste Strafe bekommen hat. Die Nichteintragung des Fans F ist u. U. auf einen Übertragungsfehler zwischen dem spanischen Gericht und dem Bundesamt für Justiz oder auf ein Versehen innerhalb des Bundesamtes für Justiz zurückzuführen. Er kann sich aufgrund seines unbelasteten Führungszeugnisses als nicht vorbestraft bezeichnen.⁷⁵⁰ Dieses führte nicht nur zu Verwunderung der anderen Fans, sondern auch zu Verärgerung über die eigene Eintragung. Ein Sevilla-Betroffener befand sich zur Zeit der Inhaftierung im Abschlusssemester seines Lehramtsstudiums. Für ihn hat die Ausweisung im Führungszeugnis erhebliche berufliche Konsequenzen. Bei Eintritt in das Lehramtsreferendariat bzw. in den späteren Lehramtsberuf muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden.⁷⁵¹ Ein unbelastetes Führungszeugnis ist für eine Einstellung Voraussetzung.⁷⁵² Der Betroffene beschreibt die Eintragung für ihn als „fatal“ bzw. eine „Katastrophe“; er ist entsprechend „verzweifelt“.⁷⁵³ Ebenso wäre es einem weiteren betroffenen Fan ergangen, der ursprünglich Rechtswissenschaften studieren wollte, sich dann aber für einen anderen Studiengang entschieden hat.⁷⁵⁴ Betroffene mit kaufmännischen Ausbildungen⁷⁵⁵ können ebenfalls beruflich Probleme bekommen, wenn sie ihren Dienstherrn wechseln möchten/müssen. Es ist anzunehmen, dass potentielle Arbeitgeber bei einem Eintrag aufgrund von „Bedrohung der Staatsgewalt“ von einer Einstellung absehen. Ein anderer Betroffener möchte den Gastronomiebetrieb der Eltern übernehmen oder sich selbstständig machen.⁷⁵⁶ Er benötigt darum eine Zuverlässigkeitsbescheinigung von der Industrie- und Handelskammer. Für die Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit ist auch hier die Vorlage eines Führungszeugnisses nötig.⁷⁵⁷

⁷⁴⁷ Ausnahmen gelten bei Verurteilungen nach JStrafR. Die meisten der Fans waren z. Z. der Verurteilungen heranwachsend, sind aber offensichtlich nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt worden.

⁷⁴⁸ Beanstandungen gegen Eintragungen entgegen der gesetzlichen Grundlagen müssen schriftlich und unter Angabe der vollständigen Personalien an das BfJ gerichtet werden; vgl. *BfJ*, Hinweise zur Aufnahme [...] in das Führungszeugnis.

⁷⁴⁹ *Fan F*, E-Mail vom 22.12.11.

⁷⁵⁰ *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Frage Nr. 6.

⁷⁵¹ *Schulministerium NRW*, Übersicht über die Antragsunterlagen.

⁷⁵² Zu den beruflichen Plänen vgl. *Fan C*, E-Mail vom 07.09.11.

⁷⁵³ *Fan C*, E-Mails vom 27.06.11 und 30.06.11.

⁷⁵⁴ *Fan A*, Gespräch in 10/11.

⁷⁵⁵ *Fan D*, E-Mail vom 18.07.11.

⁷⁵⁶ *Fan B*, Gespräch am 29.08.11, Protokoll, S. 12.

⁷⁵⁷ *IHK Nord Westfalen*, Gaststättenrecht; *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Frage Nr. 2.

5.1.5 Fristen

Für die Fans sind lange Tilgungsfristen zu überdauern. Dieses bereitet den Betroffenen zusätzliche Schwierigkeiten und kann berufliche Existenzen gefährden. Für die nur mit Sevilla belasteten Fans ist hinsichtlich der Löschung § 46 I Nr. 2 b BZRG zu berücksichtigen. Bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr beträgt die Tilgungsfrist 10 Jahre. Voraussetzung ist, dass die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und keine andere Freiheits-/Jugendstrafe oder Strafarrest im Register eingetragen ist. Hinzugelesen werden muss § 45 II BZRG. Dieser besagt, dass erst ein Jahr nach Tilgungsreife gemäß § 46 I Nr. 2 b BZRG die endgültige Löschung aus dem Bundeszentralregister erfolgt. Konkret bedeutet dies für die anderweitig nicht belasteten Fans, dass die Strafen nach insgesamt 11 Jahren gelöscht werden. Für diejenigen, die schon mit einer Vorstrafe (Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Strafarrest) im Bundeszentralregister eingetragen sind, verlängert sich die Frist entsprechend auf mindestens 17 Jahre (vgl. §§ 46 I Nr. 4, III, 45 II BZRG). Die Tilgungsfrist beginnt gemäß § 36 BZRG „mit dem Tag des ersten Urteils“ zu laufen, demnach am 16. Dezember 2010. Die Verurteilung wird für die nur mit Sevilla belasteten Fans endgültig zum 16. Dezember 2021 aus dem Bundeszentralregister gelöscht, für die anderen Fans frühestens zum 16. Dezember 2027. Bei weiteren eintragungsfähigen Verurteilungen verschiebt sich die Löschung nach hinten. Die Tilgungsfrist verlängert sich gemäß § 47 III 1 BZRG bis zu dem Zeitpunkt, wo sämtliche Tilgungsvoraussetzungen vorliegen. Bei mehreren Eintragungen kann dies zu Unsicherheiten hinsichtlich der tatsächlichen Tilgung führen. Aus diesem Grund ist es möglich, schriftlich beim Bundesamt für Justiz anzufragen, wann genau eine Tilgung erfolgt. Voraussetzung ist, dass die vollständigen Personalien angegeben werden.⁷⁵⁸

Bezüglich der Nicht(mehr)aufnahme im Führungszeugnis ergeben sich kürzere Fristen. Die Nicht(mehr)aufnahme erfolgt für die, vor Sevilla nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen, Fans nach drei Jahren, § 34 I Nr. 1 b BZRG. Konkret bedeutet dies, dass die Sevilla-Verurteilung ab dem 16. Dezember 2013 nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Für die anderen Fans wird die Verurteilung frühestens nach sechs Jahren hinfällig (§ 34 I Nr. 3 i.V.m. III BZRG), das heißt, ab dem 16. Dezember 2016.⁷⁵⁹ Erst dann können sich die Fans als nicht (mehr) vorbestraft bezeichnen. Berücksichtigt werden muss in diesem Zusammenhang auch § 38 I i.V.m. II BZRG.

Für die Tilgungen gemäß § 56 II BRZG wird keine Erledigung der Vollstreckung (siehe § 47 II BZRG) vorausgesetzt. Das hat ggf. den Hintergrund, dass noch immer Hindernisse der Vollstreckung ausländischer Urteile im Wege stehen. Aus diesem Grund könnte nie eine Erledigung eintreten und insoweit eine Löschung ausschließen.

⁷⁵⁸ BfJ, Wie lange bleiben Eintragungen [...] gespeichert.

⁷⁵⁹ Für die (lediglich mit Geldstrafen) vorbelasteten Fans gelten die gleichen Fristen wie für die bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung Getretenen.

5.1.6 Rechtsschutz gegen die Eintragungen

Gegen die Eintragungen im Bundeszentralregister können schriftliche Einwendungen beim Bundesamt für Justiz erhoben werden, um eine Löschung zu bewirken. Einwendungsschreiben⁷⁶⁰ gegen die Eintragungen der BVB-Fans wurden durch den Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie in der Zeit⁷⁶¹ von August 2011 – Januar 2012 mit entsprechenden Vollmachten an die Behörde versandt. Die Vollmachten müssen die Adressen und Geburtsdaten der Fans sowie eine eigenhändige Originalunterschrift der Betroffenen mit Orts- und Datumsangabe enthalten. Ersichtlich sein müssen auch die Person des Vertreters, seine Kontaktdaten sowie die Angelegenheit der Vertretung (z. B. „Eintragung in das Bundeszentralregister“). Ansonsten kann der Standardtext einer jeden strafgerichtlichen Vollmacht beigelegt werden. Die Vollmachten sind zwingende Voraussetzung, da das Bundesamt für Justiz sonst keine Rückantworten an die Vertretungsperson der Fans schicken kann. In den Einwendungsschreiben wurden die Geschehnisse des 15. und 16. Dezember 2010 chronologisch aufgezeigt und die wichtigsten rechtsstaatlich zweifelhaften Handlungsweisen des spanischen Justizapparats dargestellt. Weiterhin wurde auf die individuelle Situation der Betroffenen eingegangen und auf die jeweils anderen Fans Bezug genommen, um die uneinheitliche Vorgehensweise der spanischen Polizei zu verdeutlichen. Für die Einwendungsschreiben waren die Informationen aus den o. g. Fragebögen der Betroffenen von großer Bedeutung. Es schien (wie beschrieben) dem Zufall überlassen, wer von den Fans bspw. etwas zu essen bekam, wer die Toilette aufsuchen durfte, oder wer seitens der Dolmetscher informiert wurde.

Rechtsstaatlich bedenklich ist die Vorgehensweise des Bundesamtes für Justiz, nur einige Fans über ihre Eintragung zu informieren. In den Einwendungsschreiben wurde aus diesem Grund auf die fehlende Benachrichtigung einiger Fans hingewiesen.⁷⁶² Das Einwendungsschreiben für Fan C ging mit o. g. Rüge Ende September 2011 an das Bundesamt für Justiz. Das noch fehlende Informations-

⁷⁶⁰ Zwei „Muster“-Einwendungsschreiben (von Fan C und H) finden sich in den Anlagen I, IV. Weitere Möglichkeiten hinsichtlich der Eintragung ergeben sich aus § 39 BZRG (Anordnung der Nichtaufnahme ins Führungszeugnis) oder § 49 BZRG (Anordnung der Tilgung aus dem Bundeszentralregister). Dies hätte hilfsweise beantragt werden können. Es besteht aber auch die Möglichkeit, entsprechende Anträge zu einem späteren Zeitpunkt (bspw. nach Entscheidung über die Einwendungen gegen die Eintragungen) zu stellen. Berufliche Schwierigkeiten reichen allein nicht aus, um einen Antrag auf Nichtaufnahme gemäß § 39 BZRG zu begründen; *BfJ*, Hinweise zur vorzeitigen Entfernung [...] aus dem Führungszeugnis. Vgl. hierzu auch KG Berlin, Beschl. v. 24.01.00, Az. 4 VAs 47/99, NStZ-RR 2000, 274 f. Von diesen Möglichkeiten wird nicht oft Gebrauch gemacht, da sie Rechtsanwälten meist unbekannt sind, oder Unsicherheit über den Verfahrensgang besteht; *Kamann*, HStRV, Teil 1 (Strafvollstreckung), Rn. 92 (Stichwort: B / Bundeszentralregister, Auskunft).

⁷⁶¹ Die relativ späte Einreichung der Einwendungsschreiben hängt damit zusammen, dass sich die Betroffenen nicht sofort an die „Task Force Sevilla“ gewandt haben, und nach Kontaktaufnahme die Informationsbeschaffung längere Zeit in Anspruch genommen hat.

⁷⁶² Die Einwendungsschreiben für die nicht informierten Fans wurden an den bereits bekannten Sachbearbeiter bzw. die Sachbearbeiterin beim Bundesamt für Justiz geschickt. Mit dieser Vorgehensweise sollte dahingehend Chancengleichheit gewährleistet sein, dass alle Einwendungen der Fans von nur einem Sachbearbeiter bzw. einer Sachbearbeiterin überprüft werden.

schreiben über die Eintragung für Fan G wurde diesem eine knappe Woche danach zugestellt. Zur gleichen Zeit erfolgte die Einwendung gegen die Eintragung von Fan G beim Bundesamt für Justiz. Es schien, als ob die Behörde aufgrund der Rüge im Einwendungsschreiben von Fan C anfang, den Fehler der Nichtinformation zu heilen. Bislang ist allerdings nur von Fan G bekannt, dass er (verspätet) o. g. Information durch das Bundesamt für Justiz erhalten hat.

Ab dem Zeitpunkt der Einwendungen reicht nicht mehr der abstrakte Vergleich der strafrechtlichen Normen, sondern es muss anhand des konkreten Sachverhalts entschieden werden. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Urteil, so dass die Behörde gehalten ist, das ausländische Urteil anzufordern.⁷⁶³ Dies ist von Seiten des Bundesamtes für Justiz Ende 2011 geschehen. Nach Aussage eines Mitarbeiters sollte die Übersetzung drei bis vier Wochen in Anspruch nehmen.⁷⁶⁴ Um den Verfahrensgang zu beschleunigen, wurde die (dem Lehrstuhl vorliegende) beglaubigte Übersetzung an das Bundesamt für Justiz geschickt.

In den ersten Einwendungsschreiben⁷⁶⁵ wurde darum gebeten, auch die anderen Fans zu berücksichtigen und deren Eintragungen zu löschen. Das Bundesamt für Justiz hat jedoch für jeden Betroffenen ein separates Schreiben angefordert, da nicht im Gesamten für alle Fans entschieden werden könne, sondern individuell geprüft werden müsse.⁷⁶⁶ Die ersten Rückantworten des Bundesamtes für Justiz haben ergeben, dass⁷⁶⁷ „Ermittlungen notwendig sind, welche die Mitarbeit anderer Behörden erforderlich machen, [so dass] die Bearbeitung längere Zeit in Anspruch nehmen [kann].“⁷⁶⁸ (Stand Mai 2012). Nicht bekannt ist, was unter längerer Zeit zu verstehen ist. Die Bearbeitungszeit hängt auch von den Sachbearbeitern ab, die mit der Angelegenheit betraut sind.⁷⁶⁹ Wird den Einwendungen nicht stattgegeben, kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde eingelegt werden, § 55 II 3 BZRG. Zum einen besteht die Möglichkeit einer förmlichen Beschwerde. Diese muss innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung erfolgen. Zum anderen kann Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht werden, welche weder form-, noch fristgebunden ist.⁷⁷⁰ Die Erfolgsaussichten einer Dienstaufsichtsbeschwerde sind ungewiss.⁷⁷¹

⁷⁶³ Götz/Tolzmann, BZRG, § 54 Rn. 33; § 55 Rn. 27.

⁷⁶⁴ Mitarbeiter (BfJ Ref. IV 2), Telefonat vom 09.01.12.

⁷⁶⁵ Diese betrafen die Fans C und H.

⁷⁶⁶ Mitarbeiter (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 20.09.11.

⁷⁶⁷ In der ersten Rückantwort hieß es noch „falls“; Mitarbeiter (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 20.09.11.

⁷⁶⁸ Mitarbeiter (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 07.11.11.

⁷⁶⁹ Boost (RA), E-Mail vom 27.12.11.

⁷⁷⁰ Götz/Tolzmann, BZRG, § 55 Rn. 33.

⁷⁷¹ Ein Urteil des OLG Karlsruhe aus dem Jahr 1998 befasst sich mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde hinsichtlich § 42 I BZRG (Auskunftserteilung); vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 26.10.1998, Az. 2 VAs 42/97, Justiz 1999, 139 f. Neuere Urteile (Stand 05/11) sind nicht bekannt.

Im April und Mai 2012 wurden die Einwendungen für die Fans und damit die Löschung aus dem Bundeszentralregister abgelehnt. Der erste Ablehnungsbescheid für Fan C enthielt die Subsumtion des Sachverhalts unter §§ 54 I, 55 I BZRG⁷⁷². Hinsichtlich § 54 I Nr. 2 BZRG wurde argumentiert, dass in Deutschland aufgrund des Sachverhalts eine Strafe wegen § 113 I StGB hätte verhängt werden können⁷⁷³, da Fan C an der Zugangskontrolle am Eingang eine Flasche gegen einen Polizisten geworfen hat. Eine Prüfung des § 113 I StGB erfolgte nicht. Weiterhin wurde angeführt, dass dem BfJ als Registerbehörde „die Prüfung des ausländischen Urteils unter rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten verwehrt“ sei, und Einwände hinsichtlich des spanischen Urteils im verurteilenden Staat geltend gemacht werden müssten. Auch wurde auf die Ausnahme Bezug genommen, dass § 54 BZRG keine Anwendung findet, wenn „völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards an elementarer Verfahrensgerechtigkeit und verfassungsrechtliche Grundsätze der deutschen öffentlichen Ordnung“⁷⁷⁴ verletzt worden sind. Dies würde im Fall der Fans nicht zutreffen, da durch das Einwendungsschreiben vielmehr belegt worden sei, dass Fan C „anwaltlich vertreten wurde und [...] rechtliches Gehör gewährt worden ist.“ Im Ablehnungsbescheid wurde weiterhin auf das spanische Urteil Bezug genommen, in dem es heißt, dass „das Urteil auch dem Betroffenen zuzustellen und der Betroffene darüber zu informieren [war], dass das Urteil rechtskräftig ist.“ Hinsichtlich der Nichtinformation über die Eintragung des Fans C wurde argumentiert, dass aufgrund der fehlenden Übermittlung der Adresse durch die spanischen Behörden keine Anhörung erfolgen konnte.⁷⁷⁵

Die vorgenannte Argumentation des BfJ ist äußerst zweifelhaft, worauf in der eingelegten förmlichen Beschwerde⁷⁷⁶ gegen den Ablehnungsbescheid Bezug genommen wurde. Zum einen hat Fan C nach seiner Aussage keine Gegenstände auf einen Polizisten geworfen, noch sonst derartige Handlungen vollzogen. Zum anderen wurde bereits in den Einwendungsschreiben ausführlich dazu Stellung genommen, dass Dolmetscherin und Rechtsanwalt zwar zugegen waren, jedoch keinerlei Hilfestellung gaben bzw. Übersetzungstätigkeit vornahmen, und die Geständnisse unter enormem psychischen Druck zu Stande kamen. In der Beschwerde wurde auch noch einmal hervorgehoben, dass die Fans keinen (wissentlichen) Rechtsmittelverzicht erklärt haben und nicht um die Rechtskräftigkeit des Urteils wussten. In der Beschwerde wurde weiterhin auf die Arbeitsweise der spanischen Justiz und der Polizei sowie die Zustände in spanischen Haftanstalten hingewiesen, die auch von der UN und Amnesty International⁷⁷⁷ kritisiert werden.

⁷⁷² Vgl. hierzu Kapitel 5.1.2: Voraussetzungen.

⁷⁷³ Nicht: verhängt worden wäre.

⁷⁷⁴ So bspw. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 02.11.1983, Az. 4 VAs 13/82, OLGSt BZRG § 52 Nr. 1 = NJW 1984, 572 f.

⁷⁷⁵ *Mitarbeiter* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 16.04.12, S. 1 ff.

⁷⁷⁶ Auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde wurde aus o. g. Gründen verzichtet.

⁷⁷⁷ Vgl. hierzu Kapitel 2.6.3: Zustände in Haft – Missstände bei der Behandlung von Gefangenen.

Hinsichtlich der fehlenden Anhörung wurde noch einmal verdeutlicht, dass diesbezüglich Nachforschungen hätten angestellt werden müssen. Andere betroffene Fans wurden angehört. Es scheint, dass hier die Adressen durch die spanischen Behörden übermittelt wurden. Erhalten einige Fans Informationen über ihre Eintragung, müssten in der Konsequenz auch die anderen Betroffenen angehört oder durch das BfJ zumindest Versuche unternommen werden, fehlende Adressen ausfindig zu machen. Spätestens nach der Übermittlung der beglaubigten Übersetzung des Urteils durch die Autorin der Arbeit hätte für das BfJ die Möglichkeit bestanden, die Anhörung nachzuholen. Dieses geschah nicht, obwohl die Adresse des Fans C aus der Urteilsübersetzung hervorging. Es ist rechtlich nicht haltbar, dass Fan C erst aufgrund der Beantragung eines Führungszeugnisses zufällig von seiner Eintragung ins BZR erfahren hat. Die zwischenzeitlichen Einwendungen dürften hier trotz der Argumentation des BfJ „*die Anhörung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, etwaige Einwendungen geltend zu machen*“ keine Rolle spielen.

Schon in den Einwendungen erfolgte der Hinweis, dass die grundsätzliche Unzuständigkeit des BfJ hinsichtlich der Überprüfung des ausländischen Urteils bekannt ist, aber von einer Verletzung der rechtsstaatlichen Grundsätze ausgegangen werden muss. Diese müsste zu einer Überprüfung durch das BfJ führen. Der erneute Hinweis im Ablehnungsbescheid des BfJ ist somit nicht nachvollziehbar.

Die weiteren Ablehnungsbescheide für die Fans A, D, E, G, H und J waren ausführlicher gehalten und alle nach dem gleichen Muster aufgebaut. Die Subsumtion unter § 54 I Nr. 2 BZRG begann damit, dass die Betroffenen gemäß Art. 550 CP durch das Gericht in Sevilla wegen „Bedrohung der Staatsgewalt“ zu zwölf Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt auf zwei Jahre zur Bewährung, verurteilt wurden. Dann erfolgte eine Darstellung des Sachverhalts nach dem Muster, dass die Angeklagten am 15.12.2010 zwischen 18.30 Uhr bis zum Ende der Partie gegen 23.40 Uhr zahlreiche Zusammenstöße mit verschiedenen Polizeikräften verursachten. Anschließend wurde auf die Handlung des betreffenden Fans Bezug genommen, dann allgemein auf die nicht bekannten Verletzungen der Polizeibeamten.

Daran anschließend erfolgte die Prüfung des § 113 I StGB, wonach ein Amtsträger eine Diensthandlung vorgenommen haben muss. Hier wurden die spanischen Polizeibeamten als Amtsträger bezeichnet⁷⁷⁸, die für die Gewährleistung der Sicherheit im Stadion (Diensthandlung) zuständig waren. Durch das Werfen von Gegenständen haben die Fans die Polizeibeamten tätlich angegriffen und somit Gewalt ausgeübt. Von einer rechtmäßigen Diensthandlung der Polizeibeamten wurde ausgegangen; ein Ausschlussgrund nach § 113 III StGB lag nicht vor. So dann wurde darauf Bezug genommen, dass auch Vorsatz erforderlich ist.⁷⁷⁹ Auffällig ist, dass nur allgemein der Vorsatz definiert, aber nicht erwähnt wird, dass der Betroffene auch vorsätzlich gehandelt hat. Die Tat war laut BfJ auch rechtswidrig und schuldhaft herbeigeführt. Nach der Prüfung des § 113 I StGB erläu-

⁷⁷⁸ Vgl. hierzu Kapitel 1.4.3: Auffälligkeiten im Strafurteil.

⁷⁷⁹ Vgl. *Mitarbeiter* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 18.04.12, S. 1 ff.

terte das BfJ hierzu, dass die Strafbarkeit des Sachverhalts nicht bestritten wurde, und die Ausführung in den Einwendungen (aus den bereits zu Fan C genannten Gründen) nicht berücksichtigt werden konnten. Zusätzlich wurde dahingehend argumentiert, dass ausländische Verurteilungen nach § 54 BZRG auch dann einzutragen seien, wenn die ausländischen Prozessvorschriften nicht den deutschen Normen entsprächen. Dies sei *„Ergebnis und Ausdruck einer auf der Souveränität eines Staates beruhenden, eigenständigen Rechtsentwicklung“*, und Spanien sei *„ein Rechtsstaat und [...] Mitglied der Europäischen Union, dessen Strafprozessordnung dem Standard der Europäischen Union entspricht.“* Weiterhin wurde argumentiert, dass die dargelegten, nicht eingehaltenen rechtsstaatlichen Grundsätze, nicht nachvollziehbar seien. Bei Gerichten innerhalb der EU könne davon ausgegangen werden, dass das *„zugrundeliegende Verfahrensrecht den in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 [...] niedergelegten Grundsätzen, insbesondere dem Anspruch auf ‚fair trial‘, genügt.“* Auch hieß es (wie bei Fan C), dass eine anwaltliche Vertretung vorlag und ein ausdrückliches Anerkenntnis durch die Fans erfolgte. Die *„Aussprache“* des Geständnisses sei über den Rechtsanwalt beantragt worden. Laut Ablehnungsbescheid wurde der Rechtsmittelverzicht erklärt und im Urteil dokumentiert. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei aus diesem Grund gewährt, und die Möglichkeit der Verteidigung gegeben.⁷⁸⁰

Gegen diese Ablehnungsbescheide wurden ebenfalls Beschwerden für die Betroffenen eingelegt und in Anlehnung an die Beschwerde für Fan C Bezug auf o. g. Erläuterungen des BfJ genommen. Explizit wurde noch einmal Stellung zu der Argumentation des BfJ bezogen, dass rechtliches Gehör und anwaltlicher Beistand gewährt worden sei. Es scheint, dass die Behörde lediglich die Passagen des spanischen Urteils wiedergegeben hat, ohne die Hinweise aus den Einwendungsschreiben zu überprüfen. Die alleinige Anwesenheit des Verteidigers kann nicht ausreichen, um den anwaltlichen *Beistand* zu begründen. Auch erhielten die Fans (wie schon in den Einwendungsschreiben ausführlich dargelegt) kein rechtliches Gehör, was ebenfalls noch einmal dargelegt wurde.⁷⁸¹

Wird den Beschwerden nicht abgeholfen, entscheidet gemäß § 55 II 4 BZRG das Bundesministerium der Justiz. Es ist zu befürchten, dass dies vorrangig nach politischen Gesichtspunkten geschieht. Bei einer positiven Entscheidung des Ministeriums würde die Nichtachtung der Rechtsstaatlichkeit in Spanien anerkannt. Dies könnte u. U. politische Verwicklungen mit sich bringen, da das Zusammenwachsen Europas sowie die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindeststandards in den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU immer wieder betont werden.

Die Entscheidung des Bundesministeriums für Justiz über eine Dienstaufsichtsbeschwerde (s. o.) ist nicht mehr gerichtlich überprüfbar. Für die förmliche Be-

⁷⁸⁰ Vgl. *Mitarbeiter* (BfJ Ref. IV 2), Schreiben vom 18.04.12, S. 3 ff.

⁷⁸¹ Zwei Muster-Ablehnungen des BfJ sowie die Beschwerden gegen die Ablehnungsbescheide finden sich in den Anlagen II, III (Fan C) und V, VI (Fan H).

schwerde besteht noch die Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung gemäß §§ 23 ff. EGGVG.⁷⁸² Die §§ 23 ff. EGGVG wurden zeitgleich mit der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geschaffen und sollten für einen Rechtsschutz sorgen, der dem des Art. 19 IV GG entspricht. Ursprünglich war die Intuition des Gesetzgebers, dass spezifische Rechtsschutznormen den § 23 EGGVG als Generalklausel ablösen. Dies ist in einigen Bereichen umgesetzt worden.⁷⁸³ Hinsichtlich der Eintragungen ins Bundeszentralregister ist dies offenbar noch nicht erfolgt. Gemäß § 23 EGGVG entscheiden auf Antrag die ordentlichen Gerichte über die Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden zur Regelung einzelner Angelegenheiten u. a. im Bereich der Strafrechtspflege. Die Formulierung erinnert stark an § 35 S. 1 VwVfG NRW⁷⁸⁴ mit dem Unterschied, dass hier auch tatsächliches Handeln der Behörde erfasst ist.⁷⁸⁵ Hier würde es um die ablehnende Entscheidung des BMJ hinsichtlich der Löschung der Eintragung aus dem BZR gehen. Gemäß § 25 I 1 EGGVG ist der Strafsenat des Oberlandesgerichts zur Entscheidung berufen, in dessen Bezirk sich die Justiz- oder Vollzugsbehörde befindet. Nach einem vorausgegangenen Beschwerdeverfahren, wie im Fall der BVB-Fans, entscheidet nach § 25 I 2 EGGVG das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Beschwerdebehörde liegt. Das BMJ hat seinen Sitz in Berlin⁷⁸⁶, das Kammergericht Berlin ist das Oberlandesgericht der Stadt⁷⁸⁷. Aus diesem Grund bleibt als Rechtsschutzmöglichkeit gegen die Eintragungen die Anrufung des Kammergerichts Berlin. Der Antrag muss gemäß § 26 I EGGVG spätestens einen Monat nach Zustellung des Bescheids gestellt werden. Sollte es zu diesem Verfahrensschritt kommen, würden den Fans zusätzliche Kosten entstehen, § 30 EGGVG i.V.m. der KostO. Die Erfolgsaussichten eines Verfahrens vor dem Kammergericht Berlin sind sehr schwierig abzuschätzen, da diese Prozesse offenbar bislang kaum durchgeführt wurden. Es ist lediglich eine aktuelle Entscheidung⁷⁸⁸ bekannt, die im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. EGGVG sowie dem Bundeszentralregister und einer ausländischen Verurteilung steht.⁷⁸⁹

⁷⁸² *Götz/Tolzmann*, BZRG, § 55 Rn. 33.

⁷⁸³ *Böttcher*, in: Dölling u.a., GesStR, Teil 3 (Nebengesetze), § 23 EGGVG Rn. 1.

⁷⁸⁴ Es werden die Normen des Landes NRW zu Grunde gelegt, da die meisten der Fans in NRW wohnen.

⁷⁸⁵ *Böttcher*, in: Dölling u.a., GesStR, Teil 3 (Nebengesetze), § 23 EGGVG Rn. 4.

⁷⁸⁶ Vgl. *BMJ*, Kontakt.

⁷⁸⁷ *Stadt Berlin*, Kammergericht – Das Oberlandesgericht Berlin.

⁷⁸⁸ Vgl. KG Berlin, Beschl. v. 02.03.12, Az. 4 VAs 3/12, NStZ-RR 2012, 284 f. Bei dieser ausländischen Verurteilung wurden die rechtsstaatlichen Mindeststandards eingehalten. Zu älteren Urteilen vgl. bspw. OLG Hamm, Beschl. v. 06.08.87, Az. 1 VAs 43/87, OLGSt BZRG § 54 Nr. 1, NStZ 1988, 136 f. sowie OLG Hamm, Beschl. v. 20.10.94, Az. 1 VAs 75/93, OLGSt StGB § 286 Nr. 1.

⁷⁸⁹ Unter Umständen wäre auch noch eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht möglich. Nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges könnten Verfassungsbeschwerden aufgrund von Grundrechtsverletzungen (Art. 2 I, Art. 19 IV GG) eingereicht werden. Vgl. hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 21.05.1987, Az. 2 BvR 1170/83, NStE Nr 4 zu § 54 BZRG = NJW 1988, 1462 ff.

5.1.7 Neue Regelungen im BZRG

Aufgrund des bisherigen unzureichenden Strafnachrichtenaustauschs hat die Bundesregierung Ende Dezember 2010 einen Gesetzentwurf zur „*Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften*“ verabschiedet.⁷⁹⁰ Die endgültige Gesetzesänderung wurde im November 2011 beschlossen und Ende Dezember 2011 verkündet.⁷⁹¹ Im deutschen Recht wird diese Forderung nach einem verbesserten Strafnachrichtenaustausch durch Änderung des BZRG erreicht, die im April 2012 in Kraft trat.⁷⁹² Die bisherigen Vorschriften des „*Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen*“ genügen nicht mehr den Anforderungen, Kriminalität effektiv bekämpfen zu können.⁷⁹³ Die bisherigen Übertragungsschwierigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten sollen nun durch ein automatisiertes Übertragungssystem (ECRIS⁷⁹⁴) gelöst werden, welches auf ein Pilotprojekt (NJR⁷⁹⁵) zurückzuführen ist. In dem Pilotprojekt ging es um die länderübergreifende Zusammenarbeit beim Austausch von Daten zwischen den Registerbehörden. Mitglieder des Pilotprojekts waren u. a. Deutschland und Spanien. Durch ECRIS wird ein Anstieg der gegenseitig übermittelten Registerinformationen um 20 % erwartet. Zurzeit sind es jährlich 9.000 Strafnachrichten, die zwischen den Mitgliedsstaaten der EU ausgetauscht werden.⁷⁹⁶ Der Vorteil des ECRIS-Systems ist, dass aufgrund des elektronischen Übermittlungssystems keine postalischen Anfragen mehr im Wege des Rechtshilfeersuchens nötig sind.⁷⁹⁷ Dennoch wird weiterhin (nicht vollautomatisiert) geprüft, ob ausländische Verurteilungen eintragungsfähig sind.⁷⁹⁸ Insofern sind weiterhin die Voraussetzungen des § 54 BZRG zu überprüfen. Nach den neuen Vorschriften des BZRG ist es allerdings möglich, auch Verurteilungen zu speichern, die nicht eintragungsfähig sind. Der neu eingefügte § 56 b BZRG erlaubt Speicherungen von Verurteilungen, deren Eintragungen aufgrund des Fehlens einer Voraussetzung gemäß § 54 I Nr. 2 BZRG unzulässig sind. Dies stößt auf Kritik, da befürchtet wird, dass das Bundeszentralregister in eine „*polizeiähnliche Wissens- und Informationsdatenbank*“ ausartet und eine Informationsbeschaffung jeglicher Art möglich

⁷⁹⁰ BRat-Drucks. 856/10. Der Gesetzentwurf basiert auf einem EU-Rahmenbeschluss (Rb. 2009/315/JI), der einen verbesserten Strafnachrichtenaustausch zum Ziel hatte. Vgl. hierzu auch BTag-Drucks. 17/5224.

⁷⁹¹ BRat-Drucks. 680/11; „*Gesetz zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften*“ v. 15.12.11, BGBl. I, S. 2714 ff.

⁷⁹² Art. 6 „*Gesetz zur Verbesserung [...]*“ v. 15.12.11, BGBl. I, S. 2719.

⁷⁹³ BRat-Drucks. 856/10, S. 11.

⁷⁹⁴ ECRIS bedeutet: „European Criminal Records Information System“.

⁷⁹⁵ NJR bedeutet: „Network of Judicial Registers“.

⁷⁹⁶ BRat-Drucks. 856/10, S. 22.

⁷⁹⁷ Vgl. *BfJ*, Europäisches Strafregisterinformationssystem. Zu weiteren Informationen vgl. *BMJ*, Aktuelle Informationen zur europäischen Strafregistervernetzung.

⁷⁹⁸ BRat-Drucks. 856/10, S. 22.

werden lässt. Rechtsmittel können dies nicht verhindern.⁷⁹⁹ Die Kriminalitätsbekämpfung in Europa muss aber unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten erfolgen. Um dies deklaratorisch klarzustellen, wurde ein weiterer Paragraph (§ 53 a BZRG) in das BZRG eingefügt. Dieser besagt u. a., dass die Eintragung einer ausländischen Verurteilung in das deutsche Bundeszentralregister unzulässig ist, wenn sie „*wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widerspricht*“ oder gegen die EU-Grundrechts-Charta verstößt. Klargestellt wird im Gesetzentwurf aber auch, dass solche Verletzungen kaum mit Erfolg geltend gemacht werden können. Die Mitgliedsstaaten gehen wechselseitig davon aus, dass der jeweils Andere rechtsstaatliche Mindestvoraussetzungen beachtet.⁸⁰⁰ Aus diesem Grund kritisiert auch die Bundesrechtsanwaltskammer o. g. Paragraphen. In Zukunft muss sich ein Verstoß aus der Mitteilung des ausländischen Staates ergeben. Dies erscheint schwierig, da der Austausch von nun an standardisiert ist⁸⁰¹, und es bleibt abzuwarten, ob ein Land Verstöße der eigenen Behörde an einen anderen Staat übermittelt. Eine weitere relevante Neuerung beinhaltet § 43 a BZRG. Hiernach muss das Bundesamt für Justiz nicht mehr die Eintragungsvoraussetzungen überprüfen, wenn bereits Einwendungen gegen eine Eintragung erfolgt sind.⁸⁰² Dies sei insoweit widersprüchlich, als dass die Behörde gerade bei Einwendungen die Eintragungsfähigkeit zu überprüfen hat, und Rechtsmittel aufgrund des § 43 a BZRG ins Leere laufen würden. Kritisiert werden auch andere Neuregelungen, u. a. der Wegfall des Anhörungs- und Beschwerderechts gemäß § 55 II BZRG bei Eintragung von Folgemaßnahmen (§ 54 III BZRG) oder die Nichtübermittlung von Einwänden gegen die Eintragung an Auskunft ersuchende Stellen.⁸⁰³

Die o. g. Neuerungen haben hinsichtlich der Verurteilungen für die BVB-Fans keine Relevanz. Sie sind jedoch für zukünftige Fälle von Bedeutung.

5.2 Polizeirechtliche Folgen

Im September 2011 wurden für einige der (in Sevilla inhaftierten) Fans aufgrund der auswärtigen Champions-League-Spiele Gefährderanschriften verschickt und Meldeauflagen erteilt. Es handelte sich um die Spiele bei Olympique Marseille (28. September 2011), Olympiakos Piräus (19. Oktober 2011) und Arsenal London (23. November 2011). Anpfiff war jeweils um 20.45 Uhr.

5.2.1 Gefährderansprachen – Gefährderanschriften

Gefährderansprachen oder Gefährderanschriften sind gesetzlich nicht normiert, so dass es keine Legaldefinition für diese gibt.⁸⁰⁴ Sie werden als Ermahnungen bezeichnet, die an einen potentiellen Störer gerichtet sind, um in einem konkre-

⁷⁹⁹ BRAK, Stellungnahme-Nr. 29/2011, S. 6.

⁸⁰⁰ BRat-Drucks. 856/10, S. 29 f.

⁸⁰¹ Vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 29/2011, S. 7.

⁸⁰² Vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 29/2011, S. 7 f.

⁸⁰³ Vgl. BRAK, Stellungnahme Nr. 29/2011, S. 6 f., 10.

⁸⁰⁴ Hebler, NVwZ 2011, 1364.

ten Fall Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu unterbinden. Die Ermahnung soll eine präventive Abschreckungswirkung haben, kann aber in tatsächlicher Hinsicht zu einer Einschüchterung des Adressaten führen oder als Drohung empfunden werden. Im Vorfeld einer Gefährderansprache sollen Gespräche mit den szenekundigen Beamten geführt werden.⁸⁰⁵ Grundsätzlich erfolgen Gefährderansprachen gegenüber den Adressaten. Ihnen wird in einem persönlichen Gespräch deutlich gemacht, dass sie zu einem bestimmten Spiel anreisen dürfen, die Polizei sie aber im Auge behält. Man kann diese Ansprache als „gelbe Karte“ bezeichnen.⁸⁰⁶ Rechtlich gesehen sind solche Gefährderansprachen aufgrund des Informationscharakters auf niedriger Eingriffsstufe anzusiedeln, bedürfen bei einer Grundrechtsbeeinträchtigung dennoch einer rechtlichen Grundlage.⁸⁰⁷ Als Rechtsgrundlage wird die Generalklausel⁸⁰⁸, in Nordrhein Westfalen § 8 PolG NRW, herangezogen, die eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung voraussetzt.⁸⁰⁹ Eine Grundrechtsbeeinträchtigung⁸¹⁰ ist für den Adressaten einer Gefährderansprache bspw. schon dann gegeben, wenn die Polizeibeamten den Fan nicht unter Ausschluss der Öffentlichkeit informieren, sondern ihn z. B. an seinem Arbeitsplatz aufsuchen. Dadurch entsteht häufig ein (durchaus gewollter) Anprangerungseffekt.⁸¹¹ Der Rückgriff auf die Gefährderansprache darf zudem nicht „standardisiert“ und als „vermeintliche Allzweckwaffe“ im Sinne der Gefahrenabwehr verwendet werden.⁸¹²

Für das erste Auswärtsspiel des BVB in Marseille ist es mindestens zu einem Gefährderschreiben durch die zuständige Polizeibehörde gekommen.⁸¹³ In diesem heißt es, dass Fan C „polizeilich bekannt“ und rund um Fußballspiele mehrmals aufgefallen ist.⁸¹⁴ Unklar ist, was die Formulierung „polizeilich bekannt“ bedeutet. Polizeilich bekannt können auch Zeugen, Helfer oder Anzeigenerstatter sein, da sie in der Datenbank der Polizei erfasst werden. Die „mehrfache Auffälligkeit“ hätte grundsätzlich mit Ort, Datum und näheren Angaben zur Tat belegt werden können, was in dem vorgenannten Gefährderschreiben fehlt. Das Führungszeugnis des Fans C ist nur mit Sevilla belastet. Seine Aussage über die im Schreiben erwähnte „mehrfache Auffälligkeit“: „Ich fahr [...] jetzt mein 10. Jahr alles auswärts mit Borussia, und im Laufe der Jahre hab' ich [...] 'ne

⁸⁰⁵ *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 820 ff.

⁸⁰⁶ *Breucker*, NJW 2006, 1233, 1236.

⁸⁰⁷ Vgl. *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 822 f.

⁸⁰⁸ Vgl. *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 825.

⁸⁰⁹ Die Dissertation von Laurie Tomschütz (Veröffentlichung voraussichtlich Anfang 2013) beschäftigt sich mit „Gefährderansprachen – Rechtliche Grundlagen und praktische Erscheinungsformen“. Diese Arbeit soll eine neue Rechtsgrundlage beinhalten, die speziell auf Gefährderansprachen zugeschnitten ist und einen Rückgriff auf die Generalklausel hin-fällig macht.

⁸¹⁰ In Betracht kommt das Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG.

⁸¹¹ *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 823 f.

⁸¹² *Hebeler*, NVwZ 2011, 1364, 1366.

⁸¹³ *Dt. Polizeibeamter 2* (Pol. DO), Gefährderschreiben vom 19.09.11, S. 1.

⁸¹⁴ Ebd.

*Menge Leute kennengelernt, auch die, die vielleicht nicht so zimperlich sind [...]. Selbst mache ich aber nichts in der Richtung. Musste in den 10 Jahren meine Personalien paar mal abgeben, und wenn man nur in so einer Gruppe unterwegs ist, wo vielleicht [...] Gewalttäter dabei sind, stempeln die einen direkt als genau so jemanden ab [...].*⁸¹⁵ Ähnlich beschreibt es ein anderes Ultra-Mitglied. Wenn sich einzelne Gruppenmitglieder nicht ordnungsgemäß verhalten, riskiert man, „dass der gesamte Bus [...] hochgenommen wird [...].“⁸¹⁶

Das Gefährderanschreiben für Fan C beinhaltet, dass Meldeauflagen hätten verhängt werden sollen, wobei die Gefahrenprognose gegen bekannte potenzielle Störer berücksichtigt wurde. Dies sei aus Sicht der Polizei „dringend erforderlich, um eine sichere Einsatzbewältigung sicherzustellen und das internationale Ansehen Deutschlands weiterhin positiv darzustellen“.⁸¹⁷ Diese Formulierung erinnert an § 7 I PassG, wonach ein Pass zu versagen ist, wenn „erhebliche Belange der BRD gefährdet sind“. Unter erhebliche Belange kann auch das internationale Ansehen der BRD gefasst werden⁸¹⁸, aber bei einer Gefährderansprache wird der Pass gerade nicht beschränkt. Nach den Erkenntnissen des Polizeipräsidiums Dortmund ist Fan C am 15.12.2010 durch die „spanische Polizei in Gewahrsam genommen und durch die Spanische Behörde verurteilt worden.“ Aus diesem Grund wurde laut Schreiben geprüft, ob vorbeugende Maßnahmen gegen den Fan möglich sind. Ausreiseverbote oder eine Meldeauflage seien nicht verhängt worden.⁸¹⁹ Unverständlich ist, warum es erst heißt, dass Meldeauflagen hätten verhängt werden sollen, im nächsten Schritt dann die „dringende Erforderlichkeit“ angeführt wird. Läge eine dringende Erforderlichkeit vor, müsste in der Konsequenz eine Meldeauflage verhängt werden. Zweifelhaft ist auch, wer mit „Spanischer Behörde“ gemeint ist. Dies hätte durch eine weitergehende Erläuterung belegt werden können. Nähere Daten sind z. B. die Angabe des Gerichts, des Aktenzeichens usw. Der betreffende Fan wird in dem Gefährderanschreiben darauf hingewiesen, dass er im Falle „einer Beteiligung an körperlichen Auseinandersetzungen oder anderen anlassbezogenen Straftaten mit strafprozessualen Maßnahmen und empfindlichen Folgesanktionen“ zu rechnen hätte.⁸²⁰ Die Wortwahl der „anlassbezogenen Straftat“ ist zu unbestimmt. Der Adressat des Schreibens kann nicht wissen, was unter einer solchen Tat zu verstehen ist, und wann eine Straftat „anlassbezogen“ ist. Hier hätte es einer nähergehenden Erklärung bedurft. In dem Schreiben heißt es weiter, dass Fan C Adressat polizeilicher Maßnahmen werden kann, wenn er sich im Umfeld gewaltbereiter Gruppen bewegt. Als Konsequenzen eines delinquenten Verhaltens werden Inge-

⁸¹⁵ Fan C, E-Mail vom 26.10.11.

⁸¹⁶ Hannes (Mitglied einer Ultragruppe) im Interview mit Gabler, in: Ultras im Abseits? Porträt einer vewegenen Fankultur, S. 90, 98.

⁸¹⁷ Dt. Polizeibeamter 2 (Pol. DO), Gefährderanschreiben vom 19.09.11, S. 1.

⁸¹⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.1968, Az. I C 67/67, Buchholz 402.00 § 7 Paßgesetz Nr. 8.

⁸¹⁹ Dt. Polizeibeamter 2 (Pol. DO), Gefährderanschreiben vom 19.09.11, S. 1.

⁸²⁰ Ebd.

wahrsamnahmen, „bei internationalen Auswärtsspielen bundesweit wirksame Stadionverbote“ sowie weitere präventive Maßnahmen bei erneutem „In-Erscheinung-Treten“ angekündigt.⁸²¹ Die Formulierung „bei internationalen Auswärtsspielen bundesweit wirksame Stadionverbote“ ist widersprüchlich. Unklar ist hier, welche Konsequenz dem Betroffenen konkret droht. Stadionverbote werden von den Bundesligavereinen auf der Grundlage ihres Hausrechts verhängt⁸²² bzw. sind auf den Unterlassungsanspruch aus § 1004 I 2 BGB zurückzuführen⁸²³. Bundesweite Stadionverbote können aufgrund von wechselseitigen Einverständniserklärungen der Vereine ausgesprochen werden.⁸²⁴ Wird letzteres verhängt, bleibt den Betroffenen die Möglichkeit, zu Spielen ins Ausland zu reisen oder mit dem Fanclub zu Bundesligaspielen zu fahren und vor dem Stadion zu warten.⁸²⁵ Eine Sperre für Auswärtsspiele im Ausland gibt es durch bundesweite Stadionverbote nicht. Hierfür bedarf es zusätzlich einzelfallbezogener Meldeauflagen, die den Betroffenen faktisch daran hindern, auszureisen. Die Formulierung des erneuten „in Erscheinung treten“ ist ebenfalls zu unbestimmt gehalten, da der Adressat nicht wissen kann, wann genau und bei welchen Handlungen ihm eine der o. g. Maßnahmen droht. Bei Spielen ist es kaum möglich, sich von gewaltbereiten Fans fernzuhalten. Die Gruppenzugehörigkeit wäre gefährdet, wenn sich einzelne Personen aus den o. g. Gründen der Fangemeinschaft entziehen müssten.

Gegen das Gefährderanschreiben für Fan C wurden keine Rechtsmittel eingelegt, da der Betroffene nach Marseille reisen konnte. Eine Gefährderansprache stellt mangels Regelungsgehalt (Rechtsfolgensetzung) keinen Verwaltungsakt gemäß § 35 S. 1 VwVfG NRW dar, sondern wird als Realakt eingeordnet.⁸²⁶ Der Adressat wird über sein vorausgegangenes polizeiliches „In-Erscheinung-Treten“, das anstehende Spiel, die Rechtslage und die Intervention der Polizei informiert. Eine verbindliche Rechtsfolgensetzung beinhaltet dies nicht. Das „in Aussicht stellen“ einer polizeilichen Intervention entspricht auch keiner Zwangsmittellandrohung.⁸²⁷ Aus diesem Grund würde als Rechtsmittel bspw. eine Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO in Betracht kommen.⁸²⁸

Für das zweite Auswärtsspiel in Piräus hat Fan C kein Gefährderanschreiben mehr erhalten.⁸²⁹

⁸²¹ Dt. Polizeibeamter 2 (Pol. DO), Gefährderanschreiben vom 19.09.11, S. 2.

⁸²² § 31 der „Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen“ i.V.m. §§ 1 I, IV, 4 II der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“ (Stand 06/11).

⁸²³ Vgl. z. B. BGH, Urt. v. 30.10.09, Az. V ZR 253/08, NJW 2010, 534 f.

⁸²⁴ § 1 V i.V.m. § 4 III ff. der „Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten“, Stand 06/2011. Zu den Vollmachten der Vereine vgl. DFB, Pinnwand / Stichwort: Vollmachten. Zur Kritik an der Art und Weise der Verhängung von Stadionverboten vgl. *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Stadionverbote.

⁸²⁵ *Fan A*, Gespräche in 10/11; *Fan H*, Fragebogen, S. 10.

⁸²⁶ Vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 22.09.05, Az. 11 LC 51/04, NJW 2006, 391 ff.

⁸²⁷ *Rachor*, in: Lischen/Denninger, HPolR, Rn. F 822.

⁸²⁸ Bzgl. anderer Rechtsmittellansätze und der Kritik an einer Feststellungsklage soll insoweit auf die zusammenfassende Darstellung in: *Hebeler*, NVwZ 2011, 1364 f. verwiesen werden.

⁸²⁹ *Fan C*, E-Mail vom 26.10.11.

Auffällig ist, dass Fan F weder einen Eintrag in das Führungszeugnis erhielt, noch Adressat einer Gefährderansprache⁸³⁰ war, obwohl er in Spanien die höchste Freiheits- und Geldstrafe bekommen hatte.

5.2.2 Meldeauflagen

Weiterhin hat es Meldeauflagen zu o. g. Auswärtsspielen gegeben. Offenbar waren die Sevilla-Verurteilungen mitursächlich für diese. Für einige Fans hatten die Meldeauflagen keine Nachteile, da sie aus beruflichen Gründen nicht nach Marseille, Piräus und London fahren konnten. Andere hatten aber zu dem Zeitpunkt der eingehenden Meldeauflage für Marseille schon Tickets geordert und sich einen Platz im Fanbus organisiert.⁸³¹

5.2.2.1 Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Olympique Marseille

Meldeauflagen haben den präventiven Zweck, den Adressaten davon abzuhalten, sich rund um das Spiel an Auseinandersetzungen zu beteiligen und beinhalten entsprechende Gebote der Behörde.⁸³² In den Schreiben der Meldeauflagen wird den Adressaten mitgeteilt, wo und wann sie sich bei einer Dienststelle zu melden haben. Meist müssen sie ein- oder mehrmals am Tag bei einer Polizeidienststelle vorstellig werden und zur Identifikation einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen.⁸³³ Die Meldezeitpunkte sind entweder durch eine bestimmte Uhrzeit vorgegeben, oder es wird ein bestimmter Zeitraum benannt, in dem der Adressat bei der Dienststelle vorbeischaun muss. Zumeist geschieht dies in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Spiel.⁸³⁴ Somit kann sichergestellt werden, dass die Betroffenen die Reise nicht angetreten haben und einer potentiellen Gefahr entgegengewirkt wurde.⁸³⁵ Wird ein auswärtiges CL-Spiel um 20.45 Uhr angepfiffen, kommen bspw. Meldezeitpunkte gegen 18.00 Uhr⁸³⁶ bzw. zwischen 17.45 Uhr und 18.15 Uhr⁸³⁷ in Betracht.

Beim Champions-League-Heimspiel gegen Arsenal London am 13. September 2011 wurden den Fans durch einen Polizeibeamten Ausreiseverbote angekündigt.⁸³⁸ Bei Spielen im Ausland gehen Ausreiseverbote oft mit Meldeauflagen

⁸³⁰ *Fan F*, E-Mail vom 03.10.11.

⁸³¹ *Fan A*, Telefonat vom 23.09.11.

⁸³² *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 826. Die Möglichkeit, sich an einer beliebigen Polizeistation im Bundesgebiet zu melden, ist praktisch nicht gegeben. Die Dienststellen sind untereinander nicht vernetzt; *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 292.

⁸³³ *Schucht*, NVwZ 2011, 709.

⁸³⁴ Vgl. *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 292; so auch *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 826.

⁸³⁵ Vgl. *Schucht*, NVwZ 2011, 709; so auch *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 826.

⁸³⁶ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 1.

⁸³⁷ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Piräus vom 05.10.11, S. 1.

⁸³⁸ *Fan D*, E-Mail vom 14.09.11. Fan D hat im Nachhinein weder eine Gefährderansprache noch eine Meldeauflage erhalten; *Fan D*, E-Mail vom 05.10.11. Auch Fan E hat keine derartigen Bescheide bekommen; *Fan E*, E-Mail vom 22.09.11.

einher⁸³⁹, sie sind aber dennoch voneinander abzugrenzen. Ausreiseverbote basieren auf der Grundlage des § 6 VII PAuswG sowie § 10 PassG und beinhalten die Versagung, Beschränkung oder Entziehung des Passes, §§ 7 f. PassG.⁸⁴⁰ Bei Meldeauflagen handelt es sich dagegen um förmliche Bescheide⁸⁴¹ der Polizei- oder Ordnungsbehörden⁸⁴² aufgrund der Generalklausel des § 8 I PolG NRW.⁸⁴³

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, im Vorfeld zu den angekündigten Meldeauflagen Stellung zu beziehen. Dies erfolgt im Wege einer Anhörung gemäß § 28 I VwVfG NRW, Ausnahmen bestehen nach § 28 II VwVfG NRW. Die Behörde hat aufgrund der Formulierung „kann“ einen Ermessensspielraum hinsichtlich des Absehens von einer Anhörung.

Zur Verdeutlichung des Verfahrensgangs werden die Meldeauflagen für Fan A als Beispiel herangezogen.⁸⁴⁴ In seinem Fall unterblieb die vorgenannte Anhörung. Verwiesen wurde auf die Ausnahmen gemäß § 28 II Nr. 1 VwVfG NRW. Solche bestünden, wenn die „Gefahren ein, jede Zeitverzögerung vermeidendes, Einschreiten erfordern“⁸⁴⁵. Kurz umschrieben handelt es sich hierbei um Gefahr in Verzug, § 28 II Nr. 1 1. Alt. VwVfG NRW. Das bedeutet, dass die Gefahr eines Schadenseintritts besteht, wenn nicht umgehend gehandelt wird.⁸⁴⁶ Als Schadensfall können Auseinandersetzungen zwischen den Fans und der Polizei, das Werfen von Gegenständen etc. angesehen werden. Dieser wäre frühestens auf dem Weg nach Frankreich oder rund um das Auswärtsspiel in Marseille eingetreten. Eine rechtzeitige Anhörung hätte hier nicht im Wege gestanden. Die fehlende Anhörung lässt sich möglicherweise damit begründen, dass der Adressat sich

⁸³⁹ *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 828; so auch *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 292.

⁸⁴⁰ Vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 14.06.2000, Az. 1 S 1271/00, ESVGH 50, 283 ff. = NJW 2000, 3658 ff. (hierzu 3659 f.). Folgende Änderung ist zu beachten: In § 2 II des (bis 2009 geltenden) PAuswG wurde auf § 7 I PassG verwiesen; vgl. „Zweites Gesetz zur Änderung personalausweisrechtlicher Vorschriften“ v. 19.04.1986, BGBl. I, S. 545. Aufgehoben wurde das Gesetz durch Art. 1 des Gesetzes v. 18.06.09, BGBl. I, S. 1346. Nun finden sich die Vorgaben des § 2 II PAuswG a. F. in § 6 VII PAuswG n. F. (in Kraft ab 01.11.10). Zu §§ 7, 10 PassG vgl. *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 828, F 831 f.

⁸⁴¹ Die Bescheide stellen einen belastenden VA gemäß § 35 S. 1 VwVfG NRW dar, wenn der Adressat dadurch daran gehindert wird, zu einem Spiel auszureisen.

⁸⁴² In NRW haben sowohl die Polizei- als auch die Ordnungsbehörden die Aufgabe, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen, §§ 1 I 1 PolG NRW, 1 I OBG NRW. Die Polizei ist mit Ausnahme der Aufgaben in § 1 I 2 PolG NRW subsidiär zuständig und übernimmt, wenn die Ordnungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig handeln können, § 1 I 3 PolG NRW.

⁸⁴³ Auf die rechtlichen Problemstellungen, die die Meldeauflagen mit sich bringen, soll hier nicht eingegangen werden. Bzgl. dieser sowie der Streitfrage hinsichtlich der Anwendbarkeit der Generalklausel soll insoweit auf die zusammenfassende Darstellung in: *Schucht*, NVwZ 2011, 709 ff. verwiesen werden. Der Autor fordert die Einführung einer Standardmaßnahme, die auf Meldeauflagen zugeschnitten ist (hierzu 713).

⁸⁴⁴ Fan I erhielt ebenfalls Meldeauflagen, der Verfahrensgang war identisch zu dem von Fan A.

⁸⁴⁵ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 9.

⁸⁴⁶ Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 3 C 27/82, BVerwGE 68, 267, 271 f.

der Zustellung der Meldeauflage entziehen könnte, wenn er zuvor eine Anhörungsmitteilung erhalten hat.⁸⁴⁷ Die Meldeauflagen werden jedoch öffentlich (mit Postzustellungsurkunde⁸⁴⁸) an den Adressaten übermittelt, so dass es mit legalen Mitteln kaum möglich ist, dieser zu entgehen. Zum anderen sind reine Spekulationen über die möglicherweise zu treffenden Vorkehrungen nicht ausreichend, um eine Anhörung zu unterbinden.⁸⁴⁹ Zu berücksichtigen ist, dass eine Meldeauflage nicht derart spät erfolgen darf, dass keine Anhörung mehr möglich ist. Es ist nicht zulässig, dass die Behörde selbst aufgrund einer späten Mitteilung die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 28 II VwVfG NRW schafft.⁸⁵⁰

Die Anhörung für die Meldeauflage des Fans A unterblieb nicht dem Wortlaut entsprechend gemäß § 28 II Nr. 1 1. Alt. VwVfG NRW, sondern nach § 28 II Nr. 1 2. Alt. VwVfG NRW als Auffangtatbestand⁸⁵¹. Die unterlassene Anhörung wurde damit begründet, dass das öffentliche Interesse an der Abwendung schwerwiegender Straftaten höher sei, als das Interesse des Betroffenen an rechtlchem Gehör.

Aufgrund der Grundrechtsbeeinträchtigung der Betroffenen ist für die Verhängung einer Meldeauflage Voraussetzung, dass aufgrund der konkreten Gefahrenprognose die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für ein Rechtsgut der öffentlichen Sicherheit besteht. Das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit umfasst alle Individual- und Kollektivrechtsgüter, die Funktionsfähigkeit des Staates sowie die gesamte objektive Rechtsordnung.⁸⁵² In die Abwägung, ob eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit besteht, müssen verschiedene Aspekte einfließen. Die Gefahrenprognose ist auf objektive Tatsachen⁸⁵³ zu stützen, die den Polizeibehörden zum Zeitpunkt der Verhängung der Meldeauflagen bekannt sind. Diese müssen im Vorfeld gewissenhaft zusammengetragen und eine Abwägung zwischen der Grundrechtsbeeinträchtigung des Betroffenen und dem Schutzgut der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erfolgt sein.⁸⁵⁴ Aus der Meldeauflage muss hervorgehen, wann, wo und welche konkreten Straftaten der Adressat im Zusammenhang mit Fußballspielen begangen hat, welche Schutzgüter dadurch verletzt wurden, und wie das Verfahren beendet wurde.⁸⁵⁵

⁸⁴⁷ Vgl. *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 294.

⁸⁴⁸ Vgl. *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 1.

⁸⁴⁹ So auch *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 294.

⁸⁵⁰ *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 839.

⁸⁵¹ *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, § 28 Rn. 56.

⁸⁵² *Tegtmeyer/Vahle*, PolG NRW, § 1 Rn. 13.

⁸⁵³ Bzgl. Passbeschränkungen vgl. z. B. OVG Bremen, Beschl. v. 28.06.2000, 1 B 240/00, NordÖR 2001, 107 f. („auf konkrete, belegbare Tatsachen“); OVG Lüneburg, Urt. v. 22.09.05, Az. 11 LC 51/04, NJW 2006, 391, 394 („durch Tatsachen belegte Prognose“); VGH Mannheim, Beschl. v. 14.06.2000, Az. 1 S 1271/00, ESVGH 50, 283 ff., NJW 2000, 3658 ff. („auf Tatsachen gestützte Erkenntnisse“, 3658 f.); so auch *Rachor*, in: Lisken/Denninger, HPolR, Rn. F 832 Fn. 1164.

⁸⁵⁴ Vgl. *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 294.

⁸⁵⁵ VG Leipzig, Beschl. v. 05.03.2004, S. 3 f., Az. 3 K 323/04, hierzu auch *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 294.

Die Meldeauflage des Fans A datierte vom 20. September 2011. Das Auswärtsspiel bei Olympique Marseille fand am Mittwoch, den 28. September 2011, um 20.45 Uhr statt. In formeller Hinsicht ist kritisch zu sehen, warum die Meldeauflage aufgrund der schon vorliegenden Straftaten des Fans A nicht schon früher an den Betroffenen versendet wurde. Bei kurzen Zeitspannen zwischen Datierung des Schreibens und Tag des Spiels kann es vorkommen, dass die Meldeauflage den Betroffenen nicht mehr rechtzeitig erreicht. Geht die Bescheide pünktlich bei diesen ein, ergibt sich eine weitere Schwierigkeit. Am Wochenende sind bspw. die Eildienste bei Gericht nur für wenige Stunden besetzt, und urlaubs- oder krankheitsbedingte Abwesenheiten tragen zusätzlich zur Unterbesetzung der Gerichte bei. Eidesstattliche Versicherungen sind bei Eilanträgen nicht erforderlich, werden aber im Zweifel angeraten, um das Gericht von der eigenen Gefährlosigkeit zu überzeugen.⁸⁵⁶ Eine solche Versicherung will gut überlegt und formuliert sein, was ebenfalls Zeit in Anspruch nimmt.

In der Meldeauflage von Fan A wird angeführt, wie sich die Gefahrenprognose für das Spiel in Marseille zusammensetzt: In materieller Hinsicht wird allgemein über gewaltbereite und gewalttätige Besucher berichtet, die Spiele dazu nutzen, Straftaten zu begehen und sich zu beweisen. Beschrieben wird, dass es gerade bei Spielen im Ausland zu gewalttätigen Auseinandersetzungen wie z. B. körperlichen Angriffen und dem Werfen von Steinen, Flaschen und Feuerwerkskörpern gegen Polizeibeamte und andere Personen gekommen sein soll. Aus diesem Grund müsse auch beim Spiel in Marseille mit spontanen Auseinandersetzungen ohne Anlass gerechnet werden. Für die Polizei gilt dies zu verhindern, § 1 I PolG NRW. Bezug genommen wird auf die jahrelange Beobachtung der Hooliganszene sowie die Fähigkeit der szenekundigen Beamten zur differenzierten Betrachtung der „Problemfans“. Gewonnene Erkenntnisse im Wege des Informationsaustausches mit der ZIS würden für entsprechende Gefahrenprognosen zu Grunde gelegt.⁸⁵⁷

Für eine positive Gefahrenprognose reicht es nicht aus, dass der Adressat der Meldeauflage einer bestimmten Gruppe zugeordnet werden kann.⁸⁵⁸ Dem Umkehrschluss folgend, reicht es erst recht nicht aus, wenn allgemein, d. h. ohne Bezug zu Ort und Datum der Taten sowie Gruppenzugehörigkeit über gewaltbereite oder gewalttätige Fans berichtet wird.

In der Meldeauflage des Fans A folgt die Auflistung konkreter Vorwürfe sowie des bundesweiten Stadionverbots und die kurze Subsumtion unter § 8 I PolG

⁸⁵⁶ *Wieg* (RA), E-Mail vom 22.09.11.

⁸⁵⁷ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 3. Die Formulierung findet sich bspw. in folgender Entscheidung: VGH Mannheim, Beschl. v. 14.06.2000, Az. 1 S 1271/00, ESVGH 50, 283 ff. = NJW 2000, 3658 ff. (hierzu 3660), so auch VG Minden, Urt. v. 29.06.2005, Az. 11 K 2952/04.

⁸⁵⁸ Vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 05.03.2004, S. 4, Az. 3 K 323/04; a. A. VG Karlsruhe, Beschl. v. 09.06.2006, Rn. 30, Az. 4 K 1482/05 (wenn der Fan als gewaltbereit gilt, tatsächlich zu einer bestimmten Gruppe gehört, und diese plant, zu einem bestimmten Spiel anzureisen).

NRW. Es geht um Straftaten wie das Erschleichen von Leistungen, Sachbeschädigungen, Beleidigung, Bedrohung sowie ein Raub- und ein versuchtes Tötungsdelikt. Aus vorgenannten Gründen ist die Rede von hinreichender Wahrscheinlichkeit der Verletzung von Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit und der damit erforderlichen Beschränkung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG. Das Recht der freien Persönlichkeitsentfaltung müsse hinter dem Schutz von Leib und Leben zurücktreten. Die Verfügung sei verhältnismäßig, da davon ausgegangen werden müsse, dass sich der betroffene Fan an Ausschreitungen beteiligen wird.⁸⁵⁹

Bis auf Sevilla betreffen die Vorwürfe gegen diesen Fan inländische Tatorte. In der Meldeauflage werden aber Ausschreitungen und Straftaten im *Ausland* beschrieben. Es fällt auf, dass Straftaten⁸⁶⁰ in der Meldeauflage aufgeführt werden, die bereits nach § 170 II StPO eingestellt wurden. Entsprechende Einstellungsbescheide liegen vor. Lediglich eine Einstellung ist in der Meldeauflage enthalten. In einem vorher datierten Innenstadtbetretungsverbot für ein Bundesligah Heimspiel sind dagegen alle Verfahrenseinstellungen verzeichnet.⁸⁶¹

Bei einer Meldeauflage ist zu berücksichtigen, dass eingestellte Strafverfahren die Gefahrenprognose nur ergänzen⁸⁶², aber nicht begründen können.

Als Anlass der Sevilla-Verurteilung sind in der Meldeauflage für Fan A u. a. das Zeigen einer spanischen Ultraflagge im Dortmunder Block sowie die Vermummung des Fans aufgelistet.⁸⁶³ Widersprüchlich ist hier, dass die Sevilla-Verurteilung aufgrund des Werfens eines herausgerissenen Sitzes erfolgte.⁸⁶⁴ Beim Punkt der Leistungerschleichung ging es konkret um die Bahnfahrt einer größeren Gruppe von Dortmund Fans, die alle ohne Fahrschein unterwegs gewesen sein sollen. Nach Aussage von Fan A wurde im Nachhinein ein reduziertes Beförderungsentgelt „ausgehandelt“ und bezahlt. Was die Ermittlungen hinsichtlich des versuchten Tötungsdelikts anbetrifft, konnte dem Fan nach seiner Aussage kein Vorsatz nachgewiesen werden.⁸⁶⁵ Die Strafe belief sich auf drei Wochen Jugendarrest⁸⁶⁶, der mit der U-Haft verrechnet wurde⁸⁶⁷. Zwei BVB-Anhänger (darunter Fan A) hatten nach ihrer Aussage in diesem Verfahren die Möglichkeit, zu Sevilla Stellung zu nehmen. In der Folge sollen die Verurteilungen aus Spanien bei der Bildung des Strafmaßes nicht berücksichtigt worden sein. Die Richter wären der Ansicht gewesen, dass die spanischen Schnellverur-

⁸⁵⁹ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 8.

⁸⁶⁰ Konkret geht es um Sachbeschädigungen, Bedrohung und Beleidigung.

⁸⁶¹ *Mitarbeiter* (Pol. DO), Betretungs- und Aufenthaltsverbot vom 12.08.11, S. 4 ff.

⁸⁶² Vgl. insoweit *Petersen-Thrö*, KommJur2006, 289, 295. Zu den Ausführungen einer beklagten Polizeibehörde, dass ein Gefahrverdacht nicht durch eine Verfahrenseinstellung ausgeräumt werden kann, vgl. bspw. VG Berlin, Urt. v. 17.12.2003, S. 4, Az. 1 A 309.01.

⁸⁶³ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 6.

⁸⁶⁴ Vgl. hierzu das Strafurteil der Fans, Kapitel 1.4.2: Deutsche Übersetzung.

⁸⁶⁵ *Fan A*, Gespräch am 26.10.11.

⁸⁶⁶ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 5.

⁸⁶⁷ *Fan A*, Gespräch am 26.10.11.

teilungen nicht unter rechtsstaatlich korrekten Bedingungen zu Stande gekommen seien. Bei einem weiteren Fan war in einem Verfahren aufgrund eines Körperverletzungsdelikts die Sevilla-Verurteilung ebenfalls Thema.⁸⁶⁸

In der Meldeauflage für Fan A wurde gleichzeitig ein Zwangsgeld⁸⁶⁹ angedroht (§§ 51 I Nr. 2 i.V.m. § 53 i.V.m § 56 PolG NRW), falls der Adressat der Auflage nicht nachkommt. Die Vollstreckung im Wege des Verwaltungszwangs ist zulässig, wenn die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Maßnahme legitim, geeignet, erforderlich und angemessen im engeren Sinne sein muss. Nach § 28 II Nr. 5 VwVfG NRW kann hier von einer Anhörung abgesehen werden. Was die Höhe des Zwangsgeldes anbetrifft, sind in der Rechtsprechung bisher Beträge von 250,00 € bis 5.000,00 € bekannt.⁸⁷⁰ In NRW sind gemäß § 60 PolG NRW zwischen 5,00 € und 2.500,00 € zulässig. In der Meldeauflage für Fan A wurden 500,00 € angekündigt⁸⁷¹; dies erscheint hinsichtlich der vorgenannten Höhen als angemessen.⁸⁷² Kommt der Betroffene der Meldeaufforderung tatsächlich nicht nach, wird das Zwangsgeld festgesetzt (§ 53 I PolG NRW), und beigetrieben. Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Verwaltungsakt (hier Zwangsgeld) im Sinne des § 35 S. 1 VwVfG NRW unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist. Grundsätzlich haben Rechtsmittel gegen einen Bescheid aufschiebende Wirkung, § 80 I 1 VwGO. Das bedeutet, dass die Maßnahme solange nicht vollzogen werden kann, bis über den Rechtsbehelf entschieden wurde. Solange muss der Betroffene dem auferlegten Gebot oder Verbot nicht nachkommen.⁸⁷³ Ausnahmen bestehen gemäß § 80 II VwGO. Im Fall von Fan A wurde durch das Polizeipräsidium gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung aufgrund der schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit angeordnet.⁸⁷⁴

Als Rechtsbehelf gegen den Bescheid ist eine Klage zulässig.⁸⁷⁵ Die Meldeauflage stellt aufgrund der Grundrechtsbeeinträchtigungen einen belastenden VA ge-

⁸⁶⁸ *Fan A*, Gespräche in 08/11; *Volke* (BVB-Fanbeauftragter), E-Mail vom 30.11.11; die Autorin der Arbeit war beim Prozess zugegen. Grundsätzlich sind ausländische Verurteilungen bei der Strafzumessung gemäß § 46 II 2 StGB zu berücksichtigen; vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 19.10.11, Az. 4 StR 425/11, StV 2012, 149 f.

⁸⁶⁹ Ist die Entrichtung nicht möglich, kann Ersatzzwanghaft gemäß § 54 PolG NRW angeordnet werden.

⁸⁷⁰ VG Düsseldorf, Urt. v. 21.09.2009 (250,00 €), Az. 18 K / 2052/09, NWVBl. 2010, 152 f.; VG Halle, Beschl. v. 09.06.06 (5.000,00 €), Az. 3 B 146/06, BeckRS 2008, 32436; so auch *Schucht*, NVwZ 2011, 709. Im Gegensatz zum polizeilichen Verwaltungszwang in NRW (höchstens 2.500,00 €) dürfen in Sachsen-Anhalt bspw. 500.000,00 € festgesetzt werden (§ 56 SOG LSA).

⁸⁷¹ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 1.

⁸⁷² Zu der Problematik, ob Zwangsgelder nach einem erledigten Ereignis noch festgesetzt werden dürfen vgl. *Rachor*, in: Lissen/Denninger, HPolR, Rn. F 836, Rn. F 950 ff.

⁸⁷³ *Schmidt*, in: Eyermann, VwGO, § 80 Rn. 5. Zu der rechtlichen Einordnung der aufschiebenden Wirkung vgl. ebd. Rn. 6.

⁸⁷⁴ Ein Verwaltungsverfahren hätte zu lange Zeit in Anspruch genommen, so die Aussage der Pol. DO.

⁸⁷⁵ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 9.

mäß § 35 S. 1 VwVfG NRW dar. Im Vorfeld eines Ereignisses (Spiel) käme eine Anfechtungsklage gemäß § 42 I 1. Alt. VwGO in Betracht, nach Beendigung eine Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 I 4 VwGO. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Gericht⁸⁷⁶ eingehen. Hier besteht allerdings die Besonderheit, dass gemäß § 80 II Nr. 4 VwGO auch die sofortige Vollziehung der Meldeauflage angeordnet wurde. Hier kann im Vorfeld des Ereignisses lediglich ein einstweiliger Rechtsschutzantrag gemäß § 80 V VwGO auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Abhilfe schaffen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein separater Antrag auf Aufhebung möglich.⁸⁷⁷

5.2.2.2 Leistungsbescheid aufgrund nicht vollzogener Meldeauflage

Fan A kam der Meldeauflage für das Marseille-Spiel nicht nach. Ihm wurde deswegen ein Leistungsbescheid über das Zwangsgeld in Höhe von 500,00 € zugestellt. Dieser Bescheid war datiert vom 11. Oktober 2011.⁸⁷⁸ Nach § 53 II PolG NRW soll eine angemessene Zahlungsfrist gewährt werden. Angemessen bedeutet, dass der Zahlungsleistende ausreichende Möglichkeit hat, die Zahlung in die Wege zu leiten. Zudem muss berücksichtigt werden, dass Zahlungsvorgänge nicht direkt auf das Empfängerkonto transferiert werden, sondern einige Tage vergehen können, bis das Geld dem Empfänger gutgeschrieben wird. Im Fall von Fan A sollte die Überweisung bis spätestens eine Woche nach Zugang des Leistungsbescheids ausgeführt werden. Diese Zeitspanne erscheint sehr kurz. Bei der Frist von einer Woche kann es vorkommen, dass das Geld den Empfänger trotz umgehender Anweisung nicht pünktlich erreicht. Bei Nichtzahlung würde dann die Beitreibung gemäß Verwaltungszwang erfolgen, die mit weiteren Kosten verbunden wäre. Wenn das Zwangsgeld nicht gezahlt werden kann, ist auch Ersatzhaft für mindestens einen Tag und höchstens zwei Wochen gemäß § 54 PolG NRW möglich.

Als Rechtsbehelfsbelehrung wird, wie bei der Meldeauflage, auf eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht hingewiesen. In dem Leistungsbescheid für Fan A wird allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die Einlegung eines Rechtsmittels gemäß § 8 AG VwGO NRW keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Gemäß § 112 JustizG NRW (ehemals § 8 AG VwGO NRW) entfällt die aufschiebende Wirkung, wenn es sich um Maßnahmen von Vollstreckungsbehörden handelt. Auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass in dem Leistungsbescheid für Fan A auf § 8 AG VwGO NRW verwiesen wird, obwohl das AG VwGO NRW am

⁸⁷⁶ Das VG Gelsenkirchen ist u. a. für das Einzugsgebiet Dortmund zuständig; *VG Gelsenkirchen*, Gerichtsbezirk.

⁸⁷⁷ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Marseille vom 20.09.11, S. 9.

⁸⁷⁸ *Mitarbeiter* (Pol. DO), Leistungsbescheid für Marseille-Meldeauflage vom 11.10.11, S. 1.

01.01.2011 durch das JustizG NRW ersetzt wurde. Auch gegen den Leistungsbescheid ist ein einstweiliger Rechtsschutzantrag gemäß § 80 V VwGO möglich.⁸⁷⁹

5.2.2.3 Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Olympiakos Piräus

Das CL-Spiel bei Olympiakos Piräus fand am Mittwoch, den 19. Oktober 2011, statt. Diese Meldeauflage für Fan A datierte vom 05. Oktober 2011. Aufgebaut war das Schreiben wie die Verfügung für das Spiel in Marseille.⁸⁸⁰ Es fällt auf, dass Fan A hier mit Schreiben vom 21. September 2011 gemäß § 28 I VwVfG NRW angehört wurde.⁸⁸¹ In der ersten Meldeauflage für das Spiel in Marseille war die Anhörung gemäß § 28 II Nr. 1 2. Alt. VwVfG NRW aufgrund des Vorrangs des öffentlichen Interesses abgelehnt worden. Nicht nachvollziehbar ist, aus welchem Grund für das Spiel in Piräus eine Anhörung erfolgte, obwohl der Behörde die Reise des Fans A nach Marseille bekannt war. Die Zeitspanne zwischen Anhörung und Tag des Spiels war hier angemessen (ca. ein Monat). Als Zwangsgeld wurden nun 1000,00 € festgesetzt. Dieser Meldeauflage ist der Fan nachgekommen.

5.2.2.4 Meldeauflagen für das CL-Spiel bei Arsenal London

Das CL-Spiel in London erfolgte am Mittwoch, den 23. November 2011. Die Meldeauflage für diese Begegnung wurde Fan A mit Schreiben vom 06. Oktober 2011 angedroht. Das Schreiben ist jedoch erst sechs Tage später, am 12. Oktober 2011, frankiert worden.⁸⁸² In diesem wurde eine Frist zur Stellungnahme (bis zum 14. Oktober 2011) eingeräumt und Fan A damit angehört.⁸⁸³ Grundsätzlich ist auch hier eine angemessene Frist zu gewähren. Diese ist je nach Einzelfall zu bestimmen und sollte Umstände wie die Postlaufzeit berücksichtigen.⁸⁸⁴ Eine derart kurze Zeitspanne zwischen Frankierung des Bescheides und des Ablaufs der Frist zur Stellungnahme kann im Fall des Fans A nicht als angemessen angesehen werden, zumal das Spiel erst mehr als einen Monat später stattfand. Die Formulierung „*Bis heute waren Sie nicht in der Lage, Ihr Verhalten zu ändern [...]*“ hätte in einem behördlichen Schreiben neutraler formuliert werden können.

Die eigentliche Meldeauflage ist inhaltlich wie die Meldeauflage für das Spiel bei Olympiakos Piräus aufgebaut⁸⁸⁵, so dass insoweit auf o. g. Meldeauflage verwiesen werden kann.

⁸⁷⁹ In den Nrn. 1–3 ist von vornherein keine aufschiebende Wirkung vorgesehen, bei Nr. 4 wird diese durch die Behörde außer Kraft gesetzt.

⁸⁸⁰ *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für Piräus vom 05.10.11, S. 1 ff.

⁸⁸¹ Das Schreiben liegt nicht vor.

⁸⁸² Vgl. Briefumschlag, frankiert am 12.10.11.

⁸⁸³ Vgl. *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Androhung einer Meldeauflage für London vom 06.10.11, S. 5.

⁸⁸⁴ *Wolff/Decker*, VwGO/VwVfG, § 28 Rn. 13; *Neumann*, NVwZ 2000, 1244, 1246. Zum Vergleich: Das Bundessozialgericht hat in einem Fall entschieden, dass eine Woche zu kurz für eine Anhörungsfrist ist. Das Gericht ging hier von zwei Wochen als angemessen aus; vgl. z. B. BSG, Urt. v. 06.08.1992, Az. 8/5a RKnU 1/87, BSGE 71, 104 ff., NJW 1993, 1614 f.

⁸⁸⁵ Vgl. *Mitarbeiterin* (Pol. DO), Meldeauflage für London vom 26.10.11, S. 1 ff.

Eine Einheitlichkeit hinsichtlich der Fristen für das Versenden der Bescheide kann nicht festgestellt werden. Rechtlich bedenklich ist auch der Verweis auf eine veraltete Vorschrift.

5.2.2.5 Rechtsschutz

Gegen die o. g. Maßnahmen bzw. Bescheide wurden im November 2011 Rechtsmittel eingelegt. Ursprünglich ging es um die Aufhebung des Leistungsbescheids hinsichtlich des Auswärtsspiels in Marseille sowie die rückwirkende Aufhebung der Meldeauflage für das Spiel bei Olympiakos Piräus. Hierzu wurde die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahmen beantragt. Im Wege der einstweiligen Anordnung gem. § 123 VwGO sollte die beklagte Polizeibehörde verpflichtet werden, eine Meldeauflage für das Spiel bei Arsenal London und für weitere internationale Begegnungen zu unterlassen. Gestützt wurden die Rechtsschutzanträge auf die unverständliche Vorgehensweise der spanischen Justiz. Es wurde Bezug darauf genommen, dass einige der (in den Meldeauflagen) aufgeführten Verfahren gegen Fan A bereits gemäß § 170 II StPO eingestellt worden sind. Die Taten standen ferner nicht alle in Verbindung mit einer Gewalttätigkeit und bezogen sich auf inländische Tatorte. Bis auf die Sevilla-Verurteilung war Fan A im Ausland noch nicht auffällig. Die Gefahrenprognose der Polizeibehörde bezog sich aber auf Informationen im Zusammenhang mit Spielen im Ausland. In den Bescheiden fehlen zudem konkrete Hinweise darauf, welche Erkenntnisse die szenekundigen Beamten für Fan A im Ausland (unabhängig von Sevilla) gewonnen haben.⁸⁸⁶ Die Vermummung des Fans sowie das Zeigen der spanischen Ultraflagge sollen hier außer Betracht bleiben, da sich das Urteil des Untersuchungsgerichts in Sevilla nicht darauf gestützt hatte. Auf die Rechtsmitteleinlegung erfolgte eine umgehende Rückmeldung des zuständigen Verwaltungsgerichts. In dieser bat das Gericht um Stellungnahme, ob Fan A beabsichtigt, zum Auswärtsspiel nach London zu reisen, und ob hierfür schon Vorkehrungen getroffen wurden.⁸⁸⁷ Der Bitte um Stellungnahme ist Fan A umgehend nachgekommen. Zusätzlich beschrieb er noch einmal ausführlich die Sevilla-Vorfälle und benannte hierfür auch Zeugen.⁸⁸⁸ Seine Berichte erfolgten handschriftlich, um zu beweisen, dass die Angaben tatsächlich von ihm stammen.

Durch den vertretenden Rechtsanwalt wurde ergänzend beantragt, den Bescheid über die Meldeauflage für das London-Spiel aufzuheben und die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.⁸⁸⁹ Begründet wurde die Änderung des Klageantrags mit der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Dortmund.⁸⁹⁰ Die Polizei Dort-

⁸⁸⁶ *Wieg* (RA), Klage und Eilantrag vom 04.11.11, S. 7 ff.

⁸⁸⁷ *Mitarbeiterin* (VG Gelsenkirchen), Schreiben vom 08.11.11.

⁸⁸⁸ *Fan A*, Eidesstattliche Versicherungen vom 09.11.11 und 11.11.11.

⁸⁸⁹ *Wieg* (RA), Änderung der Klageanträge vom 16.11.11, S. 1 ff.

⁸⁹⁰ *Mitarbeiter* (Pol. DO), Antrag auf Abweisung des einstweiligen Rechtsschutzantrags vom 14.11.2011, S 1 ff.

mund hatte darauf verwiesen, dass auf der Homepage der „Desperados“ die teilweise Zugehörigkeit zur Hooliganszene angesprochen wird. Dies kann nicht pauschal für die Gewaltbereitschaft des Fans A herangezogen werden.⁸⁹¹ Stützt man sich auf Aussagen im Internet, müssten in der Konsequenz alle Mitglieder der Ultra-Gruppe „Desperados Dortmund 1999“ (ca. 80 Personen⁸⁹²) Meldeauflagen erhalten haben.⁸⁹³ Von den aktuellen Meldeauflagen waren nach Aussage des Fans A ausschließlich Sevilla-Inhaftierte betroffen. Freunde, die ebenfalls in strafbare Handlungen verwickelt waren, sollen keine Meldeauflagen erhalten haben.⁸⁹⁴ Das Heranziehen der Datei Gewalttäter Sport ist ebenfalls umstritten. In der Stellungnahme der Polizei wurden zudem gezielte Verabredungen zu Schlägereien außerhalb des Fußballplatzes angeführt. Dies lässt aber den Umkehrschluss zu, dass gerade *bei* Spielen keine Gewalt angewendet wird.⁸⁹⁵ Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte die Anträge jedoch ab.⁸⁹⁶ Ein daraufhin stattgefundenes Telefonat zwischen dem vertretenden Rechtsanwalt und der zuständigen Richterin des Verwaltungsgerichts ergab Folgendes: Die Kammer würde nicht zwischen Verstößen bei auswärtigen Champions-League-Spielen und anderen Spielen im Ausland differenzieren. Es werden nur Auffälligkeiten im Allgemeinen berücksichtigt und abgewogen, ob aufgrund dieser Tatsachen weitere Delikte zu befürchten seien. Nach Aussage des Rechtsanwalts habe sich die Kammer darauf berufen, dass noch nicht alle Verfahren erledigt sind und eine Klage aus diesem Grund kaum zum Erfolg führe. Das Gericht würde eine deeskalierende Linie fahren und einer Klage nur Erfolgsaussichten zusprechen, wenn die angeführte Gefahrenprognose widerlegt werden könne, und eine Wiederholungsfahrer unwahrscheinlich sei. Dies käme erst in Betracht, wenn nach Ende der Stadionverbote wieder Spiele besucht werden, und es nicht zu erneuten Auffälligkeiten kommt. Idealerweise könne sich der Betroffene aus den Reihen der Problemfans entfernen und entsprechende Aufzeichnungen über seine gewaltfreien Spielbesuche führen.⁸⁹⁷

Die Polizei Dortmund hatte dem Verwaltungsgericht Dortmund offenbar einen Bericht über das Fan-Verhalten in Sevilla zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht wurde dem vertretenden Rechtsanwalt jedoch nicht weitergeleitet, sondern lediglich das Bildmaterial zugesendet, auf dem betreffende Fans beim Zeigen der spanischen Ultra-Flagge und dem Abbrennen von Pyrotechnik zu sehen sein sollen. Bekannt ist weiterhin, dass über Sevilla auch auf einer Tagung für Polizeiführungskräfte berichtet wurde.⁸⁹⁸

⁸⁹¹ Vgl. VG Leipzig, Beschl. v. 05.03.2004, S. 4, Az. 3 K 323/04.

⁸⁹² *Fan A*, Gespräch am 21.10.11.

⁸⁹³ *Wieg* (RA), Änderung der Klageanträge vom 16.11.11, S. 2.

⁸⁹⁴ *Fan A*, E-Mail vom 14.10.11.

⁸⁹⁵ *Wieg* (RA), Änderung der Klageanträge vom 16.11.11, S. 2.

⁸⁹⁶ VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 17.11.11, S. 1 ff., Az. 17 L 1179/11.

⁸⁹⁷ *Wieg* (RA), Telefonat vom 20.03.12, Protokoll.

⁸⁹⁸ *Dt. Polizeibeamter 4*, E-Mail vom 01.11.11.

5.2.3 Datei Gewalttäter Sport

Die Datei Gewalttäter Sport wird beim Bundeskriminalamt geführt und speichert die Daten von Personen, die (zumeist) im Zusammenhang mit Fußballspielen strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.⁸⁹⁹ Wenn aus diesem Grund Ermittlungsverfahren eingeleitet und Urteile gesprochen werden, erfolgt eine entsprechende Datenerfassung. Selbst bei der Einstellung eines Verfahrens nach §§ 153, 153 a oder § 170 II StPO bleibt die Speicherung der Daten bestehen.⁹⁰⁰ Es werden auch Daten von denjenigen gespeichert, die bspw. nur ihre Personalien abgeben mussten oder aufgrund der Annahme der Beteiligung an Straftaten des Platzes verwiesen wurden. Die Datei war lange Zeit umstritten, da es keine ausreichende Rechtsgrundlage für eine grundrechtsbeeinträchtigende Speicherung der Daten gab. Bis Mitte 2010 basierte die Speicherung auf den §§ 8 f. BKAG, obwohl eine nach § 7 VI BKAG vorgesehene Rechtsverordnung über die nähere Ausgestaltung einer solchen Speicherung fehlte. Im Juni 2010 wurde aus diesem Grund die „*Verordnung über die Art der Daten, die nach den §§ 8 und 9 des Bundeskriminalamtgesetzes gespeichert werden dürfen*“, geschaffen. Diese reicht für das Bundesverwaltungsgericht als Grundlage aus.⁹⁰¹ Zur Speicherung und Abfrage berechtigt sind die Polizeibehörden des Bundes und der Länder. Die Datei wird darum auch als Verbunddatei bezeichnet. Nach dem sog. „Tatortprinzip“ sind die Polizeibehörden zur Speicherung berechtigt, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Sachverhalt zugetragen hat.⁹⁰² Nach Aussagen der „Arbeitsgemeinschaft der Fananwälte“ soll es schon ausreichen, „*zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein*“, um in die Datei eingetragen zu werden. Wenn sich bspw. in einem Fanbus sowohl friedfertige als auch gewaltbereite Anhänger eines Vereins befinden, können auch erstere polizeilich registriert werden.⁹⁰³ Bei einem erneuten Aufeinandertreffen mit der Polizei kann dies polizeiliche Maßnahmen zur Folge haben. Diese werden wieder gespeichert und dem Betroffenen dann später vorgehalten. Ein weiterer Eintrag wird dann damit gerechtfertigt, dass sich der Fan an geplanten Straftaten beteiligen wollte.⁹⁰⁴ Dieser undurchsichtige Kreislauf ist grundsätzlich nur schwer zu durchbrechen. Die Speicherungen hängen aber auch von der jeweiligen Polizeidienststelle ab, da es Unterschiede gibt, ob Daten weitergeleitet werden oder nicht.⁹⁰⁵ Selbst Gerichte wissen mittlerweile um das „*Eigenleben*“ und die unzureichende Pflege solcher Datensätze.⁹⁰⁶ Die

⁸⁹⁹ Die Datenpflege obliegt der ZIS; vgl. *Polizei NRW*, ZIS.

⁹⁰⁰ *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Fanalltag.

⁹⁰¹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, Az. 6 C 5.09, BVerwGE 137, 113 ff. = NJW 2011, 405 ff. (hierzu 406).

⁹⁰² *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 294.

⁹⁰³ Vgl. *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Datei Gewalttäter Sport; *Rachor*, in: Liskén/Denninger, HPolR, Rn. F 832.

⁹⁰⁴ *Rachor*, in: Liskén/Denninger, HPolR, Rn. F 832; *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 295.

⁹⁰⁵ *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Datei Gewalttäter Sport.

⁹⁰⁶ *Petersen-Thrö/Elzermann*, KommJur 2006, 289, 295, so auch *Rachor*, in: Liskén/Denninger, HPolR, Rn. F 832.

Betroffenen können zwar Auskunft über eine Eintragung verlangen, automatisch mitgeteilt wird ihnen eine Speicherung aber nicht.⁹⁰⁷ Das bedeutet, dass Fans von ihrer Speicherung z. T. zufällig erfahren, wie Fan D nach seiner Aussage, auf einem außereuropäischen Flughafen.⁹⁰⁸ Aus diesem Grunde fordert die „Arbeitsgemeinschaft der Fananwälte“ die bisherige Rechtspraxis im Umgang mit einer Speicherung zu ändern, Betroffene zukünftig über eine Speicherung zu informieren und eine Möglichkeit der Rechtsmitteleinlegung zu schaffen.⁹⁰⁹

5.3 Rechtshilfeersuchen der spanischen Behörden

Ende 2011 und Anfang 2012 wurden im Wege des „Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten“ vom „Juzgado de lo Penal N°1 Sevilla“ Unterlagen an die deutsche Staatsanwaltschaft geschickt. Diese haben aber nur die Fans E⁹¹⁰ und G⁹¹¹ erhalten. Rechtshilfe ist jede Form der Unterstützung, die ausländischen Behörden im Fall eines strafrechtlichen Verfahrens zuteil wird (§ 1 I–IV IRG). Diese reicht von Urkundszustellungen bis hin zu Vollstreckungen von Geldstrafen und Geldbußen.⁹¹² Die Unterlagen für Fan G beinhalteten vier spanische Seiten mit Informationen zum Rechtshilfeersuchen, die Übersetzung des spanischen Urteils vom 16. Dezember 2010 sowie eine „gerichtliche Zahlungsaufforderung“. Die Unterlagen des Fans E enthielten keine Informationen zum o. g. Rechtshilfeersuchen, sondern nur ein Anschreiben, in dem auf die Zustellung des spanischen Urteils hingewiesen wird. Die Übersetzung des Urteils wird mit S. 6 überschrieben.⁹¹³ Es liegt nahe, dass die fehlenden Seiten nicht übermittelt wurden.

Die spanischen Seiten für Fan G sind überschrieben mit „*solicitud de asistencia judicial en materia de ejecución de sentencia dictada en causa penal*“, übersetzt „Rechtshilfeersuchen bei der Durchsetzung des Urteils in Strafsachen“. Bezug genommen wird auf die „*Convenio europeo de asistencia judicial en materia penal entre los Estados miembros de la unión de 25 de mayo de 2000*“, übersetzt „Europäische Konvention über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU“. Inhalt dieser Unterlagen ist, dass die Vollstreckung der Geldstrafen (20 Tagessätze zu je 6,00 €) beantragt wurde, die der ersuchte Staat ausführen sollte. Begründet wird der Antrag damit, dass sich die verurteilte Person im ersuchten Staat aufhält, der Vollstreckung (ejecución) aber nicht zugestimmt hat. Es wird u. a. auf die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils in der

⁹⁰⁷ *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Datei Gewalttäter Sport.

⁹⁰⁸ *Fan D*, Gespräch am 19.07.11, Protokoll, S. 4. Fan D ist (abgesehen von Sevilla) nicht vorbestraft. Es ist nicht bekannt, ob auch die anderen, bisher nicht strafrechtlich in Erscheinung getretenen, Fans gespeichert wurden.

⁹⁰⁹ *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Datei Gewalttäter Sport.

⁹¹⁰ *Fan E*, E-Mail vom 09.12.11.

⁹¹¹ *Mutter von Fan G*, Telefonate in 01/12.

⁹¹² *BfJ*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen.

⁹¹³ *Fan E*, E-Mail vom 03.04.12.

Anlage hingewiesen.⁹¹⁴ Offenbar hat Spanien im Wege des Rechtshilfeersuchens die deutschen Behörden darum gebeten, die Geldstrafen zu vollstrecken.

5.3.1 Vollstreckung von ausländischen Geldstrafen

Grundsätzlich obliegt dem Bundesministerium der Justiz die Verwaltungskompetenz hinsichtlich des Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten, § 74 I IRG. Gemäß § 74 II IRG kann die Bundesregierung „*die Ausübung der Befugnis*“ durch eine Vereinbarung auf die Landesregierungen übertragen. Die Landesregierungen können die entsprechende Kompetenz weiter delegieren. Eine solche Vereinbarung wurde zwischen den einzelnen Regierungen im Mai 2004 geschlossen und heißt „*Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004*“. Nach dieser sind die Landesjustizverwaltungen (Justizministerien der einzelnen Bundesländer) zuständig.⁹¹⁵ Für ein Vollstreckungsersuchen von Geldstrafen muss aber folgendes beachtet werden: 2005 wurde ein Rahmenbeschluss der EU erlassen, der in Deutschland umgesetzt wurde und die vorgenannten Zuständigkeiten änderte. Der „*Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen*“⁹¹⁶ soll zur Verbesserung der Vollstreckung innerhalb der EU beitragen. Durch das Gesetz zur Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses⁹¹⁷ erfolgte die entsprechende Änderung hinsichtlich der o. g. Zuständigkeiten. In Deutschland wurde dies durch die Erneuerung des IRG umgesetzt. Konkret geändert wurden die §§ 74, 86 ff. IRG. Seit dem 28. Oktober 2010 ist aus diesem Grund das Bundesamt für Justiz⁹¹⁸ als Bewilligungs- und Vollstreckungsbehörde für eingehende Ersuchen hinsichtlich ausländischer Geldstrafen zuständig, § 74 I 3 i.V.m. §§ 87 ff. IRG i.V.m. dem „*Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18. Oktober 2010*“. Das Bundesamt für Justiz bewilligt im Fall des Vorliegens aller Unterlagen die Vollstreckung der Geldstrafe. Voraussetzung ist gemäß § 87 a IRG, dass das Original oder eine beglaubigte Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung vorliegt und eine entsprechende Bescheinigung⁹¹⁹ vom ersuchenden Staat ausgefüllt wurde. Es dürfen keine Ab-

⁹¹⁴ *Juzgado de lo Penal N°1*, Rechtshilfeersuchen bzgl. Fan G (Eingang am 05.01.12), S. 1 ff.; übersetzt durch Kohler 6.

⁹¹⁵ Das Justizministerium NRW hat seinen Sitz in Düsseldorf; *JM NRW*, Startseite.

⁹¹⁶ Abl. EU L 76/16 v. 22.03.2005.

⁹¹⁷ „*Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JR des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen*“ v. 18.10.10; BGBl. I, S. 1408 ff.

⁹¹⁸ Innerhalb des Bundesamtes für Justiz ist das Referat III für die Rechtshilfe zuständig, das Referat VI 4 für die Vollstreckung ausländischer Geldstrafen.

⁹¹⁹ Abgedruckt in der Anlage des o. g. Rahmenbeschlusses, Abl. EU L 76/16 v. 22.03.2005.

lehnungsgründe, wie z. B. Geldstrafen unter 70,00 € (§ 87 b III Nr. 2 IRG) entgegenstehen. Die Geldstrafen für die Fans lagen bei mindestens 120,00 €, so dass die Höhe hier kein Hindernis darstellt. Die Voraussetzungen einer Vollstreckung erinnern an § 54 I Nr. 2 BZRG. Auch im Vollstreckungsrecht muss die Strafe im ersuchten Staat mit einer Geldstrafe bedroht sein. Dies ist bei den Körperverletzungsdelikten gemäß §§ 223 ff. StGB der Fall. Insoweit stehen auch hier keine Hindernisse entgegen. Ist der Betroffene im verurteilenden Staat nicht über die Geldstrafe angehört worden, scheidet eine Vollstreckung aus.⁹²⁰ Gemäß § 87 c I 2 IRG ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass ihm innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und nach Fristablauf über die Bewilligung entschieden wird.⁹²¹ Dies trägt dem Grundsatz Rechnung, dass auch im Rahmen der internationalen Rechtshilfe Verfassungsgarantien wie z. B. rechtliches Gehör, Art. 103 I GG, zu beachten sind.⁹²² Zu diesem Zeitpunkt steht dem Betroffenen die Möglichkeit offen, die Geldstrafe zu begleichen. Innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bewilligungsbescheids können dann Rechtsmittel in Form eines Einspruchs (§ 87 f IV, 87 g I IRG) eingelegt werden. Gemäß § 87 h I IRG entscheidet das Amtsgericht über den Einspruch durch Beschluss. Fällt der Beschluss zulasten des Betroffenen aus, kann dieser gemäß § 87 j ff. IRG nach Zulassung Rechtsbeschwerde einreichen.⁹²³

5.3.2 Tatsächliches Vorgehen der spanischen und deutschen Behörden

Die o. g. Unterlagen sollen vom „Juzgado de lo Penal“ gesammelt an die Staatsanwaltschaft in Dortmund geschickt und von dort aus weitergeleitet worden sein. In den überwiegenden Fällen haben die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Dortmund die spanischen Unterlagen dann offenbar an das Bundesamt für Justiz abgegeben. In zwei Fällen sind die Unterlagen jedoch an die regionalen Staatsanwaltschaften gegangen und von dort aus an zwei Betroffene weitergeleitet worden. Es handelt sich um die o. g. Fans E und G. Die Zustellung erfolgte mit Zustellungsurkunde. In einem solchen Fall wird eine Urkunde über die Zustellung ausgestellt, die im Anschluss wieder an den Absender zurückgeht.⁹²⁴ Das bedeutet,

⁹²⁰ *BfJ*, Häufig gestellte Fragen zum Gesetz zur Umsetzung des Rb. 2005/214/JI [...].

⁹²¹ Wird eine Geldstrafe gegen einen Jugendlichen oder Heranwachsenden verhängt, läuft das Verfahren anders ab; vgl. § 87 i I 1 i.V.m. § 87 n I 2 IRG. Dann vollstreckt nicht die Bewilligungsbehörde, sondern die Staatsanwaltschaft. Es ist aber trotz des Alters der Betroffenen davon auszugehen, dass sie nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden. Ein Hinweis im spanischen Urteil, der auf eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht schließen lässt, ist nicht zu finden.

⁹²² *Schomburg u.a.*, IRG, Einleitung Rn. 182.

⁹²³ Hinsichtlich genauerer Informationen zu den einzelnen Voraussetzungen im Rahmen des Bewilligungs- und Vollstreckungsverfahrens soll auf *Trautmann*, in: *Schomburg u.a.*, IRG, Vor § 86 Rn. 1 ff. sowie *BfJ*, Europäische Geldstrafen und Geldbußen / Allgemeine Informationen verwiesen werden.

⁹²⁴ Nähere Informationen über diese qualifizierte Art der Zustellung sowie zu beachtende Hinweise beim Ausfüllen finden sich in einem Infoblatt der Deutschen Post AG; vgl. *Deutsche Post*, Postzustellungsauftrag.

dass der spanischen Behörde das Eingangsdatum ihrer Unterlagen bekannt wird. Voraussetzung ist aber, dass die Rücksendung der Urkunde erfolgt. Dies ist in mindestens einem Fall geschehen.

Die anderen, in Sevilla inhaftierten, Fans haben nach ihrer Aussage bislang keine Mitteilung von der Staatsanwaltschaft erhalten (Stand Mai 2012).

Sollte es sich bei den Unterlagen des „Juzgado de lo Penal“ tatsächlich um Vollstreckungsersuchen handeln, ist auch die ursprüngliche Zuleitung an die Staatsanwaltschaft Dortmund rechtlich kritisch zu sehen. Nach den Vorgaben des Art. 4 VI des Rahmenbeschlusses „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die im Vollstreckungsstaat zuständige Stelle ausfindig zu machen. Eine im ersuchten Staat nicht zuständige Stelle sollte das Vollstreckungsersuchen an die richtige Behörde abgeben. Inwieweit diese Vorgaben ins deutsche und spanische Recht transferiert wurden, ist nicht bekannt. Nach den Vorgaben des Rahmenbeschlusses würde dies jedenfalls bedeuten, dass das „Juzgado de lo Penal“ die Unterlagen an das Bundesamt für Justiz hätte schicken müssen. Die deutschen (unzuständigen) Staatsanwaltschaften wären verpflichtet gewesen, die Unterlagen ebenfalls dem Bundesamt für Justiz zuzuführen.

5.3.3 Divergierende Auffassungen bzgl. der Rechtsqualität

Innerhalb der deutschen Justiz bestehen unterschiedliche Auffassungen über die rechtliche Qualität der Unterlagen. Ein Vollstreckungsersuchen muss bestimmte Anforderungen erfüllen, § 87 a IRG. Beigelegt werden muss das Original oder die beglaubigte Abschrift der zu vollstreckenden Entscheidung und das ausgefüllte Formblatt des ersuchenden Staates, hier Spanien. Beides wurde nicht übermittelt, was gegen die Annahme eines Vollstreckungsersuchens spricht. Aus diesem Grunde könnte es sich um eine einfache Zahlungsaufforderung handeln, die die Staatsanwaltschaften auf Veranlassung der spanischen Behörde zugestellt haben. Wie aus den zugeleiteten Unterlagen herauszulesen ist, wurden aber entsprechende Vollstreckungsanträge gestellt. Es ist aus diesem Grund davon auszugehen, dass das „Juzgado de lo Penal“ den Rechtshilfeweg im Sinne eines Vollstreckungsersuchens beschreiten wollte. Die Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Dortmund sollen die meisten Fälle (wie beschrieben) an das Bundesamt für Justiz abgegeben haben. Das bedeutet, dass offenbar auch sie von einem Vollstreckungsersuchen ausgegangen sind. Eine über die Staatsanwaltschaften laufende Vollstreckung würde den gesetzlichen Vorschriften des IRG zuwiderlaufen. Dadurch könnten die o. g. Rechtsschutzmöglichkeiten beim Bundesamt für Justiz umgangen werden. Handelt es sich um eine einfache Zahlungsaufforderung, würde den Fans die Möglichkeit eingeräumt, die Geldstrafe freiwillig zu begleichen. Wird die Geldstrafe nicht entrichtet, käme es erst im Anschluss daran zu einer Vollstreckung.

5.3.4 Aktivitäten der „Task Force Sevilla“

Aufgrund der vorherrschenden Uneinigkeit hinsichtlich der Rechtsqualität der spanischen Unterlagen wurden im Januar 2012 die beiden regionalen Staatsanwaltschaften angeschrieben, die für die Fans E und G zuständig sind. Es wurde darum gebeten, auch die Unterlagen der beiden Betroffenen E und G an das Bundesamt für Justiz weiterzuleiten. Zugleich ist die Generalstaatsanwaltschaft Hamm in Kenntnis gesetzt worden.⁹²⁵ Parallel wurde die Vollstreckungsstelle des Bundesamtes für Justiz (Referat VI 4) informiert und um Klärung der Angelegenheit im Sinne aller Fans gebeten. Das spanische Gericht wurde ebenfalls (auf Deutsch) mit dem Hinweis auf o. g. Problematik angeschrieben.⁹²⁶ Den beiden betroffenen Fans wurde vorerst von einer Zahlung der Geldstrafe abgeraten. Trotz der Übermittlung an die Vollstreckungsstelle des Bundesamtes für Justiz (Referat VI 4) hat das Referat für internationale Rechtshilfe (Referat III 1) auf das Schreiben für Fan E geantwortet. In dieser Rückantwort wurde darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit zur Entscheidung über eingehende und ausgehende Ersuchen in allen Angelegenheiten des internationalen Rechtshilfeverkehrs mit den Mitgliedstaaten der EU nach Ziffer eins der o. g. Zuständigkeitsvereinbarung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen wurde. Konkret handelt es sich um die oben beschriebene *„Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. April 2004“*. Aus diesem Grunde würden Ersuchen aus Spanien an die Landesjustizverwaltung des jeweiligen Bundeslandes zur weiteren Bearbeitung geschickt. Die Landesjustizverwaltung würde dann über den weiteren Gang des Verfahrens entscheiden. Für weitere Informationen solle man sich direkt an das entsprechende Landesjustizamt wenden, heißt es in der Rückantwort. Im Übrigen würde das Bundesamt für Justiz keine Ersuchen an die Staatsanwaltschaften schicken.⁹²⁷ Dies spricht dafür, dass die Mitarbeiterin des Bundesamtes für Justiz in den Unterlagen ebenfalls kein Vollstreckungersuchen gesehen und insoweit auf die (für Geldstrafen aber überholte) Zuständigkeitsvereinbarung verwiesen hat. Aufgrund der vorgenannten Uneinigkeit wurde noch einmal um Klärung gebeten. Bislang (Stand Mai 2012) ist keine Rückantwort erfolgt. Für die Angelegenheit des Fans G ging noch keine Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz ein (Stand Mai 2012).

⁹²⁵ Hier erfolgte eine umgehende Rückmeldung mit der Bitte um Information über den weiteren Verfahrensgang, da hierdurch wichtige Erkenntnisse gewonnen werden könnten; *Generalstaatsanwaltschaft Hamm*, E-Mail vom 25.01.12.

⁹²⁶ In dem Schreiben einer regionalen StA wurde daraufhin gewiesen, dass der Behörde keine Unterlagen hinsichtlich des ausländischen Strafverfahrens vorliegen und bei Fragen (– notfalls in deutscher Sprache –) an die ausländische Behörde herangetreten werden soll. *Staatsanwalt* (örtl. zuständ. StA für Fan E), Schreiben vom 06.12.11.

⁹²⁷ *Mitarbeiterin* (BfJ Ref. III 1), Schreiben vom 01.02.12, S. 1 f.

Die anderen 13 Betroffenen haben offenbar noch keine Post vom Bundesamt für Justiz erhalten. Das könnte dafür sprechen, dass die Behörde die Fälle gerade bearbeitet. Offenbar besteht auch innerhalb des Bundesamtes für Justiz Uneinigkeit über die Rechtsqualität der spanischen Forderungen.

Die für Fan G örtlich zuständige Staatsanwaltschaft hat auf das Schreiben der „Task Force Sevilla“ dergestalt geantwortet, dass aus ihrer Sicht noch kein Vollstreckungsersuchen eingegangen ist. Für sie sollte lediglich das Urteil zugestellt werden.⁹²⁸ Die für Fan E örtlich zuständige Staatsanwaltschaft hat sich ebenfalls darauf berufen, dass die spanischen Behörden nicht vollstrecken wollten. Die Staatsanwaltschaft wäre vom Landesministerium der Justiz lediglich veranlasst worden, das Urteil zuzustellen. Seitens der Staatsanwaltschaft würde keine Vollstreckung erfolgen.⁹²⁹ Sollte es sich lediglich um die Zustellung des Urteils handeln, ist nicht nachzuvollziehen, warum die Unterlagen erst nach mehr als einem Jahr nach Verurteilung der Fans übermittelt wurden.

5.3.5 Zahlungsaufforderungen

Die Zahlungsaufforderungen in den Unterlagen enthielten eine sehr kurze Fristvorgabe. Es ist wahrscheinlich, dass diese Frist ab Zustellung der Unterlagen zu laufen begann. Die spanischen Behörden haben durch die Zustellungsurkunde davon Kenntnis erlangt, wann die Unterlagen die Fans erreichten. Problematisch ist, dass in diesen lediglich die inländische Kontonummer, die IBAN⁹³⁰ für ausländische Überweisungen sowie der Verwendungszweck aufgeführt wurden. Ein Empfänger der Zahlungsleistung fehlte. Ebenso wenig war die BIC-Nummer⁹³¹ vermerkt. Bei Überweisungen ins Ausland ist neben der IBAN auch die BIC-Kennung anzugeben. Banken lassen Überweisungen ins Ausland nicht zu, wenn nur die IBAN angegeben wird.⁹³² Es ist möglich, über sog. IBAN-Rechner im Internet⁹³³ die fehlenden Angaben zu recherchieren oder bei der eigenen Bank zu erfragen. Jedoch ist es nicht üblich, dass ein Zahlungsleistender erst die fehlenden Angaben für den Überweisungsauftrag ausfindig machen muss. Für eine ordnungsgemäße und zeitlich nicht verzögerte Anweisung sind alle Angaben notwendig.

⁹²⁸ *Staatsanwalt* (örtl. zuständ. StA für Fan G), Schreiben vom 19.01.12.

⁹²⁹ *Staatsanwalt* (örtl. zuständ. StA für Fan E), Schreiben vom 13.02.12.

⁹³⁰ Die „International Bank Account Number“ beinhaltet die Länderkennung (zweistellig), eine Prüfnummer und abhängig je nach Land weitere Angaben wie BLZ und Kontonummer des Zahlungsempfängers. In Spanien ist die IBAN wie folgt aufgebaut: Zweistellige Länderkennung (ES), zweistellige Prüfziffer, vierstellige BLZ, vierstellige Filialnummer, erneut zweistellige Prüfziffer und zehnstellige Kontonummer (insgesamt 24 Stellen); *FinanceSpain*, Spain IBAN Numbers; *Deutsche Bundesbank*, Glossar, Stichwort: IBAN.

⁹³¹ Der „Bank Identifier Code“ ist die internationale BLZ zur weltweiten Identifizierung einer Bank; *Deutsche Bundesbank*, Glossar, Stichwort: BIC.

⁹³² *Sparkasse KölnBonn*, Zahlungen in Europa / Stichwort: Erforderliche Angaben.

⁹³³ Die Internetseite lautet: www.iban-rechner.de. Vgl. auch *Sparkasse KölnBonn*, IBAN-Rechner.

5.3.6 Zusammenfassung

Die spanischen Behörden sind offensichtlich von einem Vollstreckungsersuchen ausgegangen. In diesem Fall hätten sie die Unterlagen jedoch an die falsche Behörde (Staatsanwaltschaft) übermittelt. Die Unterlagen enthielten außerdem nicht die notwendigen Angaben, die für ein Vollstreckungsersuchen nach dem IRG vorausgesetzt werden. Innerhalb der deutschen Behörden gibt es divergierende Auffassungen über die Qualität dieser Ersuchen. Die angeschriebenen Staatsanwaltschaften sowie das Referat III 1 des Bundesamtes für Justiz sind lediglich von einem Zustellungsersuchen hinsichtlich des Urteils ausgegangen. Eine Vollstreckung sollte aus ihrer Sicht nicht erfolgen. Wenn es sich aber um ein Vollstreckungsersuchen gehandelt haben sollte, wäre auf eine (für Geldstrafen) nicht mehr anzuwendende Zuständigkeitsvereinbarung verwiesen worden. Bis heute (Stand Mai 2012) ist keine Aufklärung hinsichtlich der beschriebenen Problematik erfolgt.

5.4 Sonstige Folgen

Urlaubsreisen können aufgrund der spanischen Verurteilungen ebenso gefährdet sein wie Dienst- bzw. Geschäftsreisen ins außereuropäische Ausland.

Nicht vorbestrafte Personen können bspw. visumfrei über das sog. „Waver Program“ in die USA einreisen.⁹³⁴ Sie müssen sich vorher über das sog. „*Electronic System for Travel Authorization-System (ESTA)*“ mit wahrheitsgemäßen Angaben registrieren. Vorbestrafte⁹³⁵ Personen müssen ein Visum bei der US-Botschaft in Berlin oder den Konsulaten⁹³⁶ in Deutschland beantragen.⁹³⁷ Vor der Erteilung eines Visums werden dabei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgefragt, und der Betroffene muss in einem Interview Rede und Antwort stehen. Vorzulegen sind nicht nur Studien- oder Arbeitsbescheinigungen sowie Mietverträge, sondern auch Führungszeugnisse und Urteile einer Vorbestrafung.⁹³⁸ Nach Visumserteilung ist die Einreise in die USA dennoch unsicher, da die Behörden vor Ort letztendlich die Entscheidung über die Einreise tref-

⁹³⁴ Vgl. *U.S. Department of State*, Visa Waver Program.

⁹³⁵ Hierunter fallen gemäß § 212 a II des Immigration and Nationality Act (Einwanderungs- und Staatsangehörigkeitsgesetz) u. a. Straftaten gegen die guten Sitten. Dazu zählen Handlungen aufgrund niedriger Beweggründe oder moralisch verwerfliche Taten. Es reicht aus, dass diese unvereinbar mit den allgemeinen Pflichten sind, die anderen Personen gegenüber bestehen; *Elektronisches Reise genehmigungssystem (ESTA)*, Stichwort: Beantragung einer Reise genehmigung / Welche Informationen benötige ich zum Ausfüllen eines Antrages? / Nr. 1.1.1.1.6. Es ist davon auszugehen, dass dies bei einer Straftat wie „Angriff auf die Staatsautorität“ der Fall ist.

⁹³⁶ Konsularische Vertretungen, die ein Visum ausstellen, gibt es in Berlin, Frankfurt und München; *Diplomatische Vertretungen der USA, Deutschland*, Konsularische Bezirke.

⁹³⁷ Zu weiteren Informationen hinsichtlich einer Einreise in die USA vgl. *U.S. Department of State*, Visas; *Auswärtiges Amt*, USA / Stichwort: Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige; *N.N.*, Einreise in die USA, USATipps.de. Andere zu beachtende Regelungen bei einer Reise in die USA sollen hier außer Betracht bleiben.

⁹³⁸ *Fan C*, E-Mail vom 11.01.12; *Fan C*, Telefonate in 01/12.

fen.⁹³⁹ Dies kann Dienst- oder Urlaubsreisen erheblich beeinträchtigen. Für einen Fan ist die Konsequenz bereits eingetreten. Er hatte mit seiner Familie eine Urlaubsreise in die USA gebucht und musste für die Visumserteilung einen Termin bei einem US-Konsulat vereinbaren. Das Gespräch war sehr kurz, da den Behörden das spanische Urteil ausgereicht hat, um die Einreise zu verweigern. Dem Betroffenen wurde keine Möglichkeit gegeben, zu seiner Sevilla-Verurteilung Stellung zu nehmen. Der Konsulatsbeamte soll ihm erklärt haben, dass er sein Leben lang große Schwierigkeiten haben werde, in die USA einzureisen. Selbst eine nachträgliche „Begnadigung“ würde keine Rolle spielen.⁹⁴⁰ Mit „Begnadigung“ ist u. U. eine evtl. Löschung aus dem Führungszeugnis gemeint. Diese Auskunft erfolgte, obwohl das Führungszeugnis des Fans bereits den Vermerk enthielt, dass gegen die Verurteilung aus Spanien Rechtsmittel eingelegt wurden, und der Fall zurzeit geprüft wird (Stand Mai 2012).⁹⁴¹

Ein weiterer Fan wurde nach den Sevilla-Vorfällen im außereuropäischen Ausland⁹⁴² bei einer Passkontrolle angehalten. Die Grenzbeamten haben sich vor seiner Weiterreise erst einmal über die Geschehnisse in Sevilla informiert.⁹⁴³ Hier war es dem Betroffenen sehr unangenehm, dass die Warteschlange der nachfolgenden Passagiere immer länger wurde.

6. Kapitel – Ergebnisse, Ausblick, Empfehlungen und Forderungen

6.1 Ergebnisse

In den vorgenannten Kapiteln der Arbeit wurden die Geschehnisse rund um das Europa-League-Spiel des BVB beim FC Sevilla im Dezember 2010 dargestellt und die Konsequenzen für die betroffenen Fans erläutert.

Im ersten Kapitel wurden die Vorfälle sowie die psychischen und physischen Folgen für die Betroffenen beschrieben. Es stellte sich heraus, dass die Fans unter enormem psychischen Druck nach einer fast eintägigen menschenunwürdigen Haftsituation ein (durch Täuschung) zu Stande gekommenes Geständnis unterzeichnet haben und anschließend in einem Schnellverfahren verurteilt wurden.

In diesem Kapitel wurden auch die Bemühungen der BVB/FA sowie der „Task Force Sevilla“ erläutert, Unterstützung bei der Aufklärung der Vorfälle zu finden. Es gestaltete sich auch deswegen schwierig, weil fast alle kontaktierten spanischen Juristen ihr ursprüngliches Hilfeangebot nicht aufrechterhielten.

⁹³⁹ *Elektronisches Reisegenehmigungssystem (ESTA)*, Stichwort: Beantragung einer Reisegenehmigung / Wie beantrage ich eine Reisegenehmigung [...] / Schritt 5. So auch *Auswärtiges Amt, USA / Einreisebestimmungen für deutsche Staatsbürger*.

⁹⁴⁰ *Fan C*, E-Mail vom 14.02.12.

⁹⁴¹ *Fan C*, E-Mail vom 13.02.12.

⁹⁴² Es handelt sich nicht um die USA.

⁹⁴³ *Fan D*, Gespräch am 19.06.11, Protokoll, S. 5.

Auch Fans anderer (deutscher und ausländischer) Vereine hatten Probleme mit der spanischen/portugiesischen Polizei und mussten ähnliche Erfahrungen wie die Fans des BVB machen. Berichtet wurde von einer überaus hart agierenden Polizei, die nicht davor zurückschreckt, auch unbeteiligte Fans brutal anzugehen und mit Schlagstöcken zu verletzen. Die Ausführungen zu unmenschlichen Zuständen in Haft sowie Verurteilungen im Rahmen von Schnellverfahren decken sich mit denen der BVB-Fans.

Im zweiten Kapitel erfolgte die rechtliche Bewertung der Ereignisse.

Die Kommunikation zwischen den einzelnen verantwortlichen Stellen rund um die genannten Fußballspiele hat kaum bzw. nicht funktioniert. Sicherheitsbesprechungen im Vorfeld der Spiele mit deutschen und spanischen Polizeibeamten, deutschen Fanvertretern und anderen Verantwortlichen brachten keinen Erfolg. Bisher gibt es in Spanien keine Fanbeauftragten. Es besteht somit nicht Möglichkeit eines Austausches. Am Spieltag nicht erreichbare Verantwortliche und Platzverweise gegen die BVB-Fanvertreter bleiben in negativer Erinnerung.

Erläutert wurden hier auch die Verantwortlichkeit des FC Sevilla und die nicht vorhandene konsularische Hilfe in Spanien.

Es ist auffällig, dass im Fall Sevilla die bestehenden Grundsätze eines Rechtsstaats durch die spanische Polizei und die Justiz im Rahmen ihrer Aufgabenzuweisung nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurden.

Der Umgang mit Gefangenen und die Haftbedingungen in Spanien werden auch von Amnesty International und der UN kritisiert.

Die Arbeitsweise der spanischen Justiz ist überaus bürokratisch. Es ist selbst für Spanier äußerst schwierig, Rechte im eigenen Land einzuklagen. Für Ausländer ist dieses fast unmöglich.

Im dritten Kapitel wurden die rechtlichen Möglichkeiten für die Fans aufgezeigt und die bislang eingereichten Beschwerden in Spanien beschrieben. Das Verfahren vor der spanischen Ombudsstelle ist noch nicht abgeschlossen (Stand Mai 2012).

Im vierten Kapitel wurden mögliche Hintergründe für das Verhalten der spanischen Polizei aufgezeigt. Ansatzpunkte sind die immer noch vorherrschenden Nachwirkungen des Franco-Regimes und die z. T. bestehenden Vorurteile der spanischen gegenüber der deutschen Bevölkerung. Weiterhin könnte die (von den Spaniern als „hart“ empfundene) deutsche Sprache sowie die überspitzte Berichterstattung in den Medien ein Grund dafür sein, dass die spanische Polizei unverhältnismäßig handelt.

Den Vereinen fällt es schwer, sich klar zu positionieren. Offenbar sind die Probleme bei Spielen in Spanien aus diesem Grund bislang nicht öffentlich bzw. nur innerhalb der Fanszenen thematisiert worden.

In Kapitel fünf wurden die rechtlichen Folgen für die Fans in Deutschland dargestellt. Dazu gehören nicht nur die Eintragungen im Bundeszentralregister und entsprechend belastete Führungszeugnisse, sondern auch Gefährderansprachen und Meldeauflagen sowie Eintragungen in die Datei Gewalttäter Sport. Werden bei einer Verurteilung im Ausland geltende Mindeststandards verletzt, nimmt es, wie gezeigt, lange Zeit in Anspruch, die Folgen in Deutschland zu minimieren oder rückgängig zu machen. Bis dahin leben die Betroffenen in Ungewissheit und Angst über ihre berufliche Zukunft und können z. B. weder ihr Lehramtsreferendariat aufnehmen, noch sich im Gaststättengewerbe selbstständig machen. Das Bundesamt für Justiz sieht als zuständige Behörde für Bundeszentralregistereintragungen die Rechtsstaatlichkeit in Spanien (trotz entsprechender Einwendungen und Beschwerden) als gegeben an. Dies hat möglicherweise politische Gründe. Aufgrund der Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten unterliegen die Entscheidungen gegenseitiger Anerkennung. Eine abweichende Entscheidung einer deutschen Behörde könnte zu politischen Problemen führen.

Die eingehenden Rechtshilfeersuchen der spanischen Behörde führten zu Unsicherheiten innerhalb der deutschen Justiz. Die Spanier gingen offensichtlich von einem *Vollstreckungsersuchen* hinsichtlich der Geldstrafen für die BVB-Fans aus. Innerhalb der deutschen Behörden wurde aber zumeist davon ausgegangen, dass es sich trotz der beiliegenden Zahlungsaufforderungen lediglich um die Zustellung des spanischen Urteils handele. Sollte es sich tatsächlich um Vollstreckungsersuchen gehandelt haben, wäre ebenfalls das Bundesamt für Justiz als Vollstreckungsbehörde für ausländische Geldstrafen zuständig gewesen, welches aber seine Zuständigkeit zurückwies. Erst seit kurzem wird die Verbesserung des Strafnachrichtenaustauschs zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten vorangetrieben. Im Vorfeld wurden Taten nicht oder nur unzureichend übermittelt. Die Verurteilung der BVB-Fans fiel in die Umbruchphase und Neustrukturierung des Austauschs von Strafnachrichten innerhalb der EU. Die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz bei eingehenden Vollstreckungsersuchen wurde erst 2010 geändert. Es scheint, dass aus diesem Grund noch Unsicherheit im Umgang mit ausländischen Rechtshilfeersuchen besteht.

Das fünfte Kapitel schließt mit der kurzen Erläuterung einer weiteren Folge der Sevilla-Verurteilung ab. Einem Betroffenen wurde aufgrund der Vorbestrafung ein Visum für die Einreise in die USA verwehrt und ihm erklärt, dass er sein Leben lang Schwierigkeiten haben werde, einzureisen. Diese Folge aus der Sevilla-Verurteilung belastet zukünftige Urlaubs- und Dienstreisen in die USA und stellt alle Betroffenen u. U. vor neue (berufliche) Probleme.

Alle Ausführungen zeigen die weitreichenden Konsequenzen, die die Verurteilungen für die Fans gegenwärtig und in Zukunft haben.

6.2 Ausblick

6.2.1 Einstellung von Fanbeauftragten in Europa ab der Saison 2012/2013

Ein betroffener BVB-Anhänger hat vorgeschlagen, Fans zukünftig im Vorfeld eines Spiels über evtl. zu erwartende Probleme zu informieren und in Spanien Fanbeauftragte vorzuschreiben.⁹⁴⁴ Die Ausschreitungen in Sevilla hätten nicht verhindert werden können, aber die Situation wäre bei vorheriger (vernünftiger) Absprache zwischen allen beteiligten Stellen nicht derart eskaliert, so auch die Aussage eines anderen Fans.⁹⁴⁵

Ab der Saison 2012/2013 wird die Einstellung von Fanbeauftragten für die europäischen Klubs vorgeschrieben. Die Pflicht für die Klubs einen Fanbeauftragten zu benennen, geht auf Art. 35 des „*UEFA-Reglements zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay (Ausgabe 2010)*“ zurück. Die Klubs sind hiernach verpflichtet, mindestens einen hauptamtlichen Fanbeauftragten einzustellen. Dieser muss für die Ausübung des Amtes gewisse fachliche und persönliche Qualifikationen mitbringen, die in Workshops erweitert werden sollen.⁹⁴⁶ Die Fanbeauftragten sind das Bindeglied zwischen den Klubs/Ligen/Nationalverbänden und den Fans und vertreten die Anhänger, aber auch die Interessen des Vereins oder Verbandes. Sie kennen ihre Fans, wissen um Probleme und können rund um die Spiele nach allen Seiten vermittelnd auftreten. Bei Beschwerden sollen sie als Ansprechpartner fungieren. Die Fanbeauftragten haben außerdem dafür Sorge zu tragen, dass Gewalt nicht entsteht und können die „Selbstregulierung“ durch die Fans vorantreiben.⁹⁴⁷ Durch den verbindlichen Einsatz von Fanbeauftragten soll die Kommunikation zwischen den Klubs und den Fans verbessert und für mehr Transparenz zwischen allen Beteiligten gesorgt werden. Art. 35 des UEFA-Reglements verfolgt u. a. das Ziel, nationale und europaweite Netzwerke zwischen den Fanbeauftragten zu schaffen, um einen wirkungsvolleren Austausch zwischen den Beteiligten zu ermöglichen. Das Verhältnis zwischen allen Stellen (Klubs, Fans, Fanvertreter, Sicherheitsbeauftragte, Polizei) soll dadurch gefördert werden. Die Aufgabe des Fanbeauftragten besteht weiterhin darin, die Kontakte zur Polizei, dem Ordnungsdienst, den Sicherheitsbeauftragten und den Fanbeauftragten der gegnerischen Mannschaft herzustellen sowie „*Vorurteile der Parteien [untereinander] abzubauen*“. Das Ziel sind gemeinsame „Sicherheitsbesprechungen“ im Vorfeld eines Spiels. Hierdurch sollen ggf. auftretende Probleme diskutiert und Handlungsstrategien offengelegt werden, um am Spieltag richtig reagieren zu können. In gemeinsamen Beratungsgesprächen nach einem Spiel können eingetretene Störungen und positive Entwicklungen beleuchtet und für zukünftige Begegnungen festgehalten werden.⁹⁴⁸ Es ist zu befürchten, dass in

⁹⁴⁴ *Fan G*, Fragebogen, S. 7.

⁹⁴⁵ *Fan F*, Fragebogen, S. 8 f.

⁹⁴⁶ *UEFA*, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 6, 19, 25.

⁹⁴⁷ *UEFA*, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 10 f., 12 f., 27.

⁹⁴⁸ *UEFA*, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 6 f., 10 f., 15, 18.

den größeren spanischen Vereinen aber Personen als Fanbeauftragte benannt werden, die schon eine andere Funktion im Verein ausüben und keine Kenntnisse von der Arbeit eines hauptamtlichen Fanbeauftragten haben.⁹⁴⁹

Abzuwarten bleibt, inwieweit die Vorgabe der UEFA, verbindlich Fanbeauftragte einzustellen, in Spanien umgesetzt wird, und ob das UEFA-Ziel der verbesserten Kommunikation zwischen den verantwortlichen Stellen überhaupt erreicht werden kann.

6.2.2 EU-Fahrplan: Stärkung der Rechte von Beschuldigten im Strafverfahren

Vom Europäischen Rat wurde im November 2009 der sog. „*Fahrplan zur Stärkung der Rechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren*“ angenommen.⁹⁵⁰ Alle Beschuldigten haben (unabhängig der zur Last gelegten Tat) das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren. Der Fahrplan soll dazu beitragen, Strafverfahren in Europa zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten.⁹⁵¹

Art. 82 II AEUV beinhaltet die Möglichkeit für das Europäische Parlament/den Rat durch Richtlinien Mindeststandards festzulegen, um die Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten in Strafsachen zu verbessern. Zur Umsetzung des Maßnahmen-Fahrplans müssen die wesentlichen Inhalte der Richtlinien in das nationale Recht der EU-Mitgliedsstaaten transportiert werden. Das geschieht durch Änderungen der jeweiligen Rechtsvorschriften wie den Prozessordnungen.

„Maßnahme A“ betrifft das Recht eines jeden Beschuldigten auf ordnungsgemäße Dolmetschertätigkeit, welches sich schon aus Art. 6 EMRK ergibt. Wenn der Verdächtige oder Beschuldigte der Sprache eines Mitgliedsstaats nicht mächtig ist, muss er dennoch die Möglichkeit haben, dem Verfahrensgang folgen zu können und Handlungsweisen der Justiz zu verstehen. Hierzu bedarf es eines Dolmetschers und einer Übersetzung der Unterlagen, die für das Verfahren wichtig sind.⁹⁵² Diese Maßnahme wurde im Oktober 2010 durch eine Richtlinie⁹⁵³ konkretisiert, welche auf einen Vorschlag der Europäischen Kommission zurückgeht. Die Mitgliedstaaten haben gemäß Art. 9 I der Richtlinie bis Oktober 2013 Zeit, die nationalen Vorschriften entsprechend anzupassen bzw. abzuändern.

„Maßnahme B“ verbrieft das Recht eines jeden Verdächtigen oder Beschuldigten über die Rechte im Strafverfahren und bspw. über den Grund der Beschuldigung aufgeklärt zu werden. Dieses kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die Richtlinie über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren geht ebenso auf einen Vor-

⁹⁴⁹ *Fanvertreter*, E-Mail vom 08.03.12.

⁹⁵⁰ Vgl. ABl. EU C 295/1 v. 04.12.09.

⁹⁵¹ Vgl. z. B. ABl. EU C 295/2 v. 04.12.09, Grund (10).

⁹⁵² ABl. EU C 295/3 v. 04.12.09 (Anlage zu ABl. EU C 295/1 v. 04.12.09).

⁹⁵³ „*RiLi. 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.10 über das Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren*“; ABl. EU L 280/1 v. 26.10.2010.

schlag der Europäischen Kommission zurück.⁹⁵⁴ Die Richtlinie wurde vom Europäischen Parlament in gewissen Punkten geändert⁹⁵⁵ und dann im Dezember 2011 angenommen.⁹⁵⁶ Im Amtsblatt veröffentlicht wurde diese Richtlinie noch nicht (Stand Mai 2012). Zur Umsetzung in die eigenen Rechtsnormen haben die Mitgliedsstaaten 24 Monate ab Veröffentlichung im Amtsblatt Zeit, Art. 11 I der Richtlinie.

„Maßnahme C“ beinhaltet das Recht auf anwaltlichen *Beistand* als grundlegende Voraussetzung für ein faires Verfahren. Hier existiert ein Vorschlag für eine „Richtlinie über das Recht auf Zugang zum Rechtsbeistand in Strafverfahren und Recht auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme“⁹⁵⁷. Der Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments hat Ende Dezember 2011 eine entsprechende Stellungnahme angenommen, weitere Erklärungen sollen folgen. Noch nicht absehbar ist, wann über die Richtlinie im Europäischen Parlament abgestimmt wird.

„Maßnahme D“ betrifft das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen und dem Arbeitgeber sowie das Recht auf eine Unterredung mit dem Konsulat. Maßnahme E umfasst Anforderungen für besonders schützenswerte Beschuldigte, die Maßnahme F die Ausgestaltung der U-Haft.

Abzuwarten bleibt, ob sich durch diesen Maßnahmen-Katalog eine Änderung der Gerichtspraxis in Spanien einstellen wird. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse erscheint dieses zweifelhaft.

6.3 Empfehlungen und Forderungen

6.3.1 Vereine – Verbände – Polizei

Bei zukünftigen Spielbesuchen in Spanien sollte von Vereinsseite zumindest ein Rechtsanwalt mit den Fans reisen, um vor Ort bei Problemen zur Verfügung zu stehen. Idealerweise könnte dieser (mit entsprechenden Sprachkenntnissen) auch die Dolmetschertätigkeit übernehmen. Besteht diese Möglichkeit nicht, sollten zumindest vereinsnahe Personen mit Spanischkenntnissen mitreisen, um im Notfall übersetzen und sich mit den einheimischen Polizisten verständigen zu können. Bei auftretenden Konflikten sollten die Verantwortlichen frühzeitig ihre offiziellen Ausweise vorzeigen, da spanische Polizeibeamte diese offenbar anerkennen. Zusätzlich sollten Telefonnummern und Kontaktdaten von Krankenhäusern, konsularischen Vertretungen sowie deutschsprachigen Rechtsanwälten und Dolmetschern vor Ort griffbereit sein. Zwar haben die Rechtsanwälte und Dolmetscher in Sevilla keine Unterstützung geleistet, aber mit entsprechenden Adressen besteht zumindest die Möglichkeit, vor Ort eigenständig um Hilfe zu bitten.

⁹⁵⁴ KOM/2010/0392 endg. – COD 2010/0215.

⁹⁵⁵ Europ. Parlament, A7-0408/2011 v. 25.11.11.

⁹⁵⁶ Europ. Parlament, P7_TA(2011)0551 v. 13.12.11.

⁹⁵⁷ KOM/2011/326 – COD 2011/xxxx.

Voraussetzung für eine verbesserte Kommunikation ist die Bereitschaft der Vereine, Verbände und Fans, aufeinander zuzugehen und in einen Dialog zu treten.⁹⁵⁸ Schon auf deutscher Ebene muss in einem ersten Schritt daraufhin gearbeitet werden, die Kommunikation zwischen den beteiligten Stellen zu verbessern. Als Beispiel sei hier die fehlende Reaktion der Verantwortlichen von Hannover 96 genannt. Auf internationaler Ebene ist in einem zweiten Schritt notwendig, dass sich die Vertreter beider Vereine sowie das Sicherheitspersonal *im Vorfeld* eines Spiels bei einem *effektiven* Erfahrungsaustausch gegenseitig unterstützen. Nur so können über die Fanvertreter wichtige und sicherheitsrelevante Hinweise sowie zu beachtende Verhaltensweisen an die (Gäste-)fans weitergegeben werden.

Wünschenswert wäre, die Sicherheitsbesprechungen vor und nach den Spielen unter UEFA-Begleitung stattfinden zu lassen, um einheitliche Standards zu gewährleisten.

Die Erreichbarkeit aller beteiligten Stellen *am Spieltag* ist ebenfalls Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Sicherheitskonzept. Die UEFA fordert, dass die Fanbeauftragten am Spieltag Kontakt mit der Polizei und anderen verantwortlichen Personen halten.⁹⁵⁹ Derart *eskalierende* Geschehnisse wie in Sevilla können aber nur vermieden werden, wenn *alle* beteiligten Stellen kooperieren und zusammenarbeiten. Zu diesen zählen nicht nur Fanvertreter, sondern auch Sicherheits- und Ordnungsdienste der Gastvereine, Sicherheitsbeauftragte sowie deutsche und ausländische Polizeibeamte. Es kann nicht allein die Aufgabe eines Fanbeauftragten sein, Gewalt am Spieltag zu unterbinden und den Dialog aufrechtzuerhalten. Die in der Arbeit beschriebene Vorgehensweise der spanischen Polizei bildet keine Basis für einen effektiven und förderlichen Kommunikationsaustausch rund um deutsch-spanische Spiele. Ein erfolgversprechender und sachlicher Dialog mit der spanischen Polizei scheint aus den angeführten Gründen auch in Zukunft kaum möglich zu sein. Deswegen haben es sich die BVB/FA und die Mitglieder der „Task Force Sevilla“ zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit auf die Problematik bei Spielen in Spanien aufmerksam zu machen. Wünschenswert wäre, dass Vereine bei erneuten Vorfällen an die verantwortlichen Verbände (UEFA/FIFA) herantreten, wie durch die BVB/FA im Januar 2011 geschehen. Aufgrund der „fußballpolitischen Großwetterlage“⁹⁶⁰ ist es nicht unproblematisch, sich bei Missständen innerhalb der EU an die UEFA zu wenden, aber nur so können derartige Vorfälle den Verbänden bekannt gemacht werden. Je mehr Berichte über Ausschreitungen eingehen, desto eher sind die Verbände ggf. bereit, sich der Problematik anzunehmen.

⁹⁵⁸ Für die UEFA ist es ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung, wenn Vereine ihre Fans nicht als „potenzielle Unruhestifter“ ansehen; UEFA, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 7.

⁹⁵⁹ UEFA, Handbuch für Fanbeauftragte 2011, S. 33 f.

⁹⁶⁰ Fanvertreter, E-Mail vom 04.08.11.

6.3.2 Behörden

Bei Notfällen ist die Erreichbarkeit von zuständigen und *kooperativen* Botschafts- bzw. Konsulatsmitarbeitern zwingend erforderlich.

Innerhalb der deutschen Behörden ist es notwendig, die mit polizeirechtlichen Bescheiden (Gefährderanschreiben/Meldeauflagen) oder ausländischen Vollstreckungsersuchen betrauten Mitarbeiter zu schulen und über die aktuelle Gesetzeslage zu informieren. Nur so können bestehende Unsicherheiten ausgeräumt werden. Jeder Betroffene hat das Recht, dass belastende Verwaltungsakte auf aktuell gültige Rechtsnormen gestützt werden. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

6.3.3 Fans

Selbst ein ruhiges und besonnenes Fanverhalten kann zu Auseinandersetzungen mit der spanischen Polizei führen und Fangesänge oder mitgebrachte Fahnen/Banner Probleme mit sich bringen. Vor Ort sollte den Anweisungen der Beamten unbedingt Folge geleistet und alles vermieden werden, was diese herausfordern könnte. Selbst Fragen oder freundlich gemeinte Zurufe (auf Deutsch oder Englisch) werden u. U. als Provokation empfunden. Kommt es zu unverhältnismäßigen Handlungen und Verletzungen durch spanische Polizeibeamte, ist es für die spätere Sachverhaltsaufklärung wichtig, sich die Dienstnummern auf den Overalls der ausführenden Beamten zu merken. Das gilt besonders für die nicht involvierten Fans in der Nähe, da sie sich die entsprechenden Nummern besser merken können, als die unmittelbar Betroffenen. Verletzungen sollten schon vor Ort von einem Arzt attestiert werden. Beweisfotos der Verletzungen sind genauso wichtig, wie die Benennung von Zeugen mit Namen und Adressen.

Kommt es zu Verhaftungen, sollten ein bis zwei Fans zur Unterstützung der Betroffenen gemeinsam mit den Fanvertretern vor Ort bleiben.⁹⁶¹

Bei Vernehmungen müssen nur Angaben zur Person und *nicht zur Sache* gemacht werden. Die BVB-Fans haben aufgrund der psychischen Drucksituation und der Informationen durch den Dolmetscher (Möglichkeit der Ausreise und Strafmilderung) ein Geständnis unterschrieben. Zukünftig Betroffene sollten zwingend den Satz (auf Deutsch) „*Ich bin der Landessprache nicht mächtig und verstehe nicht den Inhalt dieses Protokolls!*“⁹⁶² aufnehmen. Wenn der Zusatz in Spanien nicht anerkannt werden sollte, besteht zumindest die Möglichkeit, dass dieser von einem deutschen Gericht oder einer deutschen Behörde berücksichtigt wird. Hinsichtlich einer späteren Eintragung ins Bundeszentralregister könnte der Zusatz ebenfalls von Bedeutung sein.

Wenn nach Rückkehr in Deutschland noch Verletzungen sichtbar sind oder weiterhin Schmerzen bestehen, sollte (zusätzlich) ein deutscher Arzt konsultiert

⁹⁶¹ Arnold (S04-Fanbeauftragter), Gespräch am 17.05.11, Protokoll, S. 2.

⁹⁶² Kuss-Setz, Im Ausland Probleme mit Polizei und Justiz, Suite101.de.

werden. Dessen Bericht könnte bei der Einleitung von rechtlichen Schritten zur Dokumentation verwendet werden.

Wichtig ist, *direkt* im Anschluss an die Vorfälle zu handeln und sich einen sachkundigen Rechtsbeistand zu suchen. So laufen Betroffene nicht in Gefahr, Fristen hinsichtlich einer ggf. möglichen Rechtsmitteleinlegung im verurteilenden Staat zu versäumen und erhöhen durch umgehende Geltendmachung ihre Glaubwürdigkeit gegenüber den deutschen Behörden. Parallel dazu sollte in Spanien Akteneinsicht beantragt und eine Beschwerde an die spanische Ombudsstelle geschickt werden. Zu beachten sind die erheblichen Zeitspannen zwischen den eingereichten Anträgen/Beschwerden und den Reaktionen der spanischen Behörden. Kommt es zu einer (aus Sicht der Fans unrechtmäßigen) Eintragung ins Bundeszentralregister, sind unmittelbar daran Einwendungen einzulegen und in diesen die bereits eingeleiteten Schritte im verurteilenden Staat deutlich zu machen. Betroffene sollten sich nicht davon abhalten lassen, ihre Rechte einzufordern und Vorfälle publik zu machen. Nur so können sie negative Folgen für sich verringern. Je mehr Geschehnisse dieser Art an die Öffentlichkeit dringen, desto weniger geraten sie in Vergessenheit.

„Es mag Zeiten geben, da wir gegen Ungerechtigkeiten machtlos sind, aber wir dürfen nie versäumen, dagegen zu protestieren.“⁹⁶³

⁹⁶³ *Elie Wiesel* (amerikanischer Schriftsteller und Journalist), Zitate.com.

Literaturverzeichnis

- Adomeit, Klaus / Frühbeck Olmedo, Guillermo*: Einführung in das spanische Recht, 3. Auflage, München 2007
- AI* (Hrsg.): *AI-Journal* August 1999 / Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?, (zit.: *AI*, *AI-Journal* 1999 / Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu05/175?lang=de&mimetype=text/html&destination=node%2F3015%3Fpage%3D3>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Asylgutachten / Strafnachrichtenaustausch (01.07.99), (zit.: *AI*, Asylgutachten / Strafnachrichtenaustausch), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu06/111?lang=de&mimetype=text/html&destination=node%2F3031%3Fpage%3D37%26print%3D1>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2003, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2003), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/2003/deu03/118?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2004, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2004), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/2004/deu03/153?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2007, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2007), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu03/127?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2009, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2009, Stichwort), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2009/spanien>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2010, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2010, Stichwort), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2010/spanien>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2011, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2011, Stichwort), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2011/spanien#rassismusunddiskriminierung>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Jahresbericht Spanien 2012, (zit.: *AI*, Jahresbericht Spanien 2012, Stichwort), abrufbar unter: <http://www.amnesty.de/jahresbericht/2012/spanien#folterundanderemisshandlungen>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Polizei in Spanien, (zit.: *AI*, Polizei in Spanien), abrufbar unter: <http://www.amnesty-polizei.de/d/wp-content/uploads/spanienpolizeibericht.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- AI* (Hrsg.): Spanien / Diskriminierung durch Behörden und Polizei, 14.12.11, (zit.: *AI*, Spanien / Diskriminierung durch Behörden und Polizei), abrufbar unter: <http://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/spanien/dok/2011/diskriminierung-polizei>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Täter unbekannt / Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010, (zit.: *AI*, Täter unbekannt / Mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland), abrufbar unter: <http://www.amnestypolizei.de/kampagne/bericht.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- AI* (Hrsg.): Transparenz schützt Menschenrechte: Argumente, (zit.: *AI*, Transparenz schützt Menschenrechte), abrufbar unter: <http://www.amnestypolizei.de/mitreden/argumente.html#63>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Anniegetyourgun*: Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117768>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Arbeitsgemeinschaft Fananwälte* (Hrsg.): Datei Gewalttäter Sport, (zit.: *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Datei Gewalttäter Sport), abrufbar unter: <http://www.fananwaelte.de/Forderungen/Datei-Gewaltt%C3%A4ter-Sport/1,000000306302,8,1>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Arbeitsgemeinschaft Fananwälte* (Hrsg.): Fanalltag, (zit.: *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Fanalltag), abrufbar unter: <http://www.fananwaelte.de/Fanalltag/1,000000384532,8,1>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Arbeitsgemeinschaft Fananwälte* (Hrsg.): Stadionverbote, (zit.: *Arbeitsgemeinschaft Fananwälte*, Stadionverbote), abrufbar unter: <http://fananwaelte.de/Forderungen/Stadionverbote/1,000000306301,8,1>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Auswärtiges Amt* (Hrsg.): Spanien / Stichwort: Wichtigste Medien, (zit.: *Auswärtiges Amt*, Spanien / Stichwort: Wichtigste Medien), abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Spainien.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Auswärtiges Amt* (Hrsg.): USA / Stichwort: Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige, (zit.: *Auswärtiges Amt*, USA / Stichwort: Einreisebestimmungen für deutsche Staatsangehörige), abrufbar unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/00-SiHi/UsaVereinigteStaatenSicherheit.html?nn=362966#doc335722bodyText3>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Baedeker Redaktion*: Baedeker Allianz Reiseführer Andalusien, 11. Auflage, Ostfildern 2009

- Bandermann, Peter*: Kurzer Prozess kommt Juristen weiter spanisch vor / Ein Jahr nach den Festnahmen von Sevilla, *Ruhrnachrichten*, BVB, Nr. 258, 44. Woche, nicht online verfügbar
- Barrios, Harald*: Grundzüge des politischen Systems, in: *Spanien heute*, hrsg. von Walther L. Bernecker, 5. Auflage, Frankfurt 2008, S. 53–84
- Bernecker, Walther L. / Pietschmann, Horst*: *Geschichte Spaniens*, 4. Auflage, Stuttgart 2005
- BfJ* (Hrsg.): Europäische Geldstrafen und Geldbußen / Allgemeine Informationen, (zit.: *BfJ*, Europäische Geldstrafen und Geldbußen / Allgemeine Informationen), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_349/nn_2049972/DE/Themen/Ordnungs__Bussgeld__Vollstreckung/EUGeld/Allgemeines/Allgemeines__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.2012
- BfJ* (Hrsg.): Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS – European Criminal Register Information System, (zit.: *BfJ*, Europäisches Strafregisterinformationssystem), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/nn_261216/behoerden/Home/Registernetzwerk/Registernetzwerk__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Häufig gestellte Fragen zum „Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18. Oktober 2001 (BGBl. I S 1408)“, (zit.: *BfJ*, Häufig gestellte Fragen zum Gesetz zur Umsetzung des Rb. 2005/214/JI [...]), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2037772/DE/Themen/Ordnungs__Bussgeld__Vollstreckung/EUGeld/Fragen/FAQ__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Häufige Fragen von Antrag stellenden Personen zum Führungszeugnis, (zit.: *BfJ*, Häufige Fragen [...] zum Führungszeugnis, Frage Nr.), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051270/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Fragen/FAQ__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Hinweise zur Aufnahme von Verurteilungen zu Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen in das Führungszeugnis, (zit.: *BfJ*, Hinweise zur Aufnahme [...] in das Führungszeugnis), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051330/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Aufnahme/Aufnahme__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Hinweise zur vorzeitigen Entfernung einer Eintragung aus dem Führungszeugnis, (zit.: *BfJ*, Hinweise zur vorzeitigen Entfernung [...] aus dem Führungszeugnis), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051310/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Entfernung.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- BfJ* (Hrsg.): Infobroschüre (04/2012), (zit.: *BfJ*, Infobroschüre), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051946/DE/BfJ/BfJ__Infobroschuere,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BfJ__Infobroschuere.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, (zit.: *BfJ*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/nn_2036868/DE/Themen/Gerichte__Behoerden/Rechtshilfe__Strafsachen/Rechtshilfe__node.html?__nnn=true, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BfJ* (Hrsg.): Wie lange bleiben Eintragungen über Verurteilungen gespeichert?, (zit.: *BfJ*, Wie lange bleiben Eintragungen [...] gespeichert), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_115/nn_2051302/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Eintragungsdauer.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Blumberg, Marco* (BVB/FA): Information für die Medien (14.01.11), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt> (S. 1 f.), zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BMJ* (Hrsg.): Aktuelle Informationen zur europäischen Strafregistervernetzung (NJR – Network of Judicial Registers), (zit.: *BMJ*, Aktuelle Informationen zur europäischen Strafregistervernetzung), abrufbar unter: http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_266156/behorden/Home/Registervernetzung/Informationsdokument,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Informationsdokument.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BMJ* (Hrsg.): Kontakt, (zit.: *BMJ*, Kontakt), abrufbar unter: https://www.bmj.de/DE/Service/Kontakt/kontakt_node.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Bones*: Sind „erzwungene“ Schuldeingeständnisse... (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117738>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Botschaft der Republik Spanien / Presse und Informationsabteilung* (Hrsg.): Medien / Informationen über die spanische Medienlandschaft / Stichwort: Presse, abrufbar unter: http://www.info-spanischebotschaft.de/spanische-medienlandschaft.php?hiddenSeleCPionado=13&hiddenIdioma=ge&fecha_temporal=31.05.2012, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BRÄK* (Hrsg.): BRÄK-Stellungnahme-Nr. 29/2011 (05/2011), Stellungnahme der Bundesrechtsanwaltskammer zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des Austauschs von strafregisterrechtlichen Daten zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zur Änderung registerrechtlicher Vorschriften vom 31.12.2010 (BT-Drucks. 17/5224), abrufbar unter: <http://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2011/mai/stellungnahme-der-brak-2011-29.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Breucker, Marius*: Sicherheitsmaßnahmen für die Fußballweltmeisterschaft 2006 – Prävention durch Polizei und Deutschen Fußballbund, in: NJW 2006, Heft 18, S. 1233–1237
- Breuer, Toni*: Iberische Halbinsel, Darmstadt 2008
- Brown, Oliver / Bond, David*: Now riot police fight Tottenham fans (06.04.07), abrufbar unter: <http://www.telegraph.co.uk/sport/football/2310441/Now-riot-police-fight-Tottenham-fans.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Büchergilde Gutenberg*: Lexikon der Büchergilde in 20 Bänden, Band 19, Vox – z.Z., Frankfurt am Main 1975
- Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.): Projekt „Eurotopics“ – El Mundo, (zit.: *Bundeszentrale für politische Bildung*, Projekt „Eurotopics“, El Mundo), abrufbar unter: http://www.eurotopics.net/de/home/medienindex/media_articles/?frommedia=622, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Bundeszentrale für politische Bildung* (Hrsg.): Projekt „Eurotopics“ – El País, (zit.: *Bundeszentrale für politische Bildung*, Projekt „Eurotopics“, El País), abrufbar unter: http://www.eurotopics.net/de/home/medienindex/media_articles/?frommedia=20, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Bunse, Stefan*: Borussia Comondale / BVB-Ultras helfen Verein in Südafrika (06.04.12), (zit.: *Bunse*, Borussia Comondale / BVB-Ultras helfen Verein in Südafrika, Reviersport.de), abrufbar unter: <http://www.reviersport.de/189332---bvb-ultras-hilfe-fuer-verein-suedafrika.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Bunse, Stefan*: BVB-Fans in Sevilla / Justiz auf Spanisch (21.12.10), (zit.: *Bunse*, BVB-Fans in Sevilla / Justiz auf Spanisch, Reviersport.de), abrufbar unter: <http://www.reviersport.de/141017-druckansicht.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB* (Hrsg.): Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos! (17.12.10), (zit.: *BVB*, Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos), abrufbar unter: <http://www.bvb.de/?%87%ECZ%1B%E7%F4%9CXo%E6%8D%9A>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB* (Hrsg.): BVB-Reiseführer für alle Sevilla-Reisende (03.12.10), (zit.: *BVB*, BVB-Reiseführer für alle Sevilla-Reisende), abrufbar unter: <http://www.bvb.de/?k%E5%84%ECZ%1B%E7%F4%9CXn%E5%84%95>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): 1. Flugreise der BVB-Fanabteilung: Auf geht's nach Sevilla! (12.09.10), (zit.: *BVB/FA*, 1. Flugreise der BVB-Fanabteilung), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/2959-1-flugreise-der-bvb-fanabteilung-geht-nach-sevilla.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- BVB/FA* (Hrsg.): Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos (17.12.2010), (zit.: *BVB/FA*, Brutaler Polizeieinsatz in Sevilla – Bitte um Berichte, Fotos und Videos), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/2898-1786.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Fanberichte (12/2010), (zit.: *BVB/FA*, Fanberichte, S. 8 ff.), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt> (S. 8 ff.), zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Polizeigewalt in Sevilla (03.11.11), (zit.: *BVB/FA*, Polizeigewalt in Sevilla), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/3109-gewalt-in-sevilla.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Polizeigewalt in Sevilla – Chronologie (03.11.11), (zit.: *BVB/FA*, *FA*, Polizeigewalt in Sevilla – Chronologie), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/3108-sevilla-gewalt.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Sevilla ist nicht vergessen (16.06.11), (zit.: *BVB/FA*, Sevilla ist nicht vergessen), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/2813-sevilla-ist-nicht-vergessen.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Sevilla-Guide/Europa-League, 15.12.2010, (zit.: *BVB/FA*, Sevilla-Guide), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/phocadownload/fasevilla-guide.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Wie läuft die Sevilla Aufklärung weiter? Update (04.05.11), (zit.: *BVB/FA*, Wie läuft die Sevilla Aufklärung weiter? Update), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/2882-wie-lauft-die-sevilla-aufklarung-weiter.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- BVB/FA* (Hrsg.): Willkürlicher Polizeieinsatz in Sevilla (18.01.11), (zit.: *BVB/FA*, *FA*, Willkürlicher Polizeieinsatz in Sevilla), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/neuigkeiten/archiv/2888-willkurlicher-polizeieinsatz-in-sevilla.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.G.P.J.* (Hrsg.): El CGPJ informa: El Presidente del Tribunal Supremo y del Consejo General del Poder Judicial recibe a la Comisión ejecutiva de la asociación profesional de la magistratura, (zit.: *C.G.P.J.*, El CGPJ informa: El Presidente del Tribunal Supremo y del Consejo General del Poder Judicial [...]), abrufbar unter: http://www.poderjudicial.es/stfls/CGPJ/COMUNICACION/NOTAS/DE/PRENSA/FW/FICHERO/El%20CGPJ%20INFORMA%20_El%20Presidente%20del%20CGPJ%20recibe%20a%20la%20Comisi%C3%B3n%20Ejecutiva1.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- C.G.P.J.* (Hrsg.): Informe sobre los juicios rápidos el el año 2004, (zit.: *C.G.P.J.*, Informe sobre los juicios rápidos el el año 2004), abrufbar unter: http://www.poderjudicial.es/stfls/cgpj/ESTAD%C3%8DSTICA/INFORMES%20ESTAD%C3%8DSTICOS/FICHERO/Juicios%20Rapidos%202004_1.0.0.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.G.P.J.* (Hrsg.): Memoria de actividades del año 2008, (zit.: *C.G.P.J.*, Memoria de actividades del año 2008), abrufbar unter: <http://www.poderjudicial.es/stfls/cgpj/ESTAD%C3%8DSTICA/DATOS%20DE%20JUSTICIA/FICHERO/Panor%C3%A1mica%20de%20la%20Justicia%202008.doc>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.G.P.J.* (Hrsg.): Memoria de actividades del año 2009, (zit.: *C.G.P.J.*, Memoria de actividades del año 2009), abrufbar unter: <http://www.poderjudicial.es/stfls/cgpj/ESTAD%C3%8DSTICA/DATOS%20DE%20JUSTICIA/FICHERO/Panor%C3%A1mica%20de%20la%20Justicia%202009.doc>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.G.P.J.* (Hrsg.): Panorámica de la justicia durante 2010, (zit.: *C.G.P.J.*, Panorámica de la justicia durante 2010), abrufbar unter: <http://www.poderjudicial.es/stfls/cgpj/SECRETAR%C3%8DA%20GENERAL/MEMORIA%20ANUAL/DOCUMENTOSCGPJ/Panor%C3%A1mica%20de%20la%20justicia%20durante%202010.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.G.P.J.* (Hrsg.): „Startseite“, (zit.: *C.G.P.J.*, „Startseite“), abrufbar unter: http://www.poderjudicial.es/cgpj/es/Poder_Judicial/Consejo_General_del_Poder_Judicial, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.N.P.* (Hrsg.): Comisaría General de Seguridad Ciudadana, (zit.: *C.N.P.*, Comisaría General de Seguridad Ciudadana), abrufbar unter: http://www.policia.es/org_central/seguridad_ciudadana/seg_ciudadana.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.N.P.* (Hrsg.): Dirección Adjunta Operativa, (zit.: *C.N.P.*, Dirección Adjunta Operativa), abrufbar unter: http://www.policia.es/org_central/org_central_dao.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.N.P.* (Hrsg.): Oficina Nacional de Deportes – Funciones, (zit.: *C.N.P.*, Oficina Nacional de Deportes – Funciones), abrufbar unter: http://www.policia.es/org_central/seguridad_ciudadana/oficina_nacional_deportes/funciones_oficina_deportes.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- C.N.P.* (Hrsg.): Oficina Nacional de Deportes – Normativa, (zit.: *C.N.P.*, Oficina Nacional de Deportes – Normativa), abrufbar unter: http://www.policia.es/org_central/seguridad_ciudadana/oficina_nacional_deportes/oficina_normativa.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- C.N.P.* (Hrsg.): Organización Central, (zit.: *C.N.P.*, Organización Central), abrufbar unter: http://www.policia.es/org_central/org_central.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Cáceres, Javier*: Prozess gegen spanischen Richter / Garzón verteidigt Ermittlungen zu Franco-Verbrechen (09.02.12), abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/prozess-gegen-spanischen-richter-garzn-verteidigt-ermittlungen-zu-franco-verbrechen-1.1279240>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Cancio Meliá, Manuel*: Bürgerpartizipation und Anklageparteien im spanischen Strafverfahren, in: ZIS 2012, Heft 5, S. 246–252
- CSD* (Hrsg.): Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (02/12/2010), (zit.: *CSD*, Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (02.12.10)), abrufbar unter: <http://www.csd.gob.es/csd/documentacion/01GabPr/Noticias/reunion-de-la-comision-estatal-contra-la-violencia-el-racismo-la-xenofobia-y-la-intolerancia-en-el-deporte-02-12-2010/?searchterm=alto%20riesgo>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- CSD* (Hrsg.): Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (22/12/2010), (zit.: *CSD*, Reunión de la Comisión Estatal contra la Violencia, el Racismo, la Xenofobia y la Intolerancia en el Deporte (22.12.10)), abrufbar unter: http://www.csd.gob.es/csd/documentacion/01GabPr/Noticias/reunion-de-la-comision-estatal-contra-la-violencia-el-racismo-la-xenofobia-y-la-intolerancia-en-el-deporte-22-12-2010?set_language=es, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Dahms, Martin*: Spanien / Jagd auf Einwanderer (03.03.10), abrufbar unter: <http://www.fr-online.de/politik/spanien-jagd-auf-einwanderer,1472596,3186860.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Daum, Ulrich / Blanco Ledesma, María J. / Martín Bueno, Isabel*: Einführung in die spanische Rechtssprache, 2. Auflage, München 2004
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): About us / Competencias, (zit.: *Defensor del Pueblo*, About us / Competencias), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Quienes/Competencias/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): About us / What is he?, (zit.: *Defensor del Pueblo*, About us / What is he), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Quienes/Que/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): About us / Who is he?, (zit.: *Defensor del Pueblo*, About us / Who is he), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Quienes/Quien/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): “Startseite”, (zit.: *Defensor del Pueblo*, „Startseite“), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Summary of the report to Parliament Year 2009, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Summary of the report to Parliament Year 2009), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Documentacion/Opcion3/Documentos/boletinresumen2009.pdf>, zuletzt abgerufen am 28.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Summary of the report to Parliament Year 2010, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Summary of the report to Parliament Year 2010), abrufbar unter: http://www.defensordelpueblo.es/en/Documentacion/Opcion3/Documentos/resumen_informe_ingles_2010.pdf, zuletzt abgerufen am 28.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Tu Queja / Presenta tu queja, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Tu Queja / Presenta tu queja), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/es/Queja/presenta/modalidad.jsf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Your complaint / My doubts, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Your complaint / My doubts), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Queja/dudas/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Your complaint / Statistics, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Your complaint / Statistics), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Queja/estadisticas/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Your rights / Civil liberties, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Your rights / Civil liberties), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Derechos/libertades/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Your rights / Human rights, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Your rights / Human rights), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Derechos/humanos/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Defensor del Pueblo* (Hrsg.): Your rights / The role of the Defensor, (zit.: *Defensor del Pueblo*, Your rights / The role of the Defensor), abrufbar unter: <http://www.defensordelpueblo.es/en/Derechos/papel/index.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Der Europäische Bürgerbeauftragte* (Hrsg.): Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, (zit.: *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten), abrufbar unter: <http://www.ombudsman.europa.eu/atyourservice/en/introduction.faces>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Der Europäische Bürgerbeauftragte* (Hrsg.): Nationale Bürgerbeauftragte, (zit.: *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Nationale Bürgerbeauftragte), abrufbar unter: <http://www.ombudsman.europa.eu/atyourservice/nationalombudsmen.faces>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Der Europäische Bürgerbeauftragte* (Hrsg.): Regionale Bürgerbeauftragte, (zit.: *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Regionale Bürgerbeauftragte), abrufbar unter: <http://www.ombudsman.europa.eu/de/atyourservice/regionalombudsmen.faces>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Der Europäische Bürgerbeauftragte* (Hrsg.): Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun?, (zit.: *Der Europäische Bürgerbeauftragte*, Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun), abrufbar unter: http://www.ombudsman.europa.eu/showResource?resourceId=1226392734433_guide2008_de.pdf&type=pdf&download=true&lang=de, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DES 99* (Hrsg.): Becher sammeln gegen Augsburg! (29.09.11), (zit.: *DES 99*, Becher sammeln gegen Augsburg, in: BVB-Forum.de), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/?mode=thread&id=295546>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DES 99* (Hrsg.): Fazit Becher sammeln gegen Augsburg (03.10.11), (zit.: *DES 99*, Fazit Becher sammeln gegen Augsburg, in: BVB-Forum.de), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=297700>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DES 99* (Hrsg.): Startseite, (zit.: *DES 99*, Startseite), zurzeit (Stand 05/12) nicht online verfügbar, zuletzt abgerufen am 30.04.12
- Detterbeck, Steffen*: Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Auflage, München 2012
- Deutsche Bundesbank*: Glossar, Stichwort: BIC, (zit.: *Deutsche Bundesbank*, Glossar, Stichwort: BIC), abrufbar unter: <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=32022&lv3=62478>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Deutsche Bundesbank*: Glossar, Stichwort: IBAN, (zit.: *Deutsche Bundesbank*, Glossar, Stichwort: IBAN), abrufbar unter: <http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?lv2=32036&lv3=62162>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Deutsche Post* (Hrsg.): Postzustellungsauftrag: Full Service bei der rechtswirksamen Zustellung mit Urkunde, abrufbar unter: http://www.deutschepost.de/mlm.nf/dpag/images/p/postzustellungsauftrag/pza_broschuere.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- DFB* (Hrsg.): Archiv (Europa League), Saison 2010/2011, 5. Spieltag, (zit.: *DFB*, Archiv (Europa-League), Saison 2010/2011, 5. Spieltag), abrufbar unter: http://www.dfb.de/index.php?id=510095&no_cache=1&action=showTable&lang=D&liga=el&saizon=10&saizonl=2010&spieltag=5&cHash=839dcc4c844321210218932c17a4b67d, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DFB* (Hrsg.): Pinnwand / Stichwort: Vollmachten, (zit.: *DFB*, Pinnwand / Stichwort: Vollmachten), abrufbar unter: <http://www.dfb.de/index.php?id=503930>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DFB* (Hrsg.): UEFA Europa League / Modus, (zit.: *DFB*, UEFA Europa-League / Modus), abrufbar unter: <http://www.dfb.de/index.php?id=201510>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- DFB/DFL* (Hrsg.): Stadionhandbuch, Anforderungen an Fußballstadien in baulicher, infrastruktureller, organisatorischer und betrieblicher Hinsicht, (zit.: *DFB/DFL*, Stadionhandbuch), abrufbar unter: http://www.bundesliga.de/media/native/dfl/dfl_dfb_stadion_handbuch.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Díez Sastre, Silvia / Weyand, Kevin*: Spanien, in: *Verwaltungsrecht in Europa*, hrsg. v. Jens-Peter Schneider, Göttingen 2007, S. 181–370
- Diplomatische Vertretungen der USA, Deutschland* (Hrsg.): Konsularische Bezirke, abrufbar unter: <http://german.germany.usembassy.gov/visa/bezirke/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Diputacion de Alicante* (Hrsg.): Die öffentliche Verwaltung in Spanien, abrufbar unter: http://www.residenteseuropeos.com/pdf/administracion_de.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Dölling, Dieter u.a.* (Hrsg.): *Gesamtes Strafrecht*, 2. Auflage, Baden Baden 2011, (zit.: *Bearbeiter*, in: *Dölling u.a.*, *GesStR*)
- Drury, Paul*: Cops were lashing out at anyone (10.12.09), abrufbar unter: <http://www.thesun.co.uk/scotsol/homepage/news/2765554/Rangers-fans-in-riot-hell-police-were-lashing-out-at-anyone.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Dünkel, Frieder*: Gefangenenraten im nationalen und internationalen Vergleich, in: *NK* 2010, Heft 1, S. 4–11
- Dunlop, Fiona*: *Der National Geographic Traveler Spanien*, 3. Auflage, Hamburg 2008
- EFE*: Presentation, abrufbar unter: <http://www.efe.com/quesefe/principal.asp?opcion=1&idioma=INGLES>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Erichsen, Hans-Uwe / Ehlers, Dirk* (Hrsg.): *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 14. Auflage, Berlin u.a. 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: *Erichsen/Ehlers*, *Allg. VerwR*)

- EisenerBesen09*: Boykott und Info an die Botschaft (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117895>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EJN* (Hrsg.): Gerichtsorganisation – Spanien, (zit.: *EJN*, Gerichtsorganisation – Spanien), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/civiljustice/org_justice/org_justice_spa_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EJN* (Hrsg.): Gerichtsorganisation – Spanien (Übersicht), (zit.: *EJN*, Gerichtsorganisation – Spanien (Übersicht)), abrufbar unter: http://ec.europa.eu/civiljustice/org_justice/org_justice_spa_de_1.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Elektronisches Reisegenehmigungssystem (Electronic System for Travel Authorization – ESTA)*: Online-Hilfe, abrufbar unter: https://esta.cbp.dhs.gov/esta/WebHelp/helpScreen_de.htm#WP3, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Eser, Albin* (Hrsg.): Das spanische Strafgesetzbuch – Código penal vom 23. November 1995 nach dem Stand vom 31.12.01, Freiburg 2002, (zit.: *Hoffmann*, in: *Eser*, Das spanische Strafgesetzbuch) / vergriffen – Bereitstellung der relevanten Normen durch Teresa Manso Porto (MPI, Freiburg)
- EU* (Hrsg.): Spanien, abrufbar unter: http://europa.eu/about-eu/countries/member-countries/spain/index_de.htm, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- European Justice* (Hrsg.): Fachgerichtsbarkeit – Spanien, (zit.: *European Justice*, Fachgerichtsbarkeit – Spanien), abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/content_specialised_courts-19-ES-de.do?clang=de, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- European Justice* (Hrsg.): Ordentliche Gerichtsbarkeit – Spanien, (zit.: *European Justice*, Ordentliche Gerichtsbarkeit – Spanien), abrufbar unter: https://e-justice.europa.eu/content_ordinary_courts-18-ES-de.do?clang=de, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EuroStat* (Hrsg.): Bevölkerung am 01. Januar, (zit.: *EuroStat*, Bevölkerung), abrufbar unter: <http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=de&pcode=tps00001&plugin=1>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EuroStat* (Hrsg.): Kriminalität und Strafverfolgung, (zit.: *EuroStat*, Kriminalität und Strafverfolgung), abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/pls/portal/!PORTAL.wwpob_page.show?_docname=1322238.PDF, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EuroStat* (Hrsg.): Polizeibeamte, (zit.: *EuroStat*, Polizeibeamte), abrufbar unter: http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=crim_plce&lang=de, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- EuroStat* (Hrsg.): Schlüsseldaten über Europa (Ausgabe 2011), (zit.: *EuroStat*, Schlüsseldaten über Europa 2011), abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/cache/ITY_OFFPUB/KS-EI-11-001/DE/KS-EI-11-001-DE.PDF, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- EuroStat* (Hrsg.): Zahl der Gefangenen, (zit.: *EuroStat*, Zahl der Gefangenen), abrufbar unter: http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=crim_pris&lang=de, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Eyermann, Erich* (Hrsg.): Verwaltungsgerichtsordnung: VwGO, 13. Auflage, München 2010, (zit.: *Bearbeiter*, in: *Eyermann, VwGO*)
- FCN* (Hrsg.): Fan-Info Offenbach, die Zweite (01/2011), abrufbar unter: <http://www.fcnc.de/news/artikel/fan-info-offenbach-die-zweite/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- FC Sevilla* (Hrsg.): „Startseite“, abrufbar unter: <http://sevillafc.es/nuevaweb/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- FinanceSpain* (Hrsg.): Spain IBAN Numbers, abrufbar unter: <http://www.financepain.com/content/spainibannumbers>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch: StGB und Nebengesetze, Kommentar, 59. Auflage, München 2012
- Frasch, Timo*: Gewalt im Fußballstadion / Ultra (13.11.11), abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/gewalt-im-fussballstadion-ultra-11525804.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- G., Heiko*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 25, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- G., Thomas*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 9–11, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gabler, Jonas*: „Sich die Freiheiten nehmen“ – Ultras über ihre Ideale, Normen und Regeln, in: *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*, hrsg. v. Martin Thein und Jannis Linkelmann, Göttingen 2012, S. 90–98
- Garbati, Ana*: El Gobierno vasco prohibirá el uso de pelotas de goma (12.04.12), abrufbar unter: http://www.elperiodicodearagon.com/noticias/espana/el-gobierno-vasco-prohibira-uso-de-pelotas-de-goma_748845.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gascón Nasarre, Fernando A.*: Die ordentliche spanische Gerichtsbarkeit (Übersicht), (zit.: *Gascón Nasarre*, Die ordentliche spanische Gerichtsbarkeit (Übersicht)), abrufbar unter: http://www.gascon-nasarre.com/Doc/Planta_ALE.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Gascón Nasarre, Fernando A.*: Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem, (zit.: *Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Das spanische Rechtssystem*), abrufbar unter: <http://www.gascon-nasarre.com/3%20ale.htm#system>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gascón Nasarre, Fernando A.*: Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Die Verhaftung, (zit.: *Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Die Verhaftung*), abrufbar unter: <http://www.gascon-nasarre.com/3%20ale.htm#verhaftung>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gascón Nasarre, Fernando A.*: Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Honorare und Kostentragung, (zit.: *Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Stichwort: Honorare und Kostentragung*), abrufbar unter: <http://www.gascon-nasarre.com/3%20ale.htm#honorare>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gascón Nasarre, Fernando A.*: Spanische Rechtsfragen / Start, (zit.: *Gascón Nasarre, Spanische Rechtsfragen / Start*), abrufbar unter: <http://www.gascon-nasarre.com/3%20ale.htm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Generalbundesanwalt* (Hrsg.): Aufgaben und Organisation, abrufbar unter: <http://www.generalbundesanwalt.de/de/organisation.php>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gisbert, Tomás*: Balas de goma: un historial de impunidad (26.04.12), abrufbar unter: <http://www.diagonalperiodico.net/Balas-impunes.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Glindmeier, Mike*: Ultras in den Medien – Das Spiel mit dem Feuer, in: *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur*, hrsg. v. Martin Thein und Jannis Linkelmann, Göttingen 2012, S. 193–195
- Gobierno de España / Ministerio de Justicia* (Hrsg.): Solicitud de Cancelación de Antecedentes Penales, abrufbar unter: http://www.mjusticia.gob.es/cs/Satellite/es/1200666550200/Tramite_C/1215326280449/Detalle.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Görke, André / Spannagel, Lars*: Ultras / Gewalt als Event (06.03.2009), abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/sport/fussball/ultras-gewalt-als-event/1465722.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Götz, Albrecht / Tolzmann, Gudrun*: Das Bundeszentralregister, Kommentar, 4. Auflage, Stuttgart 2000
- Gómez Colomer, Juan-Luis*: Das Ermittlungsverfahren in Spanien, in: *ZStW* 2000, Heft 1, S. 135–156
- González Navarro, Alicia*: Absprachen im spanischen Strafverfahren – mit besonderer Berücksichtigung des beschleunigten Verfahrens, in: *ZStW* 2011, Heft 1, S. 163–178

- Großkemper, Tobias*: BVB-Fans berichten von brutaler Gewalt durch spanische Polizei (21.12.10), abrufbar unter: <http://www.ruhrnachrichten.de/nachrichten/region/hierundheute/BVB-Fans-berichten-von-brutaler-Gewalt-durch-spanische-Polizei;art1544,1134207>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Grußendorf, Jörg*: Sevilla in „roter“ Hand / 2.000 Fans unterstützen Hannover 96 in Sevilla (22.08.11), abrufbar unter: <http://www.haz.de/Nachrichten/Sport/Fussball/Hannover-96/2000-Fans-unterstuetzen-Hannover-96-in-Sevilla>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Günther, Alexander*: Ein Tag Gefängnis in Sevilla II (21.12.10), abrufbar unter: http://www.schwatzgelb.de/2010_21_12_ein-tag-gefaengnis-in-sevilla_2.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Gutowski, Marius*: Kriminologe Thomas Feltes über Gewalt im Fußball / „Stadionverbote sind Blödsinn“ (14.11.11), abrufbar unter: <http://www.11freunde.de/interview/kriminologe-thomas-feltes-ueber-gewalt-im-fussball>, zuletzt abgerufen 02.06.12
- Haensch, Günther / Haberkamp de Antón, Gisela*: Kleines Spanien-Lexikon, 2. Auflage, München 1996
- Härtel, Ines*: Handbuch Europäische Rechtsetzung, Berlin u.a. 2006
- Hagel, Andree*: Schalke beantragt Sicherheitsbeauftragten (14.02.11), abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/sport/fussball/s04/schalke-beantragt-sicherheitsbeauftragten-id4282926.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Hart, Simon*: Fans demand action over „police brutality“ in Spain (28.11.04), abrufbar unter: <http://www.telegraph.co.uk/sport/football/teams/england/2392039/Fans-demand-action-over-police-brutality-in-Spain.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Hebeler, Timo*: Die Gefährderansprache, in: NVwZ 2011, Heft 22, S. 1364–1367
- Hefele, Gabriele*: Deutsches Generalkonsulat in Sevilla geschlossen (29.04.10), abrufbar unter: <http://www.suite101.de/news/deutsches-generalkonsulat-in-sevilla-schliesst-zum-30-april-a74795>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Herold-Schmidt, Hedwig*: Spanien im 19. und 20. Jahrhundert, in: Handbuch Spanisch, hrsg. v. Born u.a., Berlin 2012, S. 469–481
- Hierneis, Otto M.*: Rezension zu Gerhard Köbler, Rechtsspanisch, Deutsch-spanisches und spanisch deutsches Rechtswörterbuch für jedermann, 1. Auflage München 1997, abrufbar unter: <http://hierneis.de/docs/Koebler.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Hinrichs, Fabian*: Das Recht der spanischen Vollzugspolizei, Diss. iur. (Bonn 2004), Würzburg 2004

- Hotstepper*: Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117785>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Ibler, Martin*: Der Grundrechtsschutz in der spanischen Verfassung am Beispiel des Eigentums, in: JZ 1999, Heft 6, S. 287–294
- IHK Nord Westfalen* (Hrsg.): Gaststättenrecht, abrufbar unter: <http://www.ihk-nordwestfalen.de/wirtschaft/recht-fairplay/rechtsthemen/gewerberecht/gast-staettenrecht/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Ingendaay, Paul*: Grundzüge des politischen Systems, in: Spanien heute, hrsg. von Walther L. Bernecker, 5. Auflage, Frankfurt 2008, S. 367–390
- Janzen, Wolfram*: Das Europäische Parlament nahm den Auken-Report an und verurteilt den spanischen „Missbrauch der urbanistischen Planung“ (03.04.09), abrufbar unter: <http://www.arena-info.com/arena/newsdetails/datum/2009/04/03/das-europaeische-parlament-nahm-den-auken-report-an-und-verurteilt-den-spanischen-missbrauch-der/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- JM NRW* (Hrsg.): Startseite, abrufbar unter: <http://www.jm.nrw.de/JM/index.php>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Joecks, Wolfgang*: Studienkommentar StGB, 9. Auflage, München 2010
- K.*: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I (21.12.10), abrufbar unter: http://www.schwatzgelb.de/2010_21_12_ein-tag-gefaengnis-in-sevilla_1.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- K., Wolfgang*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 18, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Kalverkämper, Hartwig*: Nonverbale Kommunikation, in: Handbuch Spanisch, hrsg. v. Born u.a., Berlin 2012, S. 397–407
- Kamann, Ulrich*: Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug, 2. Auflage, München 2008
- Kha*: Rückblick Saison 2010/11: In Europa waren wir ja auch unterwegs (20.07.2011), abrufbar unter: http://www.schwatzgelb.de/2011-07-14_im-fokus_in-europa-waren-wir-ja-auch-unterwegs.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Kilian, Matthias*: Das Barómetro de Opinión: Rechtstatsachenforschung zur spanischen Anwaltschaft, abrufbar unter: http://legalprofession.uni-koeln.de/fileadmin/user_upload/Spanien/Kilian__Das_Barometro_de_Opinion_Rechtstatsachen-forschung_zur_spanischen_Anwaltschaft.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Koch, Arne*: Ehren- und Persönlichkeitsschutz im spanischen Privatrecht, Diss. iur. (Heidelberg 2002), Frankfurt am Main 2002

- Köbler, Gerhard*: Rechtsspanisch Deutsch – Spanisch / Spanisch – Deutsch, 3. Auflage, München 2012
- Kohnert, Stefanie*: Procurador – Prozessbevollmächtigter (01.03.10), abrufbar unter: <http://spanischesrecht.blogspot.de/2010/03/procurador-prozessbevollmachtigter.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Kopp, Ferdinand O. / Ramsauer, Ulrich*: Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, Kommentar, 12. Auflage, München 2011
- Kühne, Hans-Heiner*: Strafprozessrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 8. Auflage, Heidelberg u.a. 2010
- Kuss-Setz, Michael*: Im Ausland Probleme mit Polizei und Justiz, abrufbar unter: <http://suite101.de/article/im-ausland-probleme-mit-polizei-und-justiz-a53085>, zuletzt abgerufen am 28.05.12
- Laehsche*: Boykott und Info an die Botschaft (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117868>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Law Firm Justizspanien* (Hrsg.): Das spanische Polizei-System, (zit.: *Law Firm Justizspanien*, Das spanische Polizeisystem), abrufbar unter: <http://justizspanien.com/polizei/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Law Firm Justizspanien* (Hrsg.): Das spanische Rechtssystem, (zit.: *Law Firm Justizspanien*, Das spanische Rechtssystem), abrufbar unter: <http://justizspanien.com/rechtssystem/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Law Firm Justizspanien* (Hrsg.): Spanische Gerichte + Spanische Richter, (zit.: *Law Firm Justizspanien*, Spanische Gerichte und Spanische Richter), abrufbar unter: <http://justizspanien.com/formulare/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Lisken, Hans / Denninger Erhard* (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts, 4. Auflage, München 2007, (zit.: *Bearbeiter*, in: Lisken/Denninger, HPolR)
- Lörcher, Heike* (BVB/FA): Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 26–28, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Luickhardt, D.* (ohne Vornamen): Procurador / Prozessvertreter in Spanien, abrufbar unter: http://www.meinrechtinspanien.de/prozessvertreter_spanien.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- LZPD NRW* (Hrsg.): ZIS-Jahresbericht Fußball – Saison 2010/2011, abrufbar unter: <http://www.polizei-nrw.de/media/Dokumente/10-11Jahresbericht-oefentlich.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- M., Anke*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 24–25, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- M., David:* Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 8, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- M., Janinka:* Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 31–32, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Mannsdorfer, Thomas M. / Navas Navarro, Susana:* Spanisches Haftungs- und Versicherungsrecht, Frankfurt 2008
- Marco, Kay:* Leben & Arbeiten in Spanien, Freiburg 2009
- Martínez Soria, José:* Die Garantie des Rechtsschutzes gegen die öffentliche Gewalt in Spanien, Diss. iur. (Göttingen 1997), Berlin 1997
- Maxy1896:* Re: Vorsicht in Sevilla! (26.08.11), abrufbar unter <http://forum.hannover96.de/viewtopic.php?f=22&t=21491&start=80>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Mercucio:* Solidarität (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117862>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Meyer-Goßner, Lutz:* Strafprozessordnung: StPO mit GVG und Nebengesetzen, Kommentar, 54. Auflage, München 2011
- Meyer-Goßner, Lutz / Appl, Ekkehard:* Die Urteile in Strafsachen, 28. Auflage, München 2008
- Meyer-Ladewig, Jens:* EMRK Europäische Menschenrechtskonvention, Handkommentar, 3. Auflage, Basel 2011
- Miebach, Klaus* (Hrsg.): Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3: §§ 80–184g StGB, 2. Auflage, München 2012, (zit.: *Bearbeiter*, in: Miebach, MüKo-StGB)
- Möllers, Martin* (Hrsg.): Wörterbuch der Polizei, 2. Auflage, München 2010, (zit.: *Bearbeiter*, in: Möllers, Wörterbuch der Polizei)
- MrDuke:* Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117843>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Müller, Daniel:* Gewalt in Sevilla / BVB denkt über Beschwerde nach (17.12.2010), (zit.: Müller, Gewalt in Sevilla / BVB denkt über Beschwerde nach, Hertener-Allgemeine.de), abrufbar unter: <http://www.hertener-allgemeine.de/nachrichten/region/dortmund/BVB-denkt-ueber-Beschwerde-nach;art1330,355670>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Müller, Ingo Robert:* Spanisches Anwaltshaftungsrecht, Diss. iur. (Bayreuth 2010), Frankfurt am Main 2010

- N.N.*: „Schnellverfahren sind eines Rechtsstaates nicht würdig“ (18.02.11), (zit.: *N.N.*, „Schnellverfahren sind eines Rechtsstaates nicht würdig“, Schalkefan.de), abrufbar unter: <http://www.schalkefan.de/2011/02/18/schnellverfahren-sind-eines-rechtsstaates-nicht-wurdig/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Aberdeen protest to UEFA over Madrid mayhem (30.11.07), (zit.: *N.N.*, Aberdeen protest to UEFA over Madrid mayhem, DailyMail.co.uk), abrufbar unter: <http://www.dailymail.co.uk/sport/football/article-498308/Aberdeen-protest-UEFA-Madrid-mayhem.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Aficionados alemanes protagonizan incidentes (15.12.10), (zit.: *N.N.*, Aficionados alemanes protagonizan incidentes, As.com), abrufbar unter: http://www.as.com/futbol/articulo/aficionados-alemanes-protagonizan-incidentes/20101215dasdasftb_52/Tes, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Bolton complain over Spain police (22.02.08), (zit.: *N.N.*, Bolton complain over Spain police, News.BBC.co.uk), abrufbar unter: http://news.bbc.co.uk/2/hi/uk_news/7258162.stm, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Bolton fury at „overzealous“ Spanish police (22.02.08), (zit.: *N.N.*, Bolton fury at „overzealous“ Spanish police, Guardian.co.uk), abrufbar unter: <http://www.guardian.co.uk/football/2008/feb/22/newsstory.boltonwanderers>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: BVB: Aufruf an alle Fans / Borussia will gegen Polizei vorgehen (17.12.10), (zit.: *N.N.*, BVB: Aufruf an alle Fans, Reviersport.de), abrufbar unter: <http://www.reviersport.de/140887-druckansicht.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: BVB-Fans in Sevilla von Polizei verprügelt (17.12.10), (zit.: *N.N.*, BVB-Fans in Sevilla von Polizei verprügelt, DerWesten.de), abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/sport/fussball/bvb/bvb-fans-in-sevilla-von-polizei-verpruegelt-id4071505.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Der ungehörte Skandal, (zit.: *N.N.*, Der ungehörte Skandal, Spox.com), abrufbar unter: <http://www.spox.com/de/community/blogschau/1012/22-12-blogschau-der-ungehoerte-skandal-borussia-dortmund-fans-ausschreitung-en-polizei-sevilla.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Detenidos 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad (17.12.10), (zit.: *N.N.*, Detenidos 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad, ElMundo.es), abrufbar unter: http://www.elmundo.es/elmundo/2010/12/17/andalucia_sevilla/1292598744.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Detenidos 17 hinchas del Dortmund por incidentes (18.12.10), (zit.: *N.N.*, Detenidos 17 hinchas del Dortmund por incidentes, ElPaís.com), abrufbar unter: http://elpais.com/diario/2010/12/18/deportes/1292626803_850215.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- N.N.*: Detienen a 17 aficionados del Dortmund por incidentes en Nervión (17.12.10), (zit.: *N.N.*, Detienen a 17 aficionados del Dortmund por incidentes en Nervión, ABCdeSevilla.es), abrufbar unter: <http://www.abcdesevilla.es/20101217/deportes-sevilla/detienen-aficionados-dortmund-incidentes-201012171327.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Die englische EU-Abgeordnete Marta Andreasen sprach vor dem Europäischen Parlament (07.07.2010), (zit.: *N.N.*, Die englische EU-Abgeordnete Marta Andreasen sprach vor dem Europäischen Parlament, Andaluz.tv), abrufbar unter: http://www.andaluz.tv/nachrichten_costa_del_sol/detArticles_costa_del_sol.php?idArt=3446, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Dos mil germanos en el Pizjuán / Aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos (15.12.10), (zit.: *N.N.*, Dos mil Germanos en el Pizjuán / Aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos, Marca.com), abrufbar unter: http://www.marca.com/2010/12/15/futbol/europa_league/1292448833.html?a=35a5d66d6f698baa19879c732f6aa8b7&t=1322578009, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Einreise in die USA, (zit.: *N.N.*, Einreise in die USA, USATipps.de), abrufbar unter: http://www.usatipps.de/Tips_1/A_-_E/Einreise/einreise.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: El Ayuntamiento compara los sueldos de la Policía Local con los de la Nacional y la Guardia Civil (26.02.2007), (zit.: *N.N.*, El Ayuntamiento compara los sueldos de la Policía Local con los de la Nacional y la Guardia Civil, Empresuchas.com), abrufbar unter: <http://www.empresuchas.com/el-ayuntamiento-compara-los-sueldos-de-la-policia-local-con-los-de-la-nacional-y-la-guardia-civil/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: El País crece el 4% en marzo y encadena 11 meses de subidas (24.04.08), (zit.: *N.N.*, El País crece el 4% en marzo y encadena 11 meses de subidas, ElPaís.com), abrufbar unter: http://elpais.com/diario/2008/04/24/sociedad/1208988010_850215.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: El Sevilla-Hannover 96, partido de alto riesgo (22.08.11), (zit.: *N.N.*, El Sevilla-Hannover 96, partido de alto riesgo, ElDesmarque.es), abrufbar unter: http://www.eldesmarque.es/index.php?option=com_content&view=article&id=40638&Itemid=59, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: El Sevilla pasa a la siguiente fase por los pelos (2-2), 15.12.10, (zit.: *N.N.*, El Sevilla pasa a la siguiente fase por los pelos (2-2), SevillaActualidad.com), abrufbar unter: <http://www.sevillaactualidad.com/noticias/deportes/sevilla/8801-el-sevilla-remonta-y-gana-al-descanso-2-1.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- N.N.*: England friendly against Spain is switched from Madrid to Sevilla (12.01.09), (zit.: *N.N.*, England friendly against is switched from Madrid to Sevilla, TheOlivePress.es), abrufbar unter: <http://www.theolivepress.es/spain-news/2009/01/12/england-friendly-against-spain-is-switched-from-madrid-to-sevilla/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Gewalt im Fußball / Ultra-Fans wehren sich (02.11.11), (zit.: *N.N.*, Gewalt im Fußball / Ultra-Fans wehren sich, FR-Online.de), abrufbar unter: <http://www.fr-online.de/sport/gewalt-im-fussball-ultra-fans-wehren-sich,1472784,11088332.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: La Policía detiene en Sevilla a 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad (17.12.10), (zit.: *N.N.*, La Policía detiene en Sevilla a 17 aficionados del Borussia de Dortmund por incidentes y atentados a la autoridad, ElEconomista.es), abrufbar unter: <http://ecodiario.economista.es/sociedad/noticias/2684590/12/10/La-Policia-detiene-en-Sevilla-a-17-aficionados-del-Borussia-de-Dortmund-por-incidentes-y-atentados-a-la-autoridad.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Los aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos (15.12.10), (zit.: *N.N.*, Los aficionados alemanes protagonizan algunos incidentes en los prolegómenos, ElDia.es), abrufbar unter: <http://www.eldia.es/2010-12-15/jornada/30-aficionados-alemanes-protagonizan-algunos-incidentes-prolegomenos.htm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Massenpanik / Zahl der Loveparade-Opfer steigt auf 21 (28.07.10), (zit.: *N.N.*, Massenpanik / Zahl der Loveparade-Opfer steigt auf 21, Welt.de), abrufbar unter: <http://www.welt.de/vermishtes/article8686866/Zahl-der-Loveparade-Opfer-steigt-auf-21.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Olympique Marseille erhebt schwere Vorwürfe / Blutige Gewalt in Madrid (02.10.08), (zit.: *N.N.*, Olympique Marseille erhebt schwere Vorwürfe / Blutige Gewalt in Madrid, RP-Online.de), abrufbar unter: <http://www.rp-online.de/sport/fussball/champions-league/blutige-gewalt-in-madrid-1.1640863>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Primeros incidentes con los radicales alemanes del Borussia (15.12.10), (zit.: *N.N.*, Primeros incidentes con los radicales alemanes del Borussia, ElDesmarque.es), abrufbar unter: http://www.eldesmarque.es/index.php?option=com_content&view=article&id=36423&Itemid=59, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Rangers fans furious with police (o. Datumsangabe), (zit.: *N.N.*, Rangers fans furious with police, Metro.co.uk), abrufbar unter: <http://www.metro.co.uk/sport/football/41248-rangers-fans-furious-with-police>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- N.N.*: Schließung des Deutschen Generalkonsulats in Sevilla (05/2010), (zit.: *N.N.*, Schließung des Deutschen Generalkonsulats in Sevilla, Aktuelle.es), abrufbar unter: http://www.aktuelle.es/index.php?option=com_content&view=article&id=4781:schliessung-des-deutschen-generalkonsulats-in-sevilla&catid=624:notizen&Itemid=91, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Se espera a unos 2.700 alemanes en Mestalla (13.02.11), (zit.: *N.N.*, Se espera a unos 2.700 alemanes en Mestalla, Superdeporte.es), abrufbar unter: <http://www.superdeporte.es/valencia/2011/02/13/espera-2700-alemanes-mestalla/119477.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Tottenham accuse Spanish police (06.04.07), (zit.: *N.N.*, Tottenham accuse Spanish police, News.BBC.co.uk), abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/sport2/hi/football/europe/6531683.stm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: UEFA set to probe Gers Euro tie (20.03.07), (zit.: *N.N.*, UEFA set to probe Gers Euro tie, News.BBC.co.uk), abrufbar unter: <http://news.bbc.co.uk/sport2/hi/football/teams/r/rangers/6458473.stm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Ultras machen Ultra-Ärger / Fußballspiele enden in Gewalt (09.01.2012), (zit.: *N.N.*, Ultras machen Ultra-Ärger / Fußballspiele enden in Gewalt, N24.de), abrufbar unter: http://www.n24.de/news/newsitem_7063818.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- N.N.*: Un seguidor del Schalke es condenado a un año de cárcel por atentado a la autoridad (16.02.11), (zit.: *N.N.*, Un seguidor del Schalke es condenado a un año de cárcel por atentado a la autoridad, ElMundo.es), abrufbar unter: <http://www.elmundo.es/elmundo/2011/02/16/valencia/1297873890.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Nano*: Solidarität (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117833>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Neumann, Werner*: Die Entwicklung des Verfahrensrechts, in: NVwZ 2000, Heft 11, S. 1244–1255
- Oehmichen, Anna*: Entwicklungen strafprozessualer Maßnahmen in Europa im Rahmen der Terrorfurcht, in: ZIS 2011, Heft 11, S. 931–939
- Oppermann, Thomas / Classen, Claus Dieter / Nettesheim, Martin*: Europarecht, 5. Auflage, München 2011
- P.*: Ein Tag Gefängnis in Sevilla IV (26.12.10), abrufbar unter: http://www.schwatzgelb.de/2012-12-26_gastautoren_ein-tag-im-gefaengnis-in-sevilla.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- P., Werner*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 21–22, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Petersen-Thrö, Ulf/Elzermann, Hartwig*: Die Meldeauflage als probates Abwehrmittel im Vorfeld von Veranstaltungen, in: *KommJur* 2006, Heft 8, S. 289–296
- Pfälzer*: Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117867>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Polizei NRW* (Hrsg.): Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS), abrufbar unter: http://www.polizei-nrw.de/artikel__68.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Presidencia Española / Cortes Generales*: „Startseite“, abrufbar unter: <http://www.cortesgenerales.es/euro2010/inicioA.htm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Princess*: Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III (22.12.10), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=117860>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Pütschneider, Klaas* (ehem. Fan-Projekt Dortmund): Bericht Sevilla (08.06.11), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=16:fanprojektgewalt-in-sevilla>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- R., Berty*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 11–12, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Real Betis Balompié* (Hrsg.): „Startseite“, abrufbar unter: <http://www.realbetisbalompie.es/index.php>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Redaktion Schwatzgelb.de, Jakob (ohne Nachnamen)*: Internationale Härte (19.12.10), abrufbar unter: http://www.schwatzgelb.de/2010-12-18_imfokus_sevilla-bvb.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Reinke, Stefan*: Dortmunder Desperados müssen um ihren Ruf kämpfen (02.04.2009), (zit.: *Reinke, Dortmunder Desperados müssen um ihren Ruf kämpfen, DerWesten.de*), abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/sport/fussball/bvb/dortmunder-desperados-muessen-um-ihren-ruf-kaempfen-id456452.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Reinke, Stefan*: Gewalt / Augenzeugen berichten aus Sevilla (20.12.10), (zit.: *Reinke, Gewalt / Augenzeugen berichten aus Sevilla, DerWesten.de*), abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/staedte/dortmund/augenzeugen-berichten-aus-sevilla-id4081972.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Reuber, Eva-Maria*: Pressemitteilung Studie der FH Dortmund erforscht Lebenswelt von Fußballfans – Randalbrüder – sind Ultras wirklich so?, abrufbar unter: <http://www.fh-dortmund.de/de/news/2011/12/10302010000222040.php.media/222147/10302010000222147.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Robbe, Patrizia* (Wiss. Dienst des BTags): Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und –beamten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (18.04.11), abrufbar unter: http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2011/kennzeichnungspflicht_polizei.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Rodríguez, Eduardo*: Un muerto sin explicación (10.04.12), abrufbar unter: http://ccaa.elpais.com/ccaa/2012/04/09/paisvasco/1334003810_364405.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Rosenberg, Jakob / Selmer, Nicole*: Widerspruch wird nicht geduldet (01.02.2011), abrufbar unter: http://ballesterer.at/index.php?art_id=1595, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Roxin, Claus / Schünemann, Bernd*: Strafverfahrensrecht, 27. Auflage, München 2012
- Rüttenauer, Andreas*: Debatte um Fußballfingewalt / Ultras raus! (01.11.11), abrufbar unter: <http://www.taz.de/!81012/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Rupert, Boris*: Agdam Qarabaq – Borussia Dortmund 0:1 (0:0) (26.08.10), abrufbar unter: <http://www.bvb.de/?k%E5%85%ECZ%1B%E7%F4%9CYc%E2%8D%9E>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- S., Christoph*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 20, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- S., Ronny*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 20, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Sagel, Rüdiger* (Die Linke): Keine Gewaltorgien gegen deutsche Fußballfans! (14.01.11), abrufbar unter: <http://www.linksfraktion-nrw.de/nc/presse/aktuell/detail/artikel/linke-keine-gewaltorgien-gegen-deutsche-fussballfans/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Schabelon, Thorsten*: Fanabteilung / BVB will nach Sevilla-Krawallen wachrütteln (01.02.2011), abrufbar unter: <http://www.derwesten.de/sport/fussball/bvb/bvb-will-nach-sevilla-krawallen-wachruetteln-id4231196.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Scheinin, Martin*: Promotion and Protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development [...] / Mission to Spain (16.12.2008), abrufbar unter: <http://www2.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/docs/A.HRC.10.3.Add.2AEV.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Schneider, Richard*: IDS-Tagung „Deutsch von außen“: Scheiße, Achtung, arbeiten, Wurst, Butterbrot, Formular ausfüllen (18.03.2002), abrufbar unter: <http://www.uebersetzerportal.de/nachrichten/n-archiv/2002/2002-03/2002-03-18.htm>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Schönke, Adolf / Schröder, Horst*: Strafgesetzbuch, StGB, Kommentar, 28. Auflage, München 2010 (zit.: *Bearbeiter*, in: Schönke/Schröder, StGB)
- Schomburg, Wolfgang u.a.* (Hrsg.): Kommentar zum Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG), 5. Auflage, München 2012, (zit.: *Bearbeiter*, in: Schomburg u.a., IRG; *Schomburg u.a.*, IRG, Einleitung)
- Schröder, Alexandra*: Zu Risiken und Nebenwirkungen bei Fußballspielen in Spanien – ein Bericht, in: *Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fan- kultur*, hrsg. v. Martin Thein und Jannis Linkelmann, Göttingen 2012, S. 168–178
- Schucht, Carsten*: Die polizei- und ordnungsrechtliche Meldeauflage: Standortbestimmung und dogmatische Neuausrichtung, in: *NVwZ* 2011, Heft 12, S. 709–713
- Schulministerium NRW* (Hrsg.): Übersicht über die Antragsunterlagen, abrufbar unter: <http://www.schulministerium.nrw.de/sevon2/allgemeineHinweise/UebersichtAntragsunterlagen.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Schumacher, Achim*: Vorläufige strafprozessuale Maßnahmen im spanischen Ermittlungsverfahren, Diss. iur. (Trier 1996), Göttingen 1996
- Schwatzgelb.de/Forum*: Gesamte Diskussionsforenbeiträge_1 (Zu: Ein Tag Gefängnis in Sevilla I bis III u. a.), (zit.: *Schwatzgelb.de/Forum*, Gesamte Diskussionsforenbeiträge_1, BVB-Forum.de), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?mode=thread&id=117698>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Schwatzgelb.de/Forum*: Gesamte Diskussionsforenbeiträge_2 (Sevilla Polizeigewalt), (zit.: *Schwatzgelb.de/Forum*, Gesamte Diskussionsforenbeiträge_2, BVB-Forum.de), abrufbar unter: <http://www.bvb-forum.de/index.php?id=113912>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Schwatzgelber*: Vorsicht in Sevilla! (19.08.11), abrufbar unter: <http://forum.hannover96.de/viewtopic.php?f=22&t=21491>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- SD* (Hrsg.): Mission and History, abrufbar unter: <http://www.supporters-direct.org/pages/?p=3977>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Semerak, Arved F. / Kratz, Günther*: Die Polizeien in Westeuropa, hrsg. v. Karl Heinz Amft und Karl-Heinz Peters, Stuttgart u.a. 1989

- Sid* (Hrsg.): Ausschreitungen in Getafe / Zwei Bayern-Fans bei Randalen verletzt, abrufbar unter: http://alt.11freunde.de/newsticker/110118/zwei_bayern-fans_bei_randalen_verletzt, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Sohst, Wolfgang*: Das spanische Bürgerliche Gesetzbuch, 4. Auflage, Berlin 2008
- Sotelo, Ignacio*: Deutschlands nicht zu bewältigende Vergangenheit, in: Kultur des Erinnerns – Vergangenheitsbewältigung Spanien und Deutschland, hrsg. v. Ignacio Olmos und Nikky Keilholz-Rühle, Frankfurt u.a. 2009, S. 35–56
- Sparkasse KölnBonn* (Hrsg.): IBAN-Rechner, (zit.: *Sparkasse KölnBonn*, IBAN-Rechner), abrufbar unter: https://www.sparkasse-koelnbonn.de/IBAN-_BI_C-Erklaerung.aspx, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Sparkasse KölnBonn* (Hrsg.): Zahlungen in Europa / Stichwort: Erforderliche Angaben / Stichwort: Hinweis: IBAN und BIC-Pflicht für alle Zahlungen in EU- und EWR-Staaten, (zit.: *Sparkasse KölnBonn*, Zahlungen in Europa / Stichwort: Erforderliche Angaben), abrufbar unter: <https://www.sparkasse-koelnbonn.de/Zahlungen-in-Europa.aspx>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Spormann, Rüdiger*: „Knast“ im Ausland – was ein Gefangener erlebt, (zit.: *Spormann*, „Knast“ im Ausland), zurzeit (Stand 05/12) nicht online verfügbar, zuletzt abgerufen am 30.04.12
- Spormann, Rüdiger*: In Spanien im Gefängnis / Soto del Real und Valdemoro – Gefängnisse bei Madrid, (zit.: *Spormann*, In Spanien im Gefängnis), zurzeit (Stand 05/12) nicht online verfügbar, zuletzt abgerufen am 30.04.12
- Stadt Berlin* (Hrsg.): Kammergericht – Das Oberlandesgericht Berlin, abrufbar unter: <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Stadt Dortmund* (Hrsg.): Führungszeugnis, abrufbar unter: https://www2.doma-p.de/wps/portal/doMap/pk_produktazeige?p_id=fuehrungszeugnis0, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Streck, Ralf*: Spanien: Abschaffung der universellen Gerichtsbarkeit durch die Hintertür (04.06.2009), abrufbar unter: <http://www.heise.de/tp/artikel/30/30437/1.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- T.*: Ein Tag Gefängnis in Sevilla III (21.12.10), abrufbar unter: http://www.schwarzgelb.de/2012-12-21_gastautoren_ein-tag-im-gefaengis-in-sevilla.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- T., Dirk*: Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 13, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Tegtmeyer, Henning / Vahle, Jürgen*: Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen / PolG NRW, 10. Auflage, Stuttgart 2011

- Thein, Martin*: Ultras hautnah! – Ein Treffen mit “Commando Cannstatt”, in: Ultras im Abseits? Porträt einer verwegenen Fankultur, hrsg. v. Martin Thein und Jannis Linkelmann, Göttingen 2012, S. 99–116
- Teutsch, Oliver*: Frankfurt-Fan / 46 Tage im Hochsicherheitstrakt (25.06.07), (zit.: *Teutsch*, Frankfurt-Fan / 46 Tage im Hochsicherheitstrakt, FR-Online.de). abrufbar unter: <http://www.fr-online.de/eintracht/eintracht-fan-46-tage-im-hochsicherheitstrakt,1473446,3234578.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- The Unity* (Hrsg.): Startseite, (zit.: *The Unity*, Startseite), abrufbar unter: <http://the-unity.de>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- The Unity* (Hrsg.): Vorspiel, Ausgabe 41 / 22.01.2011, (zit.: *The Unity*, Vorspiel, Ausgabe 41, Spendenstand Sevilla), abrufbar unter: http://the-unity.de/wp-content/themes/TU/vorspiel/10-11/vorspiel_41_stuttgart.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- The Unity* (Hrsg.): Vorspiel, Ausgabe 44 / 04.03.2011, (zit.: *The Unity*, Vorspiel, Ausgabe 44, Sevilla-Spenden), abrufbar unter: http://the-unity.de/wp-content/themes/TU/vorspiel/10-11/vorspiel_44_koeln.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Tribunal Constitucional de España* (Hrsg.): Die Spanische Verfassung, abrufbar unter: <http://www.tribunalconstitucional.es/fr/constitucion/Pages/ConstitucionAleman.aspx>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- UEFA* (Hrsg.): UEFA-Handbuch für Fanbeauftragte / Deutsche Version (Ausgabe 2011), abrufbar unter: http://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/Regulations/uefaorg/General/01/84/35/30/1843530_DOWNLOAD.pdf, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- UN / Treaty Collection* (Hrsg.): Chapter IV Human Rights / 9.b Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment oder Punishment, New York 18. Dezember 2002, abrufbar unter: http://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-9-b&chapter=4&lang=en, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Unsere Kurve* (Hrsg.): Über uns, abrufbar unter: <http://www.unserekurve.de/cms/pages/ueber-uns.php>, zuletzt abgerufen am 29.02.12
- U.S. Department of State* (Hrsg.): Visas, abrufbar unter: <http://travel.state.gov/visa/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- U.S. Department of State* (Hrsg.): Visa Waiver Program (VWP), abrufbar unter: http://travel.state.gov/visa/temp/without/without_1990.html, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Valle, C.* (ohne Vornamen): A Raúl le acompañarán 2.700 alemanes en Mestalla (14.02.11), abrufbar unter: http://www.as.com/futbol/articulo/raul-le-acompanaran-2700-alemanes/20110214dasdaiftb_36/Tes, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vallespín, Fernando*: Gesellschaftliche Veränderungen der letzten Jahre, in: *Spanien heute*, hrsg. v. Walther L. Bernecker, 5. Auflage, Frankfurt 2008, S. 273–293
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.): Startseite, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, Startseite), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/Vertretung/spanien/de/Startseite.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.), *Deutsche Botschaft Madrid*: Hinweise für Notfälle außerhalb der Dienstzeit, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, *Deutsche Botschaft Madrid*, Hinweise für Notfälle außerhalb der Dienstzeit), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3454924/Daten/2108633/notfaellausserhalbdienstzeit.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.), *Deutsche Botschaft Madrid*: Startseite, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, *Deutsche Botschaft Madrid*, Startseite), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/Vertretung/spanien/de/01-madrid/0-botschaft.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.), *Deutsches Konsulat Malaga*: Hinweise zur Selbsthilfe, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, *Deutsches Konsulat Malaga*, Hinweise zur Selbsthilfe), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3438694/Daten/2073797/NotfilleDLD.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.), *Deutsches Konsulat Malaga*: Liste deutschsprachiger Ärzte – Provinzen Cádiz, Granada, Huelva, Málaga und Sevilla, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, *Deutsches Konsulat Malaga*, Liste deutschsprachiger Ärzte), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3433676/Daten/2018881/rzteDLD.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien* (Hrsg.), *Deutsches Konsulat Malaga*: Rechtsanwaltsliste Andalusien – Provinzen Almería, Cádiz, Córdoba, Granada, Huelva, Jaén, Málaga und Sevilla, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien*, *Deutsches Konsulat Malaga*, Rechtsanwaltsliste Andalusien), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3433682/Daten/1280756/RechtsanwlteDLD.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Vertretungen der BRD in Spanien (Hrsg.), Deutsches Konsulat Malaga:* Startseite, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Startseite), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/Vertretung/spanien/de/04-malaga/0-malaga.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien (Hrsg.), Deutsches Konsulat Malaga:* Übersetzer- und Dolmetscherliste Andalusien - Provinzen Almería, Cádiz, Córdoba, Granada, Huelva, Jaén, Málaga und Sevilla sowie die autonomen Städte Ceuta und Melilla, (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Malaga*, Übersetzer- und Dolmetscherliste Andalusien), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3433678/Daten/1476641/bersetzerDLD.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vertretungen der BRD in Spanien (Hrsg.), Deutsches Konsulat Palma de Mallorca:* Deutschsprachige Rechtsanwälte und andere Interessensvertreter im Amtsbezirk des Konsulats Palma de Mallorca (Insel Mallorca), (zit.: *Vertretungen der BRD in Spanien, Deutsches Konsulat Palma de Mallorca*, Deutschsprachige Rechtsanwälte [...]), abrufbar unter: <http://www.spanien.diplo.de/contentblob/3370190/Daten/2082136/ddanwaltsliste.pdf>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- VG Gelsenkirchen (Hrsg.):* Gerichtsbezirk / Örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen, abrufbar unter: <http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/gerichtsbezirk/index.php>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Völker, Markus:* Fanprojektleiter über Gewalt / „Man muss den Ultras vertrauen“, abrufbar unter: <http://www.taz.de/!81249/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Volke, Jens (BVB-Fanbeauftragter):* Vorfälle in Sevilla / Stellungnahme Sevilla (14.01.11), abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt> (S. 3–7), zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Vorspohl, Johannes:* Borussia Dortmund – Agdam Qarabaq 4:0 (4:0) (19.08.10), abrufbar unter: <http://www.bvb.de/?k%E5%85%ECZ%1B%E7%F4%9CYc%E7%8D%9F>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- W., Sabrina:* Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 28–30, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- W., Thomas:* Fanbericht, abrufbar unter: <http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=17:dossier-polizeigewalt>, S. 16–17, zuletzt abgerufen am 31.05.12

- Wandler, Reiner*: Das Tribunal Supremo liefert eine koordinierte Hetzjagd / Aufklärung unerwünscht (12.02.12), (zit.: *Wandler*, Das Tribunal Supremo liefert eine koordinierte Hetzjagd / Aufklärung unerwünscht, TAZ.de), abrufbar unter: <http://www.taz.de/Kommentar-Garzn!/87492/>, zuletzt abgerufen am 29.02.12
- Wandler, Reiner*: Spanischer Starermittler Garzón verurteilt / Tribunal erledigt Richter (09.02.12), (zit.: *Wandler*, Spanischer Starermittler Garzón verurteilt / Tribunal erledigt Richter, TAZ.de), abrufbar unter: <http://www.taz.de/e!/87420/>, zuletzt abgerufen am 29.02.12
- Wessels, Johannes / Hettinger Michael*: Strafrecht Besonderer Teil 1, Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte, 38. Auflage, Heidelberg u.a. 2011
- Widmaier, Gunter* (Hrsg.): Münchner Anwaltshandbuch Strafverteidigung, München 2006, (zit.: *Bearbeiter*, in: *Widmaier*, Strafverteidigung)
- Wiesel, Elie* (amerikanischer Schriftsteller und Journalist): Zitat, abrufbar unter: <http://www.zitate.de/kategorie/Ungerechtigkeit/>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Wolff, Heinrich Amadeus / Decker, Andrea*: Studienkommentar VwGO/VwVfG, 3. Auflage, München 2012
- Wurbs, Daniela* (FSE): Geschichte und Zielsetzung (08.02.11), abrufbar unter: <http://www.fanseurope.org/de/about-fse/history-a-mission.html>, zuletzt abgerufen am 31.05.12
- Ziegler, Theo*: Das Strafurteil, 4. Auflage, München 2012
- Zuck, Rüdiger*: Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 3. Auflage, München 2006

Anlagen

Anlage 1



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Einschreiben mit Rückschein

Bundesamt für Justiz

z. H. [REDACTED]

Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Gebäude GC 5/146
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-28245

Fax +49 (0)234 32-14328

thomas.feltes@rub.de

www.rub.de/kriminologie

22. September 2011

Führungszeugnis vom [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED], hat mich mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Bundeszentralregister betraut. Ich erhebe hiermit Einwendungen gegen diese Eintragung, welche aus der Schnellverurteilung in Sevilla am 16.12.2010 resultiert. Nur aufgrund der Beantragung eines Führungszeugnisses und der darin enthaltenen Verurteilung, hat Herr [REDACTED] zufällig von der Eintragung in das Bundeszentralregister erfahren. Von Seiten des BfJ wurde er nicht informiert, was schon mangels rechtlichen Gehörs nicht hingenommen werden kann.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben vom 31.08.2011 mitgeteilt wurde, sind beim Europa-League-Spiel des FC Sevilla gegen Borussia Dortmund am 15.12.2010 vielfach unschuldige BVB-Fans rund um das Spiel Opfer brutaler Gewalt durch z. T. verummte spanische Polizeibeamte geworden. Aufgrund dieser Vorfälle wurde schon im Februar dieses Jahres unter meiner Leitung die "Task Force Sevilla" gegründet, in der sich Verantwortliche des BVB, externe Juristen, wissenschaftliche Mitarbeiter des Lehrstuhls und andere zusammengeschlossen haben, um die Geschehnisse rechtlich aufzuarbeiten.

Unabhängige Fanberichte können Sie auszugsweise und zusammengefasst auf ca. 30 Seiten z. B. unter:

[http://www.bvb-](http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=14:sevilla-fanberichte)

[fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=14:sevilla-fanberichte](http://www.bvb-fanabteilung.de/multimedia/downloads.html?download=14:sevilla-fanberichte) nachlesen. Bitte beachten Sie, dass sich aufgrund der Erneuerung der Fanabteilungs-Homepage die URL geändert hat.

ADRESSE Universitätsstraße 150 | 44801 Bochum, Germany
ANFAHRT U-Bahn: U35 | Auto: A43, Abfahrt (19) Bochum Witten

WWW.RUB.DE

Auch Verantwortliche von Borussia Dortmund wurden Zeuge der massiven Polizeigewalt, worüber uns ebenfalls Berichte vorliegen.

Wie Ihnen bekannt ist, kam es im Verlauf dieser Ausschreitungen zu Inhaftierungen unter menschenunwürdigen und offensichtlich rechtsstaatswidrigen Bedingungen. Nach dem Spiel wurden 15 Fans willkürlich aus dem Block gezogen, und ein Fan in einen nicht einsehbaren Bereich hinter den Block geführt. Herr [REDACTED] und andere Fans mussten mit anhören, wie dieser dann vor Schmerzen schrie.

Herr [REDACTED] und anderen Fans wurden die Hände mit „dicken, schweren“ Handschellen auf dem Rücken fixiert. In diesem Zustand mussten einige Fans, darunter auch Herr [REDACTED], ca. 1 ½ -2 Stunden „in Eiskälte“ an einer Stadionwand zubringen, und jede (Kopf-)bewegung von ihnen wurde mit Schlägen/Tritten von spanischen Beamten quittiert. Nach Zeugenaussagen wurden einige dieser Fans auch brutal zu Boden geworfen.

Schon zu diesem Zeitpunkt kam es zu ersten rassistischen Äußerungen seitens der spanischen Polizei.

Herr [REDACTED] wurde zudem seine Mütze abgenommen, die er auch im Nachhinein nicht zurück erhalten hat.

Bei hoher Geschwindigkeit mussten die unangeschnallten Fans dann die Fahrt durch die Innenstadt zum Polizeirevier über sich ergehen lassen. Laut Aussage eines Betroffenen war es ein „Höllennritt mit durchgetretenem Gaspedal“.

Auf dem Polizeirevier wurden einige Fans von einem Polizisten mit einem Keilriemen in der Hand erwartet, was diese psychisch noch weiter unter Druck setzte. Außerdem waren die Fans weiteren Schlägen und Tritten ausgesetzt, und wurden während der Haft durch erneute nationalsozialistische Äußerungen bzw. dem Andeuten einer Gasdusche von oben und Sprüchen wie „I see you later alone“ eingeschüchtert und geängstigt. Zusätzlich mussten sie hinnehmen, dass sich die spanischen Polizisten in dieser Situation auch noch über sie amüsierten.

Die Dolmetscherin auf dem Polizeirevier sprach nur gebrochen Deutsch und wurde von unterschiedlichen Fans als unkooperativ und desinteressiert beschrieben („sympathisierte eher mit der Polizei“, „sah uns an wie den letzten Abschaum“). Sie unterrichtete Herr [REDACTED] zwar im Gegensatz zu anderen Fans kurz von dem Vorwurf des Flaschenwurfs auf die Polizei, ein Telefongespräch verweigerte sie ihm jedoch.

Im Übrigen konnte auch der anwesende Verteidiger kein Deutsch, und sein Verhalten war ebenfalls „ablehnend“ bzw. „gleichgültig“.

Vor dem Verbringen in die Zellen wurden Gegenstände wie Uhren, Kameras, Handys abgenommen und nach Beweismaterial (Aufnahmen von den Polizeiausschreitungen) durchsucht; weiterhin schnitten bzw. rissen Polizisten Teile von Hosen und Pullovern kaputt, um an eingenähte oder durchgezogene Bänder zu gelangen.

Zudem weise ich darauf hin, dass einigen Fans bis zu 100 € abgenommen wurden, die sie nicht zurück bekommen haben.

Die Fans konnten sich in den dunklen und ohne Toilette ausgestatteten Zellen nur mit sehr schmutzigen und übel riechenden Decken bzw. Unterlagen vor der Kälte schützen, und es gab bis zum nächsten Morgen weder etwas zu essen noch etwas zu trinken. Herrn [REDACTED] wurde lediglich gestattet, salziges Leitungswasser zu sich zu nehmen.

Die außerhalb der Zelle liegenden Toiletten durften nicht bzw. nur unter Aufsicht („nach allen Seiten hin offen“) benutzt werden.

Selbst zu diesem Zeitpunkt wussten die meisten Fans nicht, welche Vorwürfe gegen sie erhoben wurden, und waren voller Ungewissheit und Angst, was mit ihnen passieren würde, zumal sie davon überzeugt waren, nichts Unrechtes getan zu haben.

Am nächsten Morgen gab es dann ungenießbares Baguette. Nachmittags wurden die Inhaftierten zum Gerichtsgebäude gefahren, wo ihnen dann ein als freundlich und auch kooperativ beschriebener Dolmetscher (Deutscher) nahe legte, zu gestehen, um

- a) ausreisen zu können („entweder ihr gesteht oder ihr bekommt ein richtiges Verfahren“ mit der Folge einer lang andauernden Inhaftierung) und
- b) eine mildere Strafe zu bekommen (statt der von der Staatsanwaltschaft geforderten 18monatigen Freiheitsstrafe eine 12monatige Freiheitsstrafe ausgesetzt zur Bewährung + Geldstrafe); laut Aussage eines Fans fiel das Wort „Deal“.

Herr [REDACTED] und die anderen verängstigten, sich hilflos fühlenden und mittlerweile verzweifelten Fans wurden durch diese Aussage zusätzlich unter enormen psychischen Druck gesetzt und sind nach der fast eintägigen unmenschlichen Haftsituation auf das „Angebot“ eingegangen, um frei zu kommen. Herr [REDACTED] und die anderen Fans haben keine Alternative gesehen, da sie aus der Vergangenheit um Fälle von Fans anderer Bundesligavereine und ausländischer Clubs wussten. Ein Frankfurt-Fan hat vor einigen Jahren eine 46 Tage andauernde U-Haft in einem spanischen Hochsicherheitstrakt verbracht, und währenddessen einen Mord, einen Selbstmord und einen versuchten Selbstmord miterleben müssen.

Durch die Recherchen innerhalb der Task Force kann bestätigt werden, dass in der Vergangenheit Fans etlicher deutscher und auch ausländischer Vereine übermäßig hartes Polizeivorgehen bei Fußballspielen in Spanien sowie Inhaftierungen hinnehmen mussten, und Schnellverurteilungen nach dargestelltem Muster in Spanien „üblich“ sind. Zuletzt betraf es die Anhänger des FC Schalke 04 nach dem Champions-League-Spiel in Valencia im Februar 2011. Auch diesbezüglich liegen Berichte vor.

Im Vorfeld der Geständnisse wurde auf Nachfrage! seitens des deutschen Dolmetschers noch versichert, dass die Strafen „nicht in Deutschland ankommen“, und es auch „keine Konsequenzen hinsichtlich BZR / Führungszeugnis geben würde“. Die Worte „BZR und Führungszeugnis“ sind explizit gefallen, was einer nicht hinnehmbaren Täuschung entspricht.

Im Rahmen der Schnellverurteilung wurden zudem elementare rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft gesetzt, was für Sie als Registerbehörde beachtlich ist. Uns ist bekannt, dass hinsichtlich § 54 BZRG die Prozessordnung des verurteilenden Landes maßgeblich ist, aber auch in einem EU-Land wie Spanien sollten die verfas-

sungsrechtlich garantierten Mindeststandards gelten und die Europäische Menschenrechtskonvention Anwendung finden:

1. Herr [REDACTED] und die anderen Fans haben kein rechtliches Gehör bekommen; sie hatten keine Möglichkeit, sich zu verteidigen und zu den gegen sie vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu nehmen. Allenfalls wurde von Herrn [REDACTED] ein Geständnis erwartet. Anderen Fans ist erst im Gerichtsgebäude nach ca. 17 Stunden der tatsächliche bzw. strafrechtliche Vorwurf seitens des Dolmetschers offen gelegt worden. Auch diese späte Information ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

Anderen Fans hat man die Vorwürfe überhaupt nicht mitgeteilt; sie haben erst zu Hause durch Übersetzung der sie betreffenden Passagen erfahren, was Ihnen vorgeworfen wurde.

2. Die Inhalte der spanischen Unterlagen (Mischung aus Anklageschrift + Urteil) wurden Herrn [REDACTED] und den anderen Inhaftierten nicht übersetzt.

3. Ihnen wurde nicht erläutert, welche Konsequenzen ein „Deal“ ggf. zur Folge hat.

4. Herr [REDACTED] und die anderen Betroffenen haben während der Zeit im Gerichtsgebäude weder Richter noch Staatsanwalt gesehen und mussten bis zum endgültigen Leisten der Unterschrift ca. 4 Stunden mit mehreren Personen in einer sehr kleinen Zelle ausharren.

Die o. g. Unterlagen wurden ihnen vorgefertigt ausgehändigt. Ihre Unterschrift mussten sie dann auf leeren Seiten leisten, die nur oben einen spanischen Satz enthielten, der ihnen ebenfalls nicht übersetzt wurde.

5. Aus den spanischen Unterlagen gehen keine Rechtsmittelbelehrungen bzw. Möglichkeiten der Rechtsmitteleinlegung hervor. Nur auf die (im Sinne des § 54 I Nr. 3 BZRG geforderte) Rechtskräftigkeit des spanischen Urteils wird als bekannt gegeben hingewiesen. Auch dieses konnten die Fans aus o. g. Gründen nicht wissen. Ein Rechtsmittelverzicht wurde seitens Herrn [REDACTED] und der anderen Fans nie erklärt.

6. Weiterhin entsprechen die o. g. Unterlagen aus Spanien keinen formalen Anforderungen eines Urteils (keine Behördenstempel, keine Unterschriften etc.).

Weitere detaillierte und ausführliche Zeugenberichte, die o. g. Aussagen bestätigen, liegen vor und können bei Bedarf gerne nachgereicht werden.

Es ist mir selbstverständlich bekannt, dass Sie als Registerbehörde grundsätzlich nicht befugt sind, die sachliche Richtigkeit und das prozessordnungsgemäße Zustandekommen des Urteils in Spanien zu überprüfen. Eine Ausnahme bildet jedoch eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit, die ohne Nachprüfbarkeit klar ersichtlich ist, und eine Eintragung unzulässig macht.

Da Herr [REDACTED] als [REDACTED] durch die rechtsstaatswidrig erfolgte Verurteilung und der daraus resultierenden Bundeszentralregister-Eintragung erhebliche berufliche Konsequenzen drohen, bitten wir Sie, den Einwendungen für Herrn [REDACTED] stattzugeben und seine Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu löschen.

Wir ersuchen Sie außerdem, auch die Eintragungen weiterer Fans, die in Folge des Europa-League-Spiels am 15.12.2010 vorgenommen wurden, unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben vorgetragene Einwendungen noch einmal zu überprüfen und ebenfalls zu löschen.

Helfen Sie, die bereits erlittenen Nachteile und Rechtsverletzungen nicht noch auszuweiten und durch eine deutsche Behörde zu bestätigen.



Für Rückfragen stehen Ihnen mein Lehrstuhl-Team (insb. Frau Alexandra Schröder, Tel.-Nr.: [REDACTED]), die Mitglieder der Task Force (insb. Herr RA Marco Blumberg, Tel.-Nr.: [REDACTED]) und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Anlage 2

 <p>Bundesamt für Justiz</p>	
<p>POSTANSCHRIFT Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn</p> <p>Postzustellungsurkunde Herrn Professor Dr. jur. Thomas Feltes M.A. Ruhr Universität Bochum Gebäude GC 5/146 Universitätsstraße 150 44801 Bochum</p>	<p>Bundeszentralregister</p> <p>HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn POSTANSCHRIFT 53094 Bonn BEARBEITET VON Herr [REDACTED] REFERAT IV 2 TEL +49 (0)228 [REDACTED] FAX +49 (0)228 [REDACTED] AKTENZEICHEN [REDACTED]</p>
DATUM 16. April 2012	
<p>BETREFF Registerangelegenheit [REDACTED], geboren am [REDACTED] in [REDACTED]</p> <p>BEZUG Ihre Schreiben vom 22. September 2011 und 30. September 2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Professor Feltes,</p> <p>für Ihre Schreiben vom 22. September 2011 und 30. September 2011 danke ich Ihnen.</p> <p>Aufgrund Ihrer Einwendungen gegen die Eintragung der Verurteilung durch das Untersuchungsgericht Nr. 4 Sevilla, Spanien, vom 16.12.2010 habe ich das Urteil angefordert und die Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Zu einer Entfernung der Eintragung sehe ich mich jedoch nicht in der Lage.</p> <p>Die Eintragung des Vermerks über die erfolgte Verurteilung in das Zentralregister wurde aufgrund einer amtlichen spanischen Strafmitteilung vorgenommen. Einwendungen gegen die Eintragung einer ausländischen Verurteilung in das Register bzw. Anträge auf Entfernung können nur dann Erfolg haben, wenn vorgetragen und nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 54 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht vorliegen.</p> <p>Nach den Vorschriften der §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 BZRG bin ich verpflichtet, die Verurteilung in das Bundeszentralregister einzutragen. Danach sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte ergangen sind, in das Register einzutragen, wenn</p> <p>a) der Verurteilte Deutscher ist oder im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren oder wohnhaft ist,</p>	
INTERNET www.bundesjustizamt.de	<p>VERKEHRSANBINDUNG  - Bahn 16, 63, 66 Haltestelle: Bundesrechnungshof/Auswärtiges Amt</p>

SEITE 2 VON 3

- b) die Entscheidung rechtskräftig ist,
- c) wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung oder Sicherung hätte verhängt werden können (nicht: verhängt worden wäre),
- d) und wenn die Verurteilung von einer Behörde des Staates, der sie ausgesprochen hat, mitgeteilt worden ist.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall vollständig erfüllt.

Zu a) Herr [REDACTED] ist Deutscher.

Zu b) Die Verurteilung wurde mir als rechtskräftige Entscheidung mitgeteilt.

Zu c) Wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalts hätte auch nach deutschem Recht eine Strafe wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB verhängt werden können. Ihr Mandant warf bei der Zugangskontrolle am Eingang zum Stadion eine Flasche gegen einen Polizisten, der zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion abgestellt worden war.

Eine Prüfung des ausländischen Urteils unter rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkten ist dem Bundeszentralregister als reiner Registerbehörde verwehrt. Ich bin ebenso wie bei der Eintragung von Verurteilungen deutscher Gerichte nicht befugt zu untersuchen, ob das Gericht den Sachverhalt zutreffend gewürdigt hat. Einwände gegen die inhaltliche Richtigkeit eines ausländischen Urteils müssen im Urteilsstaat geltend gemacht werden. Ebenso verhält es sich zu den von Ihnen gerügten formalen Anforderungen eines Urteils ohne Behördenstempel und ohne Unterschriften.

Von der Anwendung des § 54 BZRG sind nur die ausländischen Verurteilungen auszunehmen, die nicht dem völkerrechtlichen Mindeststandard elementarer Verfahrensgerechtigkeit sowie den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der deutschen öffentlichen Ordnung genügen (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 2. November 1983 – 4 VAs 13/82). Es ist davon auszugehen, dass diese Mindeststandards in Spanien grundsätzlich beachtet werden. Weder aufgrund Ihres Vorbringens zu den Umständen der Verhaftung oder zum Verhalten der Dolmetscherin und des Verteidigers darf ich die Eintragung aus dem Bundeszentralregister entfernen. Sie belegen vielmehr, dass Ihr Mandant anwaltlich vertreten wurde und Ihrem Mandanten rechtliches Gehör gewährt worden ist. Laut der Urteilsabschrift war das Urteil auch dem Betroffenen zuzustellen und der Betroffene darüber zu informieren, dass das Urteil rechtskräftig ist.

SEITE 3 VON 3

Zu d) Die Verurteilung wurde mir auf Grund einer amtlichen Nachricht im Rahmen des vereinbarten Strafnachrichtenaustauschs mitgeteilt.

Ihr Mandant konnte zum Zeitpunkt der Eintragung seitens des Bundesamts für Justiz nicht angehört werden, da hier keine aktuelle Adresse bekannt war. Diese wurde von der spanischen Behörde nicht in der Strafnachricht mitgeteilt. Nach § 55 Abs. 2 Satz 1 BZRG soll der Betroffene unverzüglich zu der Eintragung gehört werden, wenn sein Aufenthalt feststellbar ist. Die Anhörung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, etwaige Einwendungen gegen die Eintragung zu erheben. Dieses Ziel wurde durch Ihr Schreiben vom 22. September 2011 zwischenzeitlich erreicht.

Eine Entfernung der Verurteilung aus dem Zentralregister kommt daher nicht in Betracht. Sollte ein spanisches oder ein übergeordnetes Gericht zu dem Ergebnis kommen, dass das spanische Verfahren nicht mit rechtsstaatlichen Mindestgrundsätzen vereinbar ist, wäre über die Eintragung in das Bundeszentralregister gegebenenfalls neu zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Tariffbeschäftigte



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie schriftlich Beschwerde einlegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei mir eingegangen sein muss. Über die Beschwerde entscheidet - sofern ich ihr nicht abhelfe - das Bundesministerium der Justiz.

Anlage 3



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Vorab per Fax: 0228 / [REDACTED]
Bundesamt für Justiz
Referat IV 2
z. H. [REDACTED]
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Gebäude GC 5/145
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-25245
Fax +49 (0)234 32-14328
thomas.feltes@rub.de
www.rub.de/kriminologie

26. April 2012

Az.: [REDACTED] - [REDACTED]
Eintragung in das Bundeszentralregister / Ihr Schreiben vom 16.04.2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Bezug nehmend auf o. g. Schreiben lege ich hiermit gemäß § 55 II 3 BZRG fristgerecht Beschwerde gegen die Ablehnung der Löschung ein.

Begründung:

Zu Punkt b)

Die Verurteilung erfolgte aufgrund eines Schnellverfahrens mit vorhergehender Verfahrensabsprache. Wie schon im Schreiben vom 22.09.11 dargelegt, hatten die Betroffenen, darunter auch Herr [REDACTED], keine Möglichkeit zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Auch wussten sie nicht um die Folgen des Deals.

Einen Rechtsmittelverzicht haben die Fans überdies nicht erklärt. „Laut der Urteilsabschrift war [...] der Betroffene darüber zu informieren, dass das Urteil rechtskräftig ist.“, heißt es in der Übersetzung. Diese Information erfolgte nicht. Der (deutsche) Dolmetscher teilte den Fans lediglich mit, dass sie nur unterschreiben müssten, um eine Strafmilderung zu erhalten und aus der Haft entlassen zu werden. Andernfalls würde ihnen ein „richtiges“ Verfahren drohen. Die Staatsanwaltschaft hatte laut Aussage der Betroffenen 18 Monate Haft gefordert. Nicht bekannt ist, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. Die Inhaftierungsnacht vor der Verurteilung hatte den Fans derart zugesetzt, dass sie unter enormem psychischem Druck das Geständnis unterschrieben haben, um der Haftsituation zu entkommen.¹

¹ Vgl. unser Schreiben vom 22.09.11, S. 3.

Zusätzlich soll noch einmal auf Folgendes hingewiesen werden: Der Dolmetscher hatte den Fans vor dem Leisten der Unterschrift versichert, dass die Verurteilungen keine Konsequenzen in Deutschland hätten bzw. keine Eintragungen ins Führungszeugnis nach sich ziehen würden.

Weiterhin ist anzumerken, dass in Spanien diese Art von Schnellverfahren nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in der Kritik steht. In der Kürze der Zeit besteht kaum die Möglichkeit, sorgfältig zu ermitteln und entlastende Umstände vorzubringen. Rechtsstaatliche Grundsätze wie das „Nemo-Tenetur-Prinzip“, die Freiheit des Beschuldigten, nicht aussagen zu müssen sowie die Unschuldsvermutung laufen der Verurteilung in einem Schnellprozess und einer Verfahrensabsprache zuwider.² In Spanien ist es zudem vorgeschrieben, dass die ermittelnden *Richter* im Rahmen von Schnellverurteilungen auch das Urteil sprechen.³ Insoweit ist keine Neutralität des Gerichts gewährleistet. Außerdem ist bekannt, dass die spanische Staatsanwaltschaft häufig höhere (nicht angemessene) Strafen beantragt, damit sich die Beschuldigten auf die sog. Deals einlassen.⁴ Die Verfahrenspraxis scheint auch aus ökonomischen Gründen üblich zu sein⁵, um die Gerichte zu entlasten. Ein faires Verfahren ist demnach nicht gewährleistet. Auch die Missstände bei der Behandlung von Gefangenen werden von unterschiedlicher Stelle kritisiert. Bekannt sind nicht nur Berichte eines deutschen Strafverteidigers, sondern auch Schilderungen von Amnesty International und der UN. Fehlender anwaltlicher Beistand, Folter durch Polizeibeamte (im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen), die Festnahme Unschuldiger zur Informationsgewinnung und die schlechten Zustände in spanischen Haftanstalten sind als negative Beispiele zu nennen.⁶

Zu Punkt c)

Hinsichtlich Ihrer Argumentation „Weder aufgrund Ihres Vorbringens zu den Umständen der Verhaftung oder zum Verhalten der Dolmetscherin und des Verteidigers darf ich die Eintragung aus dem Bundeszentralregister entfernen. Sie belegen vielmehr, dass Ihr Mandant anwaltlich vertreten wurde und Ihrem Mandanten rechtliches Gehör gewährt worden ist.“, ist noch Folgendes anzumerken: In unserem Schreiben vom 22.09.11 wurde explizit darauf hingewiesen, dass die spanische Dolmetscherin nach Zeugenaussagen ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist. Sie sprach kaum Deutsch und hat den Fans auf ihre Fragen keine hilfreichen Antworten gegeben; eine Übersetzungstätigkeit ihrerseits unterblieb gänzlich.⁷ Insoweit soll auf den beschlossenen EU-„Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“⁸, insb. auf Maßnahme A, verwiesen werden.

² Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 177 f.

³ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 170.

⁴ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 176.

⁵ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 178.

⁶ Vgl. hierzu <http://spormann.de/soto.htm>, <http://www.spormann.de/knast.htm>, <http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu05/175?lang=de&mimetype=text/html&destination=node%2F3015%3Fpage%3D3> (Al-Journal August 1999, Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?) sowie <http://www2.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/docs/A.HRC.10.3.Add.2AEV.pdf> (Bericht des UN-Sonderbeauftragten, insb. S. 12, Rn. 22 f. u. S. 17, Rn. 36). Die Berichte finden sich zudem im Anhang dieses Schreibens.

⁷ Vgl. hierzu u. a. unser Schreiben vom 22.09.11, S. 2.

⁸ ABl. EU C 295/1 vom 04.12.09.

Vorgenannte Maßnahme A betrifft das Recht eines jeden Beschuldigten auf ordnungsgemäße Dolmetschertätigkeit, sofern er die Sprache des verurteilenden Mitgliedsstaats nicht beherrscht. Es müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Beschuldigte dem Verfahren folgen kann. Hierzu bedarf es nicht nur der Dolmetschertätigkeit an sich, sondern auch einer Übersetzung der Verfahrensunterlagen. Dies erfolgte im Rahmen der Schnellverurteilung ebenfalls nicht.

Hinsichtlich der „Tätigkeit“ der Verteidigung wurde ferner im Schreiben vom 22.09.11 darauf hingewiesen, dass diese ihren anwaltlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist. Ein Verteidiger hat die Beschuldigten bestens zu vertreten und für ihre Interessen einzustehen. Hierzu zählt, sie über ihre Rechte aufzuklären, und sie im Prozess beratend zu unterstützen. Im Fall der betroffenen BVB-Fans wurde seitens des Rechtsanwalts noch nicht einmal das Gespräch gesucht. Stellungnahmen und Berichte können gerne zur Verfügung gestellt werden.

Ihre Argumentation *„Sie belegen vielmehr, dass Ihr Mandant anwaltlich vertreten wurde und Ihrem Mandanten rechtliches Gehör gewährt worden ist“* kann aus o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden.

Wie im Schreiben vom 22.09.11 dargelegt, sind Sie als Registerbehörde grundsätzlich nicht befugt, über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verurteilung im verurteilenden Staat zu entscheiden. Eine Ausnahme bildet hier aber die Nichteinhaltung völkerrechtlicher Mindeststandards elementarer Verfahrensgerechtigkeit sowie verfassungsrechtlicher Grundsätze, die ohne Nachprüfbarkeit Ihrerseits offensichtlich erkennbar sind. Zu einem fairen Verfahren gehört nicht nur die ordnungsgemäße Dolmetscher- und Verteidigertätigkeit, sondern auch das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen und bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten.⁹ Diese Rechte ergeben sich nicht nur aus der spanischen Verfassung (Art. 17 III, 24 II¹⁰), sondern auch aus Art. 5 II, 6 EMRK, die für Spanien ebenfalls verbindlich ist.

Welche *„völkerrechtlichen Mindeststandards elementarer Verfahrensgerechtigkeit sowie verfassungsrechtliche [...] Grundsätze [...]“* müssten verletzt werden, um Verurteilungen von § 54 BZRG auszunehmen?

Zu Punkt d)

Hinsichtlich der Ihnen nicht vorliegenden Adresse meines Mandanten ist fragwürdig, warum durch Ihre Behörde diesbezüglich keine Nachforschungen angestellt wurden. Andere (mitverurteilte) Fans sind von Ihnen angehört worden. Diese Adressen scheinen demnach von den spanischen Behörden übermittelt worden zu sein. Erfolgt bei einigen Betroffenen eine Anhörung, müsste dies in der Konsequenz auch bei allen anderen geschehen. Zu diesem Zwecke hätte der Versuch unternommen werden müssen, die entsprechende Adresse ausfindig zu machen. Überdies wurde Ihnen Anfang des Jahres durch meine Lehrstuhlmitarbeiterin die beglaubigte Übersetzung des spanischen Strafurteils zugeleitet, aus der sich die fehlenden Angaben

⁹ Zu den nicht eingehaltenen Mindeststandards vgl. unser Schreiben vom 22.09.11, S. 4.

¹⁰ <http://www.boe.es/aeboe/consultas/enlaces/documentos/ConstitucionALEMAN.pdf>.

entnehmen ließen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Möglichkeit bestanden, die Anhörung nachzuholen. Die zwischenzeitliche Einlegung von Einwendungen dürfte in diesem Zusammenhang trotz der Argumentation „*die Anhörung soll den Betroffenen in die Lage versetzen, etwaige Einwendungen geltend zu machen*“ keine Rolle spielen. Herr [REDACTED] hat erst durch die Beantragung eines Führungszeugnisses durch Zufall von der bestehenden Eintragung erfahren. Bis auf die Sevilla-Verurteilung ist kein Eintrag im Führungszeugnis zu verzeichnen. Gerade diese Eintragung hat aber für ihn erhebliche berufliche Konsequenzen. Herr [REDACTED] ist Lehramtsstudent und wird bei der Aufnahme ins Referendariat ein Führungszeugnis vorlegen müssen.

Aus diesem Grund möchten wir Sie bitten, der Beschwerde stattzugeben und die Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Anlagen:

Unser Schreiben vom 22.09.11

AI, AI-Journal August 1999 / Spanien: Lichtblicke für die Menschenrechte?

Scheinin, Martin, Promotion and Protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development [...] / Mission to Spain

Spormann, Rüdiger, "Knast" im Ausland - was ein Gefangener erlebt

Spormann, Rüdiger, In Spanien im Gefängnis



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Vorab per Fax: 0228 / [REDACTED]

Bundesamt für Justiz
Referat IV 2
z. H. [REDACTED]
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft**

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Gebäude GC 5/145
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-25245
Fax +49 (0)234 32-14328
thomas.feltes@rub.de
www.rub.de/kriminologie

30. April 2012

**Az.: [REDACTED] - [REDACTED] /
Nachtrag zur Beschwerde vom 26.04.2012**

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Bezug nehmend auf unsere Beschwerde vom 26.04.12 möchte ich noch auf Folgendes hinweisen:

Zu Punkt c) Ihres Schreibens vom 16.04.12: Mein Mandant hat zu keiner Zeit eine Flasche auf einen Polizeibeamten geworfen und auch ansonsten keine derartigen Handlungen ausgeführt.

Zudem möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass sich auch die spanische Ombudsstelle in Madrid mit den Vorkommnissen vom 15./16.12.10 befasst. Ein entsprechender Antrag wurde angenommen (siehe Anlage); das Verfahren läuft noch.

Ich bitte Sie, auch o. g. Ausführungen in Ihrer Entscheidung über die Beschwerde zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Anlage:
Schreiben der span. Ombudsstelle vom 28.02.2012

ADRESSE Universitätsstraße 150 | 44801 Bochum, Germany
ANFAHRT U-Bahn: U35 | Auto: A43, Abfahrt (19) Bochum Witten

WWW.RUB.DE

Anlage 4



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Einschreiben mit Rückschein

Bundesamt für Justiz

z. H. [REDACTED]

Adenauerallee 99 – 103

53113 Bonn

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft**

Prof. Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Gebäude GC 5/146
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-28245
Fax +49 (0)234 32-14328
thomas.feltes@rub.de
www.rub.de/kriminologie

31. August 2011

Aktenzeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED], hat mich mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Eintragung in das Bundeszentralregister betraut. Ich erhebe hiermit Einwendungen gegen diese Eintragung, welche aus der Schnellverurteilung in Sevilla am 16.12.2010 resultiert.

Beim Europa-League-Spiel des FC Sevilla gegen Borussia Dortmund am 15.12.2010 sind vielfach unschuldige BVB-Fans rund um das Spiel Opfer brutaler Gewalt durch z. T. verummte spanische Polizeibeamte geworden. Aufgrund dieser Vorfälle wurde schon im Februar dieses Jahres unter meiner Leitung die "Task Force Sevilla" gegründet, in der sich Verantwortliche des BVB, externe Juristen, wissenschaftliche Mitarbeiter des Lehrstuhls und andere zusammengeschlossen haben, um die Geschehnisse rechtlich aufzuarbeiten.

Unabhängige Fanberichte können Sie auszugsweise und zusammengefasst auf ca. 30 Seiten z. B. unter:
http://bvb-fa.de/fanabteilung/medien/Sevilla_Berichte.pdf nachlesen.
Auch Verantwortliche von Borussia Dortmund wurden Zeuge der massiven Polizeigewalt, worüber uns ebenfalls Berichte vorliegen.

Im Verlauf dieser Ausschreitungen kam es zu Inhaftierungen unter menschenwürdigen und offensichtlich rechtsstaatswidrigen Bedingungen.

Nach dem Spiel wurden 15 Fans willkürlich aus dem Block gezogen, und ein Fan in einen nicht einsehbaren Bereich hinter den Block geführt. Herr [REDACTED] und andere Fans mussten mit anhören, wie dieser dann vor Schmerzen schrie.

ADRESSE Universitätsstraße 150 | 44801 Bochum, Germany
ANFAHRT U-Bahn: U35 | Auto: A43, Abfahrt (19) Bochum Witten

WWW.RUB.DE

Den 15 Fans wurden die Hände mit Handschellen auf dem Rücken fixiert. In diesem Zustand mussten sie ca. 1 ½ -2 Stunden „in Eiseskälte“ an einer Stadionwand zu bringen, und jede (Kopf-)bewegung von ihnen wurde mit Schlägen/Tritten von spanischen Beamten quittiert. Nach Zeugenaussagen wurden einige dieser Fans auch brutal zu Boden geworfen.

Schon zu diesem Zeitpunkt kam es zu ersten rassistischen Äußerungen seitens der spanischen Polizei.

Die auf dem Rücken fixierten Handgelenke von Herrn [REDACTED] wurden wie „ein Motorradgriff beim Gasgeben“ betätigt, was für ihn sehr schmerzhaft war und verstauchte Handgelenke zur Folge hatte. Bei hoher Geschwindigkeit mussten die unangeschnallten Fans dann die Fahrt durch die Innenstadt zum Polizeirevier über sich ergehen lassen. Laut Aussage eines Betroffenen war es ein „Höllennritt mit durchgetretenem Gaspedal“.

Auf dem Polizeirevier wurden Herr [REDACTED] und andere Fans von einem Polizisten mit einem Keilriemen in der Hand erwartet, was diese psychisch noch weiter unter Druck setzte.

Außerdem waren die Fans weiteren Schlägen und Tritten ausgesetzt, und wurden während der Haft durch erneute nationalsozialistische Äußerungen bzw. dem Andeuten einer Gasdusche von oben und Sprüchen wie „I see you later alone“ eingeschüchtert und geängstigt. Zusätzlich mussten sie hinnehmen, dass sich die spanischen Polizisten in dieser Situation auch noch über sie amüsierten.

Die Dolmetscherin auf dem Polizeirevier sprach nur gebrochen Deutsch und wurde von unterschiedlichen Fans als unkooperativ und desinteressiert beschrieben („sympathisierte eher mit der Polizei“, „sah uns an wie den letzten Abschaum“). Sie machte Herrn [REDACTED] und den anderen Betroffenen aber irgendwie klar, dass es nicht gut für sie aussähe und fragte, ob jemand benachrichtigt werden solle.

Auf Nachfrage teilte sie Herrn [REDACTED] mit, dass die Fans mit einer Schnellverurteilung vor dem Haftrichter und einem höheren vierstelligen Betrag als Strafe zu rechnen hätten. Im Übrigen konnte auch der anwesende Verteidiger kein Deutsch, und sein Verhalten war ebenfalls „ablehnend“ bzw. „gleichgültig“.

Vor dem Verbringen in die Zellen wurden Gegenstände wie Uhren, Kameras, Handys abgenommen und nach Beweismaterial (Aufnahmen von den Polizeiausschreitungen) durchsucht; weiterhin schnitten bzw. rissen Polizisten Teile von Hosen und Pullovern kaputt, um an eingenähte oder durchgezogene Bänder zu gelangen.

Die Fans konnten sich in den dunklen und ohne Toilette ausgestatteten Zellen nur mit sehr schmutzigen und übel riechenden Decken bzw. Unterlagen vor der Kälte schützen, und es gab bis zum nächsten Morgen weder etwas zu essen noch etwas zu trinken. Nur einem Fan wurde gestattet, salziges Leitungswasser zu sich zu nehmen.

Die außerhalb der Zelle liegenden Toiletten durften nicht bzw. nur unter Aufsicht („nach allen Seiten hin offen“) benutzt werden.

Selbst zu diesem Zeitpunkt wussten die meisten Fans nicht, welche Vorwürfe gegen sie erhoben wurden, und waren voller Ungewissheit und Angst, was mit ihnen passieren würde, zumal sie davon überzeugt waren, nichts Unrechtes getan zu haben.

Am nächsten Morgen gab es dann ungenießbares Baguette. Nachmittags wurden die Inhaftierten zum Gerichtsgebäude gefahren, wo ihnen dann ein als freundlich und auch kooperativ beschriebener Dolmetscher (Deutscher) nahe legte, zu gestehen, um

a) ausreisen zu können („entweder ihr gesteht oder ihr bekommt ein richtiges Verfahren“ mit der Folge einer lang andauernden Inhaftierung) und

b) eine mildere Strafe zu bekommen (statt der von der Staatsanwaltschaft geforderten 18monatigen Freiheitsstrafe eine 12monatige Freiheitsstrafe ausgesetzt zur Bewährung + Geldstrafe); laut Aussage Herr [REDACTED] fiel das Wort „Deal“.

Herr [REDACTED] und die anderen verängstigten, sich hilflos fühlenden und mittlerweile verzweifelten Fans wurden durch diese Aussage zusätzlich unter enormen psychischen Druck gesetzt und sind nach der 18stündigen unmenschlichen Haftsituation auf das „Angebot“ eingegangen, um frei zu kommen. Herr [REDACTED] und die anderen Fans haben keine Alternative gesehen, da sie aus der Vergangenheit um Fälle von Fans anderer Bundesligavereine und ausländischer Clubs wussten. Ein Frankfurt-Fan hat vor einigen Jahren eine 46 Tage andauernde U-Haft in einem spanischen Hochsicherheitsstrakt verbracht, und währenddessen einen Mord, einen Selbstmord und einen versuchten Selbstmord miterleben müssen.

Durch die Recherchen innerhalb der Task Force kann bestätigt werden, dass in der Vergangenheit Fans etlicher deutscher und auch ausländischer Vereine übermäßig hartes Polizeivorgehen bei Fußballspielen in Spanien sowie Inhaftierungen hinnehmen mussten, und Schnellverurteilungen nach dargestelltem Muster in Spanien „üblich“ sind. Zuletzt betraf es die Anhänger des FC Schalke 04 nach dem Champions-League-Spiel in Valencia im Februar 2011. Auch diesbezüglich liegen Berichte vor.

Im Vorfeld der Geständnisse wurde auf Nachfrage! seitens des deutschen Dolmetschers noch versichert, dass die Strafen „nicht in Deutschland ankommen“, und es auch „keine Konsequenzen hinsichtlich BZR / Führungszeugnis geben würde“. Die Worte „BZR und Führungszeugnis“ sind explizit gefallen, was einer nicht hinnehmbaren Täuschung entspricht.

Im Rahmen der Schnellverurteilung wurden zudem elementare rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft gesetzt, was für Sie als Registerbehörde beachtlich ist. Uns ist bekannt, dass hinsichtlich § 54 BZRG die Prozessordnung des verurteilenden Landes maßgeblich ist, aber auch in einem EU-Land wie Spanien sollten die verfassungsrechtlich garantierten Mindeststandards gelten und die europäische Menschenrechtskonvention Anwendung finden:

1. Herr [REDACTED] und die anderen Fans haben kein rechtliches Gehör bekommen; sie hatten keine Möglichkeit, sich zu verteidigen und zu den gegen sie vorgebrachten Vorwürfen Stellung zu nehmen; bis jetzt ist nur ein Fan bekannt, dem nach ca. 17 Stunden in Haft sowohl die tatsächlichen als auch strafrechtlichen Vorwürfe seitens

des Dolmetschers offen gelegt wurden. Auch diese späte Information ist rechtsstaatlich nicht haltbar.

Anderen Fans hat man die Vorwürfe überhaupt nicht mitgeteilt; sie haben erst zu Hause durch Übersetzung der sie betreffenden Passagen erfahren, was Ihnen vorgeworfen wurde.

2. Die Inhalte der spanischen Unterlagen (Mischung aus Anklageschrift + Urteil) wurden Herrn [REDACTED] und den anderen Inhaftierten nicht übersetzt.

3. Ihnen wurde nicht erläutert, welche Konsequenzen ein „Deal“ ggf. zur Folge hat.

4. Herr [REDACTED] und die anderen Betroffenen haben während der Zeit im Gerichtsgebäude weder Richter noch Staatsanwalt gesehen und mussten bis zum endgültigen Leisten der Unterschrift ca. vier Stunden mit mehreren Personen in einer sehr kleinen Zelle ausharren.

Die Unterlagen (o. g. Mischung aus Anklageschrift + Urteil) wurden ihnen vorgefertigt ausgehändigt. Ihre Unterschrift mussten sie dann auf leeren Seiten leisten, die nur oben einen spanischen Satz enthielten, der ihnen ebenfalls nicht übersetzt wurde.

5. Aus den spanischen Unterlagen gehen keine Rechtsmittelbelehrungen bzw. Möglichkeiten der Rechtsmitteleinlegung hervor. Nur auf die (im Sinne des § 54 I Nr. 3 BZRG geforderte) Rechtskräftigkeit des spanischen Urteils wird als bekannt gegeben hingewiesen. Auch dieses konnten die Fans aus o. g. Gründen nicht wissen. Ein Rechtsmittelverzicht wurde seitens Herrn [REDACTED] und der anderen Fans nie erklärt.

6. Weiterhin entsprechen die o. g. Unterlagen aus Spanien keinen formalen Anforderungen eines Urteils (keine Behördenstempel, keine Unterschriften etc.).

Weitere detaillierte und ausführliche Zeugenberichte, die o. g. Aussagen bestätigen, liegen vor und können bei Bedarf gerne nachgereicht werden.

Es ist mir selbstverständlich bekannt, dass Sie als Registerbehörde grundsätzlich nicht befugt sind, die sachliche Richtigkeit und das prozessordnungsgemäße Zustandekommen des Urteils in Spanien zu überprüfen. Eine Ausnahme bildet jedoch eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit, die ohne Nachprüfbarkeit klar ersichtlich ist, und eine Eintragung unzulässig macht.

Da Herr [REDACTED] durch die rechtsstaatswidrig erfolgte Verurteilung und der daraus resultierenden Bundeszentralregister-Eintragung erhebliche berufliche Konsequenzen drohen, bitten wir Sie, den Einwendungen für Herrn [REDACTED] stattzugeben und seine Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu löschen.

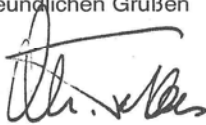
Wir ersuchen Sie außerdem, auch die Eintragungen weiterer Fans, die in Folge des Europa-League-Spiels am 15.12.2010 vorgenommen wurden, unter Berücksichtigung der in diesem Schreiben vorgetragene Einwendungen noch einmal zu überprüfen und ebenfalls zu löschen.

Helfen Sie, die bereits erlittenen Nachteile und Rechtsverletzungen nicht noch auszuweiten und durch eine deutsche Behörde zu bestätigen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 55 II 1 BZRG unverzüglich eine Anhörung erfolgen muss, was bei Herrn [REDACTED] nicht geschehen ist. Insoweit ist auffällig, dass ausgerechnet § 55 II BZRG in dem Herrn [REDACTED] übersandten Schreiben vom 30. Mai 2011 nicht abgedruckt ist.



Für Rückfragen stehen Ihnen mein Lehrstuhl-Team (insb. Frau Alexandra Schröder, Tel.-Nr.: [REDACTED]), die Mitglieder der Task Force (insb. Herr RA Marco Blumberg, Tel.-Nr.: [REDACTED]) und ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. iur. Thomas Feltes M.A.

Anlage 5

	Bundesamt für Justiz	
POSTANSCHRIFT	Bundesamt für Justiz, 53094 Bonn	Bundeszentralregister
	Postzustellungsurkunde	HAUSANSCHRIFT Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn
	Herrn Professor	POSTANSCHRIFT 53094 Bonn
	Dr. jur. Thomas Feltes M.A.	BEARBEITET VON Herr [REDACTED]
	Ruhr Universität Bochum	REFERAT IV2
	Gebäude GC 5/146	TEL +49 (0)228 [REDACTED]
	Universitätsstraße 150	FAX +49 (0)228 [REDACTED]
	44801 Bochum	AKTENZEICHEN [REDACTED]
		DATUM 26. April 2012
BETREFF	Eintragung einer ausländischen Verurteilung in das Bundeszentralregister	
HIER	[REDACTED], geb. am [REDACTED]	
BEZUG	Ihr Schreiben vom 31.08.2011	
<p>Sehr geehrter Herr Professor Feltes,</p> <p>aufgrund Ihrer Einwendungen gegen die Eintragung der Verurteilung durch das Untersuchungsgericht Nr. 4, Sevilla, Spanien, vom 16.12.2010, habe ich Sach- und Rechtslage erneut geprüft. Zu einer Entfernung der Eintragung sehe ich mich jedoch nicht in der Lage.</p> <p>Die Eintragung des Vermerks über die erfolgte Verurteilung in das Zentralregister wurde aufgrund einer mir im Wege des Strafnachrichtenaustausches zugewandten amtlichen spanischen Strafmitteilung vorgenommen. Einwendungen gegen die Eintragung einer ausländischen Verurteilung in das Register bzw. Anträge auf Entfernung können nur dann Erfolg haben, wenn vorgetragen und nachgewiesen wird, dass die Voraussetzungen des § 54 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) nicht vorliegen.</p> <p>Nach den Vorschriften der §§ 54 Abs. 1, 55 Abs. 1 BZRG bin ich verpflichtet, die Verurteilung in das Bundeszentralregister einzutragen. Danach sind strafrechtliche Verurteilungen, die nicht durch deutsche Gerichte ergangen sind, in das Register einzutragen, wenn</p>		
INTERNET	www.bundesjustizamt.de	VERKEHRSANBINDUNG  -Bahn 16, 63, 66 Haltestelle: Bundesrechnungshof/Auswärtiges Amt

SEITE 2 VON 5

- a) der Verurteilte Deutscher ist oder im Geltungsbereich des Bundeszentralregistergesetzes geboren oder wohnhaft ist,
- b) die Entscheidung rechtskräftig ist,
- c) wegen des der Verurteilung zugrunde liegenden oder sinngemäß umgestellten Sachverhalts nach deutschem Recht, ungeachtet etwaiger Verfahrenshindernisse, eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung oder Sicherung hätte verhängt werden können (nicht: verhängt worden wäre),
- d) und wenn die Verurteilung aufgrund einer amtlichen Nachricht des ausländischen Staates im Rahmen des vereinbarten Strafnachrichtenaustausches mitgeteilt worden ist.

Diese Voraussetzungen wurden von mir erneut ausführlich geprüft und sind im vorliegenden Fall vollständig erfüllt.

zu a) Herr [REDACTED] ist Deutscher.

zu b) Die Verurteilung wurde mir als rechtskräftige Entscheidung mitgeteilt.

zu c) Nach der hier aufgrund Strafnachrichtenaustausch mit Spanien eingegangenen Strafnachricht ist der Betroffene durch ein spanisches Gericht wegen Bedrohung der Staatsgewalt gemäß § 550 CP zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, ausgesetzt auf Bewährung für 2 Jahre unter gleichzeitiger Aberkennung des passiven Wahlrechts für 12 Monate verurteilt worden.

Wegen der mitgeteilten Tat hätte auch nach deutschem Recht eine Strafe verhängt werden können. Der Verurteilung liegt nach den Feststellungen des spanischen Gerichts der folgende Sachverhalt zugrunde:

„An dem genannten Tag verursachten die Angeklagten zwischen 18:30 Uhr bis zum Ende der Partie gegen 23:40 Uhr zahlreiche Zusammenstöße mit den verschiedenen Polizeikräften, die für die Sicherheit innerhalb und in der Umgebung des Stadions abgestellt waren. Im Einzelnen kam es zu folgenden Handlungen:

SEITE 3 VON 5

██████████, volljährig, ohne Vorstrafen, richtete im Stadion während des Spiels und nachdem die Gastmannschaft ein Tor erzielt hatte, mehrere Fußtritte gegen die Polizeibeamten, ohne diese zu treffen und später schleuderte er eine Wasserflasche gegen den Beamten mit dem Dienstaussweis Nr. ██████████.

(...)

Es ist nicht festgehalten, dass die beteiligten Polizisten als Folge der Angriffe durch die geworfenen Objekte Verletzungen erlitten, mit Ausnahme des Beamten mit dem Dienstaussweis Nr. ██████████ (...).“

Dieser Sachverhalt erfüllt nach deutschem Recht den Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB.

Dies setzt zunächst voraus, dass ein Amtsträger gehandelt hat. Bei den spanischen Polizeibeamten handelte es sich um Amtsträger. Zudem muss der Amtsträger eine Diensthandlung vorgenommen haben. Die Polizisten waren für die Diensthandlung der Gewährleistung von Sicherheit im Stadion abgestellt, die der Betroffene mit einer großen Gruppe Gleichgesinnter gefährdete. Taugliche Tatmittel sind gem. § 113 Abs. 1 StGB Gewalt, Drohung mit Gewalt oder aber ein tätlicher Angriff. Im vorliegenden Fall hat der Betroffene, indem er nach den Beamten trat und später nach einem von ihnen eine Wasserflasche warf, die Polizeibeamten tätlich angegriffen und dadurch Gewalt ausgeübt. Mangels entgegenstehender Angaben im Urteil ist davon auszugehen, dass das Vorgehen der Polizeibeamten rechtmäßig war und somit kein Ausschluss der Strafbarkeit gem. § 113 Abs. 3 StGB vorliegt.

In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Es erfordert wissentliches und willentliches Handeln, nach Menschen zu treten oder eine Flasche zu werfen. Gründe, die die Rechtswidrigkeit der Tat oder das Verschulden entfallen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 113 Abs. 1 StGB sind damit erfüllt.

Darauf, ob eine Strafe verhängt worden wäre, kommt es – wie bereits vorstehend dargelegt – nach den für mich maßgeblichen Bestimmungen nicht an.

Im Übrigen wird die Strafbarkeit des Sachverhalts nicht bestritten und es werden Einwendungen hinsichtlich des Verfahrens geltend gemacht. Die Ausführungen zum ge-

richtlichen Verfahren in Spanien kann ich nicht in der gewünschten Weise berücksichtigen. Ferner ist es mir als reiner Registerbehörde nicht möglich, vorgetragene Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen oder die Betroffenen in ihrem Vorgehen gegen vermeintliche derartige Verstöße zu unterstützen. Ich bin darüber hinaus – ebenso wie bei der Eintragung von Verurteilungen deutscher Gerichte – nicht befugt zu untersuchen, ob das Gericht den Sachverhalt zutreffend gewürdigt hat oder nicht.

Insbesondere bin ich nicht befugt, zu untersuchen, ob das von dem ausländischen Gericht gefällte Urteil prozessordnungsgemäß zustande gekommen und bekannt gemacht worden ist oder gar, ob das praktizierte Verfahren dem deutschen Prozessrecht oder den dem deutschen Prozessrecht zugrunde liegenden Grundsätzen entspricht. § 54 BZRG verpflichtet nach Wortlaut und Sinn, ausländische Verurteilungen auch dann einzutragen, wenn die Verfahrensvorschriften, nach denen das ausländische Gericht zum Urteil gelangte, von dem deutschen Verfahrensrecht abweicht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass ausländische Verfahrensordnungen in der Regel nicht der deutschen Strafprozessordnung entsprechen, sondern Ergebnis und Ausdruck einer auf der Souveränität eines Staats beruhenden, eigenständigen Rechtsentwicklung sind. Spanien ist ein Rechtsstaat und ein Mitglied der Europäischen Union, dessen Strafprozessordnung dem Standard der Europäischen Union entspricht.

Dass im Rahmen der spanischen Verurteilung in dem dortigen beschleunigten Verfahren zudem elementare rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft gesetzt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Im ausländischen Strafverfahren müssen die völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards an elementarer Verfahrensgerechtigkeit gewährleistet sein. Außerdem muss das Verfahren den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der deutschen öffentlichen Ordnung genügen. Hierzu gehört, dass die Verfahrensordnung, die der ausländischen Verurteilung zugrunde liegt, dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt und eine angemessene Verteidigung ermöglicht. Bei strafgerichtlichen Erkenntnissen von Gerichten in Mitgliedsstaaten der Europäischen Union kann davon ausgegangen werden, dass das zugrundeliegende Verfahrensrecht den in der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II 685) niedergelegten Grundsätzen, insbesondere dem Anspruch auf „fair trial“, genügt. Eine anwaltliche Vertretung im spanischen Verfahren lag zudem vor. Aus dem Urteil geht hervor, dass nach Zustellung der von der Staatsanwaltschaft gegen den Betroffenen erhobenen Anklageschrift und im Beisein eines Anwalts

SEITE 5 VON 5

eine ausdrückliche Anerkennung der Taten erfolgte und der Betroffene über seinen Anwalt beantragte, ohne weitere Verfahrensschritte das Anerkenntnisurteil auszusprechen. Im Anschluss erfolgte die Erklärung, gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel einzulegen. Somit wurde rechtliches Gehör gewährt und es bestand die Möglichkeit, sich zu verteidigen. Der ausgesprochene Rechtsmittelverzicht wurde im Urteil dokumentiert.

zu d) Die Verurteilung wurde mir auf Grund einer amtlichen Nachricht des ausländischen Staates im Rahmen des vereinbarten Strafnachrichtenaustausches mitgeteilt.

Die Eintragung nach § 54 BZRG ist zu Recht erfolgt. Eine Beseitigung des Urteils könnte daher allenfalls durch die erfolgreiche Einlegung eines vom spanischen Recht vorgesehenen Rechtsmittels beim zuständigen Gericht erreicht werden. Eine Entfernung der Verurteilung aus dem Zentralregister kommt daher nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

Beglaubigt

[REDACTED]

Tarifbeschäftigte



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie schriftlich Beschwerde einlegen, die innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei mir eingegangen sein muss. Über die Beschwerde entscheidet - sofern ich ihr nicht abhelfe - das Bundesministerium der Justiz.

Anlage 6



RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM | 44780 Bochum | Germany
Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft

Vorab per Fax: 0228 / [REDACTED]
Bundesamt für Justiz
Referat IV 2
z. H. Herrn [REDACTED]
Adenauerallee 99 – 103
53113 Bonn

RUHR
UNIVERSITÄT
BOCHUM

RUB

Juristische Fakultät

**Lehrstuhl für Kriminologie,
Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft**

Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Gebäude GC 5/145
Universitätsstraße 150, 44801 Bochum

Fon +49 (0)234 32-25245
Fax +49 (0)234 32-14328
thomas.feltes@rub.de
www.rub.de/kriminologie

07. Mai 2012

Az.: [REDACTED] – [REDACTED]
Eintragung in das Bundeszentralregister / Ihr Schreiben vom 26.04.2012

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

Bezug nehmend auf o. g. Schreiben lege ich hiermit gemäß § 55 II 3 BZRG fristgerecht Beschwerde gegen die Ablehnung der Löschung ein.

Begründung:

Zu Punkt b) und c)

Zunächst weise ich darauf hin, dass mein Mandant weder nach Polizeibeamten getreten, noch einen von ihnen mit einer Wasserflasche beworfen hat.

Die Verurteilung erfolgte, wie schon in den Einwendungen vom 31.08.11 dargelegt, aufgrund eines Schnellverfahrens mit vorhergehender Verfahrensabsprache. Wie im Schreiben vom 31.08.11 ausgeführt, hatten die Fans, darunter auch Herr [REDACTED], keine Möglichkeit zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Die Betroffenen haben kein rechtliches Gehör erhalten. Auch wussten sie nicht um die Folgen des Deals. Der (deutsche) Dolmetscher teilte ihnen lediglich mit, dass sie nur unterschreiben müssten, um eine Strafmilderung zu erhalten und aus der Haft entlassen zu werden. Andernfalls würde ihnen ein „richtiges“ Verfahren drohen. Die Staatsanwaltschaft hatte laut Aussage der Betroffenen 18 Monate Haft gefordert. Nicht bekannt ist, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden sollte. Die Inhaftierungsnacht vor der Verurteilung hatte den Fans derart zugesetzt, dass sie unter enormem psychischem Druck das Geständnis unterschrieben haben, um der Haftsituation zu entkommen.¹

¹ Vgl. unser Schreiben vom 31.08.11, S. 3.

Zusätzlich weise ich noch einmal auf Folgendes hin: Der (deutsche) Dolmetscher hatte vor dem Leisten der Unterschrift versichert, dass die Verurteilungen keine Konsequenzen in Deutschland hätten bzw. keine Eintragungen ins Führungszeugnis nach sich ziehen würden. Das „*Anerkenntnis*“ ist insoweit durch eine Täuschung zu Stande gekommen.

Weiterhin ist anzumerken: In unserem Schreiben vom 31.08.11 wurde explizit darauf hingewiesen, dass die (spanische) Dolmetscherin nach Zeugenaussagen ihren Aufgaben nicht nachgekommen ist. Sie sprach kaum Deutsch und hat den Fans auf ihre Fragen keine hilfreichen Antworten gegeben; eine Übersetzungstätigkeit ihrerseits unterblieb gänzlich.² Insoweit soll auf den beschlossenen EU-*„Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren“*³, insb. auf Maßnahme A, verwiesen werden. Vorgenannte Maßnahme A betrifft das Recht eines jeden Beschuldigten auf ordnungsgemäße Dolmetschertätigkeit, sofern er die Sprache des verurteilenden Mitgliedsstaats nicht beherrscht. Es müssen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der Beschuldigte dem Verfahren folgen kann. Hierzu bedarf es nicht nur der Dolmetschertätigkeit an sich, sondern auch einer Übersetzung der Verfahrensunterlagen. Dies erfolgte im Rahmen der Schnellverurteilung ebenfalls nicht.

Hinsichtlich der „Tätigkeit“ der Verteidigung wurde ferner im Schreiben vom 31.08.11 darauf hingewiesen, dass diese ihren anwaltlichen Aufgaben nicht nachgekommen ist. Ein Verteidiger hat die Beschuldigten bestens zu vertreten und für ihre Interessen einzustehen. Hierzu zählt, sie über ihre Rechte aufzuklären, und sie im Prozess beratend zu unterstützen. Im Fall der betroffenen BVB-Fans wurde seitens des Rechtsanwalts noch nicht einmal das Gespräch gesucht. Von einer anwaltlichen Vertretung kann insoweit nicht ausgegangen werden. Sie zitieren aus dem Urteil, dass „[...] im Beisein eines Anwalts eine ausdrückliche *Anerkenntnis der Taten erfolgte und der Betroffene über seinen Anwalt beantragte, ohne weitere Verfahrensschritte das Anerkenntnisurteil auszusprechen*“. Der Inhalt des spanischen Strafurteils war den Fans aufgrund der fehlenden Übersetzung nicht bekannt; die Betroffenen wussten zudem nicht, dass sie durch ihre Unterschrift ein solches (rechtskräftiges) Urteil bewirken. Einen Rechtsmittelverzicht haben die Fans nicht erklärt; die sofortige Rechtskräftigkeit des Urteils war Ihnen nicht überdies bekannt.

In diesem Zusammenhang weise ich erneut daraufhin, dass weitere Stellungnahmen und Berichte von Betroffenen gerne zur Verfügung gestellt werden können.

Wie im Schreiben vom 31.08.11 dargelegt, sind Sie als Registerbehörde grundsätzlich nicht befugt, über das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verurteilung im verurteilenden Staat zu entscheiden. Eine Ausnahme bildet hier aber die Nichteinhaltung völkerrechtlicher Mindeststandards elementarer Verfahrensgerechtigkeit sowie verfassungsrechtlicher Grundsätze, die ohne Nachprüfbarkeit Ihrerseits offensichtlich erkennbar sind. Zu einem fairen Verfahren gehört nicht nur die ordnungs-

² Vgl. hierzu u. a. unser Schreiben vom 31.08.11, S. 2.

³ ABI. EU C 295/1 vom 04.12.09.

gemäße Dolmetscher- und Verteidigertätigkeit, sondern auch das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen und bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten.⁴ Diese Rechte ergeben sich nicht nur aus der spanischen Verfassung (Art. 17 III, 24 II⁵), sondern auch aus Art. 5 II, 6 EMRK, die für Spanien ebenfalls verbindlich ist.

Hier ist ebenso anzumerken, dass in Spanien diese Art von Schnellverfahren nicht nur aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in der Kritik steht. In der Kürze der Zeit besteht kaum die Möglichkeit, sorgfältig zu ermitteln und entlastende Umstände vorzubringen. Rechtsstaatliche Grundsätze wie das „Nemo-Tenetur-Prinzip“, die Freiheit des Beschuldigten, nicht aussagen zu müssen sowie die Unschuldsvermutung laufen der Verurteilung in einem Schnellprozess und einer Verfahrensabsprache zuwider.⁶ In Spanien ist es zudem vorgeschrieben, dass die ermittelnden *Richter* im Rahmen von Schnellverurteilungen auch das Urteil sprechen.⁷ Insofern ist keine Neutralität des Gerichts gewährleistet. Außerdem ist bekannt, dass die spanische Staatsanwaltschaft häufig höhere (nicht angemessene) Strafen beantragt, damit sich die Beschuldigten auf die sog. Deals einlassen.⁸ Die Verfahrenspraxis scheint auch aus ökonomischen Gründen üblich zu sein⁹, um die Gerichte zu entlasten. Ein faires Verfahren ist demnach nicht gewährleistet. Auch die Missstände bei der Behandlung von Gefangenen werden von unterschiedlicher Stelle kritisiert. Bekannt sind nicht nur Berichte eines deutschen Strafverteidigers, sondern auch Schilderungen von Amnesty International und der UN. Fehlender anwaltlicher Beistand, Folter durch Polizeibeamte (im Vorfeld von Gerichtsverhandlungen), die Festnahme Unschuldiger zur Informationsgewinnung und die schlechten Zustände in spanischen Haftanstalten sind als negative Beispiele zu nennen.¹⁰

Natürlich ist einer ausländischen Rechtsordnung und der „*Souveränität eines Staates*“ Rechnung zu tragen, aber welche „*völkerrechtlichen Mindeststandards elementarer Verfahrensgerechtigkeit sowie verfassungsrechtliche [...] Grundsätze [...]*“ müssten verletzt werden, um Verurteilungen von § 54 BZRG auszunehmen?

Ihre Argumentation „*Dass im Rahmen der spanischen Verurteilung in dem dortigen beschleunigten Verfahren zudem elementare rechtsstaatliche Grundsätze außer Kraft gesetzt wurden, ist nicht nachvollziehbar.*“, ist insofern nicht haltbar.

Zuletzt möchte ich Sie darüber in Kenntnis setzen, dass sich auch die spanische Ombudsstelle in Madrid mit den Vorkommnissen vom 15./16.12.10 befasst. Ein entsprechender Antrag wurde angenommen (siehe Anlage); das Verfahren läuft noch.

⁴ Zu den nicht eingehaltenen Mindeststandards vgl. unser Schreiben vom 31.08.11, S. 3 f.

⁵ Vgl. <http://www.boe.es/aeboe/consultas/enlaces/documentos/ConstitucionALEMAN.pdf>.

⁶ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 177 f.

⁷ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 170.

⁸ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 176.

⁹ Vgl. González Navarro, ZStW 2011, S. 178.

¹⁰ Vgl. hierzu:

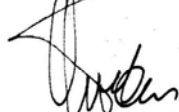
<http://www.amnesty.de/umleitung/1999/deu05/175?lang=de&mimetype=text/html&destination=node%2F3015%3Fpage%3D3> (AI-Journal August 1999, Spanien: Lichtblick für die Menschenrechte?).

<http://www2.ohchr.org/english/issues/terrorism/rapporteur/docs/A.HRC.10.3.Add.2AEV.pdf> (Bericht des UN-Sonderbeauftragten, insb. S. 12, Rn. 22 f. u. S. 17, Rn. 36) sowie <http://www.spormann.de/knast.htm>.

<http://www.spormann.de/soto.htm>. Die Berichte finden sich zudem in der Anlage dieses Schreibens.

Aus o. g. Gründen bitte ich Sie, der Beschwerde stattzugeben und die Eintragung aus dem Bundeszentralregister zu löschen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Thomas Feltes M.A.

Anlagen:

Unser Schreiben vom 31.08.11

Al, Al-Journal August 1999 / Spanien: Lichtblicke für die Menschenrechte?

Scheinin, Martin, Promotion and Protection of all human rights, civil, political, economic, social and cultural rights, including the right to development [...] / Mission to Spain

Spormann, Rüdiger, "Knast" im Ausland - was ein Gefangener erlebt

Spormann, Rüdiger, In Spanien im Gefängnis

Cava de Llano y Carrió, María Luisa (span. Ombudsfrau), Schreiben vom 28.02.12

Nachtrag

Die Arbeit beschreibt den Zeitraum zwischen Dezember 2010 und Mai 2012. Danach hat sich Folgendes ereignet: Der BVB wurde in der Champions-League-Saison 2012/2013 mit Real Madrid, Manchester City und Ajax Amsterdam in eine Gruppe gelost. Aus der Begegnung Real Madrid gegen Manchester City am 19. September 2012 wurden wieder Zwischenfälle mit der spanischen Polizei bekannt. Die Vorgehensweise der spanischen Beamten wird nicht nur auf einem Video verdeutlicht, sondern auch in der englischen Presse beschrieben.⁹⁶⁴ Am 07. November 2012 blieb es beim Spiel des BVB in Madrid dagegen ruhig. Eine organisatorische Konsequenz aus den Ereignissen von Sevilla 2010 war, dass kein Treffpunkt für einen gemeinsamen Fanmarsch Richtung Bernabéu-Stadion bestimmt wurde, sondern die Fans in kleineren Fangruppen zum Stadion gelangten. Einige der in Sevilla inhaftierten BVB-Fans sind bewusst nicht mit nach Madrid gereist.

Im Juni 2012 wurde die Beschwerde der Fans von der spanischen Ombudsstelle zurückgewiesen. Die Ombudsstelle hat sich offenbar auf den spanischen Polizeibericht berufen und Informationen darüber gehabt, dass die später inhaftierten Fans *„von vorneherein durch die deutsche Polizei der spanischen Polizei als gefährliche Fans signalisiert worden“* seien. Die inhaftierten Fans sollen nach den Standards der europäischen Menschenrechtskonvention behandelt und über den Grund der Inhaftierung sowie ihre Rechte auf deutsch und spanisch belehrt worden sein. Die spanischen Kollegen wären nach Abschluss des Verfahrens *„durch die deutschen Vertreter der Anti-Gewalt Kommission der Polizei Dortmund gelobt“* worden. Ein unrechtmäßiges Handeln hätte somit nicht vorgelegen. Die Ombudsstelle würde aus diesem Grund keine weiteren Untersuchungen anstellen.⁹⁶⁵ Daraufhin wurde das Polizeipräsidium Dortmund mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben. Bis heute (Stand November 2012) erfolgte keine Rückantwort.

Die Klagen gegen die Meldeauflagen wurden im Mai 2012 zurückgenommen.

Mit förmlichen Beschwerden für sieben der 17 Fans wurden im Mai 2012 beim Bundesamt für Justiz die Ablehnungen der Einwendungen gegen die BZR-Eintragungen angegriffen. Im Juli 2012 half das BfJ diesen nicht ab, sondern leitete sie zur Entscheidung an das Bundesministerium der Justiz weiter. Im August 2012 wurden die Beschwerden auch durch das BMJ nahezu gleichlautend negativ beschieden.

Wie in den vorausgegangenen Ablehnungsbescheiden erfolgte durch das BMJ der Hinweis auf die vorliegenden Voraussetzungen des § 54 I 1 BZRG und die

⁹⁶⁴ http://www.youtube.com/watch?v=Rp8H0c-L__A sowie <http://www.dailymail.co.uk/sport/football/article-2205378/Manchester-City-fans-hit-Spanish-police-clash-Real-Madrid-tie.html?ito=feeds-newsxml>. Die im Nachtrag enthaltenen Quellennachweise sind nicht im Literaturverzeichnis der Arbeit enthalten.

⁹⁶⁵ *Cava de Llano y Carrió* (Span. Ombudsfrau), Schreiben vom 08.06.2012; übersetzt durch *Mona_4*.

Tatsache, dass grundsätzlich keine Möglichkeit der Überprüfung hinsichtlich der „Richtigkeit“ des zu Stande gekommenen Urteils besteht. *„Es findet lediglich eine Prüfung statt, ob das Verfahren den völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards an elementarer Verfahrensgerechtigkeit genügt und dem ordre public der Bundesrepublik Deutschland nicht widerspricht. Dazu gehört, dass dem Beschuldigten rechtliches Gehör gewährt und eine angemessene Verteidigung ermöglicht wurde.“*⁹⁶⁶ Ohne Rechtsmittel einlegung im verurteilenden Staat sei dieser ordre-public-Grundsatz aber nicht verletzt. Hierzu führte das BMJ aus, dass die Rechtskräftigkeit aus dem Urteil ersichtlich sei und sich überdies aus der mittlerweile vorliegenden Unanfechtbarkeit des Urteils ergibt. Ein durch Täuschung erlangter Rechtsmittelverzicht oder das Nichtvorliegen eines solchen wäre aus diesem Grund nun irrelevant. Bezug genommen wurde auch darauf, dass *„fristgerecht keine Rechtsmittel eingelegt wurden“*. Die Betroffenen hätten im Rechtsmittelverfahren⁹⁶⁷ erklären können, dass kein oder ein durch Täuschung erlangter Rechtsmittelverzicht vorgelegen habe. Ein solches Vorgehen sei in Spanien möglich.⁹⁶⁸

Die Behauptung wird aber weder mit entsprechenden spanischen Normen noch mit näheren Erläuterungen belegt. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang die Aussage des BMJ *„Ein [...] angefochtener Verzicht ist unbeachtlich.“*⁹⁶⁹ Das BMJ bezog sich hier auch auf den Wortlaut des Urteils, das die (anerkannten) Tatvorwürfe im beschleunigten Verfahren sowie den im Urteil angegebenen Verzicht auf Rechtsmittel mittels anwaltlicher Vertretung und der Folge der Rechtskräftigkeit ausweist. Ebenfalls wurde darauf verwiesen, dass das Bestreiten der Tat für die Eintragung irrelevant sei. *„Eine Beweisaufnahme über einen bestrittenen Tatvorwurf ist im vorliegenden Verfahren nicht möglich.“*⁹⁷⁰

Da sich die Behörden bei ihren Entscheidungen lediglich auf die Voraussetzungen des § 54 I 1 BZRG gestützt haben, ist der Hinweis des BMJ *„Bei 5 der 7 Beschwerdeführer bestehen Anhaltspunkte, dass sie der Dortmunder Problemszene zugeordnet werden können“* sowie der Auszug aus dem ZIS-Bericht⁹⁷¹ überflüssig. Im Übrigen widerspricht letzterer dem BMJ. Die Rede ist von der Festnahme *„13 der*

⁹⁶⁶ Schreiben vom 22.08.12, S. 4. Die Beschlüsse des Kammergerichts, auf die in dem Schreiben Bezug genommen wird, sind nicht online verfügbar.

⁹⁶⁷ Genauso hätte laut BMJ das Verhalten der Polizeibeamten angegriffen werden müssen.

⁹⁶⁸ Ebd., S. 3, 5.

⁹⁶⁹ Ebd., S. 5.

⁹⁷⁰ Ebd., S. 3.

⁹⁷¹ Ebd., S. 2 f., 5 f. Im ZIS-Bericht ist die Rede vom Werfen mit Gegenständen auf spanische Polizisten, von Parolen gegen deutsche SKB, einer *„massiv gewalttätigen Sicherheitsstörung“* und einer *„massiven Verkehrsbehinderung“* auf dem Weg zum Stadion. Aus diesem Grund hätte die Polizei eingreifen und Schlagstöcke einsetzen müssen. *„Die Dortmunder Problemfans führten diesen Marsch an und wirkten mit hohem Organisationsgrad auf die Gruppe ein.“* Berichtet wird von einer aggressiven und provozierenden Haltung der *„Gewalttäter“*. Es soll *„massiv beleidigende Parolen“* durch die *„Dortmunder Gewalttäter“* gegeben haben. Die *„Dortmunder Problemfans“* hätten die spanischen Polizisten zum *„Kampf“* aufgefordert und Dienstpferde gereizt. Offenbar werden hier die Begriffe *„Gewalttäter“* und *„Problemfan“* willkürlich eingesetzt. Auf die weiteren Darstellungen des ZIS-Berichts wird verzichtet, da diese auch im ersten Kapitel der Dissertation berücksichtigt wurden.

im Urteil angeführten Dortmunder Gewalttäter“. „Alle [...] 13 festgenommenen Personen ,sind der Dortmunder Problemfanszene zuzurechnen [...]‘.“⁹⁷²

Die Formulierung aus dem ZIS-Bericht ist irreführend, da insgesamt 17 Fans festgenommen und (wie beschrieben) 15 von ihnen in einem Sammelverfahren abgeurteilt wurden. Werden von den 15 Fans zwei nicht den „Problemfans“ zugerechnet, sollte dies deutlich gemacht werden. Es wurde lediglich bei drei der sieben o. g. Fans (und nicht bei fünf Fans) zusätzlich daraufhin gewiesen, dass die weiteren BZR-Eintragungen sowie die mögliche Zuordnung zur Problemfanszene für ein Verfahren gemäß §§ 39, 49 BZRG relevant seien.⁹⁷³ Auch bei den anderen „Nicht-Problemfans“ wurden die ZIS-Auszüge in den Ablehnungen vermerkt. Widersprüchlich ist zudem, dass berufliche Probleme nicht im Verfahren nach §§ 54 ff. BZRG, aber nach den §§ 39, 49 BZRG Berücksichtigung finden können, obwohl „*Berufliche Schwierigkeiten und die damit verbundenen Belastungen [...] grundsätzlich vom Betroffenen als Folge seiner Straftaten hinzunehmen*“ seien.

Gegen die ablehnenden Beschwerdebescheide wurden zusammen mit Rechtsanwalt Marco Noli (Arbeitsgemeinschaft Fananwälte) im September 2012 gemäß §§ 23 ff. EGGVG Anträge auf gerichtliche Entscheidung⁹⁷⁴ beim Kammergericht Berlin gestellt. Die Anträge mussten innerhalb eines Monats nach Zustellung der ablehnenden Bescheide bei Gericht eingehen, § 26 I EGGVG. Der „Fanrechtefonds“ wurde um finanzielle Unterstützung für das Verfahren vor dem Kammergericht Berlin gebeten. Dies lehnte der Fonds jedoch mit der Begründung mangelnder Erfolgsaussichten ab. „*Die Fans hätten ja in Spanien Rechtsmittel einlegen können.*“ Der Fanrechtefonds sei kein „*Soli-Fonds*“ (keine Unterstützung von Einzelfällen) und müsse mit den Spenden der Mitglieder sorgsam umgehen.⁹⁷⁵

Für alle sieben o. g. Fans wurde die Aufhebung der Bescheide des BfJ und BMJ beantragt. Hinzugenommen wurde die Nichtaufnahme ins Führungszeugnis gemäß § 39 BZRG sowie die hilfsweise geltend gemachte Löschung der Eintragungen wegen unzumutbarer Härte. In den Anträgen wurde auch noch einmal vorgebracht, dass die Fans nach ihren Angaben keine ausreichende Unterstützung der Dolmetscher und keine anwaltliche Unterstützung⁹⁷⁶ erhalten haben, sie auch keine Möglichkeit hatten, „ihre Sicht der Dinge darzustellen“ und ihnen die Tatvorwürfe nicht mitgeteilt wurden. Einzig die beiden in Aussicht gestellten Alternativen (Geständnis unterschreiben und Ausreise oder langes Verfahren) waren den Fans bekannt. Es wurde erneut Bezug darauf genommen, dass die Angaben im Urteil⁹⁷⁷ nicht den Verfahrenstatsachen entsprechen. Zur Begrün-

⁹⁷² Ebd., S. 5 f.

⁹⁷³ Ebd., S. 6.

⁹⁷⁴ Ein Antragsmuster findet sich bei *Michalke/Hamm* in: Hamm/Leipold, Beckisches Formularbuch für den Strafverteidiger, VIII E. 3.

⁹⁷⁵ *Mitarbeiter* (Fanrechtefonds), Telefonat vom 27.09.12.

⁹⁷⁶ Hierzu ausführlich *Mülfarth*, Grundlagen und Grenzen von Beweiserhebung und Beweisverwertung im spanischen Strafverfahren, S. 186 ff.

⁹⁷⁷ Mittlerweile hatte der Lehrstuhl für Kriminologie eine beglaubigte Übersetzung in Auftrag gegeben.

derung erfolgte der Verweis auf den neu eingeführten § 53 a BZRG. Die Mitgliedsstaaten würden zwar der gegenseitigen Anerkennung unterliegen, diese schließe aber eine Verletzung im Einzelfall (hier weder rechtliches Gehör noch angemessene Verteidigung) nicht aus. Ansonsten wäre „§ 53 a BZRG sinnlos und ohne Anwendungsbereich“. Im Sinne des effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 19 IV GG müsste eine Prüfung erfolgen. Angeführt wurde auch der aktuelle Bericht des Anti-Folter-Komitees der UN sowie eine vom 20.02.2012 datierte Entscheidung⁹⁷⁸ des UN-Anti-Folter-Komitees gegen Spanien. Beanstandet wurde außerdem, dass die Behörden nicht alle Möglichkeiten ausschöpften, die Rechtsverletzungen zu überprüfen. Auch die Einbeziehung des ZIS-Auszugs in die Abwägung des BMJ wurde kritisiert, da dieser keine Rolle hätte spielen dürfen.

Die Anträge erhielten auch den Hinweis auf die Verstöße gegen die EMRK und das deutsche Grundgesetz. Zu den im Verfahren nicht eingehaltenen Grundsätzen eines Rechtsstaates gehören die Belehrung über den Tatvorwurf (Art. 6 III a EMRK), das rechtliche Gehör (Art. 103 I GG), eine angemessene Verteidigung (Art. 47 II, III, 48 II Charta der Grundrechte der EU, Art. 6 III b, c EMRK), das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen (Art. 6 I EMRK) und der Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes (Art. 47 I Charta der Grundrechte der EU) sowie die Unabhängigkeit der Gerichte (Art. 6 I 1 EMRK, Art. 47 II Charta der Grundrechte der EU).

Es wurde zudem noch einmal auf die Problematik der Rechtskraft hingewiesen. Selbst wenn es sich um einen Rechtsmittelverzicht (dann unwissentlich) gehandelt haben sollte, stehen im Urteil keine Angaben zu einer evtl. möglichen Rechtsmitteleinlegung⁹⁷⁹. Ohne eine solche Belehrung ist fraglich, ob Fristen überhaupt zu laufen beginnen.

Bereits nach ca. zwei Wochen gingen die Ablehnungsbeschlüsse des KG Berlin am Lehrstuhl für Kriminologie ein. Es überraschte, dass in so kurzer Zeit eine Entscheidung gefällt wurde. Das Gericht stützte die Auffassung des BMJ u. a. mit dem erneuten Hinweis darauf, dass keine inhaltliche Überprüfung des Urteils erfolge⁹⁸⁰, kein Verstoß gegen § 53 a BZRG ersichtlich sei und die Staaten der gegenseitigen Anerkennung unterlägen. Das Vorbringen des Antragstellers stünde im Widerspruch zu den Angaben im spanischen Urteil. Weiter wurde der ablehnende Beschluss damit begründet, dass sich der Einwand des fehlenden rechtlichen Gehörs nur auf das Ermittlungsverfahren und nicht auf die Hauptverhandlung bezogen habe, und der Einwand der nicht angemessenen Verteidigung „zu unkonkret, um nachvollziehbar zu sein“ wäre. Zudem sei das „Vorbringen widersprüchlich und unvollständig“. Es heißt: „Einerseits trägt er [der Beschwerdeführer] vor, ein Dolmetscher habe ihm Inhalt und Auswirkungen der ihm angera-

⁹⁷⁸ Vgl. <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G12/408/69/PDF/G1240869.pdf?OpenElement>. Hierzu auch <http://www.cpt.coe.int/documents/esp/2011-11-inf-eng.pdf>; <http://www.cpt.coe.int/documents/esp/2012-06-26-eng.htm>; <http://www.cpt.coe.int/documents/esp/2011-06-17-eng.htm>.

⁹⁷⁹ In Deutschland kann die Rechtskraft durch die Wiederaufnahme eines Verfahrens durchbrochen werden.

⁹⁸⁰ Das Bundeszentralregister sei „auf [...] Datensammlung ausgerichtet“.

tenen Verständigung erklärt, woraufhin er ‚den vorgefertigten ‚Deal‘ unterzeichnet habe. Andererseits will er den Inhalt des unterzeichneten Textes nicht gekannt haben.“ Die Einforderung anwaltlichen Beistands wäre beachtlich, der Verteidiger ja zugegen gewesen. *„Wegen der gleichzeitigen Anwesenheit einer Dolmetscherin hat das Vorbringen [...], der Verteidiger habe die deutsche Sprache nicht beherrscht, keine Auswirkungen auf die zu entscheidende Rechtsfrage.“*

Das KG führte weiter aus, dass das Geständnis in der Hauptverhandlung hätte widerrufen werden können, und hinsichtlich der Täuschung nur der Dolmetscher, nicht aber die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht genannt wird. Das KG ging auch darauf ein, dass die vorherrschende Drucksituation der Fans *„[...] keine Bedingung für das Verhalten [...] in der Hauptverhandlung [...] gewesen sein kann“*.

Durch das Gericht wurde zudem noch einmal dargelegt, dass schon während oder direkt im Anschluss an die Hauptverhandlung in Spanien Rechtsmittel hätten eingelegt werden können.⁹⁸¹ Die Angaben im Urteil werden als Tatsachen angesehen, so auch die mündliche Urteilsverkündung während der Hauptverhandlung. Die Befürchtung, nicht frei zu kommen, sei spätestens zum Zeitpunkt der Mitteilung der beiden in Aussicht gestellten Möglichkeiten entfallen und somit auch der Grund des Geständnisses.

Die hilfsweise Beantragung von §§ 39, 49 BZRG sei nicht zu berücksichtigen. § 39 BZRG bezöge sich auf eine Nichtaufnahme vor Eintragung, § 49 BZRG käme erst nach Ablauf der Bewährungszeit zum Tragen, und *„das Urteil [sei] nicht (vollständig) vollstreckt oder sonst erledigt [...]“*⁹⁸².

Es ist rechtlich äußerst zweifelhaft, dass das BMJ die Angaben aus dem spanischen Urteil ungeprüft übernommen hat. Die Vorbringen hinsichtlich der Hauptverhandlung sind schon deshalb nicht nachzuvollziehen, da es in Sevilla offenbar keine Hauptverhandlung gegeben hat, oder diese in Abwesenheit der Fans stattfand. Am Verurteilungstag wurden die Fans nachmittags zum Gerichtsgebäude gefahren und in Zellen verbracht. Dort sprach der deutsche Dolmetscher kurz mit ihnen. Dann haben die Fans ihre Unterschrift in einem separaten Raum geleistet und wurden anschließend aus der Haft entlassen. Zudem wurden vom BMJ zweierlei unterschiedliche Argumentationen vermischt. Die Fans wussten lediglich um die beiden bestehenden Möglichkeiten, haben aber ihre Unterschrift auf leeren Blättern geleistet, die am oberen Seitenrand einen spanischen Satz enthielten. Dieser wurde den Fans ebenso wenig übersetzt wie das Urteil.

Aus diesem Grund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Fans um Inhalt und Auswirkungen des Deals wussten. Dies wurde entgegen des KG-Beschlusses auch nicht behauptet. Sollte das Kammergericht von den Aussagen des deutschen Dolmetschers ausgegangen sein⁹⁸³, so wurde bei den Fans lediglich eine Fehlvorstellung hervorgerufen. Die daraufhin geleisteten Unterschriften

⁹⁸¹ KG Berlin, Beschl. v. 12.10.12, aus Datenschutzgründen ohne Az., S. 3–6, 8 f.

⁹⁸² KG Berlin, Beschl. v. 12.10.12, aus Datenschutzgründen ohne Az., S. 11 f.

⁹⁸³ Es ging um die Information, dass die Verurteilungen keine Auswirkungen in Deutschland haben würden.

sind unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu Stande gekommen. Ebenfalls haltlos ist das Vorbringen des KG, dass die mangelnden Deutschkenntnisse des Verteidigers wegen der Anwesenheit der Dolmetscherin keine Rolle spielen würden. Auch die zu diesem Zeitpunkt anwesende Dolmetscherin konnte sich mit den Fans nicht in deutscher Sprache verständigen.

Für die Verfahren vor dem KG beliefen sich die Gerichtskosten bei einem Geschäftswert von 3.000,00 € auf 52,00 € pro Fan; § 30 I EGGVG i.V.m. § 130 KostO i.V.m. Anlage (zu § 32) i.V.m. § 30 III EGGVG i.V.m. § 30 III, II KostO. Diese Gebühren wurden durch Spenden von „The Unity“ beglichen.

Nach Eingang der ablehnenden Bescheide durch das KG Berlin wurde im November 2012 exemplarisch für einen Betroffenen (Fan G) Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Fan G ist außer der Sevilla-Verurteilung strafrechtlich nicht vorbelastet. Die Entscheidung des BVerfG könnte einen Präzedenzfall für zukünftige Fälle schaffen.

Gemäß § 93 I BVerfGG läuft für die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine letztinstanzliche Entscheidung eine Frist von einem Monat nach Zustellung. Das Bundesverfassungsgericht kann aufgrund möglicher Grundrechtsverletzungen angerufen werden, entscheidet also nach anderen Maßstäben als das Kammergericht Berlin. Nach Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht ist der innerstaatliche Rechtsweg erschöpft, so dass im Anschluss daran der Weg zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte offenstehen würde.

In der Verfassungsbeschwerde wurde nicht nur der Beschluss des KG Berlin angegriffen, sondern auch die „*generelle Behandlung des Beschwerdeführers durch das Bundesamt für Justiz und das Bundesministerium der Justiz*“. Geltend gemacht wurde die Verletzung des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 IV GG sowie die Verletzung von Art. 12 I GG (Berufsfreiheit), Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht), Art. 1 I GG i.V.m. Art. 2 I GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) und Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit) i.V.m. Art. 25 GG.

Das Verfahren läuft noch (Stand November 2012), so dass an dieser Stelle auf weitere Einzelheiten hinsichtlich der Begründungen verzichtet wird.

Im November 2012 ging ein Schreiben des spanischen Strafgerichts Nr. 1, Sevilla, am Lehrstuhl für Kriminologie ein. Dieses ist datiert vom 29.05.2012 und gibt Auskunft darüber, dass die Geldstrafen gegen die Fans in Höhe von 14 x 120,00 € und 1 x 360,00 € als verjährt erklärt wurden. Die Geldstrafen seien als leichte Strafen einzustufen, die einer Verjährungsfrist von einem Jahr unterlägen.

Lediglich die Entschädigungsleistung von Fan F an die Polizei in Höhe von 300,00 € müsse noch beglichen werden. Angehängt waren die erforderlichen Bankdaten, nach denen eine (ausländische) Überweisung möglich ist.⁹⁸⁴ Nach Eingang zweier (offensichtlicher) Vollstreckungsersuchen für Fan E und G Ende 2011 / Anfang 2012 hatte der Lehrstuhlinhaber um vollständige Übersendung der erforderlichen Kontodaten

⁹⁸⁴ *Juzgado de lo Penal N°1*, Schreiben vom 29.05.12, S. 1 ff.

beim Strafgericht Nr. 1, Sevilla ersucht. Diesem ist das Strafgericht nun mit Schreiben vom 29.05.2012 (in deutscher Sprache) nachgekommen.

Auch die Entschädigungsleistung des Fans F wurde durch Spenden von „The Unity“ abgedeckt.

Die Ausführungen zeigen, dass die Folgen der Verurteilungen für die Betroffenen auch zwei Jahre später noch allgegenwärtig sind und ihre berufliche wie private Zukunft belasten.

